

Handbuch öffentliches Beschaffungswesen im Kanton Graubünden

(Stand: 22.04.2010)

Herausgeber:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden



INHALTSVERZEICHNIS

0. Abkürzungsverzeichnis

1. Vorwort

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Staatsverträge
- 2.2 Bundesrecht
- 2.3 Interkantonales Recht
- 2.4 Kantonales Recht
- 2.5 Übersicht massgebende Rechtserlasse

3. Schematische Übersichten

- 3.1 Bestimmung des anwendbaren Rechts
- 3.2 Verfahrensarten im Staatsvertragsbereich
- 3.3 Bestimmung der Verfahrensart im Binnenmarktbereich
- 3.4 Kurzübersicht Verfahrensablauf

4. Wegleitung zur Verfahrenswahl

- 4.1 Unterstellte Aufträge
 - 4.1.1 Begriff öffentliche Beschaffung
 - 4.1.2 Ausnahmen – nicht unterstellte Aufträge
 - 4.1.3 In-House-Beschaffungen
- 4.2 Bestimmung der Auftragsart
 - 4.2.1 Aufträge im Staatsvertragsbereich
 - 4.2.2 Aufträge im Binnenmarktbereich
 - 4.2.3 Gemischter Auftrag
- 4.3 Bestimmung des Auftragswertes
 - 4.3.1 Allgemeine Grundsätze
 - 4.3.2 Besondere Berechnungen des Auftragswertes
- 4.4 Unterstellte Auftraggeber
 - 4.4.1 Bemerkungen zu den Sektorunternehmen
 - 4.4.2 Ausklinkklausel für Sektorbetriebe
 - 4.4.3 Besondere Auftraggeber – Beteiligung mehrerer Auftraggeber
- 4.5 Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich
- 4.6 Bagatellklausel (im Staatsvertragsbereich)
- 4.7 Verfahrenswahl im Staatsvertragsbereich
 - 4.7.1 Wahl zwischen dem offenen und selektiven Verfahren
 - 4.7.2 Freihändiges Verfahren im Staatsvertragsbereich
- 4.8 Verfahrenswahl im Binnenmarktbereich
 - 4.8.1 Schwellenwerte im Binnenmarktbereich
 - 4.8.2 Wahl zwischen offenem und selektivem Verfahren
 - 4.8.3 Freihändiges Verfahren (als Ausnahme)

5. Allgemeine Grundsätze

- 5.1 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung
- 5.2 Wirksamer Wettbewerb
- 5.3 Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften
- 5.4 Verbot von Verhandlungen
- 5.5 Transparenz und Vertraulichkeit
 - 5.5.1 Transparenz und Akteneinsicht



- 5.5.2 Vertraulichkeit
- 5.6 Ausstand und Vorbefassung
 - 5.6.1 Ausstand von Mitgliedern der Vergabebehörde
 - 5.6.2 Vorbefasste Anbieter

6. Verfahrensarten

- 6.1 Offenes Verfahren
- 6.2 Selektives Verfahren (Präqualifikationsverfahren)
 - 6.2.1 Grundsatz
 - 6.2.2 Durchführung des selektiven Verfahrens
- 6.3 Einladungsverfahren
- 6.4 Freihändiges Verfahren
- 6.5 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe
 - 6.5.1 Allgemeines
 - 6.5.2 Wettbewerbsarten
 - 6.5.3 Besonderheiten eines Wettbewerbes
 - 6.5.4 Ausschreibung und Wettbewerbsprogramm

7. Ausschreibung

- 7.1 Form
- 7.2 Inhalt
- 7.3 Fristen
- 7.4 Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren

8. Ausschreibungsunterlagen

- 8.1 Allgemeine Ausführungen
- 8.2 Verbindlichkeit des Angebotes
- 8.3 Bietergemeinschaften
- 8.4 Subunternehmer (Untervergaben)
- 8.5 Mehrfachbewerbungen
- 8.6 Unternehmervarianten
- 8.7 Teilangebote
- 8.8 Aufteilung des Auftrages (Losbildung)
- 8.9 Eignungskriterien
- 8.10 Zuschlagskriterien
- 8.11 Technische Spezifikationen
- 8.12 Fristen und Termine
- 8.13 Hinweis auf Formvorschriften
- 8.14 Begehung (Augenschein)
- 8.15 Besondere Bedingungen des Auftraggebers
- 8.16 Leistungsverzeichnis
- 8.17 SIA-Norm 118
- 8.18 EDV-Ausdrucke und elektronische Angebote

9. Einreichung der Angebote (Formvorschriften)

- 9.1 Eingabefrist (Poststempel) und Eingabeort
- 9.2 Stichwort (Vermerk)
- 9.3 Eingabeform
- 9.4 Unterzeichnung
- 9.5 Vollständigkeit
- 9.6 Änderungen



10. Offertöffnung und Protokoll

11. Prüfung und Bereinigung der Angebote

- 11.1 Formelle Prüfung der Angebote
- 11.2 Rechnerische Kontrolle
- 11.3 Technische Bereinigung der Angebote
- 11.4 Ungewöhnlich niedrige Angebote
- 11.5 Erstellen einer Vergleichstabelle

12. Ausschluss eines Angebotes

- A. Falsche Adresse, falsches oder fehlendes Stichwort, verspätete Eingabe
- B. Fehlende bzw. unvollständige Unterschrift
- C. Angebot, das den Anforderungen der Ausschreibung nicht entspricht
- D. Nichterfüllung der Eignungskriterien
- E. Falsche Auskünfte, wahrheitswidrige Selbstdeklaration
- F. Nichtbezahlung von Steuern und Sozialabgaben
- G. Nichteinhalten der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen
- H. Wettbewerbshindernde Absprachen
- I. Verletzung von Umweltschutzbestimmungen
- J. Nicht fachgemässe oder nicht fristgerechte Ausführung anderer Aufträge
- K. Konkursverfahren oder Pfändungsvollzug
- L. Strafrechtliche Verurteilung
- M. Unzulässiger Wettbewerbsvorteil infolge Vorbefassung

13. Zuschlag

- 13.1 Bewertung der Angebote
- 13.2 Eröffnung des Zuschlags

14. Abbruch, Wiederholung und Widerruf

- 14.1 Abbruch des Verfahrens
- 14.2 Wiederholung des Verfahrens
- 14.3 Widerruf des Zuschlags

15. Rechtsschutz

- 15.1 Anfechtbare Verfügungen
- 15.2 Beschwerdeverfahren
- 15.3 Aufschiebende Wirkung
- 15.4 Entscheid des Verwaltungsgerichtes
- 15.5 Gerichtskosten und Parteientschädigung

16. Vertragsabschluss

17. Sanktionen

- 17.1 Sanktionen bei Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften
- 17.2 Sanktionen bei falscher Selbstdeklaration
- 17.3 Sanktionen gegen Auftraggeber

18. Statistik und Archivierung

- 18.1 Statistikpflicht
- 18.2 Archivierungspflicht



19. Weisungen für die kantonale Verwaltung

- WEISUNG Nr. 1: Bezeichnung der Submissionsverantwortlichen
- WEISUNG Nr. 2: Ausschreibungsunterlagen
- WEISUNG Nr. 3: Formular für Selbstdeklaration
- WEISUNG Nr. 4: Angebot mit EDV-Ausdruck des Anbieters
- WEISUNG Nr. 5: Vertragsabschluss
- WEISUNG Nr. 6: Interne Anleitungen (Handbücher)
- WEISUNG Nr. 7: Statistikmeldung
- WEISUNG Nr. 8: Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung
- WEISUNG Nr. 9: Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen

20. Mustervorlagen

21. Diverses / Handnotizen

22. Stichwortverzeichnis



0. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AöB	Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (vorliegend auch bilaterales Abkommen genannt) vom 21. Juni 1999; SR 0.172.052.68
Art.	Artikel
Beitrittsbeschluss	Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 10. Februar 2004; BR 803.500
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) vom 6. Oktober 1995; SR 943.02
BKP	Baukostenplan
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BR	Bündner Rechtsbuch
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
CPC-Listen	"Statistical Papers Series M No. 77" der Vereinten Nationen mit dem Titel "Central Product Classification CPC"
CHF	Schweizer Franken
CRB	Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EntsendeG	Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Entsendegesetz) vom 8. Oktober 1999; SR 823.20
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) vom 30. Oktober 1947; SR 0.632.21
GATT/WTO	GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (auch GPA genannt); SR 0.632.231.422
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GPA	Government Procurement Agreement (Plurilaterales GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994; SR 0.632.231.422



GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. September 1978; BR 310.000
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001; SR 172.056.5 oder BR 803.510
IVTH	Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse vom 23. Oktober 1998; SR 946.513
Kap.	Kapitel
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
lit.	litera (Buchstabe)
LMV	Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe
MWSt	Mehrwertsteuer
NPK	Normpositionen-Katalog
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911; SR 220
PBK	Paritätische Berufskommission
Pra	Die Praxis (des Bundesgerichts)
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889; SR 281.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SIA-Norm 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, herausgegeben vom SIA (Ausgabe 1977/1991)
SIA-Ordnung 142	Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe (Ausgabe 1998)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0
SubG	Submissionsgesetz vom 10. Februar 2004; BR 803.300
SubV	Submissionsverordnung vom 25. Mai 2004; BR 803.310
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SZR	Sonderziehungsrecht (GATT/WTO-Übereinkommen)
URP	Umweltrecht in der Praxis
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986; SR 241
VGer	Verwaltungsgericht [des Kantons ...]



VGG	Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz) vom 9. April 1967; BR 370.100
VPB	Verwaltungspraxis des Bundes
VRöB	Vergaberichtlinien zur IVöB (Empfehlung der BPUK vom 2. Mai 2002)
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGRG	Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden



1. Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU und die Harmonisierungsbestrebungen unter den Kantonen machen eine Revision der interkantonalen und kantonalen Submissionsvorschriften erforderlich. Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2004 den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) sowie die Totalrevision des kantonalen Submissionsgesetzes beschlossen. Die neuen Rechtsgrundlagen sind am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Im Zuge dieser gesetzlichen Neuerungen hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement das vertraute Handbuch öffentliches Beschaffungswesen im Kanton Graubünden überarbeitet.

Die Submissionserlasse sind nicht als bürokratische Fesseln zu verstehen. Sie dienen vielmehr der Gewährleistung gleich langer Spiesse unter den Wettbewerbsteilnehmern und ermöglichen einen diskriminierungsfreien Marktzugang. Die Vergabevorschriften sollen ein Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sicherstellen, das korrekt und fair ist sowie auf Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsschutz baut. Wer als Marktteilnehmer in einem Submissionsverfahren bestehen oder als Beschaffungsbehörde korrekte Verfahren durchführen will, sollte diese Regeln des Wettbewerbes und deren Vollzug genau kennen. Diesem Umstand möchte das vorliegende Handbuch Rechnung tragen. Es wird versucht, das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Graubünden übersichtlich und leicht verständlich für die praktische Anwendung darzustellen.

Das Handbuch richtet sich in erster Linie an die Vergabebehörden auf kantonaler und kommunaler Ebene. Adressaten sind daneben aber auch andere Personen und Institutionen, die sich regelmässig mit dem öffentlichen Beschaffungswesen auseinandersetzen, wie z.B. Anbieter, Projektverfasser, Berater, Juristen und nicht zuletzt auch Rechtsmittelinstanzen. Das Handbuch soll aber nicht als juristischer Kommentar verstanden werden. Es versucht vielmehr, die sich während eines Vergabeverfahrens häufig stellenden Fragen möglichst einfach und benutzerfreundlich zu beantworten. Eine schematische Übersicht zu Beginn erlaubt, die Zusammenhänge in den wesentlichen Zügen zu erfassen. Schritt für Schritt werden dann in den einzelnen Kapiteln die Phasen der Vergabeverfahren dargestellt und erläutert. Für den Praktiker sind zudem zahlreiche Mustervorlagen beigelegt, die das Erstellen von Dokumenten erleichtern sollen.

Das überarbeitete Handbuch ist im Internet unter www.bvfd.gr.ch/submissionswesen zugänglich. Sofern Sie über erfolgte Nachführungen oder Aktualisierungen des Handbuches orientiert werden wollen, können Sie uns dies mitteilen (submission@bvfd.gr.ch).




Wir hoffen, dass das vorliegende Handbuch den Bedürfnissen der Praxis entspricht und Ihnen nützliche Dienste leisten wird.

Chur, 20. Oktober 2004

**BAU-, VERKEHRS- UND FORST-
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN**

Der Vorsteher:



Stefan Engler, Regierungsrat

Herausgeber:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Stadtgartenweg 11

7000 Chur

Tel.: 081 257 36 18 / Fax: 081 257 21 60

E-Mail: submission@bvfd.gr.ch / Internet: www.bvfd.gr.ch/submissionswesen

Folgende Autoren haben an der Verfassung dieses Handbuches mitgewirkt:

- Andreas Bass, lic.iur. Rechtsanwalt, iur. Mitarbeiter BVFD (bis 31.12.2004)
- Alberto Cramer, lic.iur. Rechtsanwalt, Departementssekretär BVFD

Allfällige Hinweise und Anregungen zum Inhalt des Handbuches werden gerne entgegen genommen und können an oben stehende Adresse gerichtet werden.

Nachführungen / Aktualisierungen des Handbuches:

Sofern Sie per E-Mail über erfolgte Nachführungen oder Aktualisierungen des Handbuches orientiert zu werden wollen, teilen Sie uns dies mit (submission@bvfd.gr.ch).

Bezugsquelle für das Handbuch: (erhältlich ab Ende März 2005)

Drucksachen- und Materialzentrale des Kantons Graubünden

Planaterrastrasse 16

7001 Chur

Tel.: 081 257 22 60 / Fax: 081 257 21 91

E-Mail: bestellungen@dmz.gr.ch / Internet: www.dmz.gr.ch



2. Rechtsgrundlagen

2.1 Staatsverträge

- **GATT/WTO-Übereinkommen** über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA, auch WTO-Übereinkommen genannt; SR 0.632.231.422) vom 15.4.1994
- **Bilaterales Abkommen** der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (bilaterales Abkommen, AöB; SR 0.172.052.68) vom 21.6.1999

2.2 Bundesrecht

- **Bundesgesetz über den Binnenmarkt** (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) vom 6.10.1995
- **Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht** (SR 172.056.111) vom 18.7.2002

2.3 Interkantonaies Recht

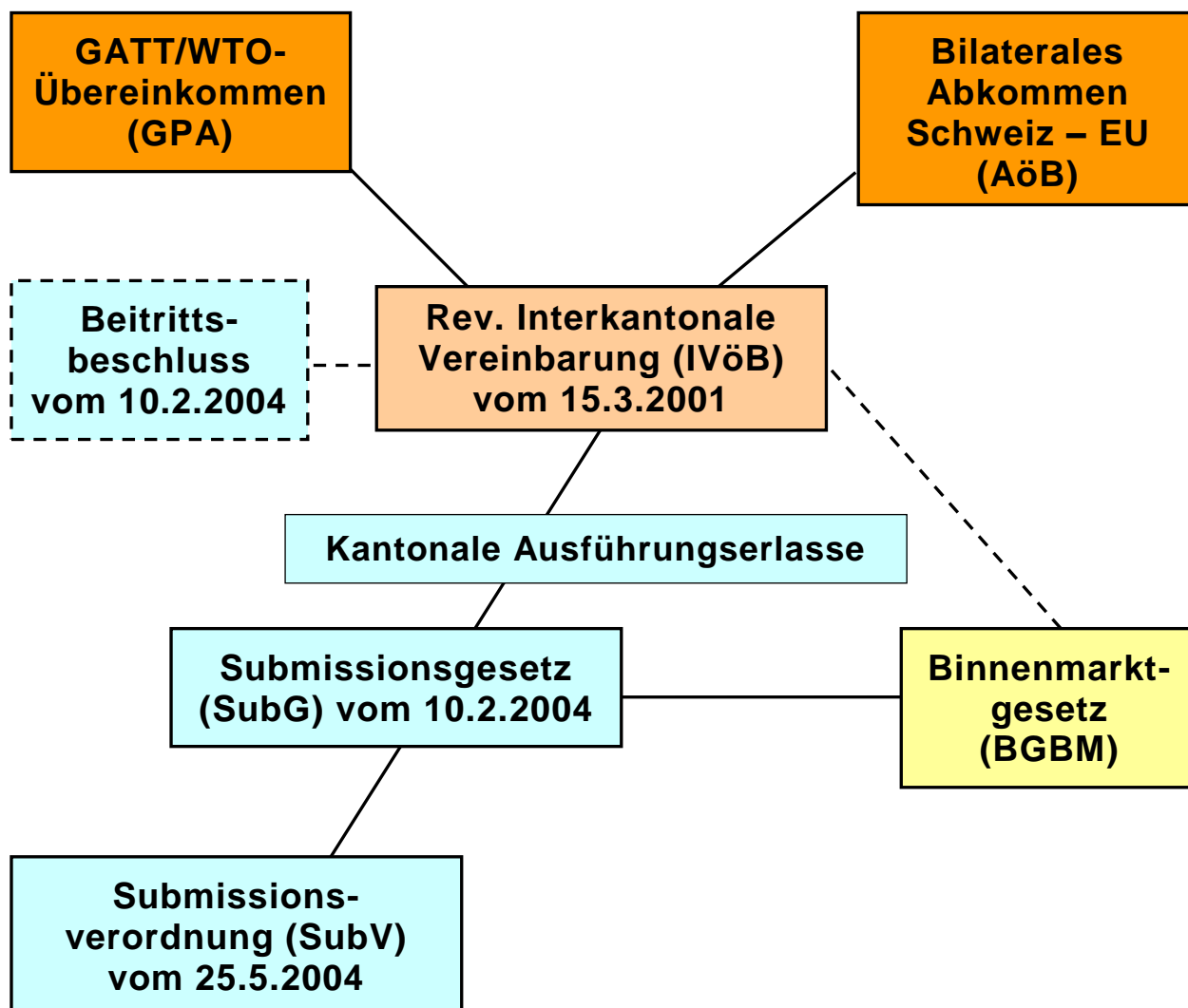
- **Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen** (IVöB; SR 172.056.5 und BR 803.510) vom 15.3.2001

2.4 Kantonales Recht

- **Beitrittsbeschluss** des Kantons Graubünden zur IVöB (BR 803.500) vom 10.2.2004
- **Submissionsgesetz** (SubG; BR 803.300) vom 10.2.2004
- **Submissionsverordnung** (SubV; BR 803.310) vom 25.5.2004

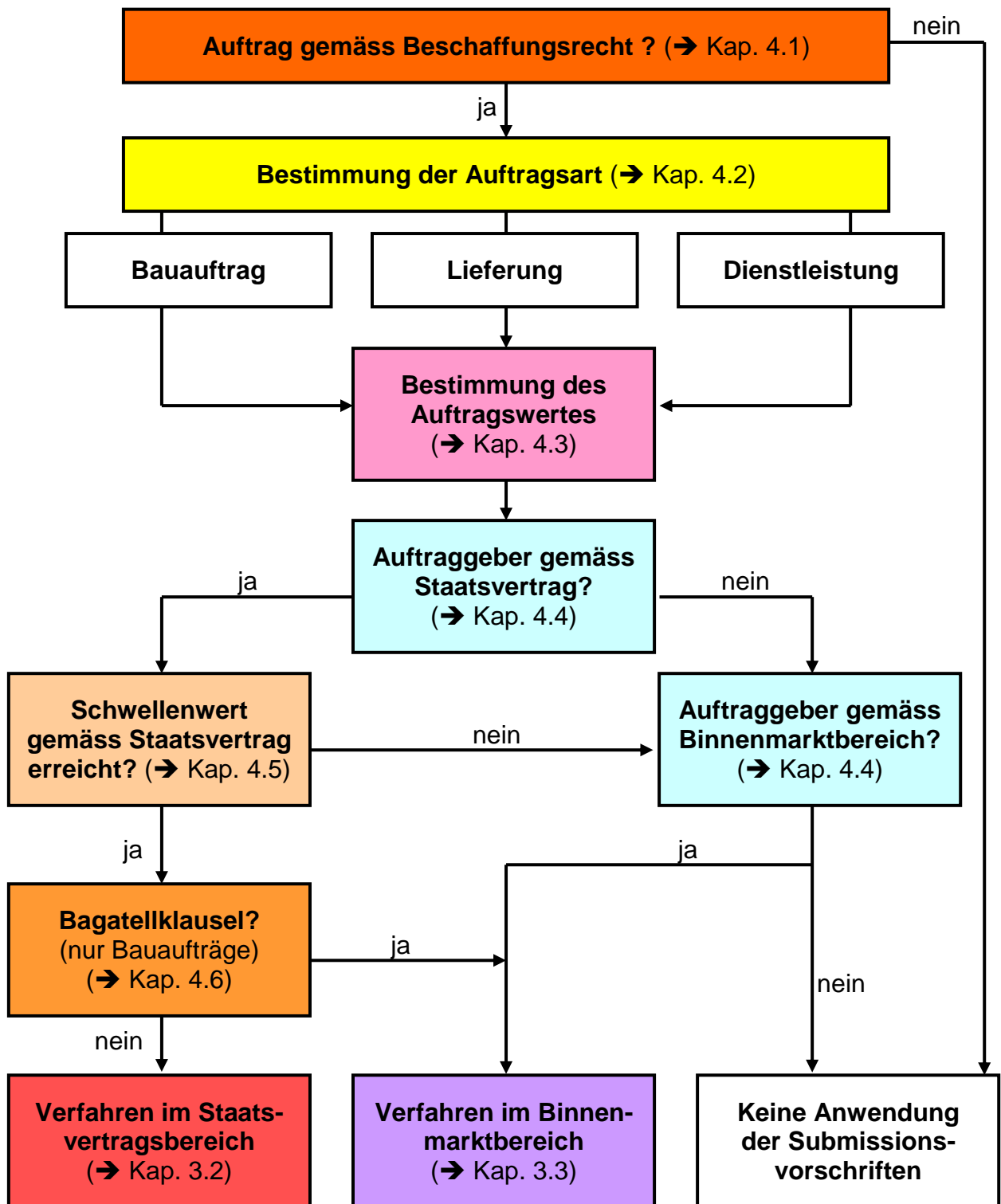


2.5 Übersicht massgebende Rechtserlasse



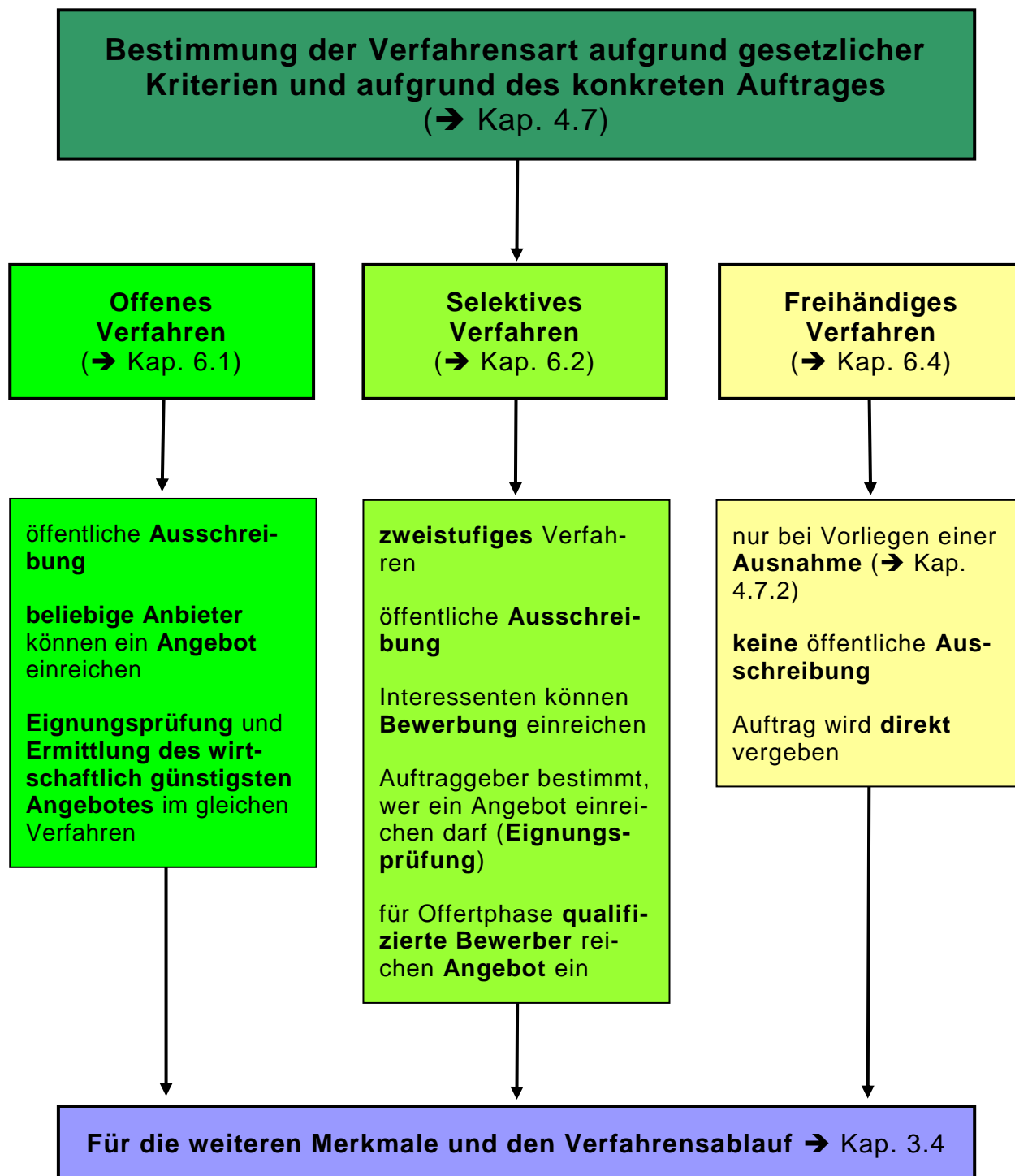
3. Schematische Übersichten

3.1 Bestimmung des anwendbaren Rechts



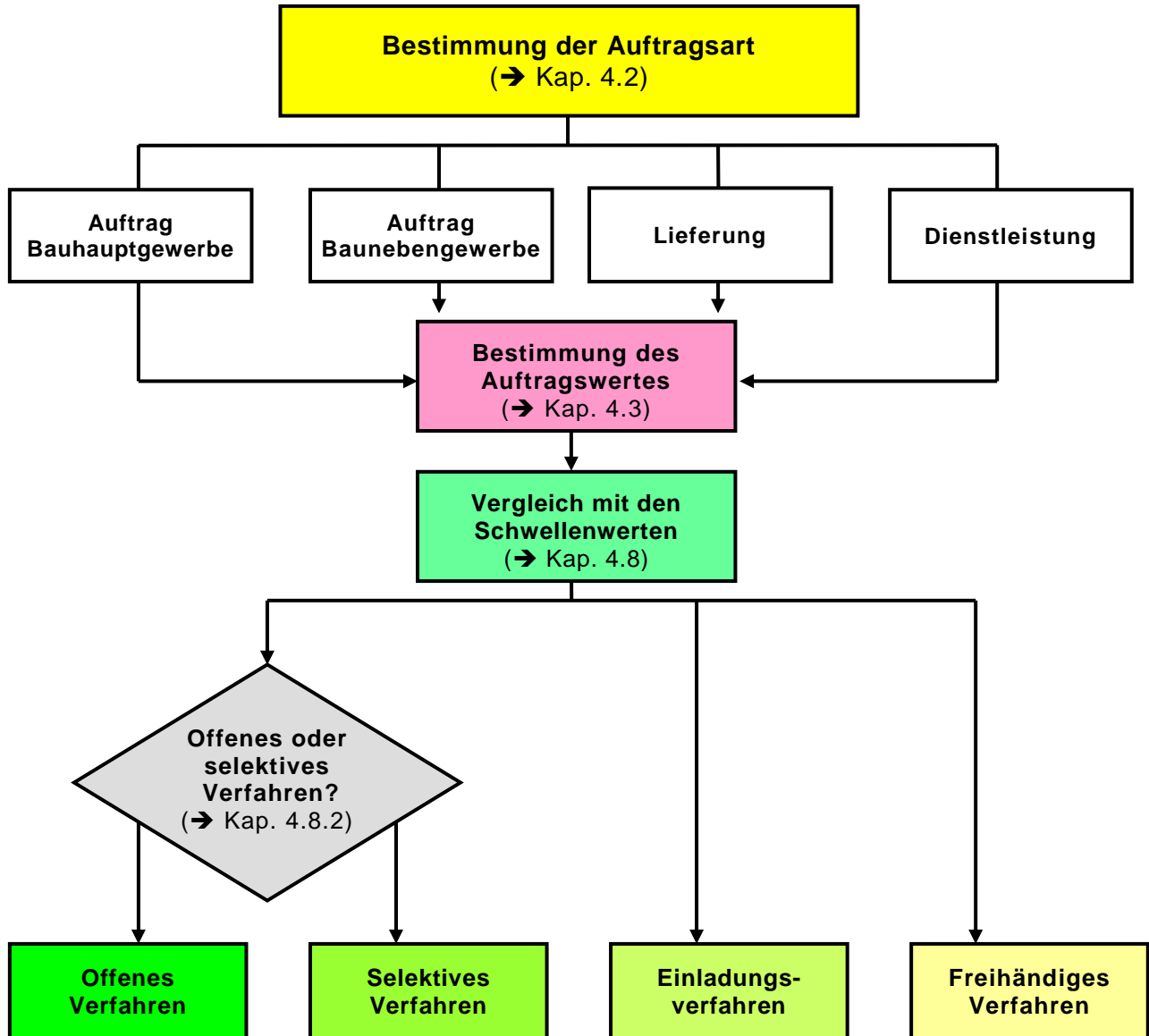
3.2 Verfahrensarten im Staatsvertragsbereich

Wird festgestellt, dass es sich um eine Beschaffung im Geltungsbereich der **Staatsverträge** handelt, muss die Frage beantwortet werden, welches **Verfahren** zur Anwendung gelangt.



3.3 Bestimmung der Verfahrensart im Binnenmarktbereich

Wird festgestellt, dass es sich **nicht** um eine Beschaffung im Geltungsbereich der **Staatsverträge** handelt, sondern um eine Vergabe im **Binnenmarktbereich**, muss in der Folge die Frage beantwortet werden, welches **Vergabeverfahren** zur Anwendung gelangt.



Ausnahme bei der Verfahrenswahl: Unabhängig vom Auftragswert kann in gewissen Fällen das freihändige Verfahren zur Anwendung gelangen (→ Kap. 4.8.3)

Für den weiteren Verfahrensablauf → Kap. 3.4



3.4 Kurzübersicht Verfahrensablauf

Stehen das anwendbare Recht und die Verfahrensart fest, so läuft das weitere Verfahren unabhängig von der Auftragsart immer gleich ab. Das folgende Verfahren ist somit für alle Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen identisch.

Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
-------------------	----------------------	---------------------	------------------------

Verfahrenswahl im Binnenmarktbereich: Schwellenwerte (→ Kap. 4.8.1)

Lieferungen: ab 150'000 CHF Dienstleistungen: ab 250'000 CHF Bauhauptgewerbe: ab 400'000 CHF Baunebengewerbe: ab 150'000 CHF	Lieferungen: ab 150'000 CHF Dienstleistungen: ab 250'000 CHF Bauhauptgewerbe: ab 400'000 CHF Baunebengewerbe: ab 150'000 CHF	Lieferungen: unter 150'000 CHF Dienstleistungen: unter 250'000 CHF Bauhauptgewerbe: unter 400'000 CHF Baunebengewerbe: unter 150'000 CHF	Lieferungen: unter 50'000 CHF Dienstleistungen: unter 100'000 CHF Bauhauptgewerbe: unter 100'000 CHF Baunebengewerbe: unter 50'000 CHF ungeachtet des Auftragswertes nur ausnahmsweise gemäss Art. 3 SubV
---	---	---	--

Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich (→ Kap. 4.5)

Lieferungen und Dienstleistungen: zwischen 383'000 und 960'000 CHF, je nach Auftraggeber	Lieferungen und Dienstleistungen: zwischen 383'000 und 960'000 CHF, je nach Auftraggeber	kein Einladungsverfahren im von Staatsverträgen erfassten Bereich!	nur ausnahmsweise gemäss Art. 3 SubV
Bauarbeiten: gesamtes Bauvorhaben 9'575'000 bzw. 8'000'000 CHF, je nach Auftraggeber	Bauarbeiten: gesamtes Bauvorhaben 9'575'000 bzw. 8'000'000 CHF, je nach Auftraggeber	kein Einladungsverfahren im von Staatsverträgen erfassten Bereich!	nur ausnahmsweise gemäss Art. 3 SubV oder Art. 7 Abs. 2 IVöB i.V. mit Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a bzw. b SubG (Bagatellklausel)

Ausschreibung (→ Kap. 7)

Publikation im Kantonsamtsblatt Inhalt gemäss Art. 11 SubV Im Staatsvertragsbereich: franz. Zusammenfassung	Publikation im Kantonsamtsblatt Inhalt gemäss Art. 11 SubV Im Staatsvertragsbereich: franz. Zusammenfassung	direkte Mitteilung bzw. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen an mindestens drei eingeladene Anbieter	direkte (evtl. formlose) Mitteilung ohne Ausschreibung Hinweis auf Verfahrensart
---	---	---	---

Ausschreibungsunterlagen (→ Kap. 8)

Inhalt gemäss Art. 12 SubV	Inhalt: Unterlagen für 1. Stufe (Bewerbung) mit Angaben zur Eignungsprüfung ; detaillierter Auftragsbeschreibung gemäss Art. 12 SubV erst in Unterlagen für 2. Stufe	Inhalt gemäss Art. 12 SubV	
----------------------------	---	----------------------------	--



Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
-------------------	----------------------	---------------------	------------------------

Eingabefrist (→ Kap. 7.3)

Binnenmarktbereich: in der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation Staatsvertragsbereich: mindestens 40 Tage ab Publikation Herabsetzung in dringenden Fällen auf min. 10 Tage	Binnenmarktbereich: in der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Publikation Staatsvertragsbereich: mindestens 25 Tage für Teilnahmeantrag ab Publikation, mindestens 40 Tage für Angebot ab Zustellung Einladung Herabsetzung in dringenden Fällen auf min. 10 Tage	in der Regel nicht weniger als 20 Tage ab Zustellung Einladung Herabsetzung in dringenden Fällen auf min. 10 Tage	keine Fristen
--	---	--	----------------------

Eignungskriterien und Eignungsprüfung (→ Kap. 8.9)

Eignungskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen; Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Offertbeurteilung als erster Prüfschritt	Eignungskriterien sind in den Bewerbungsunterlagen oder in der Ausschreibung aufzuführen; in der 1. Stufe wird nur die Eignung beurteilt, welche über die Zulassung zur 2. Stufe entscheidet; Qualifikation ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen	keine Pflicht zur Bekanntgabe von Eignungskriterien, da in der Regel nur geeignete Anbieter eingeladen werden; aber sinnvoll, wenn kein Standardauftrag oder besondere Kenntnisse verlangt werden	keine Bekanntgabe notwendig, aber zulässig
---	---	---	---

Zuschlagskriterien (→ Kap. 8.10)

Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen , in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung	Bekanntgabe erst in den Unterlagen der 2. Stufe erforderlich, in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen , in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung	keine Bekanntgabe
--	--	--	--------------------------

Einreichung der Offerten / Formvorschriften (→ Kap. 9)

fristgerechte Einreichung per Post (offizieller Poststempel) verlangtes Stichwort auf dem Eingabekuvert unterzeichnet, vollständig ausgefüllt sowie mit allen verlangten Angaben und Beilagen	Einreichung der Bewerbung für 1. Stufe gemäss Vorgaben des Auftraggebers 2. Stufe: Einreichung der Angebote wie beim offenen Verfahren	fristgerechte Einreichung per Post (offizieller Poststempel) verlangtes Stichwort auf dem Eingabekuvert unterzeichnet, vollständig ausgefüllt sowie mit allen verlangten Angaben und Beilagen	in der Regel schriftliche Offerte; keine zwingenden Formvorschriften
--	---	--	--

Offertöffnung (→ Kap. 10)

Angebote bleiben bis zur öffentlichen Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch Vertreter des Auftraggebers; Erstellung eines Protokolls mit den Eingabesummen und Teilnehmern	1. Stufe: keine öffentliche Öffnung der eingereichten Bewerbungen 2. Stufe: Offertöffnung wie beim offenen Verfahren	Angebote bleiben bis zur öffentlichen Offertöffnung geschlossen; Öffnung durch Vertreter des Auftraggebers; Erstellung eines Protokolls mit den Eingabesummen und Teilnehmern	keine Offertöffnung notwendig
---	---	---	--------------------------------------

Verhandlungen / Abgebotsrunden (→ Kap. 5.4)

unzulässig	unzulässig	unzulässig	zulässig
------------	------------	------------	----------



Offenes Verfahren	Selektives Verfahren	Einladungsverfahren	Freihändiges Verfahren
-------------------	----------------------	---------------------	------------------------

Ausschluss vom Verfahren (→ Kap. 12)

Art. 22 SubG; Hauptgründe: Verletzung von Formvorschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen in der Regel mit Zuschlag eröffnet	Art. 22 SubG; Hauptgründe: Verletzung von Formvorschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen in der Regel mit Zuschlag eröffnet	Art. 22 SubG; Hauptgründe: Verletzung von Formvorschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen in der Regel mit Zuschlag eröffnet	Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften, Nichtbezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
--	--	--	---

Zuschlag (→ Kap. 13)

Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung Staatsvertragsbereich: zusätzliche Publikation im Kantonsamtsblatt (ohne Rechtsmittelbelehrung)	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung Staatsvertragsbereich: zusätzliche Publikation im Kantonsamtsblatt (ohne Rechtsmittelbelehrung)	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung Staatsvertragsbereich: zusätzliche Publikation im Kantonsamtsblatt (ohne Rechtsmittelbelehrung)	keine detaillierte Beurteilung erforderlich Auftragsbestätigung an berücksichtigten Anbieter; Ab-sageschreiben an nichtberücksichtigte Konkurrenten bei Anwendung von Art. 3 SubV : Erstellen eines internen Berichts und im Staatsvertragsbereich zusätzlich Publikation mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsamtsblatt
--	--	--	--

Akteneinsicht (→ Kap. 5.5.1)

keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens ; nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten	keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens ; nach Eröffnung der Präqualifikation und des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten	keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens ; nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten	keine Akteneinsicht für Anbieter
--	---	--	----------------------------------

Rechtsschutz (→ Kap. 15)

Rechtsmittelfrist: 10 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Rechtsmittelfrist: 10 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	Rechtsmittelfrist: 10 Tage (keine Gerichtsferien) Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Graubünden	kein Rechtsschutz bei Anwendung von Art. 3 SubV Rechtsschutz auf Verfahrenswahl beschränkt
---	---	---	---

Widerruf, Abbruch und Wiederholung (→ Kap. 14)

Gründe gemäss Art. 24 SubG Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss Art. 24 SubG Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	Gründe gemäss Art. 24 SubG Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung	formlos
---	---	---	----------------

Vertragsschluss (→ Kap. 16)

nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn Verwaltungsgericht einer Beschwerde keine aufschiebenden Wirkung erteilt hat	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn Verwaltungsgericht einer Beschwerde keine aufschiebenden Wirkung erteilt hat	nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn Verwaltungsgericht einer Beschwerde keine aufschiebenden Wirkung erteilt hat	schriftlicher Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung empfohlen
--	--	--	---



4. Wegleitung zur Verfahrenswahl

4.1 Unterstellte Aufträge

4.1.1 Begriff öffentliche Beschaffung

Zunächst ist zu klären, ob tatsächlich eine Beschaffung im Sinne der Submissionsvorschriften vorliegt. Beim öffentlichen Beschaffungswesen handelt es sich immer um öffentliche Aufträge, d.h. um Rechtsgeschäfte, mit denen ein dem Vergaberecht unterstellter Auftraggeber sich **gegen entsprechende Bezahlung** die für seine **Tätigkeit nötigen Sachmittel und Leistungen beschafft**. Fliessen Leistung und Gegenleistung in die umgekehrte Richtung, gelangen die Submissionsvorschriften nicht zur Anwendung. So handelt es sich etwa bei der Erteilung des Rechts zum Plakataushang auf öffentlichem Grund durch das Gemeinwesen nicht um eine Vergabe im Sinn des Submissionsrechts, sondern um die Verleihung einer Sondernutzungskonzession gegen ein finanzielles Entgelt. Die Erbringung einer solchen staatlichen Leistung gegen Entgelt stellt keine öffentliche Beschaffung dar und unterliegt weder den Vorschriften des Binnenmarktgesetzes noch jenen des interkantonalen und kantonalen Vergaberechts (BGE 125 I 209 E. 6; VGer ZH: Urteil vom 6.7.2000, VB.2000.00194, E. 1). Bei gemischten Geschäften, die beide Komponenten aufweisen, hängt es davon ab, ob der vom Gemeinwesen erzielte Erlös den Aufwand für die beschaffte Leistung übersteigt. So sind zum Beispiel beim Holzverkauf ab Stock die Beschaffungsregeln nicht zu beachten, wenn der geschätzte Erlös aus dem Holzverkauf den Aufwand für die Holzaufrüstung überwiegt. Wenn hingegen die geschätzten Aufrüstungskosten höher sind als der voraussichtlich erzielbare Erlös aus dem Verkauf des Holzes, so ist dieser Dienstleistungsauftrag in Anwendung der Submissionsvorschriften zu beschaffen.

4.1.2 Ausnahmen – nicht unterstellte Aufträge

Die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen sind sowohl im Staatsvertrags- als auch im Binnenmarktbereich bei folgenden Aufträgen **nicht anwendbar**:

- Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- Aufträge für die Beschaffung von Waffen oder Munition.



Zudem müssen Aufträge den Submissionsvorschriften nicht unterstellt werden, wenn:

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist;
- der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert;
- dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

4.1.3 In-House-Beschaffungen

Die Erteilung von Aufträgen an Verwaltungseinheiten oder an Rechtspersönlichkeiten, die mit dem Auftraggeber organisatorisch oder finanziell verbunden sind, ist nicht den Submissionsvorschriften unterworfen. So sind z.B. Gemeinden, welche Arbeiten im Bereich der Waldpflege und Holzhauerei mit eigenen Forstgruppen in ihrem Revier ausführen, von der Einhaltung der Submissionsvorschriften befreit. Gleiches gilt, wenn kommunale Auftraggeber mit eigener Sägerei Holz für den ausschliesslichen Eigenbedarf aus eigenen Wäldern verarbeiten. Ob eine Behörde ihre Aufgaben mit eigenen Organisationseinheiten erledigen (so genannte **In-House-Beschaffung**) oder die Erfüllung dieser Aufgaben unabhängigen Dritten übertragen will, ist keine Frage, die das Submissionsrecht zu beantworten hat. Es ist in erster Linie eine politische und organisatorische Frage, inwieweit Leistungen durch das Gemeinwesen selber oder durch beauftragte Dritte erbracht werden sollen.

Sofern ein Auftraggeber sich überlegt, ob er ein Vorhaben extern vergeben möchte oder ob er die fraglichen Leistungen mit seiner eigenen oder der von ihm finanzierten Verwaltungseinheit selber erbringen will, sollte er diesen Vorbehalt in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festhalten. In diesem Falle ist eine allfällige Konkurrenzofferte der Verwaltungseinheit nicht im Rahmen des Submissionsverfahrens einzureichen.



4.2 Bestimmung der Auftragsart

4.2.1 Aufträge im Staatsvertragsbereich

Für Beschaffungen im von Staatsverträgen erfassten Bereich sind die unterstellten Auftragsarten in den jeweiligen **Anhängen zum GPA bzw. zum bilateralen Abkommen** aufgeführt. Im Zweifelsfall sind diese Anhänge zu konsultieren. Die Anhänge zum GPA sind unter www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/apend_e.htm und die Anhänge zum bilateralen Abkommen unter www.admin.ch/ch/d/sr/i/0.172.052.68.de.pdf zugänglich.

A. Bauauftrag

Ein öffentlicher Bauauftrag umfasst die Ausführung von Arbeiten, wie sie im GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Anhang I Annex 5) bzw. im bilateralen Abkommen (Anhang VII) unter Bezugnahme auf die CPC-Listen ("Statistical Papers Series M No. 77" der Vereinten Nationen mit dem Titel "Central Product Classification CPC") aufgezählt sind. Es handelt sich um Tätigkeiten wie etwa die Vorbereitung des Baugeländes und der Baustelle, Bauarbeiten an Hoch- und Tiefbauten, Bau und Montage von Fertigbauten, Installations-, Umbau- und Ausbaurbeiten.

B. Lieferung

Eine öffentliche Lieferung umfasst **Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf** von beweglichen Gütern. Der Kauf einer Liegenschaft stellt somit keine Beschaffung in Anwendung der Submissionsvorschriften dar.

C. Dienstleistung

Im Staatsvertragsbereich sind die vom Anwendungsbereich erfassten Dienstleistungen in den entsprechenden Übereinkommen **abschliessend bezeichnet**. Gemäss Anhang I Annex 4 GPA, Anhang VI AöB und den entsprechenden CPC-Listen gehören folgende Aufträge zu den erfassten Dienstleistungen:

Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, EDV-Dienstleistungen, Unternehmensberatung, Markt- und Meinungsforschung, Versicherungsleistungen, Architektur- und Ingenieurleistungen, Arbeiten von Geologen, technische Beratung und Planung, Stadt- und Landschaftsplanung, Verlags- und Druckdienstleistungen.

Rechtsgrundlagen: - Art. 6 Abs. 1 IVöB; Anhang I Annexe 4 und 5 GPA bzw. Anhänge VI und VII AöB, CPC-Listen ("Statistical Papers Series M No. 77" der Vereinten Nationen mit dem Titel "Central Product Classification CPC")



4.2.2 Aufträge im Binnenmarktbereich

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind **alle** Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt. Ganz im Gegenteil zum durch Staatsverträge geregelten internationalen Bereich existieren keine Listen oder Anhänge, in denen die verschiedenen erfassten Bau- und Dienstleistungsaufträge genannt und definiert werden. Das Submissionsgesetz ist somit – was den Binnenmarktbereich betrifft – auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen anwendbar; dies gilt insbesondere für die Dienstleistungsaufträge. Im Gegensatz zum Staatsvertragsbereich, welcher nur eine Art von Bauaufträgen kennt, werden im Binnenmarktbereich die Bauaufträge in solche des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes unterschieden.

A. Auftrag im Bauhauptgewerbe

Die Unterscheidung zwischen dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe wird nicht mehr gemäss bisheriger Praxis an den Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe (LMV) angeknüpft. Unter das Bauhauptgewerbe fallen neuerdings alle Arbeiten für die **tragenden Elemente eines Bauwerkes**. Folglich sind künftig z. B. auch Zimmereiarbeiten, welche der **Tragkonstruktion** eines Gebäudes dienen, als Aufträge des Bauhauptgewerbes zu behandeln. Unter die Kategorie Bauhauptgewerbe fallen namentlich folgende Aufträge:

Hoch- und Tiefbau; Strassenbau (inkl. Belagseinbau); Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten; Abbrucharbeiten; Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.); Zimmerei- oder Metallbauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Tragkonstruktion stehen.

B. Auftrag im Baunebengewerbe

Zu dieser Kategorie gehören alle Bauarbeiten, die nicht unter das Bauhauptgewerbe fallen, wie zum Beispiel:

Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Schreiner-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei-, Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten sowie Metallbauarbeiten, welche nicht der Tragkonstruktion eines Gebäudes dienen.

C. Lieferung

Eine öffentliche Lieferung umfasst **Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf** von beweglichen Gütern. Der Kauf einer Liegenschaft stellt somit keine Beschaffung in Anwendung der Submissionsvorschriften dar.

D. Dienstleistung

Der Binnenmarktbereich umfasst **sämtliche Arten von Dienstleistungen** und knüpft nicht an eine abschliessende Aufzählung an. Neben den im Staatsvertragsbereich erfassten



Dienstleistungen (→ Kap. 4.1.2 C) sind daher auch Leistungen im Bereich der Waldpflege und Holzhauerei, Winterdienstarbeiten, Verkehrsregeldienste, Rechtsberatung usw. erfasst.

Rechtsgrundlagen: - Art. 6 Abs. 2 IVöB; Art. 4 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 SubG; Art. 5 SubV

4.2.3 Gemischter Auftrag

Enthält ein Auftrag Elemente verschiedener Auftragsarten, so muss entschieden werden, welches Element den Auftrag am stärksten charakterisiert. Massgeblich ist dabei der finanzielle Wert der Teilaufträge. Derjenige Teilauftrag, der den höchsten finanziellen Wert besitzt, entscheidet über die Zuordnung des gesamten Auftrages. Diese Regelung gilt sowohl im von Staatsverträgen erfassten Bereich wie auch im Binnenmarktbereich.

Beispiele für einen gemischten Auftrag:

- *Besteht eine Beschaffung aus einer Lieferung verbunden mit einer Dienstleistung (z.B. Kauf und Installation von Computer-Hardware), so gilt der Auftrag als Lieferung, wenn der Wert der Computer-Hardware beispielsweise bei CHF 125'000.-- liegt und derjenige der Installation bei CHF 12'000.--.*
- *Bei einem Bauvorhaben ist ein Totalunternehmerauftrag oder ein Gesamtleistungswettbewerb, der sowohl planerische als auch bauliche Leistungen enthält, als Bauauftrag zu qualifizieren, da der Wert der zu erbringenden Bauleistungen den Wert der planerischen Dienstleistungen in aller Regel übertrifft.*



4.3 Bestimmung des Auftragswertes

4.3.1 Allgemeine Grundsätze

- **Keine unzulässige Aufteilung:** Aus der Umschreibung des einzelnen Auftrages ergibt sich dessen Wert, der für die Wahl des anwendbaren Rechts und des Verfahrens massgebend ist. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu umgehen. Der Auftraggeber darf daher einen Auftrag nicht künstlich, ohne sachliche Begründung in mehrere kleinere Einzelaufträge unterteilen, damit diese aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen bzw. damit er ein tieferes Verfahren wählen kann. Dieser Grundsatz will verhindern, dass die Vergabebestimmungen und deren Zielsetzungen unterlaufen werden. Ob in einer Aufteilung eines Auftrages eine **unzulässige Umgehung** zu erblicken ist, lässt sich oft auch aufgrund des Anbieterkreises und der gewählten Verfahrensart erkennen. Trennt z.B. eine Gemeinde bei einem Bauvorhaben den Aushub von den Baumeisterarbeiten und lädt sie die genau gleichen Anbieter für beide Lose zur Offertstellung ein, ist eine solche Aufteilung unzulässig, wenn die beiden Aufträge bei einer Gesamtvergabe öffentlich ausgeschrieben werden müssten. Eine getrennte Beschaffung ist daher nur zulässig, wenn das für den Gesamtwert massgebende, allenfalls höherstufige Verfahren angewendet wird.
- Bei der Bestimmung des Auftragswertes wird **jede Art der Vergütung** – mit **Ausnahme** der **Mehrwertsteuer (MWSt)** – berücksichtigt. So darf etwa bei einer Fahrzeugbeschaffung eine durch ein Rücknahmefahrzeug erzielte Preisreduktion bei der Ermittlung des Auftragswertes nicht in Abzug gebracht werden.
- Der Auftragswert wird durch eine **seriöse Schätzung** ermittelt. Die Schätzung hat sich an sachlichen und objektiven Kriterien zu orientieren und darf nicht zu knapp kalkuliert werden. Als Schätzungsgrundlage können etwa Richtofferten oder Kostenvoranschläge dienen.
- Bei **Dienstleistungen und Lieferungen** wird der **Wert jedes Auftrages** einzeln bestimmt.
- Bei **Bauaufträgen im von Staatsverträgen erfassten Bereich** ist der **Gesamtwert aller Bauaufträge** eines Bauwerkes massgeblich. Zu beachten ist aber die Bagatellklausel (→ Kap. 4.6).



4.3.2 Besondere Berechnungen des Auftragswertes

- Erfolgt die Beschaffung von **Gütern oder Dienstleistungen in mehreren Losen**, so dass für gleichartige Leistungen mehrmals praktisch identische Aufträge erteilt werden, so ist der massgebende Auftragswert zu berechnen
 - a) entweder nach dem **tatsächlichen Gesamtwert** der während **der letzten zwölf Monaten** vergebenen wiederkehrenden Aufträge;
 - b) oder nach dem geschätzten **Gesamtwert**.
- **Folgaufträge**: Der Auftraggeber kann den Submissionsteilnehmern **in der Ausschreibung** in Aussicht stellen, dass der berücksichtigte Anbieter nach erfolgreicher Erfüllung des ersten Auftrages weitere Aufträge erhält. Die Vergabe weiterer Aufträge wird somit vom Eintritt von zum voraus festgesetzten Bedingungen abhängig gemacht. Für die Frage der Unterstellung des Auftrages unter die internationalen oder interkantonalen Vereinbarungen bzw. für die Frage der zu wählenden Verfahrensart ist deshalb der **Gesamtwert** (d.h. der **Erstauftrag und der Wert der Aufträge, auf die sich die Optionen beziehen**) massgebend (vgl. auch VGer GR: Urteil vom 1.10.1999, U 99 116, E. 2 [= PVG 1999 Nr. 57]). Solche Folgeauftrags- bzw. Weiterbearbeitungsoptionen sind insbesondere bei Projekt- und Gesamleistungswettbewerben häufig (→ Kap. 6.5.1).
- Bei **mehrjährigen Verträgen mit bestimmter Laufzeit** berechnet sich der Auftragswert nach dem Gesamtwert.
- Bei **Verträgen mit unbestimmter Laufzeit** ist die jährliche Rate mit 4 zu multiplizieren, um den Auftragswert zu bestimmen, d.h. es ist eine Laufzeit von 4 Jahren anzunehmen.

4.4 Unterstellte Auftraggeber

Auftraggeber	Unterstellung unter die Regeln des Staatsvertragsbereichs	Unterstellung unter die Regeln des Binnenmarktbereichs	Keine Unterstellung unter die Beschaffungsregeln	Beispiele
Kantonale Verwaltung, politische Gemeinden	X	X		Finanz- und Militärdepartement, Kantonspolizei, Gemeinde Domat/Ems
Kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die keinen kommerziellen, industriellen oder religiösen Charakter haben.	X	X		Gebäudeversicherungsanstalt, Kantonsspital, Gemeinde- oder Regionalverband, Bürgergemeinde, Meliorationsgenossenschaft
Kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die kommerziellen, industriellen oder religiösen Charakter haben.			X	Graubündner Kantonalbank, Kirchengemeinden
Andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben , die keinen kommerziellen, industriellen oder religiösen Charakter haben.		X		privatrechtlich organisiertes Alterspflegeheim, das von der Gemeinde beherrscht wird; Bündner Wanderwege
Andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben , die kommerziellen, industriellen oder religiösen Charakter haben.			X	Hotel, das von einer durch die Gemeinde beherrschten Aktiengesellschaft gewinnbringend geführt wird.
Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern (Bund, Kanton, Gemeinden) subventioniert werden. Die Subventionierung kann sich sowohl auf die effektiven Objektkosten (z.B. Bauvorhaben) als auch auf die Subventionierung der jährlichen Betriebskosten beziehen.		X		Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW); Kanton und Bund finanzieren zusammen über 50% der Kosten für eine Sanierung einer Kirche; Renovation eines privaten Museums, wenn über 50% der Betriebskosten von der Gemeinde getragen werden.
Objekte und Leistungen, die vom Kanton mit mindestens 250'000 Franken subventioniert und nicht unter den Ausnahmetatbestand von Art. 2 Abs. 2 SubV fallen.		X		Kanton leistet an den Neubau eines Stalles einen Subventionsbetrag von über 250'000 Franken.
Subventionsgeber ordnet in der Beitragszusicherung die Beachtung der Submissionsvorschriften an .		X		Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserung und Vermessung verlangt, dass bei einem subventionierten Stallbau die Beschaffung gemäss Submissionsvorschriften erfolgen soll.
Behörden und öffentliche Unternehmen (d.h. von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen) aller Stufen in den Sektoren Wasser, Energie (ohne Gas und Wärme) und Verkehr	X	X		Rätia Energie AG, Stadtbus Chur AG
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	X	X		Engadiner Kraftwerke AG, Engadin Airport AG
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schieneverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	X	X		Rhätische Bahn

Rechtsgrundlagen: - Art. 8 IVöB; Art. 4 bis 6 SubG; Art. 1 und 2 SubV



4.4.1 Bemerkungen zu den Sektorunternehmen

Dem GPA sind folgende Sektorunternehmen unterstellt: **Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen** (d.h. Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar durch Gesetz oder finanzielle Beteiligung staatlich beherrscht werden).

- **Im Bereich Wasserversorgung** (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Wasser). Nicht unterstellt sind Aufträge, die zur Beschaffung von Wasser vergeben werden.
- **Im Bereich Energieversorgung** (Bereitstellung oder Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder Verteilung von elektrischer Energie). Aufträge, die für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zum Zweck der Energieerzeugung vergeben werden, sind nicht unterstellt.
- **Im Bereich Verkehr** (Betreibung fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Nahverkehr durch Strassenbahn, Stadtbahn, Bus etc., Nutzung von Flughäfen und Binnenhäfen).

Im Verhältnis zur EU wird durch das bilaterale Abkommen die Anwendung der GPA-Regeln auch auf **Private** ausgeweitet, die aufgrund eines ausschliesslichen oder besonderen Rechts **in den Sektoren Wasser-, Elektrizitäts- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation** tätig sind. Betroffen von den neuen Regelungen sind private Unternehmen für ihre Beschaffungen im Hinblick auf folgende Tätigkeiten:

- Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder der Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- Bereitstellung oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie. Gemäss Anhang IV B lit. b AöB sind dies Stellen, die elektrischen Strom fortleiten und verteilen und denen gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0) das Enteignungsrecht erteilt werden kann, sowie Auftraggeber, die gemäss Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80) und Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie elektrischen Strom erzeugen (AtG, SR 732.0);
- Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des städtischen Verkehrs durch Schiene, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel sowie Versorgung von Luftbeförderungsunternehmen mit Flughäfen. Gemäss Anhang II B bzw. Anhang IV B lit. c und d AöB werden im Bereich der Verkehrsversorgung folgende bündnerische Auftraggeber erfasst:



- Stellen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), soweit sie öffentliche Transportdienstleistungen auf normalspurigen Bahnen und Schmalspurbahnen anbieten (**Rhätische Bahn**);
- Stellen, die auf Grund einer Konzession gemäss Bundesgesetz über die Luftfahrt Flughäfen (LFG, SR 748.0) betreiben (**Engadin Airport AG**);
- Stellen, die gewerbsmässig mit regelmässigen Fahrten nach Fahrplan Reisende befördern auf Grund einer Konzession gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (PBG, SR 744.10), wenn für deren Linien eine Erschliessungsfunktion nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (ADFV, SR 742.101.1) gegeben ist. In Graubünden sind dies namentlich: **die Stadtbus Chur AG, die Verkehrsbetriebe Davos, der Ortsbus Klosters-Serneus und die Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis**. Private Seilbahnunternehmen und Skiliftanlagen, die nicht vorwiegend der Verkehrsversorgung bzw. -erschliessung einer bestimmten Ortschaft dienen, sind daher nicht als Sektorunternehmen im Sinne des bilateralen Abkommens zu verstehen. Taxibetriebe, Schüler- und Arbeitertransporte fallen ebenfalls nicht unter das Abkommen.
- Private Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen auf Grund einer Konzession gemäss Art. 66 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) anbieten. Dieser Bereich wurde jedoch gestützt auf die Ausklinkklausel durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) von der Unterstellung befreit (→ Kap. 4.4.2).

Die Sektorunternehmen sind **nur für Beschaffungen im gesetzlich erwähnten Bereich** den Submissionsvorschriften unterstellt. Ist zum Beispiel ein privates Elektrizitätswerk auch noch in einem anderen Sektor als die Energieversorgung tätig (z.B. Anbieten von Informatiklösungen oder von Elektroinstallationsarbeiten, Handel mit Immobilien etc.), unterstehen diese Tätigkeiten bzw. die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Beschaffungen nicht den Submissionsvorschriften.

Mit der revidierten IVöB wird in Bezug auf die Sektorunternehmen der sich aus den Staatsverträgen ergebende Geltungsbereich auch auf den **Binnenmarktbereich** ausgedehnt, ohne dass weder aus dem GPA noch aus dem bilateralen Abkommen ein entsprechender Handlungsbedarf gegeben wäre. Aufgrund der in Art. 8 Abs. 2 IVöB vorgesehenen Formulierung haben die unterstellten Sektorbetriebe auch die innerstaatlichen Beschaffungsregeln zu beachten (Art. 5 SubG).

Rechtsgrundlagen: - Art. 8 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 IVöB; Anhänge AöB; Art. 5 SubG



4.4.2 Ausklinkklausel für Sektorbetriebe

Das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der EU sieht die Möglichkeit vor, gewisse Auftraggeber dem Übereinkommen nicht zu unterstellen, wenn für die betreffenden Sektoren echter Wettbewerb herrscht (so genannte **Ausklinkklausel**). Es handelt sich um Auftraggeber aus dem Bereich Telekommunikation, Schienenverkehr und Energieversorgung (mit Ausnahme der Stromversorgung) sowie private Vergabestellen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen. Sodann kann auch ein ganzer Tätigkeitsbereich von der Unterstellung befreit werden, wenn unter den Auftraggebern Wettbewerb herrscht. Das ist dann der Fall, wenn die im Übereinkommen abschliessend aufgezählten Bedingungen erfüllt sind. Das heisst:

- der Bereich ist für alle Auftraggeber offen;
- dieselben Leistungen werden tatsächlich angeboten;
- der Wettbewerb besteht in einem geografisch bestimmbar Gebiet;
- die Angebote können unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen ausgeschrieben werden.

Aufgrund dieser Ausklinkklausel kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (**UVEK**) mittels beschwerdefähiger Verfügung einen der erwähnten Tätigkeitsbereiche ganz oder teilweise von der Unterstellung befreien. Das Verfahren ist in der Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht (SR 172.056.111) geregelt. Das Nichtunterstellungsverfahren gilt nicht nur für die eidgenössischen, sondern auch für die kantonalen Auftraggeber, die vom bilateralen Abkommen betroffenen sind. Die dem kantonalen Recht unterstellten Auftraggeber haben ihr Gesuch beim Interkantonalen Organ, dem Leitorgan der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen einzureichen. Dieses leitet das Gesuch gegebenenfalls mit einer Stellungnahme an das UVEK weiter.

Die von der Unterstellung befreiten Auftraggeber unterstehen somit nicht mehr dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Dieses Nichtunterstellungssystem gilt indessen nur für die Auftraggeber, die im Zuge des bilateralen Abkommens neu dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt wurden; es gilt jedoch nicht als Generalklausel für alle unterstellten Auftraggeber. Beispielsweise können nur die **privatrechtlichen Unternehmen**, die mit der Energieversorgung beauftragt sind, von der Unterstellung unter die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen befreit werden. Für die **Gemeinwesen oder die öffentlichen Unternehmen**, die im selben Sektor tätig sind, ist das hingegen nicht der Fall, weil sie unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallen, das aus dem GPA resultiert. Letzteres sieht in diesem Bereich keine Befreiungsmöglichkeit vor.



Wenn das UVEK einem Gesuch um Nichtunterstellung stattgibt, hat dies dieselben Folgen für den Staatsvertrags- wie auch für den Binnenmarktbereich.

Gestützt auf eine Verordnung des UVEK wurden bereits öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der **Telekommunikation** vom Anwendungsbereich **befreit**.

Rechtsgrundlagen: - Art. 3 Abs. 5 AöB; Verordnung des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht; Art. 4 Abs. 2 lit. c^{bis} IVöB; Art. 4 bis 6 SubG; Art. 1 und 2 SubV

4.4.3 Besondere Auftraggeber – Beteiligung mehrerer Auftraggeber

Bei **mehreren Auftraggebern**, die gemeinsam eine Beschaffung tätigen, untersteht das Submissionsverfahren grundsätzlich dem Recht des Auftraggebers, der die Beschaffung **mehrheitlich finanziert**. Abweichende Vereinbarungen unter den Vergabeinstanzen bleiben vorbehalten und sind in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen transparent zu machen. So kann zum Beispiel die Federführung bei der Realisierung eines gemeinsamen Projektes auch durch einen Auftraggeber wahrgenommen werden, der in Bezug auf die Kosten lediglich einen untergeordneten Teil übernimmt, jedoch z.B. über das grössere Fachwissen verfügt. Aus der zwischen den Beschaffungsbehörden vereinbarten Zuständigkeit bestimmen sich somit nicht nur die Beschaffungskompetenz, sondern auch das anwendbare Recht, die Wahl der Verfahrensart und die zuständige Rechtsmittelinstanz.

Rechtsgrundlagen: - Art. 8 Abs. 3 IVöB; Art. 9 Abs. 2 SubG



4.5 Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Schwellenwerte:

Auftraggeber (→ Kap. 4.4)	GATT/WTO-Übereinkommen (im Verhältnis zu Anbietern aus GATT/WTO-Staaten) <i>Schwellenwerte in CHF (exkl. MWSt)</i>			Bilaterales Abkommen (im Verhältnis zu Anbietern aus Staaten der EU) <i>Schwellenwerte in CHF (exkl. MWSt)</i>		
	Lieferungen	Dienstleistungen	Baufträge (= Summe aller Bauarbeiten eines Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen	Baufträge (= Summe aller Bauarbeiten eines Bauwerks)
Kanton und politische Gemeinden , Regionalverbände etc.	383'000	383'000	9'575'000	383'000	383'000	9'575'000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	766'000	766'000	9'575'000	766'000	766'000	9'575'000
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr				766'000	766'000	9'575'000
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schieneverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	(766'000) ①	(766'000) ①	(9'575'000) ①	640'000	640'000	8'000'000

① Im Bereich Schienenverkehr sind nur öffentliche Unternehmen dem GATT/WTO-Übereinkommen unterstellt (z.B. RhB).

Hinweis: Die Schwellenwerte werden periodisch angepasst, da sie von den in den Staatsverträgen festgehaltenen Währungseinheiten in Schweizer Franken umgerechnet werden (Sonderziehungsrechte für das GATT/WTO-Übereinkommen bzw. Euro für das bilaterale Abkommen).

Rechtsgrundlage: - Anhang 1 IVöB



4.6 Bagatellklausel (im Staatsvertragsbereich)

Im **Staatsvertragsbereich** besteht eine Besonderheit. Dort wird ausdrücklich festgelegt, dass bei der Realisierung eines Bauwerkes für die Ermittlung des Auftragswertes bzw. der Schwellenwerte der **Gesamtwert aller Bauaufträge** (Hoch- und Tiefbau) massgebend ist. Bei Lieferungen und Dienstleistungen sowie bei sämtlichen Aufträgen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich ist hingegen der Wert des einzelnen Auftrages und nicht der Gesamtwert des Beschaffungsvorhabens entscheidend.

Im Sinne einer "Bagatellklausel" können gemäss Art. 7 Abs. 2 IVöB aber im Staatsvertragsbereich **einzelne Bauaufträge**, die kleinere Aufträge im Rahmen der Realisierung eines Bauvorhabens darstellen, gleichwohl unter vereinfachten Bedingungen des **Binnenmarktbereichs** vergeben werden. Vorausgesetzt wird, dass solche Teilaufträge

- a) je einzeln den **Wert von 2 Mio. Franken nicht erreichen** und
- b) zusammengerechnet höchstens **20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes** ausmachen.

Diese 20 Prozent bilden demnach im Staatsvertragsbereich eine absolute Limite für alle im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben anfallenden Bauaufträge, während die 2 Mio. Franken die Grenze pro Einzelauftrag bedeuten. Diese Grössen wurden gewählt, um Umgehungsvergaben – insbesondere unzulässige Aufteilungen – zu vermeiden, aber auch um den Aufwand bei so genannten "kleinen Aufträgen" zu reduzieren.

Eine Befreiung vom Geltungsbereich der Staatsverträge aufgrund der vorgenannten Bagatellklausel besagt nun aber **nicht**, dass diese Aufträge in jedem Fall **freihändig** vergeben werden können. Es bedeutet lediglich, dass diesfalls die internationalen Vereinbarungen bzw. die hierzu erlassenen Bestimmungen der IVöB nicht zu beachten sind. Die Beschaffung der als Bagatellfälle ausgenommenen Einzelaufträge hat statt dessen nach den im **Binnenmarktbereich** massgebenden Vorschriften und Verfahren zu erfolgen, wobei aber in solchen Fällen kein ausländischer Anbieter sich auf die in den Staatsverträgen enthaltenen Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung wird berufen können.

Die Bagatellklausel sollte **nicht voreilig angewendet** werden. Sind 20 Prozent des Gesamtwertes eines grösseren Bauvorhabens in Anwendung dieser Klausel einmal vergeben, müssen nachträgliche Aufträge – auch noch so kleine – gemäss den Staatsverträgen öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden. Sinnvoll ist es daher, in erster Linie die kleineren Aufträge nach den Bestimmungen des Binnenmarktbereichs zu vergeben, während die grösseren Beschaffungen in Beachtung der internationalen Vorgaben im selektiven oder offenen Verfahren erfolgen sollen.

Rechtsgrundlage: - Art. 7 Abs. 2 IVöB



Beispiel zur Anwendung der Bagatellklausel

Die Realisierung eines kommunalen Bauwerkes umfasst etwa folgende Bauaufträge (exkl. MWSt):

Aushub/Baumeisterarbeiten	CHF	6'050'000
Sanitärinstallationen	CHF	400'000
Heizung/Lüftung/Klima	CHF	850'000
Elektroinstallationen	CHF	1'250'000
Schreinerarbeiten	CHF	100'000
Zimmereiarbeiten	CHF	450'000
Gipserarbeiten	CHF	200'000
Malerarbeiten	CHF	75'000
Fenster	CHF	500'000
Bodenbeläge	CHF	180'000
Schlosserarbeiten	CHF	45'000
<hr/>		
Gesamtwert aller Bauaufträge (exkl. MWSt)	CHF	10'100'000

Bemerkungen:

- Auch wenn die Realisierung des Bauwerkes nicht an einen einzelnen Generalunternehmer, sondern jede Arbeitsgattung einzeln an verschiedene Anbieter vergeben wird, ist für die Beantwortung der Frage, ob die Beschaffung in Anwendung der für die Staatsverträge erlassenen Bestimmungen vorgenommen werden muss, stets der **Gesamtwert aller Bauaufträge** zu berücksichtigen. Dieser übersteigt im vorliegenden Fall den für die Gemeinde massgebenden **GATT-Schwellenwert von 9'575'000 Franken (exkl. MWSt)**.
- Die Gemeinde als Bauherrin hat nun vorliegend aber die Möglichkeit, Aufträge bis höchstens 2'020'000 Franken (**20% des Gesamtwertes** von 10,1 Mio. Franken) ausserhalb der für den Staatsvertragsbereich erlassenen Regeln zu vergeben, wobei der **einzelne Auftrag nicht mehr als 2 Mio. Franken** betragen darf. Der Auftrag Aushub/Baumeisterarbeiten ist somit in jedem Fall in Beachtung der für den Staatsvertragsbereich massgebenden Bestimmungen zu beschaffen.
- Im vorliegenden Beispiel könnten etwa die Sanitär-, Schreiner-, Zimmerei-, Gipser-, Maler- und Schlosserarbeiten sowie die Fenster und Bodenbeläge, die gesamthaft 1,95 Mio. Franken des Bauwerkes ausmachen, nach den Verfahren des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden. Die Beschaffung dieser als **Bagatellfälle** ausgenommenen Einzelaufträge hat dann **nach den im Binnenmarktbereich massgebenden Vorschriften und Verfahren** zu erfolgen.
- Die **restlichen Arbeitsgattungen** sind in **Beachtung der Staatsverträge** und der hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben, und zwar auch diejenigen, die einen Auftragswert von weniger als 2 Mio. Franken (Elektroinstallationen und Heizung/Lüftung/Klima) aufweisen.



4.7 Verfahrenswahl im Staatsvertragsbereich

4.7.1 Wahl zwischen dem offenen und selektiven Verfahren

Im von Staatsverträgen erfassten Bereich bestehen – im Gegensatz zum Binnenmarktbe-
reich – keine Schwellenwerte, die für die Verfahrenswahl herangezogen werden können.
Ob der Auftraggeber ein offenes oder selektives Verfahren durchführen soll, ist aufgrund
der konkreten Beschaffung **im Einzelfall festzulegen**. An dieser Stelle sei auf die ent-
sprechenden Ausführungen im Binnenmarktbe-
reich verwiesen, welche auch für den inter-
nationalen Bereich Gültigkeit haben (→ Kap. 4.8.2).

Die Staatsverträge kennen das Einladungsverfahren nicht.

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 Abs. 1 lit. a und b IVöB; Art. 12^{bis} Abs. 1 IVöB; Art. 13 Abs. 1 lit.
a und b SubG

4.7.2 Freihändiges Verfahren im Staatsvertragsbereich

Das freihändige Verfahren ist im **Staatsvertragsbereich** nur **ausnahmsweise** und beim
Vorliegen gesetzlich genau umschriebener Voraussetzungen zulässig (→ Art. 3 SubV).
Diese abschliessend festgelegten **Ausnahmetatbestände** sind restriktiv auszulegen. Die
Wahl des freihändigen Verfahrens muss objektiv nachvollziehbar und begründbar sein.

Das freihändige Verfahren ist denkbar, wenn:

- im offenen oder selektiven Verfahren **keine Angebote** eingehen;
- im offenen oder selektiven Verfahren kein Anbieter die **Eignungskriterien** erfüllt;
- im offenen oder selektiven Verfahren Angebote eingereicht werden, die **aufeinander abgestimmt** sind (Preisabsprachen);
- im offenen oder selektiven Verfahren Angebote eingereicht werden, die nicht den we-
sentlichen **Anforderungen der Ausschreibung** entsprechen;
- aufgrund **unvorhersehbarer Ereignisse** die Beschaffung so **dringlich** wird, dass kein
offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann (z.B. Räumungsarbeiten
infolge eines Erdbebens);



- aufgrund technischer oder künstlerischer **Besonderheiten des Auftrages** oder aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes geistigen Eigentums **nur ein Anbieter** in Frage kommt und es **keine angemessene Alternative** gibt.

Der Auftraggeber hat spätestens bei der Zuschlagserteilung über jeden in Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 3 SubV freihändig vergebenen Auftrag einen entsprechenden **internen Bericht** zu verfassen (→ Muster Kap. 20.24). Zudem ist im Staatsvertragsbereich der erfolgte **Zuschlag** mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsamtsblatt zu **publizieren** (→ Muster Kap. 20.23).

Rechtsgrundlagen: - Art. 12^{bis} Abs. 1 Satz 2 IVöB; Art. 3 SubV



4.8 Verfahrenswahl im Binnenmarktbereich

4.8.1 Schwellenwerte im Binnenmarktbereich

Um festzustellen, welche Verfahrensart im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich zur Anwendung gelangt, müssen die einzelnen Auftragssummen (**exkl. MWSt**) mit den in der Tabelle angegebenen **Schwellenwerten** verglichen werden:

Auftragsarten (→ Kap. 4.2.2)	Freihändiges Verfahren (→ Kap. 6.4)	Einladungs- verfahren (→ Kap. 6.3)	Offenes / selekti- ves Verfahren (→ Kap. 6.1 / 6.2)
Aufträge im Bauhauptgewerbe	unter CHF 100'000.--	unter CHF 400'000.--	ab CHF 400'000.--
Aufträge im Baunebengewerbe	unter CHF 50'000.--	unter CHF 150'000.--	ab CHF 150'000.--
Lieferungen	unter CHF 50'000.--	unter CHF 150'000.--	ab CHF 150'000.--
Dienstleistungen	unter CHF 100'000.--	unter CHF 250'000.--	ab CHF 250'000.--

Rechtsgrundlage: - Art. 14 SubG

Ausgangslage bildet stets der **geschätzte Auftragswert** (zur Bestimmung des Wertes → Kap. 4.3). Auch wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des freihändigen Verfahrens gegeben sind, steht es dem Auftraggeber frei, ein höheres Verfahren als gesetzlich vorgeschrieben zu wählen. Nach Möglichkeit sollen aber die gesetzlich gewährten Spielräume ausgenützt werden. Ist ein Verfahren jedoch einmal gewählt und eingeleitet, darf ohne zwingenden Grund nicht mehr gewechselt werden.



4.8.2 Wahl zwischen offenem und selektivem Verfahren

Werden im Binnenmarktbereich die Schwellenwerte für das offene bzw. das selektive Verfahren erreicht, ist zu entscheiden, welches dieser beiden Verfahren gewählt wird. Der Zweck des öffentlichen Beschaffungswesens liegt unter anderem in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbes. Dieses Prinzip ist auch bei der Wahl des geeigneten Verfahrens zu berücksichtigen. Das selektive Verfahren (Präqualifikationsverfahren) soll daher nur bei **anspruchsvollen und komplexen Aufträgen** oder bei Aufträgen mit einer sehr **grossen Anzahl interessierter Anbieter** Anwendung finden; d.h. es muss ein Auftrag vorliegen, dessen Ausführung eine aussergewöhnliche technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraussetzt.

Beispiele für das selektive Verfahren:

Das selektive Verfahren ist etwa denkbar für

- *Bauarbeiten bei Grossbrücken und Tunnels*
- *Architekturauftrag für Neubau eines Schulhauses, bei dem eine Vielzahl von interessierten Anbietern zu erwarten ist*
- *Ingenieuraufträge im Spitalbau (Klima-, Elektrotechnik)*
- *Beschaffung von vernetzten Computersystemen (z.B. Intranet)*

Der Entscheid, ob ein selektives Verfahren gewählt werden soll, muss im Einzelfall gefällt werden.

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 Abs. 1 lit. a und b IVöB; Art. 13 Abs. 1 lit. a und b SubG

4.8.3 Freihändiges Verfahren (als Ausnahme)

In der Regel wird die Verfahrensart im **Binnenmarktbereich** anhand von Schwellenwerten bestimmt (→ Kap. 4.8.1). Ausnahmsweise kann das freihändige Verfahren auch **unabhängig vom Auftragswert** beim Vorliegen gesetzlich genau umschriebener Voraussetzungen zur Anwendung gelangen (→ Art. 3 SubV). Diese abschliessend festgelegten **Ausnahmetatbestände** sind restriktiv auszulegen. Die Wahl des freihändigen Verfahrens muss objektiv nachvollziehbar und begründbar sein.

Ungeachtet des Auftragswertes ist das freihändige Verfahren folglich denkbar, wenn:

- im offenen oder selektiven Verfahren **keine Angebote** eingehen;
- im offenen oder selektiven Verfahren kein Anbieter die **Eignungskriterien** erfüllt;



- im offenen oder selektiven Verfahren Angebote eingereicht werden, die **aufeinander abgestimmt** sind (Preisabsprachen);
- im offenen oder selektiven Verfahren Angebote eingereicht werden, die nicht den wesentlichen **Anforderungen der Ausschreibung** entsprechen;
- aufgrund **unvorhersehbarer Ereignisse** die Beschaffung so **dringlich** wird, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann (z.B. Räumungsarbeiten infolge eines Erdbebens);
- aufgrund technischer oder künstlerischer **Besonderheiten des Auftrages** oder aus Gründen der Sicherheit oder des Schutzes geistigen Eigentums **nur ein Anbieter** in Frage kommt und es **keine angemessene Alternative** gibt.

Der Auftraggeber hat spätestens bei der Zuschlagserteilung über jeden in Anwendung dieser Ausnahmebestimmung freihändig vergebenen Auftrag einen entsprechenden **internen Bericht** zu verfassen (→ Muster Kap. 20.24).

Rechtsgrundlage: - Art. 3 SubV



5. Allgemeine Grundsätze

Verschiedene gesetzgeberische Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze prägen das öffentliche Beschaffungswesen. Eines der wichtigsten Ziele besteht darin, einen möglichst wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Dies erfordert jedoch die Durchführung transparenter Submissionsverfahren. **Ausschreibung und Vergabe** sind demnach **möglichst einfach** vorzunehmen. Ein übertriebener **Formalismus** widerspricht sowohl dem erwähnten Grundsatz des wirksamen Wettbewerbs als auch anderen allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Insbesondere sind die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben, des Willkürverbotes und des überspitzten Formalismus zu beachten. Die am Vergabeverfahren beteiligten Personen haben trotzdem gewisse formelle Vorschriften einzuhalten, damit Missbräuche vermieden und ein einheitliches, transparentes Verfahren sichergestellt werden kann. Diese **formellen Vorschriften** sind aber auf diejenigen Punkte zu beschränken, welche der Einhaltung der Ziele und allgemeinen Grundsätze der geltenden Submissionsvorschriften dienen.

Die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens lauten:

- **Gleichbehandlung** und **Nichtdiskriminierung** → Kap. 5.1
- **Wirksamer Wettbewerb** → Kap. 5.2
- Einhaltung der **Arbeitsschutzbestimmungen** und der **Arbeitsbedingungen** → Kap. 5.3
- **Verbot von Verhandlungen** → Kap. 5.4
- **Transparenz** des Vergabeverfahrens und **Vertraulichkeit** von Informationen → Kap. 5.5
- Beachtung von **Ausstandsregeln** / **Ausschluss** von **vorbefassten** Anbietern → Kap. 5.6

Nachstehende Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über diese allgemeinen Grundsätze geben. Ohne anders lautende Anmerkung sind die folgenden Erläuterungen sowohl auf Verfahren im von Staatsverträgen erfassten Bereich als auch im Binnenmarkt-bereich anwendbar.

5.1 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Das allgemeine Gleichbehandlungsprinzip gilt als Richtschnur für das Submissionsverfahren und verlangt, dass **sämtliche Anbieter mit gleichen Chancen** am Wettbewerb teilnehmen können. Keinem Anbieter dürfen Nachteile auferlegt werden, die für andere Anbieter nicht gelten, und umgekehrt dürfen einem Anbieter keine Vorteile gewährt werden, die anderen Offerenten verwehrt sind. Dem Gleichbehandlungsgebot entsprechend muss zum Beispiel die Frist zur Einreichung der Angebote einheitlich festgelegt werden. Eine Fristverlängerung gilt für sämtliche Anbieter und ist allen zu eröffnen. Alle Anbieter sind über die einem Mitkonkurrenten mitgeteilten Erläuterungen zu orientieren.

Trotz vermeintlicher Gleichbehandlung kann dennoch eine Diskriminierung einzelner Anbieter stattfinden. So kann z. B. die Festlegung, dass nur Produkte aus einer bestimmten Gegend verwendet werden dürfen, einzelne Anbieter bevorteilen. Das **Diskriminierungsverbot** untersagt die bevorzugte Behandlung einzelner Anbieter und verlangt einen diskriminierungsfreien Marktzugang. So genannte "Heimatschutzklauseln" zur Benachteiligung auswärtiger Anbieter sind aus Sicht des Binnenmarktgesetzes (BGBM) unzulässig. So dürfen volkswirtschaftliche und fiskalische Interessen von Gemeinden, Regionen und Kanton bei einer Vergabe nicht als Kriterien berücksichtigt werden. Es ist zudem rechtswidrig, die Teilnahme am Vergabeverfahren vom Sitz bzw. der Geschäftsniederlassung in der Gemeinde oder im Kanton abhängig zu machen. Gegenüber inländischen Anbietern dürfen zudem keine Vorbehalte in Bezug auf Gegenrecht angebracht werden.

Hingegen ist es denkbar, dass etwa aus Gründen des Ortsbildes für die Bedachung eines öffentlichen Gebäudes einer Gemeinde eine bestimmte Gesteinssorte aus der dortigen Gegend aufgrund einer Bestimmung im Baugesetz geliefert werden muss. In einem solchen Fall wäre diese Spezialität aber bereits in den Ausschreibungsunterlagen an transparent zu machen.

Rechtsgrundlagen: - Art. 1, 2, 3 und 5 BGBM; Art. 1 Abs. 3 lit. b und Art. 11 lit. a IVöB; Art. 1 Abs. 2 lit. b SubG



5.2 Wirksamer Wettbewerb

Eine der wichtigsten Zielsetzungen des Gesetzgebers ist es, einen wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern sicherzustellen. Die Gewährleistung des Wettbewerbs stellt nämlich eine wichtige Voraussetzung für den **effizienten Einsatz der öffentlichen** Mittel dar. Ein wirksamer Wettbewerb bedeutet die freie Konkurrenz zwischen den Anbietern; d.h. dass einerseits die Anbieter untereinander keine Absprachen treffen und andererseits die Auftraggeber sicherstellen, dass der Wettbewerb nicht durch sachfremde Bedingungen verzerrt oder eingeschränkt wird. Im Rahmen der **Selbstdeklaration** hat jeder einzelne Anbieter zu bestätigen, keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen zu haben (→ Muster Kap. 20.1). Verstösse gegen diese Integritätserklärung können mit dem Entzug bereits erteilter Aufträge, der Auferlegung einer im Selbstdeklarationsblatt festgelegten Konventionalstrafe und/oder den Ausschluss des betreffenden Anbieters für künftige Beschaffungen sanktioniert werden (→ Kap. 17.2).

Rechtsgrundlagen: - Art. 1, 3 und 5 BGBM; Art. 1 Abs. 3 lit. a und Art. 11 lit. b IVöB; Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 10 Abs. 1 lit. d SubG
- Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; SR 946.513)



5.3 Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften

Für öffentliche Aufträge dürfen nur Anbieter berücksichtigt werden, die gewährleisten, dass sie sowohl die **Arbeitsschutzbestimmungen** gemäss Unfallversicherungsgesetz oder Arbeitsgesetz als auch die **Arbeitsbedingungen** einhalten. Die Arbeitsbedingungen bestimmen sich nach den geltenden Gesamt- und Normalarbeitsverträgen. Wo diese fehlen, greifen die orts- oder berufsüblichen Vorschriften. Für Ausschreibungen im Geltungsbereich der Staatsverträge sind gegenüber ausländischen Unternehmen die Bestimmungen des **Leistungsortes** massgebend, während bei Aufträgen im Binnenmarktbereich die Vorschriften des **Herkunftsortes** jedes einzelnen Anbieters gelten.

Wenn Anbieter die ihnen erteilten Aufträge an **Dritte** weitergeben, müssen sich letztere vertraglich verpflichten, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen wird durch die spezialgesetzlichen Vollzugsbehörden (z.B. SUVA und KIGA) kontrolliert. Im Bereich der Arbeitsbedingungen können solche Kontrollaufgaben etwa durch paritätische Organe der entsprechenden Gesamtarbeitsverträge wahrgenommen werden. Schwerwiegende Verfehlungen können unabhängig von einem laufenden Submissionsverfahren durch die Regierung oder durch andere in Spezialerlassen bezeichnete Behörden mit **Sanktionen** geahndet werden (→ Kap. 17.1).

Auf Verlangen des Auftraggebers hat jeder Anbieter mit einer so genannten **Selbstdeklaration** schriftlich zu bestätigen, dass er die geltenden Vorschriften einhält und auch die entsprechenden Sozialversicherungsprämien und Steuern bezahlt hat (→ Muster Kap. 20.1). Diese Erklärung ist im Falle einer Bietergemeinschaft **von allen Mitgliedern** zu unterzeichnen (→ Kap. 9.4). Der Auftraggeber kann die Richtigkeit dieser Angaben jederzeit durch die entsprechenden Spezialbehörden überprüfen lassen (→ Muster Kap. 20.16) oder den Anbieter zur Einreichung der entsprechenden Nachweise auffordern (→ Muster Kap. 20.15).

Falsche Angaben in der Selbstdeklaration können mit dem Entzug bereits erteilter Aufträge, der Auferlegung einer im Selbstdeklarationsblatt festgelegten Konventionalstrafe und/oder den Ausschluss des betreffenden Anbieters für künftige Beschaffungen sanktioniert werden (→ Kap. 17.2).

Rechtsgrundlagen: - Art. 11 lit. e IVöB; Art. 10, 11, 31 und 32 SubG



5.4 Verbot von Verhandlungen

Verhandlungen (so genannte Abgebotsrunden) zwischen Auftraggeber und Anbieter über Preise und Preisnachlässe sowie Änderungen des Leistungsinhalts, welche Auswirkungen auf den Preis haben, sind bei formellen Submissionsverfahren **unzulässig**. Entsprechend dürfen die Angebote nach der Offertöffnung grundsätzlich materiell nicht verändert werden. Aus diesem Grund hat sich die rechnerische Kontrolle der Offerten auf **offensichtliche Rechnungsfehler** zu beschränken (→ Kap. 11.2).

Eine bloss **technische Bereinigung** der Angebote, die keine solchen Elemente enthält, ist jedoch möglich. Sie kann insbesondere der Erläuterung oder Präzisierung eines Angebotes dienen. Ziel einer solchen Prüfung ist die Erarbeitung objektiver, vergleichbarer Grundlagen für den späteren Zuschlagsentscheid (→ Kap. 11.3).

Nur im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen mit den Anbietern **zulässig**, wobei es nicht erlaubt ist, die Offerenten in unlauterer Weise zu Preisnachlässen zu bewegen.

Rechtsgrundlagen: - Art. 11 lit. c IVöB; Art. 19 SubG; Art. 24 Abs. 3 SubV



5.5 Transparenz und Vertraulichkeit

5.5.1 Transparenz und Akteneinsicht

Die Gestaltung eines **transparenten Vergabeverfahrens** ist eine weitere wichtige Grundlage zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs. Der Grundsatz der Transparenz widerspiegelt sich zum Beispiel in folgenden Regeln:

- Die Anbieter können der Offertöffnung beiwohnen.
- Der Auftraggeber erstellt über die Öffnung der Angebote ein Protokoll.
- Das Protokoll der Offertöffnung und **die Vergleichstabelle** mit den bereinigten Angeboten stehen allen Offerenten zur Einsicht offen.
- Der Vergabeentscheid wird allen Anbietern mit kurzer Begründung mitgeteilt.

Der Grundsatz der Transparenz gilt nicht nur im **offenen oder selektiven Verfahren**, sondern auch im **Einladungsverfahren**, indem etwa eine Offertöffnung durchgeführt und ein Protokoll über die eingereichten Angebote erstellt werden muss. Ebenso ist der Zuschlag zu begründen und in der Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.

Das Transparenzprinzip verlangt, dass den Anbietern grundsätzlich auch das **Recht auf Akteneinsicht** gewährt wird. Spätestens nach dem Zuschlagsentscheid muss auf Verlangen des Anbieters das Recht auf Einsichtnahme in die Vergabeakten gewährt werden. Aus diesem Grund sollte jede Vergabemitteilung auch einen Hinweis enthalten, wo die Vergabeakten zur Einsicht aufliegen (VGer GR: Urteil vom 10.6.1998, 98/377, E. 4c). Selbstverständlich kann der Auftraggeber die Unterlagen auch früher zur Einsicht offen legen. Vorbehalten bleiben jedoch Einschränkungen des Einsichtsrechts gemäss den Grundsätzen der Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Informationen (→ Kap. 5.5.2).

Rechtsgrundlagen: - Art. 1 Abs. 3 lit. c IVöB; Art. 1 Abs. 2 lit. d SubG; Art. 28 Abs. 1 SubV

5.5.2 Vertraulichkeit

Gründe der **Geheimhaltung bzw. der Vertraulichkeit** können es unter Umständen rechtfertigen, die Weitergabe vertraulicher Angaben sowie das Einsichtsrecht der Offerenten zu beschränken oder zu verweigern. In solchen Fällen ist aber eine fundierte Begründung unerlässlich. Ob vertrauliche bzw. sensible Angaben (geistiges Eigentum oder Geschäfts-



geheimnisse des Anbieters) vorliegen, hat der Auftraggeber oder das Gericht im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Vorschriften über den **Persönlichkeits- und Datenschutz** zu beachten.

Als **vertraulich** zu behandelnde Angaben können beispielsweise gelten:

- Kostengrundlagen und Preisanalysen;
- Referenzauskünfte wie Angaben über Personen (z.B. persönliche Daten über Baustellenkader) oder Angaben von Banken oder Amtsstellen;
- Wirtschaftliche Angaben des Anbieters;
- Unternehmensvarianten, falls geistiges Eigentum tangiert wird;
- Konstruktionspläne, die unternehmerisches Know-how beinhalten;
- Präqualifikationsunterlagen, welche wirtschaftliche Angaben, Problemanalysen und für die Kalkulation massgebende Problemlösungen enthalten.

Die mit der Beschaffung befassten Personen des Auftraggebers unterstehen hinsichtlich der Angaben der Anbieter in aller Regel dem **Amtsgeheimnis**. Eine Verletzung des Vertraulichkeitsgrundsatzes kann daher unter den Voraussetzungen von Art. 320 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) strafbar sein. Die Vertraulichkeit verletzt, wer unbefugterweise den Kreis der Informationsträger vergrössert oder vertrauliche Tatsachen allgemein verbreitet.

Die **Verwendung einer Unternehmerofferte als Leistungsverzeichnis** für weitere Anfragen bei anderen Anbietern kann ein unlauteres und damit widerrechtliches Geschäftsgeschehen nach dem Bundesgesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb** darstellen (UWG; SR 241). Nach Art. 5 UWG handelt insbesondere unlauter, wer:

- ein ihm anvertrautes Arbeitsergebnis wie Offerten, Berechnungen oder Pläne unbefugt verwertet;
- ein Arbeitsergebnis eines Dritten wie Offerten, Berechnungen oder Pläne verwertet, obwohl er wissen muss, dass es ihm unbefugterweise überlassen oder zugänglich gemacht worden ist.

Stellt der Auftraggeber in einem freihändigen Verfahren eine Unternehmerofferte einem Konkurrenten zur Verfügung, kann unter Umständen der in seinen Rechten verletzte Anbieter seine Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen, wobei nebst Unterlassung oder Beseitigung auch Schadenersatz und Genugtuung sowie die Herausgabe eines allfälligen Gewinns gefordert werden können (Art. 9 UWG).

Rechtsgrundlagen: - Art. 28 SubV; Art. 11 lit. g IVöB



5.6 Ausstand und Vorbefassung

5.6.1 Ausstand von Mitgliedern der Vergabebehörde

Im öffentlichen Beschaffungswesen wollen **Ausstandsregeln** verhindern, dass Mitglieder von Behörden, welche Aufträge zu vergeben haben, in unrechtmässiger Weise bei einem Vergabeverfahren mitwirken und dadurch Wettbewerbsvorteile für sich als Anbieter oder für nahe stehende Dritte erlangen können. Art. 12 Abs. 1 SubG lehnt sich an Art. 17 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG; BR 310.00) an und sieht vor, dass ein Mitglied der Vergabebehörde in den Ausstand zu treten hat, "wenn es selbst, sein Ehegatte oder Personen, die zu ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, am Ausgang des Vergabeverfahrens ein unmittelbares Interesse haben oder wenn andere Umstände es als befangen erscheinen lassen". Der Inhalt dieser Bestimmung ist auch auf Aufträge im von Staatsverträgen erfassten Bereich anwendbar, weil Art. 11 lit. d IVöB die Beachtung der allgemein gültigen Ausstandsregeln zu einem wichtigen Grundsatz jeder öffentlichen Vergabe erklärt. Bereits der Anschein der Befangenheit eines Behördenmitglieds genügt, um einen Ausstandsgrund entstehen zu lassen.

Wer Ausstandsgründe nicht unverzüglich nach der Entdeckung geltend macht, verwirkt den Anspruch auf spätere Ablehnung des Betroffenen. So handelt eine Partei treuwidrig und rechtsmissbräuchlich, welche Ablehnungsgründe gleichsam in "Reserve" hält, um diese erst bei ungünstigem Verfahrensverlauf nachzuschieben (VGer GR: Urteil vom 2.11.2001, U 01 55, E. 3c)

Rechtsgrundlagen: - Art. 11 lit. d IVöB; Art. 12 Abs. 1 SubG

5.6.2 Vorbefasste Anbieter

Ein Angebot ist von der Vergabe auszuschliessen, wenn der Anbieter vorgängig in der gleichen Sache mit der **Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen** betraut oder **an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens** derart mitgewirkt hat, dass er dadurch einen wesentlichen durch den Auftraggeber **nicht ausgleichbaren Wissensvorsprung** erlangt hat oder die **Vergabe zu seinen Gunsten beeinflussen** kann. Dieser Ausschlussgrund will ein faires, rechtsgleiches und transparentes Verfahren unter den Anbietern garantieren. Ein Angebot einer Person, die durch Vorbereitungshandlungen massgeblich bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mitwirkte und damit durch ihre besonderen Vorkenntnisse einen wettbewerbsverzerrenden Vorteil gegenüber Dritten erlangen oder eine



Verfälschung des Wettbewerbs verursachen könnte, muss in aller Regel vom Submissionsverfahren ausgeschlossen werden (→ Kap. 12 M.).

Nicht jede Art der Mitwirkung an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen lässt aber einen Anbieter in unzulässiger Weise als vorbefasst erscheinen. Erforderlich ist vielmehr eine **gewisse Intensität dieser Mitwirkung**. Das Kriterium der unzulässigen Vorbefassung ist z.B. erfüllt, wenn ein Unternehmer zunächst mit der Planung eines Projekts beauftragt wird, die Vergabestelle ihm die Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen überträgt und er anschliessend zur Angebotseinreichung zugelassen wird.

Eine **Beteiligung in untergeordneter Weise** ist dagegen submissionsrechtlich **zulässig**. Man denke zum Beispiel an die Erteilung von Ratschlägen oder Auskünften, aber auch an das Erstellen von Richtofferten oder Machbarkeitsstudien, ohne auf die konkrete Beschaffung massgebend Einfluss nehmen zu können. Obwohl damit Einblicke in das konkrete Projekt und ein bestimmter Wissensvorsprung verbunden sein können, führt dies nicht grundsätzlich zu einer unzulässigen Vorbefassung und damit nicht in jedem Fall zu einem Verfahrensausschluss. Die Abgrenzung zwischen einer zulässigen (untergeordneten) Beteiligung und einer unzulässigen Vorbefassung ist anspruchsvoll.

Möchte man einen im Vorfeld einer Vergabe beteiligten Anbieter dennoch zum Vergabeverfahren zulassen, verlangt der Grundsatz der Transparenz, dass die **Mitwirkung** von Unternehmern in der Planungs- und Projektierungsphase oder bei der sonstigen Vorbereitung einer Submission **offen gelegt** wird. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die bei der Planung beigezogenen Unternehmer unter Angabe von Art und Weise ihrer Mitwirkung genannt werden. Alsdann muss durch geeignete **Ausgleichsmechanismen** den Mitbewerbern die Gelegenheit gegeben werden, einen allfälligen Wissensvorsprung zu kompensieren (z.B. durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen, Auskunftserteilung, ausreichende Eingabefristen etc.). So kann auch der Verdacht ausgeräumt werden, die Ausschreibungsunterlagen seien spezifisch auf den bei der Planung mitwirkenden Unternehmer zugeschnitten worden. Bei grösseren Aufträgen ist zusätzlich denkbar, die Submissionsunterlagen einer **Prüfung durch eine neutrale Fachstelle** zu unterziehen. Diese sollte über die notwendige Sachkompetenz verfügen und keine direkten Berührungspunkte zum betreffenden Submissionsverfahren aufweisen (z.B. kantonale Subventionsbehörde).

Die Frage, wann ein Anbieter aufgrund seiner Vorbefasstheit vom Verfahren auszuschliessen ist, muss stets unter der Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls beantwortet werden. Dabei darf nicht nur auf das unbestrittene Gleichheitsgebot abgestellt werden, sondern auch auf das **Anliegen eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel**. Gerade das letztgenannte Prinzip kann es rechtfertigen, auch einen vorbefassten Anbieter zur Offertstellung zuzulassen, wenn gleichzeitig gewährleistet wird, dass das projektbezogene Wissen, das der entsprechende Anbieter erworben hat, allen übrigen Anbietern zugänglich gemacht wird.



Insbesondere bei einer **Aufteilung eines Dienstleistungsauftrages** in planerische Vorleistungen und in eine daran anschliessende Detailplanung ist dem Aspekt der Vorbefassung angemessenen Rechnung zu tragen. Ungeachtet der Frage, ob eine solche Aufteilung sinnvoll und im Lichte von Art. 6 Abs. 1 SubV als submissionsrechtlich zulässig zu erachten ist (→ Kap. 4.3.1), bieten sich unter anderem folgende Lösungsansätze:

- Der Auftraggeber schreibt die Erarbeitung der ersten Grundlagen verknüpft mit einer Folgeauftragsoption für die anschliessende Detailplanung aus. Durch die Weiterbildungsoption wird die Frage der Vorbefassung gelöst. Es liegt dann im Ermessen des Auftraggebers, ob er von dieser (einseitigen) Option Gebrauch machen will oder nicht. Die für die planerischen Vorleistungen offerierten Ansätze bilden selbstverständlich Grundlage für die Kosten der Detailplanung. Der Auftraggeber hält dies in den Ausschreibungsunterlagen fest.
- Falls eine unzulässige Vorbefassung zu erwarten ist, teilt der Auftraggeber dem Anbieter der planerischen Vorleistungen mit, dass eine Teilnahme an der späteren Submission für die Detailplanung nicht möglich ist. Damit bleibt diesem die Wahl, ob er unter diesen Umständen die fraglichen Vorarbeiten gegen eine zu offerierende bzw. vertraglich zu vereinbarende Entschädigung leisten will oder nicht.

Eine unzulässige Vorbefassung kann auch darin bestehen, dass nicht der Anbieter selber, sondern dessen Lieferanten, Subunternehmer oder **enge Geschäftspartner** an der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt waren (ähnlich VGer GR: Urteil vom 28.9.2001, U 01 74, E. 2c).

Selbstverständlich sind Anbieter, die **aufgrund früherer Tätigkeiten** über ein auftragsbezogenes Know-how verfügen, nicht als vorbereitete Anbieter zu betrachten. So kann z.B. ein Bauunternehmer bereits an der Errichtung eines Gebäudes oder an dessen Unterhalt beteiligt gewesen sein. Nach mehreren Jahren wird die Sanierung dieses Gebäudes ausgeschrieben und der Unternehmer möchte sich als Anbieter am Verfahren beteiligen. In einem solchen Fall kann dieser Unternehmer unter Umständen über einen Wissensvorsprung verfügen, der ihm einen gewissen Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft. Es wäre aber – gerade vor dem Hintergrund eines möglichst ökonomischen Einsatzes öffentlicher Mittel – unsinnig, diesen Anbieter deshalb vom Verfahren auszuschliessen. Dasselbe gilt für einen Anbieter, der für die Vergabestelle bereits früher einen mit dem neu zu vergebenden Auftrag vergleichbare oder sogar identische Arbeit ausgeführt hat. Ein Vorsprung an Wissen dieser Art ist in submissionsrechtlicher Hinsicht unproblematisch, denn er stammt nicht aus der Vorbereitung des betreffenden Submissionsverfahrens, sondern bildet Teil der unternehmerischen Erfahrung und der Fachkenntnisse eines Anbieters (VGer AG: Urteil vom 16.7.1998, BE.98.00060-K3, E. II./2.c/aa [= ZBI 1999, S. 387ff.]).

Rechtsgrundlagen: - Art. 11 lit. d IVöB; Art. 12 und Art. 22 lit. m SubG; 13 Abs. 4 SubV



6. Verfahrensarten

6.1 Offenes Verfahren

Beim **offenen Verfahren** wird ein Auftrag sowohl im von Staatsverträgen erfassten Bereich als auch im Binnenmarktbereich mindestens **im Kantonsamtsblatt ausgeschrieben**. Dieses Verfahren bietet allen Interessenten die Möglichkeit, dem Auftraggeber ein Angebot zu unterbreiten. Die Angebote werden gestützt auf die Ausschreibung (→ Kap. 7) sowie die Ausschreibungsunterlagen (→ Kap. 8) eingereicht. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Der Vorteil des offenen Verfahrens liegt darin, dass der wirksame Wettbewerb uneingeschränkt zum Tragen kommt. Nachteilig kann sich bei einer grossen Anzahl eingereicherter Angebote das offene Verfahren jedoch auf die Effizienz der Vergabe auswirken. Auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen kann es angezeigt sein, ein selektives Verfahren anstelle des offenen durchzuführen (→ Kap. 4.8.2). Ein offenes Verfahren läuft summarisch skizziert wie folgt ab:

Auftraggeber oder dessen Berater	Erarbeiten Ausschreibungstext und Ausschreibungsunterlagen (→ Kap. 7 und 8)
Auftraggeber	Ausschreibung des Auftrages (Publikation im Kantonsamtsblatt) (→ Kap. 7)
alle Interessenten	Bezug der Ausschreibungsunterlagen
alle Anbieter	Einreichung der vollständig ausgefüllten Offerten per Post mit allen verlangten Beilagen (→ Kap. 9)
Auftraggeber (teilnahmeberechtigt sind alle Anbieter)	öffentliche Offertöffnung und Erstellen eines Protokolls (→ Kap. 10)
Auftraggeber oder dessen Berater	Prüfung und Bereinigung der Offerten (→ Kap. 11 und 12)
Auftraggeber	Zuschlag des Auftrages / Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung (→ Kap. 13)
Gericht	evtl. Beschwerde gegen Zuschlagsentscheid (→ Kap. 15)
Auftraggeber und Anbieter	Vertragsabschluss (→ Kap. 16)

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 SubG; Art. 12 Abs. 1 lit. a und Art. 12^{bis} Abs. 1 IVöB



6.2 Selektives Verfahren (Präqualifikationsverfahren)

6.2.1 Grundsatz

Das **selektive Verfahren** gliedert sich in zwei Phasen. In einer ersten, der so genannten Präqualifikationsphase, lädt der Auftraggeber mit seiner Ausschreibung die an einer Auftragsausführung interessierten Anbieter ein, ein Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb einzureichen (→ Muster Kap. 20.6 und 20.8). Der Auftraggeber überprüft dann die Eignung des Anbieters auf der Grundlage von im Voraus bekannt gegebenen **Eignungskriterien** und fällt die Entscheidung, welche Anbieter für das weitere Verfahren zugelassen oder abgewiesen werden (→ Kap. 8.9).

In der zweiten Phase lädt der Auftraggeber die ausgewählten Anbieter zur Einreichung eines Angebotes ein, welches dann auf der Grundlage der **Zuschlagskriterien** beurteilt wird (Offertphase).

Das Präqualifikationsverfahren bietet Gewähr, dass nur geeignete Anbieter eine Offerte einreichen. Im Weiteren hat das selektive Verfahren den Vorteil, dass durch die Vorprüfung die Zahl der Angebote, die ausgearbeitet und beurteilt werden müssen, eingeschränkt wird. Dies erspart für alle Beteiligten Zeit und Geld. Dieses Verfahren stellt allerdings hohe Anforderungen an alle Teilnehmer.

Das selektive Verfahren soll einerseits nur bei anspruchsvollen und komplexen Aufträgen Anwendung finden; d.h. es muss ein Auftrag vorliegen, dessen Ausführung eine aussergewöhnliche technische, organisatorische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraussetzt. Andererseits können auch eine zu erwartende sehr grosse Anzahl interessierter Anbieter und folglich volkswirtschaftliche Überlegungen die Durchführung eines selektiven Verfahrens rechtfertigen.

Der Entscheid für die Wahl des selektiven Verfahrens sollte restriktiv und im Einzelfall gefällt werden.

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 Abs. 1 lit. b SubG und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 SubG; Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12^{bis} Abs. 1 IVöB



6.2.2 Durchführung des selektiven Verfahrens

Ziel der Präqualifikation ist die Auswahl qualifizierter Anbieter für die Ausführung eines Auftrages. Damit ein faires Verfahren sowie die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung gewährleistet sind, erfolgt die Auswahl geeigneter Anbieter aufgrund **vorgängig festgelegter, auftragspezifischer Eignungskriterien**. Jene Anbieter, welche diese Kriterien erfüllen, müssen für das weitere Verfahren zugelassen werden. Aus Effizienzgründen kann jedoch die Zahl der zur Offertstellung zugelassenen Bewerber im Voraus eingeschränkt werden. Ein Hinweis in der Ausschreibung ist in diesem Falle aber unerlässlich (→ Art. 12 Abs. 1 lit. b IVöB; Art. 13 Abs. 1 lit. b SubG).

Für den Ablauf des selektiven Verfahrens gilt in der ersten Phase in etwa das folgende Schema. Dieses lehnt sich an die VSS-Empfehlungen 641 610 (Bauarbeiten) und 641 605 (Ingenieur-Dienstleistungen) betreffend die auftragspezifische Präqualifikation an.

Ausschreibung der Präqualifikation

Der Auftraggeber veröffentlicht im Kantonsamtsblatt eine Anzeige, mit welcher er interessierte Bewerber einlädt, die Präqualifikationsunterlagen zu bestellen. Er macht insbesondere darauf aufmerksam, dass nur selektionierte Bewerber zur Einreichung eines Angebotes eingeladen werden. Sofern er gedenkt, die Anzahl der zur Offertstellung einzuladenden Bewerber zu beschränken, gibt er dies bekannt (vgl. Form und Inhalt der Ausschreibung → Kap. 7.1 und 7.2 sowie Muster Kap. 20.6 und 20.8).

Präqualifikationsunterlagen

Projektangaben (erste Informationen über die zu lösende Aufgaben)

- Pläne und Skizzen
- Untersuchungsberichte
- Vorgesehene Terminprogramme

Informationen zur Bewerbung / Eingabebedingungen

- Eingabedatum für Bewerbung und verlangtes Stichwort
- Eignungskriterien sowie vom Anbieter einzureichende Beilagen und Eignungsnachweise
- Allfällige Beschränkung der Teilnehmerzahl für die Offertphase
- Hinweis betreffend Bildung von Bietergemeinschaften, Beizug von Subunternehmern, Mehrfachbewerbungen

Rahmenbedingungen / Vorinformationen Offertphase

- Besondere Bestimmungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsgrundlagen (lediglich zur Vorinformation; können auch erst in der zweiten Stufe abgegeben werden)
- Zuschlagskriterien (können auch erst in der zweiten Stufe bekannt gegeben werden)
- Selbstdeklarationsblatt (→ Muster Kap. 20.1)



Eignungskriterien

In den Präqualifikationsunterlagen hat der Auftraggeber die auftragsspezifischen Eignungskriterien, deren Gewichtung und allenfalls auch den Bewertungsschlüssel bekannt zu geben. Zwingende Eignungskriterien sind als solche zu kennzeichnen.

Die Auftraggeber erstellt dazu einen auftragsspezifischen Fragenkatalog mit Gewichtung der Fragen in Bezug auf:

- wirtschaftliche Anforderungen (z.B. Erfüllungsgarantie);
- technische Anforderungen (z.B. Maschinenpark);
- personelle Leistungsfähigkeit (z.B. Personalbestand, eingesetzte Schlüsselpersonen);
- Erfahrung des Anbieters (z.B. Firmenreferenzen);
- zwingend einzuhaltende Bedingungen (z.B. minimale Haftpflichtversicherung).

Um einen möglichst wirksamen Wettbewerb zu garantieren, dürfen nur **objektive und überprüfbare Eignungskriterien** festgelegt werden. Insbesondere kann auf die finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie auf die Erfahrungen in einem bestimmten Fachgebiet abgestellt werden. Zu beachten ist, dass die Auswahl und Gewichtung der Eignungskriterien nur in Bezug auf den konkreten Auftrag erfolgen dürfen (→ Kap. 8.9).

Bewertungssystem für die Präqualifikation

Aus Transparenzgründen ist es wünschenswert, wenn das zur Anwendung gelangende **Bewertungssystem aus den Präqualifikationsunterlagen hervorgeht**. In der Praxis hat sich zum Beispiel folgendes System bewährt: Der Fragebogen enthält einerseits eine Gewichtung der Eignungskriterien in Bezug auf ihre auftragsspezifische Bedeutung; andererseits gibt er aber auch Auskunft über die Bewertung der Antworten anhand einer im Voraus festgelegten Notenskala. Die Multiplikation der Gewichtung mit der erzielten Note ergibt die bei jedem Kriterium bzw. Teilaspekt erreichte Punktzahl.

Die zwingenden Eignungskriterien können sich aus den angegebenen Anforderungen, die stets erfüllt sein müssen, sowie aus der Festsetzung der minimal zu erreichenden Teil- und/oder Gesamtpunktzahl ergeben.

Beispiel:

Für die **Gewichtung** bietet sich folgende Stufung an: 1 = normal; 2 = wichtig; 3 = sehr wichtig

Die **Bewertung** der Antworten kann z.B. durch folgenden Notenschlüssel erfolgen:
0 = ungenügend; 1 = genügend; 2 = gut; 3 = sehr gut



Prüfung und Bewertung der Bewerbungen

Die Prüfung und Bewertung der Fragebogen erfolgt in der Regel durch ein in den Präqualifikationsunterlagen bekannt gegebenes **Beurteilungsgremium**. Das Gremium stützt sich bei der Beurteilung eines Bewerbers ausschliesslich auf die festgelegten Eignungskriterien ab. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der vom Bewerber gemachten Angaben und den von ihm eingereichten Unterlagen.

Zunächst werden die Bewerbungsunterlagen bezüglich ihrer Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Erfüllung der zwingenden Eignungskriterien geprüft. Die Unterlagen müssen diesen Anforderungen genügen, um für das weitere Verfahren berücksichtigt werden zu können.

Dann werden die Antworten bewertet und die erteilten Noten mit der festgelegten Gewichtung multipliziert. Dies ergibt für jede Frage eine Punktzahl. Erreicht die Summe aller Punktzahlen den vorgängig festgelegten Minimalwert, so ist der Anbieter selektioniert und muss zur Submission eingeladen werden, sofern die Teilnehmerzahl nicht im Voraus eingeschränkt wurde (→ Muster Kap. 20.17).

Bekanntgabe des Präqualifikationsentscheides

Alle Bewerber werden mittels anfechtbarer Verfügung durch den Auftraggeber über ihre Zulassung bzw. ihr Ausscheiden vom weiteren Wettbewerb informiert. Diese Mitteilung erfolgt in aller Regel in anonymisierter Form (→ Muster Kap. 20.18 und 20.19).

Zweite Stufe des selektiven Verfahrens (Offertphase)

Die zur Offertstellung qualifizierten Bewerber werden in der Folge eingeladen, dem Auftraggeber gestützt auf die zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen ein Angebot einzureichen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird aufgrund der bekannt gegebenen und gewichteten Zuschlagskriterien ermittelt.

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 Abs. 1 lit. b und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 SubG; Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12^{bis} Abs. 1 IVöB



6.3 Einladungsverfahren

Das Einladungsverfahren findet **nur im Binnenmarktbereich** Anwendung; die Staatsverträge kennen dieses Verfahren nicht.

Das Einladungsverfahren ist zulässig für Aufträge bis zu einem bestimmten Schwellenwert, der je nach Auftragsart verschieden ist (→ Kap. 4.8.1). Der Auftraggeber lädt ohne Ausschreibung und nach seinem Belieben nach Möglichkeit **mindestens drei Anbieter** zur Angebotsabgabe ein, indem er ihnen seine Ausschreibungsunterlagen zustellt und auf die Verfahrensart hinweist (→ Muster Kap. 20.10). **Nur die eingeladenen Anbieter können ein Angebot ausarbeiten und einreichen.**

Die Auswahl der Anbieter erfolgt in aller Regel aufgrund ihrer für den konkreten Auftrag vorhandenen Eignung. Die Festlegung von Eignungskriterien ist nur dann erforderlich, wenn die Eignung der Anbieter dem Auftraggeber nicht bekannt ist oder spezielle Anforderungen bestehen. Im Übrigen verläuft dieses Verfahren genau gleich wie das offene Verfahren (→ Kap. 6.1).

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 Abs. 1 lit. c und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 SubG; Art. 12 Abs. 1 lit. b^{bis} und Art. 12^{bis} Abs. 2 IVöB



6.4 Freihändiges Verfahren

Im Rahmen des **freihändigen Verfahrens** fordert der Auftraggeber einen Anbieter **direkt** (d.h. ohne Ausschreibung) zur Abgabe eines Angebotes auf. Der Auftraggeber kann **frei wählen**, ob er nur eine Offerte oder mehrere Konkurrenzofferten einholen will (→ Art. 13 Abs. 1 lit. d SubG). Erfolgt die Aufforderung zur Angebotseinreichung in schriftlicher Form, so gibt er die Verfahrensart ausdrücklich bekannt.

Das freihändige Verfahren ist **im Staatsvertragsbereich nur ausnahmsweise** bei Vorliegen gesetzlich genau umschriebener Kriterien zulässig, jedoch unabhängig von irgendwelchen Schwellenwerten (→ Kap. 4.7.2).

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich kann neben dem Vorliegen eines **Ausnahmetatbestandes** unter Umständen auch der **Schwellenwert** darüber entscheiden, ob ein freihändiges Verfahren durchgeführt werden darf (→ Kap. 4.8.1 und Kap. 4.8.3).

Im Gegensatz zu allen anderen Verfahrensarten sind im freihändigen Verfahren **Verhandlungen** mit den Anbietern **zulässig** (→ Kap. 5.4).

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 Abs. 1 lit. d und Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 SubG; Art. 12 Abs. 1 lit. c sowie Art. 12^{bis} Abs. 1 und 2 IVöB; Art. 3 SubV



6.5 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe

6.5.1 Allgemeines

Wettbewerbsverfahren dienen einem Auftraggeber vorwiegend zur Beurteilung und Evaluation einer breiten **Palette von Lösungsvorschlägen** im Bereich der Architektur oder des Ingenieurwesens. Neben Architektur- und Ingenieurwettbewerben sind aber auch in anderen Bereichen Wettbewerbe möglich (z.B. Realisierung eines komplexen Informatiksystems oder Konzeption einer städtischen Raumes). Wettbewerbe liefern oft gute Entscheidungsgrundlagen für die Realisierung von grösseren, komplexeren Vorhaben oder für die Erteilung von Aufträgen an Planungs- oder Totalunternehmer, bei denen eine sehr grosse Vielfalt von Lösungsansätzen denkbar ist. Oft enthalten Beiträge der Wettbewerbsteilnehmer auch neue technische oder gestalterische Elemente. Der Wettbewerb kann daher auch Innovationen fördern.

Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe stellen eigentlich **keine eigenständige Verfahrensarten** dar, sondern sind eher als spezielle Unterarten der in Art. 12 Abs. 1 IVöB bzw. Art. 13 Abs. 1 SubG gesetzlich festgelegten Verfahrensarten zu betrachten. So richtet sich das zur Anwendung gelangende Recht und Verfahren ebenfalls nach dem Auftragswert. Folglich kann der Auftraggeber auch einen Wettbewerb im selektiven Verfahren durchführen und gestützt auf die eingereichten Bewerbungen nur eine im Voraus festgelegte Anzahl geeigneter Teilnehmer zum Wettbewerbsverfahren zulassen. Damit sich in einem solchen **zweistufigen Verfahren** auch junge bzw. beruflich weniger erfahrene Anbieter für das eigentliche Wettbewerbsverfahren qualifizieren können, ist es zulässig, eine Nachwuchsförderungsklausel im Wettbewerbsprogramm aufzunehmen. Der Auftraggeber kann die Selektion für eine zweite Stufe auch anhand von eingereichten Skizzen treffen (so genannte **Skizzenselektion**). Die Durchführung solcher zweistufiger Verfahren ist vor allem dann angezeigt, wenn die zu erwartende Anzahl Wettbewerbsteilnehmer sehr gross ist.

Es besteht **keine** gesetzliche **Pflicht zur Durchführung von Planungswettbewerben**. Planerleistungen dürfen auch im Rahmen eines "herkömmlichen" Submissionsverfahrens beschafft werden. Unter Umständen eignet sich ein Vorhaben gar nicht für die Durchführung eines Wettbewerbes. Dies ist vor allem bei der Sanierung bestehender Anlagen der Fall, wo die Lösungsmöglichkeiten durch die bereits bestehende Ausgangslage sehr oft stark eingeschränkt sind. Zulässig ist auch, ein "gewöhnliches" Submissionsverfahren durchzuführen, das gewisse typische Merkmale eines Planungswettbewerbes enthält (z.B. Einreichung von anonymen Lösungsvorschlägen mit Honorarnote).



Art. 13 Abs. 2 SubG und Art. 4 SubV erwähnen zwar den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb, wobei der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, eine detaillierte Regelung vorzunehmen. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers zu entscheiden, ob er auf entsprechende **Bestimmungen von Fachverbänden** ganz oder teilweise verweisen will (z.B. SIA-Ordnung 142). Diese Bestimmungen können jedoch nur Anwendung finden, wenn sie nicht gegen die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens verstossen (z.B. Verbot des Protektionismus, Gebot der Transparenz bei der Ausschreibung und Beurteilung der Angebote, Zulassen einer öffentlichrechtlichen Beschwerdemöglichkeit vor einem ordentlichen Gericht etc.).

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 Abs. 3 IVöB; Art. 13 Abs. 2 SubG; Art. 3 Abs. 1 lit. j und Art. 4 SubV

6.5.2 Wettbewerbsarten

Wettbewerbe werden als Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe ausgeführt, wobei die Planungswettbewerbe in zwei Unterkategorien, die Ideenwettbewerbe und die Projektwettbewerbe, unterteilt werden können.

A. Ideenwettbewerb

Der **Ideenwettbewerb** soll Vorschläge bringen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von Aufgaben, die nur allgemein umschrieben sind und deren Ausführung nicht unmittelbar vorgesehen ist (Art. 3 Ziff. 2 der SIA-Ordnung 142). Somit steht die Suche nach einer Idee im Vordergrund. Das Verfahren findet mit dem Entscheid über die Auswahl des "siegreichen" Projekts seinen Abschluss. Für eine allfällige Realisierung ist ein neues Submissionsverfahren durchzuführen. Bei einem Ideenwettbewerb ergibt sich das anwendbare Recht bzw. die Wahl des Verfahrens daher aus der vom Auftraggeber festgelegten Gesamtpreissumme, welche dem Auftragswert einer solchen Beschaffung entspricht.

B. Projektwettbewerb

Der **Projektwettbewerb** dient einerseits der Lösung klar umschriebener Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist, und andererseits der Ermittlung der für die Realisierung des Vorhabens geeigneten Planer (Art. 3 Ziff. 3 der SIA-Ordnung 142). Folglich wird – im Unterschied zum Ideenwettbewerb – beim Projektwettbewerb auch die Ermittlung eines zur Weiterbearbeitung des Projekts geeigneten Vertragspartners angestrebt. Entsprechend dieser unterschiedlichen Zweckbestimmung ist auch in der SIA-Ordnung 142 festgelegt, dass nur der Gewinner eines Projektwettbewerbs, nicht aber der Gewinner eines Ideenwettbewerbs Aussicht auf einen weiteren planerischen Auftrag hat. Der Projektwettbewerb bildet daher gestützt auf die im Wettbewerbsprogramm formulierte Weiterbearbeitungsop-



tion auch Grundlage für eine **freihändige Vergabe** der weiteren Planung **an den Wettbewerbsgewinner**. Aus diesem Grund bestimmt sich bei einem Projektwettbewerb das anwendbare Recht bzw. die Wahl des Verfahrens aufgrund der Gesamtpreissumme und des geschätzten Wertes des Folgeauftrages (→ Kap. 4.3.2).

C. Gesamleistungswettbewerb

Der **Gesamleistungswettbewerb** dient der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Vorhaben, bei welchen die Aufgaben klar definiert sind und der Auftraggeber die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren **und Unternehmen** wünscht. Wie beim Projektwettbewerb steht ein Auftrag für die Planerleistung in Aussicht. Zusätzlich kommt allerdings noch die Realisierung der Lösung, in der Regel die Ausführung von Bauleistungen hinzu. Folglich umfasst der Gesamleistungswettbewerb einen gemischten Auftrag, bei dem erfahrungsgemäss der finanzielle Anteil der Bauleistungen deutlich höher liegt als der Anteil der zu erbringenden Dienstleistungen. Aus diesem Grund ist der Gesamleistungswettbewerb im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben als Bauauftrag zu qualifizieren, was insbesondere für die Bestimmung des anwendbaren Rechts bzw. der Wahl des Verfahrens relevant ist (→ Kap. 4.2.3).

D. Studienauftrag

Der **Studienauftrag** gilt als eine mögliche Alternative zum Planungswettbewerb. Die wesentlichen Grundlagen zum Studienauftrag sind in einem Anhang zur SIA-Ordnung 142 enthalten. Im Gegensatz zum Wettbewerb gemäss der SIA-Ordnung 142 bildet der Studienauftrag eine Summe **identischer Dienstleistungs- oder Werkverträge**, die zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen an **mehrere Anbieter** vergeben werden. Die Besonderheit besteht darin, dass der Auftraggeber die Planung gleichzeitig von mehreren Planern beschafft, mit denen er separat **identische Verträge** über die gewünschte Projektierung abschliesst. Jeder einzelne Teilnehmer hat – im Gegensatz zu einem Planungswettbewerb – Anspruch auf eine feste, im Voraus bekannt gegebene **Vergütung** seiner Leistungen. Da jedoch die Mittel, welche vom Auftraggeber eingesetzt werden, begrenzt sind, wird in der Regel ein Präqualifikationsverfahren durchgeführt und die Anzahl der Anbieter beschränkt.

Ein Studienauftrag wird meistens auch **nicht anonym** durchgeführt. Der Dialog mit den Planern ist zulässig, ja sogar erwünscht.

Im Rahmen eines Studienauftrages kann der Auftraggeber dem Sieger des Verfahrens einen Folgeauftrag bzw. eine Weiterbearbeitung in Aussicht zu stellen. Enthält der Studienauftrag keine Option auf einen Folgeauftrag, so findet das Verfahren mit dem Entscheid über die Auswahl des "siegreichen" Projekts seinen Abschluss.



6.5.3 Besonderheiten eines Wettbewerbes

Im Vergleich zu einer ordentlichen Beschaffung weist der Wettbewerb einige Besonderheiten auf. Dies qualifiziert ihn jedoch – wie bereits erwähnt – nicht als eine eigenständige, fünfte Verfahrensart neben dem offenen, selektiven und freihändigen Verfahren sowie dem Einladungsverfahren. Dazu besteht insbesondere deshalb kein Anlass, weil auch der Wettbewerb in einem dieser Verfahren durchzuführen ist.

Charakteristische Merkmale, welche den Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb von "herkömmlichen" Submissionen unterscheiden, sind unter anderem:

- Dem Auftraggeber steht bei der Formulierung und Bewertung der Eignungs- und Zuschlagskriterien in der Regel ein **grösserer Ermessensspielraum** als bei ordentlichen Beschaffungen zu (VGer GR: Urteile vom 11.2.2003, U 02 112, E. 1, und vom 2.11.2001 U 01 55, E. 1b [= PVG 2001 Nr. 38]).
- Die Wettbewerbsbeiträge werden von einer **unabhängigen Jury** (Preisgericht) beurteilt, an deren Empfehlung der Auftraggeber grundsätzlich gebunden ist; es sei denn, dass wichtige Gründe geltend gemacht werden können. Der Vergabeentscheid und dessen Mitteilung haben aber in jedem Fall durch den Auftraggeber zu erfolgen.
- Die Wettbewerbsbeiträge sind in aller Regel **anonymisiert** einzureichen und dürfen keinen Hinweis auf den Verfasser tragen. Die Anonymität kann z.B. sichergestellt werden, indem der Auftraggeber verlangt, dass der Wettbewerbsbeitrag mit einem vom Verfasser auszuwählenden Kennwort zu kennzeichnen ist. Zudem hat der Verfasser einen mit dem gleichen Kennwort versehenen, verschlossenen Briefumschlag (so genanntes Verfasserkuvert) einzureichen, in welchem die Projektautoren und ihre Mitarbeiter sowie allenfalls die beigezogenen Spezialisten zu nennen sind.
- Beim einem Architektur- oder Ingenieurwettbewerb werden bereits während des Wettbewerbsverfahrens konkrete Lösungsvorschläge ausgearbeitet. Somit erbringen sämtliche Wettbewerbsteilnehmer bereits mit der Einreichung ihrer Wettbewerbsbeiträge eine wesentliche Leistung.
- Die besten Wettbewerbsbeiträge werden durch eine **Preissumme** entschädigt. Bereits in der Ausschreibung oder im Wettbewerbsprogramm legt der Auftraggeber eine Gesamtpreissumme fest. Die Höhe dieser Entschädigung hängt insbesondere von folgenden Kriterien ab: Wettbewerbsart, geforderte Leistungen, (erwartete) Teilnehmerzahl, Aussicht der Wettbewerbsteilnehmer auf Folgeauftrag (vgl. auch Art. 17 SIA-Ordnung 142).
- In aller Regel werden die Wettbewerbsbeiträge und folglich auch die Entscheidungsfindung im Rahmen einer **Ausstellung** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hingegen findet im Wettbewerbsverfahren **keine öffentliche Offertöffnung** statt.



- Beim Projekt- und Gesamleistungswettbewerb kann der Auftraggeber dem Gewinner des Wettbewerbes gestützt auf eine im Wettbewerbsprogramm formulierte **Weiterbearbeitungsoption** eine weitere planerische Leistung erteilen, ohne ein neues formelles Vergabeverfahren durchführen zu müssen (Art. 3 Abs. 1 lit. j SubV). Eine solche freihändige Vergabe ist jedoch nur möglich, wenn der Auftraggeber diese Absicht im Wettbewerbsprogramm erwähnt hat. Deshalb ist in den Wettbewerbsunterlagen der Umfang der in Aussicht gestellten Folgeleistungen (z.B. anderweitige Vergabe der Bauleitung) genau zu umschreiben sowie festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen den vom Hauptverfasser beigezogenen Fachspezialisten ein Folgeauftrag in Aussicht gestellt werden kann.

6.5.4 Ausschreibung und Wettbewerbsprogramm

Bei der Durchführung eines Planungs- oder Gesamleistungswettbewerbes sollte der Auftraggeber – im Vergleich zu einem "herkömmlichen Submissionsverfahren" – in der Ausschreibung bzw. im Wettbewerbsprogramm insbesondere folgende Punkte regeln (→ Muster Kap. 20.9):

- Name und Anschrift des **Wettbewerbsveranstalters** (Auftraggebers)
- Beschreibung der **Wettbewerbsaufgabe**
- **Art des Wettbewerbsverfahrens** (offener oder selektiver Ideen-, Projekt- oder Gesamleistungswettbewerb oder Studienauftrag)
- bei selektiven (zwei- oder mehrstufigen) Wettbewerben:
 - a) **Zahl** der am eigentlichen Wettbewerbsverfahren **zugelassenen Teilnehmer**
 - b) **Auswahlkriterien**; evtl. Nachwuchsklausel
 - c) einzureichende **Bewerbungsunterlagen** (Eignungsnachweise oder Skizzen)
 - d) **Frist** für Einreichung der Bewerbung
- **Eingabe- bzw. Abgabetermin** für Wettbewerbsarbeiten
- **Anforderungen** an die Beiträge (Anzahl und Grösse der Pläne, Modelle, Bearbeitungstiefe)
- **Zuschlagskriterien** (Beurteilungskriterien)
- Namen der Mitglieder und Ersatzleute des **Preisgerichts** sowie allfälliger Experten
- Angabe, ob die **Entscheidung des Preisgerichts** den Auftraggeber **bindet**
- **Gesamtpreissumme** bzw. beim Studienauftrag Höhe der Entschädigung pro Teilnehmer
- Art und Umfang der gemäss Wettbewerbsprogramm zu vergebenden weiteren planerischen Aufträge oder Zuschläge (**Weiterbearbeitungs- bzw. Folgeauftragsoptionen**, insbesondere Angaben zum Umfang und zu den vom Hauptverfasser beigezogenen Fachspezialisten)



- **Bezugsquelle** für das Wettbewerbsprogramm
- **Auskunftsstelle** und Form für die Einreichung von Fragen (Fragen sind in der Regel anonymisiert einzureichen)
- zu beachtenden **Bedingungen** wie Bearbeitungsperimeter, Raumprogramm, massgebende Bauvorschriften
- Hinweis auf allenfalls zur Anwendung gelangende **Fachnormen** und Regelung der **Rangordnung** zwischen Wettbewerbsunterlagen und Fachnormen
- Zulässigkeit einer **Mehrfachbewerbung** bei untergeordneten Fachplanern
- Hinweis auf **öffentliche Ausstellung** der Wettbewerbsbeiträge
- Umschreibung der Verwendungsbefugnisse (**Urheberrecht**)

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 Abs. 3 IVöB; Art. 13 Abs. 2 SubG; Art. 3 Abs. 1 lit. j und Art. 4 SubV



7. Ausschreibung

Für die Ausschreibung der Aufträge **im offenen oder selektiven** Verfahren müssen **Formvorschriften** und ein gewisser **Minimalinhalt** eingehalten werden. Für Beispiele zur Ausschreibung → Muster Kap. 20.3 bis 20.9.

7.1 Form

- Publikation mindestens **im kantonalen Amtsblatt**
- Rücksichtnahme auf sprachliche Verhältnisse der Region, in welcher der Auftrag ausgeführt wird
- im Staatsvertragsbereich: **Zusammenfassung in französischer Sprache** (Minimalinhalt)

Rechtsgrundlagen: - Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 SubV

7.2 Inhalt

- Name und Anschrift des **Auftraggebers**
- **Verfahrensart** und Hinweis, wenn der Auftrag dem GATT/WTO-Übereinkommen unterstellt ist
- **Gegenstand und Umfang des Auftrages**
- **Frist für Einreichung** des Angebotes oder der Bewerbung im selektiven Verfahren
- im selektiven Verfahren: allfällige Beschränkung der **Anzahl der zur Offertstellung zugelassenen Bewerber**
- **Eingabeadresse** und verlangter **Vermerk** (Stichwort)
- **Ausführungs- oder Liefertermine**
- Dauer der **Verbindlichkeit** der Angebote
- Ort und Zeitpunkt eines allfälligen Augenscheins
- **Eignungs- und Zuschlagskriterien** (Hinweis auf Ausschreibungsunterlagen genügt)
- **Bezugsquelle** und allfälliger Preis der Unterlagen; evtl. Ort und Dauer von Planaufträgen
- Ort und Zeitpunkt der **Offertöffnung**
- im Staatsvertragsbereich: **Sprache des Vergabeverfahrens**
- **Rechtsmittelbelehrung**



7.3 Fristen

Staatsvertragsbereich	Binnenmarktbereich
<p>Der Auftraggeber bestimmt in der Ausschreibung den Zeitpunkt für die Einreichung der Angebote. Bei der Festlegung der Fristen sind Umstände, wie Art und Komplexität des konkreten Auftrages, das voraussichtliche Ausmass von Untervergaben sowie die übliche Ausarbeitungs- und Produktionszeit zu berücksichtigen, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen des Auftraggebers vereinbaren lässt. Aufgrund des Gebotes der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung muss jede Frist so bemessen sein, dass es sowohl einheimischen als auch nicht ortsansässigen Anbietern möglich ist, Angebote einzureichen. Eine allfällige Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbieter und ist diesen gleichzeitig mitzuteilen.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Beim offenen Verfahren beträgt die Mindestfrist für die Einreichung eines Angebotes 40 Tage ab der Ausschreibung.• Beim selektiven Verfahren gilt für die Einreichung des Antrages auf Teilnahme eine Frist von 25 Tagen ab der Ausschreibung sowie von weiteren 40 Tagen ab der Einladung für die Angebotsabgabe.• Diese Minimalfristen können aufgrund der gesetzlich umschriebenen Ausnahmen verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als 10 Tage.	<ul style="list-style-type: none">• Die Frist zur Einreichung eines Angebotes beträgt in der Regel 20 Tage. Es handelt sich hierbei aber um eine reine Ordnungsvorschrift, welche dem konkreten Einzelfall Rechnung tragen soll (VGer GR: Urteil vom 21.5.1999, U 99 58, E. 3b).

7.4 Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren

Im Rahmen des Einladungs- bzw. des freihändigen Verfahrens findet **keine Ausschreibung** statt. Die Anbieter werden unter Hinweis auf die Verfahrensart direkt aufgefordert, eine Offerte einzureichen (Beispiele in → Muster Kap. 20.10 und 20.11). Im Einladungsverfahren werden den eingeladenen Anbietern die Ausschreibungsunterlagen zugestellt.



8. Ausschreibungsunterlagen

8.1 Allgemeine Ausführungen

Mit der Ausschreibung und den dazugehörigen Unterlagen legt die Vergabeinstanz die wichtigsten Grundlagen für das Vergabeverfahren und den anschliessenden Vertragsabschluss fest. Die den Anbietern zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen müssen daher alle Angaben enthalten, die für sie notwendig sind, um entsprechend aussagekräftige, überprüfbare und vergleichbare Angebote einreichen zu können. Die Ausschreibungsunterlagen sollten in aller Regel folgende detaillierten **Angaben** enthalten:

- Name und Anschrift des **Auftraggebers**
- **Verfahrensart** und Hinweis, wenn der Auftrag dem GATT/WTO-Übereinkommen unterstellt ist
- Gegenstand und Umfang des Auftrages und entsprechendes **Leistungsverzeichnis** (→ Kap. 8.16)
- **Ausführungs- oder Liefertermine** (→ Kap. 8.12)
- **Frist für die Einreichung** der Angebote (→ Kap. 7.3 und 8.12)
- **Eingabeadresse** und verlangtes **Stichwort** (→ Kap. 9.2 und 9.3)
- **Ort und Zeitpunkt der Öffnung** der Angebote (→ Kap. 10)
- Dauer der **Verbindlichkeit** des Angebotes (→ Kap. 8.2)
- Eingabebedingungen für **Unternehmervarianten** und **Teilangebote** (→ Kap. 8.6 und 8.7)
- Bedingungen für nachträgliche Bildung von **Los**en (→ Kap. 8.8)
- **Eignungs- und Zuschlagskriterien** (→ Kap. 8.9 und 8.10)
- **Technische Spezifikationen** (→ Kap. 8.11)
- Allfälliger Ausschluss oder Einschränkung von **Bietergemeinschaften** (→ Kap. 8.3)
- **Besondere Bedingungen des Auftraggebers** (→ Kap. 8.15)
- Stelle, wo zusätzliche **Auskünfte** eingeholt werden können

Stellt der Auftraggeber aufgrund der eingegangenen Offerten Fehler in den Ausschreibungsunterlagen nachträglich fest, die **grundlegende Auswirkungen** auf den Auftrag sowie den Preis haben könnten, darf er alle Anbieter mit der Aufforderung anschreiben, eine entsprechende Ergänzung zur Offerte einzureichen. Bei der Eingabe für eine solche Nachtragsofferte sind die üblichen formellen Eingabebedingungen zu beachten. So ist den Anbietern der Eingabetermin, das verlangte Stichwort und der Zeitpunkt der Offertöffnung



nochmals bekannt zu geben. Bei wesentlichen Auftragsänderungen kann der Auftraggeber auch das ganze Vergabeverfahren wiederholen (→ Kap. 14).

In nachstehenden Ausführungen wird auf gewisse Angaben, die der Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen möglichst festhalten sollte, näher eingegangen. Sie sind meist auch für die Abwicklung des Submissionsverfahrens von Bedeutung.

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 und Art. 13 SubV



8.2 Verbindlichkeit des Angebotes

Die Anbieter sind für die in den Vergabeunterlagen festgehaltene Dauer der **Verbindlichkeit** an ihre Angebote gebunden. Demzufolge können sie ihre Offerte nur bis zum Ablauf der Eingabefrist zurückziehen. In diesem Falle braucht es keine Einwilligung des Auftraggebers. Nach Ablauf der Eingabefrist können die Angebote hingegen nicht mehr einseitig durch den Anbieter, sondern nur noch mit Einwilligung des Auftraggebers zurückgezogen werden.

Hat der Auftraggeber in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen die Verbindlichkeitsdauer der Angebote ausnahmsweise nicht geregelt, gelangt subsidiär Art. 18 Abs. 2 SubG zur Anwendung. Die Offerten bleiben in diesem Fall während **sechs Monaten**, vom Eingabetermin gerechnet, verbindlich

Sofern der Auftraggeber aus unvorhersehbaren Gründen den Zuschlag nicht innert der Verbindlichkeitsdauer erteilen kann, ist es angezeigt, entweder das Submissionsverfahren abubrechen (→ Kap. 14) oder – wenn in naher Zukunft eine Beschaffung erfolgen soll – die Verbindlichkeitsdauer mit den beteiligten Anbietern schriftlich zu verlängern.

Rechtsgrundlage: - Art. 18 SubG



8.3 Bietergemeinschaften

Wenn es in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, können sich mehrere Anbieter zur Einreichung eines gemeinsamen Angebotes zusammenschliessen. Solche Anbieter bilden grundsätzlich eine einfache Gesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220). Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind im Angebot genau zu bezeichnen. Der Auftraggeber kann zusätzlich noch weitere Angaben (wie z.B. die Auskunft über Beteiligungsverhältnisse oder die Bezeichnung des federführenden Unternehmens oder der für die technische Leitung zuständigen Firma) verlangen. Die Bietergemeinschaft hat in ihrer Zusammensetzung und aufgrund ihrer Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern die vom Auftraggeber geforderte Eignung zu erfüllen (d.h. nicht jeder Anbieter muss persönlich alle Anforderungen erfüllen).

Das Angebot ist **von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu unterschreiben**, sofern nicht ein einzelner Anbieter als federführendes Mitglied der entsprechenden Bietergemeinschaft bezeichnet wird. In diesem Falle hat das federführende Mitglied die übrigen Vollmachten beizulegen. Das so genannte **Selbstdklärationsformular** ist jedoch in jedem Fall von **sämtlichen an einer Bietergemeinschaft beteiligten Personen zu unterzeichnen**, weil erst dadurch eine Durchsetzung der vergaberechtlichen Grundsätze gegenüber allen Vertragspartnern sichergestellt wird (→ Muster Kap. 20.1).

Rechtsgrundlage: - Art. 15 SubG



8.4 Subunternehmer (Untervergaben)

Die Vergabestelle hat ein erhebliches Interesse zu wissen, ob der Anbieter die übernommenen Arbeiten selber ausführt oder ob er sie teilweise an andere Unternehmer weitergeben will. Der Auftraggeber kann daher verlangen, dass die Subunternehmerverhältnisse offen gelegt werden. Eine solche Untervergabe bedarf in der Regel der **Zustimmung des Auftraggebers**.

Der Beizug von Subunternehmern darf in keinem Fall eine Umgehung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen bewirken. Der Anbieter hat deshalb seine Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, diese arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten (→ Art. 10 Abs. 1 lit. b SubG). Des Weiteren hat der vom Anbieter beigezogene Subunternehmer im zugewiesenen Bereich auch die vorgegebenen Eignungskriterien zu erfüllen.

Die **charakteristische Leistung** des Auftrages hat der **Anbieter** grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Untervergabe darf daher nur für untergeordnete oder spezielle Arbeiten erfolgen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist beim Total- und Generalunternehmerauftrag denkbar, wo der Total- oder Generalunternehmer zwar die Gesamtverantwortung übernimmt, aber die meisten Aufträge durch Dritte ausführen lässt. Die charakteristische Leistung bei einem solchen Auftrag ist in der Übernahme der Gesamtverantwortung und Koordination zu erblicken.

Beispiele für ungültigen Beizug von Subunternehmern:

a) *Auftrag: Lieferung eines Personenwagens mit Zusatzausrüstung Natel*
Angebot: Ein Elektrofachgeschäft offeriert das Fahrzeug mit dem verlangten Natel. Die Lieferung des Personenwagens (= charakteristische Leistung) erfolgt jedoch durch einen Autohändler.

→ *Das Angebot des Elektrofachgeschäftes ist ungültig.*

b) *Auftrag: Belagsarbeiten*
Angebot: Ein Baumeister offeriert die Belagsarbeiten, obwohl er selber über keine eigene Belagsbauabteilung mit dem hierfür ausgebildeten Personal und den entsprechenden Gerätschaften verfügt. Er beabsichtigt die entsprechenden Belagsarbeiten (= charakteristische Leistung), welche deutlich über 50% des Leistungsverzeichnisses ausmachen, an eine Belagsfirma weiter zu vergeben.

→ *Das Angebot des Baumeisters ist ungültig.*

Bei einem **General- oder Totalunternehmerauftrag** untersteht lediglich die Auftragserteilung an den General- bzw. Totalunternehmer den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. Auf Vergaben des General- oder Totalunternehmers an die von ihm



beigezogenen Subunternehmer gelangen die Submissionsvorschriften hingegen nicht zur Anwendung. Eine anders lautende Forderung, dass der im Rahmen eines formellen Vergabeverfahrens berücksichtigte Anbieter bei der Weitervergabe von Aufträgen an Dritte verpflichtet sei, die Submissionsgesetzgebung anzuwenden, würde die Konzeption und den Zweck des General- oder Totalunternehmerauftrages verkennen. In aller Regel zieht der beauftragte General- oder Totalunternehmer bei der Realisierung des fraglichen Vorhabens bereits einzelne Subunternehmer, Subplaner und Sublieferanten bei, mit welchen er oft auch Gegengeschäfte abwickelt. Die Ansicht, dass der berücksichtigte General- bzw. Totalunternehmer ein (zweites) Submissionsverfahren durchführen muss, lässt sich aber auch aus praktischen Überlegungen gar nicht umsetzen. Der General- bzw. Totalunternehmer hat dem Bauherrn einen festen Gesamtpreis zu offerieren. Dies ist ihm jedoch nicht möglich, wenn er sich einem zusätzlichen Submissionsergebnis unterwerfen muss, dass er nicht selber mitbestimmen kann.

Der Auftraggeber kann vom General- bzw. Totalunternehmer verlangen, dass die Subunternehmerverhältnisse näher dargelegt werden. Der Beizug von Subunternehmern darf jedoch in keinem Fall eine Umgehung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen bewirken. Aus diesem Grund hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der General- bzw. Totalunternehmer Dritte, denen er Aufträge weitervergibt, ebenfalls vertraglich verpflichtet, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten (Art. 10 Abs. 1 lit. b SubG). Darüber hinaus kann er einem General- oder Totalunternehmer (im Rahmen der Rechtsordnung) weitere Pflichten überbinden. In Frage kommen dabei insbesondere Bestimmungen über ein Mitspracherecht des Auftraggebers bei der Submittentenliste oder beim Zuschlag.

Rechtsgrundlagen: - Art. 10 Abs. 1 lit. b und Art. 16 SubG



8.5 Mehrfachbewerbungen

Mehrfachbewerbungen oder **Mehrfachnennungen** können in verschiedenen Formen auftreten. Ein Unternehmen kann sich als selbständiger Anbieter, als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Subunternehmer an einem Vergabeverfahren beteiligen. Kombiniert man diese Teilnahmemöglichkeiten eines Unternehmens miteinander, so können mehrere Arten von Mehrfachbewerbungen entstehen.

Eine Mehrfachteilnahme des gleichen Unternehmens **als Anbieter** ist **grundsätzlich nicht erlaubt**; d.h. dasselbe Unternehmen darf nur ein Grundangebot einreichen, sei es als Einzelanbieter oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft. Folglich ist einem Unternehmen grundsätzlich untersagt, sich gleichzeitig bei mehreren Anbietern oder Anbieter-teams zu beteiligen und mehrfach als Vertragspartei aufzutreten. Die in Art. 8 SubV verankerte Klausel für eine Mehrfachbeteiligung erfasst jedoch nicht Subunternehmer und Subplaner, sondern regelt nur die **Mehrfachbewerbung als Anbieter**. Soweit der Auftraggeber die Mehrfachbeteiligung des Subunternehmers und Subplaners nicht speziell regelt, ist es daher submissionsrechtlich zulässig, sich gleichzeitig einerseits als Anbieter und andererseits als Subunternehmer bei anderen Anbietern am gleichen Vergabeverfahren zu beteiligen.

Der Auftraggeber kann Ausnahmen von Art. 8 SubV machen und nach seinem Ermessen entscheiden, ob er Mehrfachangebote zulassen will. Allerdings hat er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen klar zu erwähnen und die **Mehrfachnennung** für den jeweiligen Fall **zu regeln**. Insbesondere bei **Architekturwettbewerben** ist es angezeigt, im Voraus klar festzulegen, ob und in welcher Form der Beizug bzw. die Mehrfachnennung von (untergeordneten) Fachplanern zulässig ist. In der Praxis trifft man zum Beispiel auch häufig an, dass bei Generalplaner- oder Generalunternehmerausreibungen in Bezug auf die zu erbringende Leistung untergeordnete Unternehmen bei mehreren Bietergemeinschaften teilnehmen dürfen.

Rechtsgrundlage: - Art. 8 SubV



8.6 Unternehmervarianten

Grundsätzlich können die Anbieter so genannte **Unternehmervarianten** einreichen, sofern die Vergabestelle diese Möglichkeit nicht einschränkt oder ausschliesst. Folglich sollte der Auftraggeber spätestens in den Ausschreibungsunterlagen regeln, ob und inwieweit Varianten zulässig sind oder nicht. Die Zulassung von Varianten ist dort sinnvoll, wo innovative Lösungsvorschläge oder kostengünstigere Angebote erwartet werden können. Werden Unternehmervarianten zugelassen oder sogar ausdrücklich gewünscht, sind die Zuschlagskriterien besonders sorgfältig zu wählen.

Die Einreichung einer Unternehmervariante setzt voraus, dass der Anbieter **zusätzlich** zu seiner Variante auch eine Offerte für die ausgeschriebene Leistung einreicht (so genanntes **Grundangebot**). Dies ist notwendig, damit alle Angebote auf eine vergleichbare Basis gebracht werden können und mithin eine objektive Beurteilung der Konkurrenzfähigkeit möglich ist. Diese Regelung zwingt zudem sämtliche Anbieter dazu, sich fundiert mit allen Fragen auseinanderzusetzen, die mit dem ausgeschriebenen Auftrag im Zusammenhang stehen.

Beispiel für eine ungültige Unternehmervariante:

Ausschreibung: Lieferung einer Hebebühne zur Reparatur von Strassenlaternen. Der Auftraggeber legt fest, dass die Hebebühne eine Anhängervorrichtung aufweisen muss, damit sie an ein Zugfahrzeug des Auftraggebers gehängt werden kann.

Angebot: Ein Anbieter offeriert eine Hebebühne zu besonders günstigen Bedingungen, die bereits auf einem Fahrzeug integriert ist. Ein so genanntes Grundangebot, d.h. eine Hebebühne mit Anhängervorrichtung, reicht der betreffende Anbieter aber nicht ein.

→ Die Variante ist mangels Einreichung eines Grundangebotes ungültig.

Normalerweise wird zwischen **Projekt- und Ausführungsvarianten** unterschieden. Bei einer Projektvariante offeriert der Unternehmer die Werkausführung mit einer Projektierung, die von den ausgeschriebenen Planunterlagen ganz oder teilweise abweicht. Bei einer Ausführungsvariante bietet der Unternehmer die Ausführung in einer Art und Weise an, die sich von den Ausschreibungsunterlagen (z.B. bezüglich Baumethode, Konstruktionsart, Reihenfolge der Arbeiten) unterscheidet.

Die Frage, ob als Unternehmervariante auch ein von den Ausschreibungsunterlagen **abweichender Vergütungsmodus**, insbesondere ein Pauschalpreis zusätzlich zum Grundangebot nach Einheitspreisen vorgeschlagen werden kann, ist in der Rechtsprechung und Lehre umstritten. Dass die Submissionsvorschriften den Begriff der Unternehmervariante nicht näher definieren, sondern als bekannt voraussetzen, ist ein beachtliches Argu-



ment dafür, vom geläufigen Begriff auszugehen, wonach die Variante immer auch eine **leistungsbezogene Abweichung** von den Ausschreibungsbedingungen enthalten muss. Wählt also der Anbieter lediglich eine Preisart, die von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, liegt demnach keine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot vor (vgl. Peter Gauch/Hubert Stöckli, Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes – Vergabethesen 1999, Freiburg 1999, Ziff. 19.1; VGer AG: Urteil vom 20.12.2000, Nr. 97/3/128, E. 6a/aa, und vom 20.10.2003, BE.2003.00240-K3; Roland Hürlimann, Unternehmensvarianten – Risiken und Problembereiche, in Baurecht 1996, S. 3f.; anderer Meinung: Entscheid der eidgenössischen Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen vom 7.11.1997, VPB 62/1998 Nr. 32 II E. 3a, S. 267 f. = Baurecht 4/98, S. 126 Nr. 335 E. 5, sowie Peter Rechsteiner in Baurecht 2/2001, S. 60). Im ersten Sinne hat sich ebenfalls das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden geäußert und festgehalten, dass eine zusätzlich zum Grundangebot eingereichte Pauschalofferte nicht berücksichtigt werden darf (VGer GR: Urteil vom 4.10.2002, U 02 80, E. 2c). Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat sich genauso mit der Problematik befasst und festgehalten, dass die Preisbestimmung bei den verschiedenen Preisarten nach ganz anderen Grundsätzen erfolge. Pauschal- und Einheitspreisangebote sind damit nicht oder nur bedingt miteinander vergleichbar (VGer ZH: Urteil vom 23.1.2003, VB.2002.00195, E. 4a, und vom 8.10.2003, VB.2003.00091, E. 2.1). Verringern sich beispielsweise die im Leistungsverzeichnis ursprünglich angenommenen und ausgesetzten Ausmasse (Mengen) im tatsächlichen Vollzug des Vertrages, so kann eine Offerte mit Einheitspreisen letztlich preislich günstiger ausfallen als ein tieferes Pauschalangebot. Im umgekehrten Fall, wenn sich bei der Auftragsausführung die Menge gegenüber dem Leistungsverzeichnis vergrößert, kann sich ein ursprünglich höherer Pauschalpreis als preislich vorteilhafter erweisen. Ein Auftraggeber, der neben der von ihm im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Einheitspreisofferte zusätzlich an einem Festpreisangebot interessiert ist und daher eine solche **Pauschalisierung als Unternehmensvariante** zulassen will, sollte dies spätestens **in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festhalten** und somit für alle Anbieter transparent machen.

Dem Auftraggeber kommt beim Entscheid, ob er einer Variante den Zuschlag erteilen oder ob er auf den von ihm erarbeiteten Amtsvorschlag beharren will, ein grosser Ermessensspielraum zu. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, irgendwelche Risiken in Kauf zu nehmen. Zudem ist es auch Sache des Anbieters, seine **Unternehmensvariante** so **detailliert auszuarbeiten** und ausgereift zu formulieren, dass allfällige **Vorteile und Risiken** für den Auftraggeber klar **ersichtlich** sind. Es kann nicht die Aufgabe der Vergabestelle sein, unvollständig eingereichte Unternehmensvarianten selbst soweit entwickeln zu müssen, bis Vor- und Nachteile klar zum Ausdruck kommen (vgl. VGer GR: Urteil vom 3.6.2003, U 03 24, E. 2b).

Rechtsgrundlage: - Art. 20 SubV



8.7 Teilangebote

Teilangebote sind möglich, sofern der Auftraggeber dies in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt hat. In diesen besonderen Fällen kann ausnahmsweise auf die Einreichung eines Gesamtangebotes verzichtet werden. Gleichzeitig behält sich der Auftraggeber damit das Recht vor, eingegangene Gesamtangebote unberücksichtigt zu lassen.

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 Abs. 1 lit. i und Art. 21 SubV



8.8 Aufteilung des Auftrages (Losbildung)

Der Auftraggeber kann auch **nachträglich** einen **Auftrag in Lose aufteilen** und an verschiedene Anbieter vergeben. Ein solches Vorgehen setzt jedoch voraus, dass der Auftraggeber diese Absicht in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich bekannt gegeben oder vor der Vergabe das Einverständnis der Anbieter eingeholt hat, die den Zuschlag für den Auftrag erhalten oder ohne Aufteilung allein erhalten hätten. Dieses Einverständnis muss selbstverständlich auf freiwilliger Basis erwirkt werden. Andernfalls setzt sich der Auftraggeber dem Vorwurf des Zwanges und der Diskriminierung aus. Eine Aufteilung des Auftrages, welche eine Umgehung des Gesetzes zum Zwecke hat und dessen Grundsätze verletzt, ist in jedem Falle unzulässig.

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 Abs. 1 lit. i und Art. 27 SubV



8.9 Eignungskriterien

Bei der Beurteilung der Eignung der Anbieter durch den Auftraggeber gilt es, insbesondere die Grundsätze der **Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung** zu beachten. Der Auftraggeber legt objektive und überprüfbare Eignungskriterien in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen fest. Er bezeichnet diejenigen **Nachweise**, die der Anbieter zwecks Überprüfung seiner **finanziellen, organisatorischen, technischen oder fachlichen Leistungsfähigkeit** zu erbringen hat. Dazu können Bankenerklärungen, Mustervorlagen, Qualitätszertifikate oder Referenzangaben gehören. Die Eignungskriterien werden sowohl auf der Grundlage der Geschäftstätigkeit des Anbieters als auch seiner auftrags- oder objektspezifischen Leistungsfähigkeit beurteilt. Der Auftraggeber hat bei der Festlegung der Eignungskriterien und der zu erbringenden Nachweise die Art und den Umfang des Auftrages zu berücksichtigen. Sachfremde und den Wettbewerb unnötig einschränkende Eignungskriterien sind unzulässig.

Bei einer **Bietergemeinschaft** ergibt sich die Eignung insbesondere aufgrund ihrer konkreten Zusammensetzung und der vorgesehenen Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern.

Beim **Einladungsverfahren** erfolgt die Auswahl der Anbieter in aller Regel aufgrund ihrer für den konkreten Auftrag vorhandenen Eignung. Diese wird grundsätzlich als erfüllt betrachtet. Die Festlegung von Eignungskriterien ist bei diesem Verfahren daher nur dann erforderlich, wenn die Eignung der Anbieter nicht bekannt ist oder spezielle Anforderungen bestehen.

Eine gründliche Eignungsprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn ein komplexer und anspruchsvoller Auftrag den Beizug von erfahrenen und qualifizierten Anbietern erfordert oder wenn der Auftraggeber ein **selektives Verfahren** durchführt, bei dem sich die Teilnehmer aufgrund von Eignungskriterien für die nachfolgende Angebotsabgabe zu qualifizieren haben (so genannte Präqualifikation → Kap. 6.2).

Eignungskriterien sind in der Regel **Ausschlusskriterien**, die entweder erfüllt sind oder nicht. Das Vorliegen der verlangten Eignung führt zur Zulassung, deren Fehlen zum Ausschluss vom Submissionsverfahren. Beim selektiven Verfahren ist es zulässig, die Eignung auch qualitativ zu beurteilen. So kann eine über die verlangte Mindestanforderung hinausgehende Mehreignung bei der Auswahl der zur Offertstellung qualifizierten Bewerber entscheidend sein. Eine Nichteignung in Bezug auf ein einzelnes Kriterium kann aber nicht durch eine Mehreignung bei einem andern ausgeglichen werden.

Die Eignungskriterien sind nicht mit den **Zuschlagskriterien** zu verwechseln. Die Eignungskriterien sollen sicherstellen, dass nur geeignete Anbieter mit der erforderlichen



fachlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit für den konkreten Auftrag berücksichtigt werden. Hingegen wird mit Hilfe der Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot unter den geeigneten Anbietern ermittelt (→ Kap. 8.10). Aus diesem Grund dürfen diese Kriterien sowohl bei ihrer Festlegung als auch bei ihrer Auswertung nicht vermischt werden. Bei der **Zuordnung** besteht für den Auftraggeber jedoch eine gewisse Wahlfreiheit. So können zum Beispiel Anforderungen an die Erfahrung des Anbieters unter Umständen sowohl als Eignungskriterium wie auch als Zuschlagskriterium formuliert werden.

Ob ein Aspekt, der zur Prüfung der Eignung herangezogen wird, zugleich auch als Zuschlagskriterium verwendet werden darf, ist teilweise umstritten. Das Prinzip der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel, aber auch das Ziel der Verwirklichung eines wirksamen Wettbewerbs spricht für eine **doppelte Berücksichtigung der Eignung**. So kann trotz klarer Auftragsdefinition die Qualität eines Auftrages von der Leistungsfähigkeit und Sorgfalt des berücksichtigten Unternehmers und dessen Erfahrung in der Abwicklung ähnlicher Projekte mitbestimmt werden. Da sich solche wirtschaftlich relevanten Faktoren nur beschränkt im Voraus definieren lassen, darf durchaus auf persönliche und organisatorische Eigenschaften der Anbieter sowie auf Referenzen über deren bisherige Tätigkeit abgestellt werden. Vor diesem Hintergrund lässt sich also – trotz einer bereits erfolgten Eignungsprüfung anhand von Referenzangaben – eine vertiefte Beurteilung der angegebenen Referenzobjekte bei der Zuschlagserteilung nicht als submissionswidrig bezeichnen, wenn der Auftraggeber im Voraus bekannt gegeben hat, dass die Zuschlagskriterien auch Merkmale umfassen, die bereits bei der Eignung geprüft wurden (vgl. VGer GR: Urteil vom 8.08.2001, U 01 59, E. 4a; VGer ZH: Urteile vom 28.01.2004, VB.2003.00236, E. 3.3, und VB.2003. 00237, E. 4.3).

Eine genaue **Trennung zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien** ist vor allem dort angebracht, wo die Leistungsfähigkeit bzw. die Eignung des Anbieters sich nicht auf den wirtschaftlichen Wert seines Angebotes niederschlägt. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit durch Einreichung einer Erfüllungsgarantie einer Bank. Eine solche Bonitätsbestätigung wirkt sich nicht (oder zumindest nicht in unterschiedlicher Form) auf die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes aus. Hingegen können einerseits Referenzen zur Beurteilung der fachlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit und somit zur Prüfung der Eignung eines Anbieters dienen. Andererseits stellen Referenzobjekte auch ein gutes Instrumentarium dar, um die Erfahrung eines Anbieters zu beurteilen. Die Erfahrung eines Anbieters kann zusammen mit der Ausbildung oder der beruflichen Qualifikation eines Offerenten Gewähr für eine sachgerechte und qualitative Leistungserfüllung geben und sich somit auch in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes niederschlagen. Aus diesem Grund darf es auch einem öffentlichen Auftraggeber nicht verwehrt sein, die Referenzangaben der Anbieter sowohl für die Überprüfung der Eignung der Offerenten im Sinne einer tief angesetzten Eintrittshürde als auch in einer differenzierten Wertung für die Beurteilung der eingereichten Angebote heranzuziehen. Ob ein bestimmtes Merkmal nur als Eignungs- oder als Zuschlagskriterium behandelt oder gar in beiden Ver-



fahrensschritten berücksichtigt wird, ergibt sich letztlich aus der Ausschreibung und den Ausschreibungsunterlagen. Der Auftraggeber hat genau festzulegen, welche bereits bei der Eignung geprüften Merkmale nochmals beim Zuschlag berücksichtigt werden sollen.

Der Kanton Graubünden verzichtet aufgrund der bisher gemachten positiven Erfahrungen – im Gegensatz zu anderen Kantonen – auf das Führen von **ständigen Listen** (vgl. § 22 VRöB), die über die allgemeine Qualifikation der Anbieter Auskunft geben sollen. Das übergeordnete Recht enthält auch keine entsprechende Verpflichtung zur Führung solcher Listen. Für die Anbieter selbst hat der Verzicht keine nachteiligen Folgen. Solche Listen müssten ständig aktualisiert werden und wären bei jeder einzelnen Beschaffung zu überprüfen. Der administrative Aufwand für die Vergabebehörden würde damit erheblich vergrößert. Stattdessen soll weiterhin die Eignungsprüfung auftrags- bzw. objektbezogen im Einzelfall erfolgen.

Die in den Ausschreibungsunterlagen umschriebenen **Produkteanforderungen** sind von den Eignungskriterien zu unterscheiden. Die Anforderungen an ein Produkt betreffen nicht die Eignung des Anbieters, sondern legen die Mindestanforderungen an die zu erbringende Leistung fest (wie die Leistungsfähigkeit einer Maschine, einzuhaltende Sicherheitsstandards, Übereinstimmung mit Fachnormen usw.). Ihre Nichterfüllung führt zwingend zum Ausschluss des Angebotes. Nur insoweit sind diese Produkteanforderungen mit den Eignungskriterien verwandt.

Rechtsgrundlagen: - Art. 20 SubG; Art. 13 lit. d IVöB; Art. 11 lit. i und Art. 12 Abs. 1 lit. g SubV



8.10 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ist an das **wirtschaftlich günstigste Angebot** zu erteilen. Um dies zu erreichen, hat der Auftraggeber in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen geeignete, fallbezogene Zuschlagskriterien bekannt zu geben. Art. 21 Abs. 2 SubG zählt neben dem Preis beispielartig andere Kriterien auf. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Auftraggeber kann im Rahmen der allgemeinen Vergabegrundsätze andere, **sachlich begründete und nachvollziehbare Zuschlagskriterien** festlegen. Denkbare Zuschlagskriterien sind → Muster Kap. 20.27 bis 20.29 zu entnehmen.

Es gilt aber zu bedenken, dass die Vergabe erschwert wird, je mehr sie mit einer Vielzahl von Kriterien verknüpft wird. Diese **wenigen Kriterien** müssen so umfassend formuliert sein, dass dennoch eine zweckmässige Gesamtbeurteilung möglich ist.

Die aufgestellten Zuschlagskriterien dürfen sich nicht diskriminierend auswirken (→ Kap 5.1). Kriterien, die etwa auf die Bevorzugung von einheimischen Anbietern abzielen, verletzen die geltenden Rechtsgrundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens und sind unzulässig. Demzufolge entfallen auch alle sachfremden Bedingungen, die mit der Auftragserfüllung nichts zu tun haben (→ VGer GR: Urteile vom 9.2.1999, 98/932 und U 99 4).

Beispiele für unzulässige Zuschlagskriterien:

- *Aus "ökologischen" Gründen werden generell einheimische Anbieter bevorzugt, weil sie einen näheren Anfahrtsweg haben. ⇒ Die ökologischen Gründe dürfen nur mit Bezug auf den Einzelfall von entscheidender Bedeutung sein. Sie müssen sich unmittelbar auf die nachgefragte Leistung auswirken (→ VGer ZH: Urteil vom 15.12.1998, zit. in URP 1999, S. 165ff.).*
- *Das Abstellen auf die Ortsansässigkeit erweist sich als diskriminierend gegenüber ortsfremden Anbietern (Grundsatz gemäss Binnenmarktgesetz).*
- *Volkswirtschaftliche und fiskalische Gründe (Steuerdomizil, örtliche Arbeitsplätze, angemessene Verteilung der Aufträge) sind sachfremde Kriterien, die nicht vom Submissionsrecht berücksichtigt werden dürfen.*
- *Einheimische Produkte, sofern nicht in der Sache zwingend erforderlich (z.B. spezielles Gestein aus Gründen des Ortsbildes), dürfen ebenfalls nicht als Zuschlagskriterien verwendet werden.*

Aus Transparenzgründen sind die Zuschlagskriterien zwingend in der **Reihenfolge ihrer Bedeutung** oder unter Bekanntgabe ihrer **Gewichtung** in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen (Art. 21 Abs. 3 SubG; vgl. auch BGE 125 II 86; Pra 1999 Nr. 105). Der Vergabebehörde kommt sowohl bei der Auswahl als auch bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zu. Sie entscheidet im



Rahmen ihres Ermessens grundsätzlich frei, welches Gewicht sie den einzelnen ausgewählten Kriterien beimessen will und in welcher Form die Bedeutung der einzelnen Kriterien zum Ausdruck gebracht werden soll (→ Muster Kap. 20.30). Die Reihenfolge bzw. Gewichtung der Zuschlagskriterien ist aber stets auftrags- bzw. objektbezogen vorzunehmen.

Nach der neuen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden muss dem **Zuschlagskriterium Preis** in der Regel eine vorrangige Bedeutung zukommen. Das Gericht hat festgehalten, dass dem Preis ein umso höheres Gewicht zuzuerkennen ist, je geringer der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe ist. Als Richtschnur hat es vorgegeben, dass bei einfacheren Aufgaben das Gewicht des Preises in der Regel nicht weniger als 50 % betragen sollte. Umgekehrt darf bei hochkomplexen Aufträgen der Preis eine untergeordnete Rolle spielen (VGer GR: Urteil vom 7.11.2002, U 02 89, E. 3a [= PVG 2002 Nr. 36]). Diese stark verallgemeinernde Praxis darf aber nicht unbesehen gelten, sondern ist für jeden konkreten Einzelfall zu überprüfen. So hängt letztlich die Bedeutung des Preises auch vom angewendeten Bewertungssystem ab.

Die **Lehrlingsausbildung** stellt gemäss dem neusten Willen des Gesetzgebers **im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich** ein zulässiges Zuschlagskriterium dar. Gemäss Rechtsprechung darf diesem Kriterium aber nur eine **untergeordnete Bedeutung** zugemessen werden (VGer ZH: Urteil vom 1.9.2003, VB.2002.00255; BGE 129 I 313 ff., E. 8 und 9 [= Pra 2004 Nr. 64]). Demnach ist bei der Anwendung dieses Kriteriums Vorsicht geboten. Im **Staatsvertragsbereich** kann das Kriterium der **Lehrlingsausbildung** gegenüber ausländischen Anbietern hingegen überhaupt **nicht angewendet** werden. Im Falle der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Lehrlingsausbildung" ist im Übrigen nicht auf die absolute Zahl der beschäftigten Lehrlinge, sondern auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten abzustellen (VGer ZH: Urteil vom 23.11.2001, VB.2001.00215).

Unter- oder Teilkriterien stellen lediglich ein methodisches Hilfsmittel zur Bewertung der eingereichten Angebote dar und müssen weder vorgängig bekannt gegeben noch in ihrer Bedeutung aufgelistet werden (vgl. VGer GR: Urteil vom 2.2.2001, U 00/129, E. 4b; VGer AG: Urteil vom 20.12.2000, Nr. 97/3/128, E. 3a/cc). Aus Transparenzgründen ist es jedoch erwünscht, wenn der Auftraggeber zumindest die bei den einzelnen Zuschlagskriterien beurteilten Aspekte in den Ausschreibungsunterlagen bekannt macht. Die einzelnen Unterkriterien müssen sich aber einem in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Zuschlagskriterium zuordnen lassen; insbesondere dürfen nachträglich keine neuen Zuschlagskriterien geschaffen werden. Der Auftraggeber ist an die bekannt gegebenen Zuschlagskriterien gebunden.

Bei weitgehend **standardisierten Gütern** kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Die Zulässigkeit einer Vergabe aufgrund des niedrigsten Preises ist nicht abhängig von der Auftragsart, sondern von der Möglichkeit der Standardisierung des zu beschaffenden Gutes und der gewählten Verfahrensart. Eine



Standardisierung kann aufgrund von Normen der konkreten Branche oder aufgrund einer genauen Auftragsbeschreibung vorliegen. Ausserdem ergibt sich im Rahmen eines Einladungsverfahrens die Möglichkeit, anbieterbezogene Zuschlagskriterien wegzulassen, da der Anbieterkreis durch den Auftraggeber bestimmt wird. Falls der Auftraggeber bei einfacheren Aufträgen **keine Zuschlagskriterien** bekannt gibt, ist der Auftrag ausschliesslich **nach dem Kriterium des niedrigsten** Preises zu vergeben (vgl. VGer GR: Urteil vom 7.1.2000, U 99 174, E. 3).

Damit der Auftraggeber eine objektive Bewertung der Angebote vornehmen kann, ist von den Anbietern zwingend die Einreichung der erforderlichen **Angaben, Beilagen, Nachweise, Muster** etc. zu **verlangen**. Diesem Umstand ist bei der Festlegung der Zuschlagskriterien Rechnung zu tragen (→ Muster Kap. 20.27 bis 20.29). In den Ausschreibungsunterlagen ist sowohl der Inhalt als auch der Umfang der einzureichenden Unterlagen genau zu umschreiben.

Bei der **Bewertung** der Angebote steht dem Auftraggeber wiederum ein grosser Ermessensspielraum zur Verfügung. Bei der Wahl des Bewertungssystems ist er ebenso frei, soweit dieses sachlich nachvollziehbar und objektiv begründbar ist (→ Kap. 13.1).

Rechtsgrundlagen: - Art. 21 SubG; Art. 13 lit. f IVöB; Art. 11 lit. i und Art. 12 Abs. 1 lit. g SubV



8.11 Technische Spezifikationen

Aufträge dürfen nicht mit technischen Spezifikationen umschrieben werden, die ungerechtfertigte **Handelshemmnisse** beinhalten. Demnach ist es unzulässig, Anforderungen derart zu formulieren, dass einheimische Produkte oder Anbieter in diskriminierender Art bevorzugt behandelt werden. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht auf die besonderen Fähigkeiten eines einzelnen Anbieters oder auf Merkmale eines Produktes zugeschnitten sein.

Das Leistungsverzeichnis ist daher grundsätzlich **produkteneutral** zu verfassen. "Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Worte '**oder gleichwertig**' hinzugefügt werden" (Art. 13 Abs. 2 SubV).

Beispiel einer solchen Position im Leistungsverzeichnis:

753 *Spezielle Bewehrung und Bewehrungszubehör.*

Abladen, verlegen, binden und fixieren.

401 *Querkraftdorn Cret-10 mit Gleithülse Cret-P*

L=30 cm (Firma Aschwanden AG, Lyss)

oder gleichwertiges Produkt.

Vorschlag Unternehmer:

.....

5 Stk.

.....

.....

Weicht ein Anbieter von den vorgegebenen Normen ab, so hat er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

Ausserdem darf der Auftraggeber nicht auf eine den Wettbewerb behindernde bzw. ausschaltende Art und Weise von einem Anbieter, der ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Informationen einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung der Spezifikation für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden. So ist es z.B. grundsätzlich unzulässig, bei einer Fahrzeugbeschaffung die Leistungsanforderung aus einem Produktebeschrieb einer bestimmten (vom Auftraggeber bevorzugten) Fahrzeugmarke abzuschreiben. Mindestvorgaben und zwingend einzuhaltende Produktmerkmale sind in den Ausschreibungsunterlagen als solche zu kennzeichnen und müssen jederzeit sachlich begründet werden können.



Beispiele für unzulässige technische Spezifikationen:

- a) Auftrag: *Lieferung eines Mannschaftswagens für die Feuerwehr*
Ausschreibung: *Lieferung eines Mercedes 2.4, Typ "C36", 4X4, 14 Sitzplätze*
- *Die Vorgabe der Handelsmarke und des Fahrzeugtyps ist wettbewerbseinschränkend und somit unzulässig.*
- b) *In den Ausschreibungsunterlagen eines Bauprojektes wird festgehalten, dass der Anbieter nur Zement verwenden darf, der von einem Bündnerischen Zementwerk hergestellt wird.*
- *Diese technische Spezifikation des zu verwendenden Materials ist diskriminierend und somit unzulässig.*

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 SubV

- Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH; SR 946.513)



8.12 Fristen und Termine

Neben den Ausführungs- und Lieferterminen hat der Auftraggeber in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen auch die Frist zur Einreichung eines Angebotes (→ Kap. 7.3) und den Zeitpunkt der Offertöffnung bekannt zu geben (→ Kap. 10).

Rechtsgrundlagen: - Art. 14, 15 und 16 SubV (Eingabefristen)
- Art. 11 Abs. 1 lit. d und Art. 12 Abs. 1 lit. d SubV (Ausführungs- bzw. Liefertermine)



8.13 Hinweis auf Formvorschriften

Sowohl im Ausschreibungstext als auch in den Ausschreibungsunterlagen sollten – zwecks Verdeutlichung – folgende bereits im Gesetz verankerten Formvorschriften nochmals ausdrücklich aufgeführt werden (→ Kap. 9):

"Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Poststempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk (Stichwort) auf dem Eingabekouvert sind ungültig."

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 und Art. 22 lit. a bis c SubG; Art. 17 SubV



8.14 Begehung (Augenschein)

Sofern im konkreten Einzelfall die Art und Komplexität des Auftrages eine Begehung erfordern, **kann** der Auftraggeber eine Teilnahme der Anbieter an der Begehung für **obligatorisch** erklären. In der **Ausschreibung** ist der genaue Ort und Zeitpunkt der Begehung bekannt zu geben und ausdrücklich auf das Teilnahme-Obligatorium hinzuweisen.

Die Gründe, die eine obligatorische Teilnahme nahe legen, können verschiedenartig sein. Sie sollen aber restriktiv gehandhabt werden. So etwa, wenn sich die einzelnen Anbieter bei einem Bauauftrag ein klares Bild über die besonders schwierigen topographischen oder geologischen Verhältnisse machen sollten, oder wenn etwa an Ort und Stelle spezifische Auflagen gemacht oder entscheidende Hinweise für die späteren Arbeitsausführungen angebracht werden müssen (z.B. bei einer Lieferung und Installation eines medizinischen Gerätes, das unter laufendem Betrieb bauliche Umbauarbeiten erfordert). Der Auftraggeber muss die Notwendigkeit einer obligatorischen Begehung jederzeit sachlich begründen können. Bei Bauaufträgen hat der Anbieter, Mitarbeitende zu entsenden, die an der Erarbeitung und Preisgestaltung der Offerte massgebend mitwirken. Zum Beispiel genügt die Vertretung des Anbieters durch dessen Sekretärin nicht diesem Erfordernis. Anbieter, die der obligatorischen Begehung fern bleiben, dürfen am Vergabeverfahren nicht teilnehmen. Der Auftraggeber hat allfällige Angebote solcher Anbieter wegen Fehlens dieser **Zulassungsvoraussetzung** auszuschliessen (Alberto Cramer, Bündnerwald 1/95, S. 20f.).

Rechtsgrundlagen: - Art. 11 lit. e und Art. 12 Abs. 1 lit. d SubV

8.15 Besondere Bedingungen des Auftraggebers

Die Besonderen Bedingungen des Auftraggebers (wie NPK 102, Besondere Bestimmungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelangen in der Regel für eine Vielzahl von Beschaffungen zur Anwendung und sind deshalb in allgemeiner Form formuliert. In diesen Unterlagen können und sollen insbesondere folgende Fragen geregelt werden:

- Zulässigkeit von Unternehmensvarianten (z.B. sofern erwünscht, Möglichkeit von Pauschalpreisangeboten)
- Zulässigkeit / Unzulässigkeit von Bietergemeinschaften
- vom Anbieter einzureichende Unterlagen (eindeutige Angaben über Inhalt und Umfang von einzureichenden Beilagen)
- Selbstdeklarationsblatt
- Vertragsgrundlagen (z.B. Hinweis auf Vertragsbedingungen, vorgesehene Vertragsurkunden oder Allgemeine Geschäftsbedingungen, Hinweis auf Anwendbarkeit von Fachnormen)
- Zulässigkeit / Unzulässigkeit der Abgabe von Angebote in elektronischer Form oder Bedingungen für die Abgabe eines EDV-Ausdrucks des Anbieters
- Regelung über die Teuerungsanpassung
- Abweichen von Fachnormen

Rechtsgrundlage: - Art. 12 Abs. 1 lit. j SubV



8.16 Leistungsverzeichnis

Ein Leistungsverzeichnis ist für **Einheitspreisverträge** vorzusehen. Es führt die einzelnen Leistungen, aus denen sich der ausgeschriebene Auftrag zusammensetzt, übersichtlich und vollständig auf. Können technische Spezifikationen und Anforderungen nur unter Bezug eines klar bestimmten Handelsproduktes hinreichend beschrieben werden, sind die Worte "**oder gleichwertig**" beizufügen (→ Kap. 8.11).

Für Bauarbeiten ist das Erstellen des Leistungsverzeichnisses nach **Normpositionen-Katalog (NPK)** unter Einbezug der SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" zu empfehlen. Der NPK gilt als standardisierte Grundlage der schweizerischen Bauwirtschaft für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen. Er umfasst in über 200 Kapiteln den Hochbau (inklusive Gebäudetechnik), den Tiefbau und Untertagebau sowie Spezialbereiche. Der Aufbau ist grundsätzlich firmen- und markenneutral, so dass die Erstellung produkteneutraler, klarer und einheitlicher Leistungsbeschreibungen leichter fällt. Zudem bildet der NPK in der EDV-Version die Grundlage zum Datenaustausch gemäss der SIA-Schnittstelle 451 (→ Kap. 8.18).

Rechtsgrundlagen: - Art. 12 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 SubV



8.17 SIA-Norm 118

Die SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" hat sich im heutigen Bauvertragswesen durchgesetzt, weil sie bauspezifisch das Obligationenrecht mit weitergehenden Bestimmungen ergänzt (und u.a. die Stellung des Bauherrn stärkt). Damit die SIA-Norm 118 in einem Werkvertrag Geltung erlangt, muss sie von den Parteien ausdrücklich übernommen werden. Es empfiehlt sich zu diesem Zweck, die SIA-Norm 118 **in den Ausschreibungsunterlagen** des Auftraggebers **zur Vertragsgrundlage** zu **erklären** und abweichende, ergänzende oder festlegende Bestimmungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen.

Rechtsgrundlage: - Art. 12 Abs. 1 lit. j SubV



8.18 EDV-Ausdrucke und elektronische Angebote

Möchte der Auftraggeber elektronische Angebote oder die Abgabe eines EDV-Ausdrucks des Anbieters zulassen, so hat er dies in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten und entsprechend die Eingabedingungen klar zu regeln (z.B. in den Besonderen Bestimmungen NPK 102).

Beispiel für die Zulassung von EDV-Ausdrucken:

- 251 *Eingabeform des Angebotes*
- 100 01 *Eingabeform: Das Angebot ist in Papierform einzureichen.*
- Wird zusammen mit dem Offertformular eine Diskette abgegeben, so ist die Eingabe des Leistungsverzeichnisses als EDV-Ausdruck unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:*
- *Das Leistungsverzeichnis (Devis) setzt sich aus NPK-Kapiteln zusammen, die im offiziellen CRB-NPK-Kapitelverzeichnis aufgeführt sind.*
 - *Das Austauschformat des Software-Programms muss die Definition der Schnittstelle SIA 451/lfa 92 erfüllen.*
 - *Die im Offertformular aufgeführte Objektgliederung und zugehörige Positionsreihenfolge muss beibehalten werden.*
 - *Es dürfen absolut keine Änderungen an den NPK-Positionen vorgenommen werden, mit Ausnahme der Textleerstellen. Diese sind vollständig mit den verlangten Spezifikationen (Produkteangaben etc.) auszufüllen.*
 - *Zusätzlich zum EDV-Ausdruck müssen folgende Teile des Original-Offertformulars abgegeben werden:*
 - *vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Titelblatt*
 - *Schlusszusammenstellung*
 - *Besondere Bestimmungen Teil 1*
 - *vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters“*
 - *Weiter sind abzugeben:*
 - *sämtliche geforderten Beilagen*
 - *eine mit dem Namen des Anbieters beschriftete Diskette mit der entsprechenden Datei der Schnittstelle SIA 451/lfa 92*
 - *Bei Widersprüchen gilt (nachstehende Aufzählung entspricht der Rangordnung):*
 - *der offizielle Ausschreibungstext*
 - *der eingereichte EDV-Ausdruck*
 - *die Datei der abgegebenen Diskette*

Zurzeit weisen die meisten Gewerbebranchen einen unterschiedlichen Stand bezüglich Anwendung der Normpositionen-Kataloge (NPK) auf. Verschiedene Branchen verfügen nicht über eine Software, die auf einer nach SIA-Norm 451 geprüften Schnittstelle basiert. Aus diesem Grund sollte der Auftraggeber die Einreichung von EDV-Ausdrucken des Anbieters nur dort zulassen, wo Normpositionen-Kataloge bestehen. Zudem sollten der für das Leistungsverzeichnis verantwortliche Planer und die Anbieter über eine nach SIA-Norm 451 geprüfte Schnittstelle verfügen.

Ein Angebot kann nur dann **elektronisch eingereicht** werden, wenn:

- a) der Auftraggeber die elektronische Einreichung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zulässt;
- b) Gewähr für die Identität des Anbieters und für die Vertraulichkeit des Angebotes besteht;
- c) die Unabänderlichkeit und Vollständigkeit des Angebotes gewährleistet ist.

Diese **Voraussetzungen** für eine elektronische Angebotseinreichung sind **zurzeit noch nicht gegeben**, weil die so genannte **digitale Signatur**, mit der die Identität des Anbieters sowie die Unabänderlichkeit der Offerte gewährleistet werden, noch nicht eingeführt ist. Gegenwärtig ist es damit schon rein technisch nicht möglich, Angebote elektronisch einreichen zu können.

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 Abs. 4 und 5 SubV



9. Einreichung der Angebote (Formvorschriften)

Die Einhaltung gewisser formaler Anforderungen ist für alle Beteiligten für eine korrekte und transparente Durchführung des Wettbewerbs unerlässlich. Dies gilt auch für die Einreichung der Offerte, wobei aber solche Vorschriften auf Punkte zu beschränken sind, die der Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens dienen (→ Kap. 5). Die Verletzung solcher Formvorschriften hat zur Folge, dass der Auftraggeber das entsprechende Angebot ausschliessen muss (→ Kap. 12).

Der Anbieter hat bei der Einreichung seiner Offerte folgende Formvorschriften zu beachten:

- Einhaltung der Eingabefrist, richtige Eingabeadresse und Poststempel (→ Kap. 9.1)
- verlangtes Stichwort auf dem Eingabekouvert (→ Kap. 9.2)
- Einreichung in der verlangten Form; in der Regel schriftlich auf den zur Verfügung gestellten Offertformularen (→ Kap. 9.3)
- Unterzeichnung des Angebotes (→ Kap. 9.4)
- Einreichung der vollständig ausgefüllten Offerte und sämtlicher verlangten Beilagen (→ Kap. 9.5)
- keine eigenmächtigen Änderungen im Offertformular (→ Kap. 9.6)

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 und 22 SubG; Art. 14 bis 22 SubV



9.1 Eingabefrist (Poststempel) und Eingabeort

Der Anbieter hat sein Angebot **innert** der vom Auftraggeber bestimmten **Eingabefrist** der in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen **bezeichneten Stelle einzureichen**. Verspätet eingereichte Angebote sind als ungültig vom Verfahren auszuschliessen.

Der Nachweis der rechtzeitigen Postaufgabe wird in der Regel durch den Aufdruck des Poststempeldatums auf dem Eingabekouvert erbracht. Folglich ist für die Beurteilung der rechtzeitigen Eingabe grundsätzlich der Poststempel massgebend. Die Stempel von **privaten Frankiermaschinen** ersetzen daher die **offiziellen Poststempel der schweizerischen Post** nicht und sind auf Grund der Gefahr von Manipulationen grundsätzlich ungültig (vgl. VGer GR: Urteil vom 1.10.1999, U 99 137, E. 2).

Die Vermutung, dass das Datum des Poststempels mit demjenigen der Übergabe übereinstimmt, ist im Zweifelsfall jedoch widerlegbar. Der Gegenbeweis, wonach das Datum auf dem Poststempel mit der tatsächlichen Impostierung nicht identisch und demnach wahrheitswidrig ist, obliegt dem Absender und kann mit allen tauglichen Beweismitteln erbracht werden (VGer GR: Urteil vom 14.3.2000, U 00 6, E. 2 [= PVG 2000 Nr. 70]).

In Abweichung vom Grundsatz der postalischen Einreichung des Angebotes kann der **Auftraggeber** in besonderen Fällen auch die **persönliche Übergabe** zulassen. Diese Ausnahme bzw. zusätzliche Form der Einreichung ist vor allem bei der Abgabe von Mustern, Modellen oder grösseren Plänen angebracht. Der Auftraggeber hat diese besondere Form der Angebotseinreichung – sofern sie überhaupt zulässig sein soll – jedoch **in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben** und näher zu regeln. In diesem Fall ist das Angebot der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle spätestens am letzten Tag der Eingabefrist und während den bekannt gegebenen Bürozeiten zu übergeben. Selbstredend müssen die anderen Formvorschriften (wie z.B. das Anbringen des verlangten Stichworts auf dem verschlossenen Eingabekouvert) erfüllt sein.

In der Praxis verlangt die ausschreibende Stelle gelegentlich, dass Angebote per "A-Post" einzureichen sind. In diesen Fällen ist aber zu bedenken, dass auch ein mit "B-Post" rechtzeitig eingereichtes Angebot in jedem Fall als korrekt zugestellt gilt, also nicht als ungültig ausgeschieden werden darf. Die Vergabestelle sollte daher den Zusatz "A-Post" nur dann verwenden, wenn im Einzelfall besondere Gründe (z.B. Dringlichkeit) für eine solche Beibehaltung sprechen.

Ausnahmsweise können – sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich zulässt – **Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren** nicht nur per Post, sondern auch durch Telex, Telegramm oder Fax übermittelt werden. In solchen Fällen entfällt für die Bewerbung das



Erfordernis der postalischen Einreichung. Die Einreichung des eigentlichen **Angebotes in der zweiten Phase des selektiven Verfahrens** (Offertphase) hat in jedem Falle aber gemäss Art. 17 SubV zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 22 lit. a SubG; Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 18 SubV



9.2 Stichwort (Vermerk)

Massgebend für die Gültigkeit einer Offerte ist, dass diese aufgrund des verlangten **Vermerks (Stichwort)** auf dem Eingabekouvert als solche klar identifizierbar ist und soweit nötig der vorgegebenen spezifischen Arbeitsgattung (z.B. BKP) bzw. dem konkreten Auftrag zugewiesen werden kann. Es darf nämlich nicht geschehen, dass ein Angebot vor dem offiziellen Öffnungstermin – sei es aus Versehen oder wegen ungenügender Aufschrift – geöffnet wird (VGer GR: Urteil vom 21.11.2003, U 03 90; vom 21.8.2003, U 03 77; und vom 1.5.2002, U 02 33).

Wenn nebst der Bezeichnung des Objektes auch die verlangte Arbeitsgattung etwa mit **BKP-Nummer** verlangt wird, so muss diese zusätzliche Bemerkung zwingend auf dem Eingabekouvert aufgeführt sein, wenn der Auftraggeber gleichzeitig mehrere Submissionen mit unterschiedlichen Offertöffnungszeiten durchführt. Sofern jedoch keine weiteren Aufträge bei diesem Objekt ausgeschrieben sind oder wenn die Offertöffnung für sämtliche ausgeschriebenene Arbeitsgattungen auf das gleiche Datum und die gleiche Uhrzeit angesetzt wurde, besteht keine Gefahr, dass die Öffnung wegen der unvollständigen Angabe auf dem Kuvert zur falschen Zeit durchgeführt wird. Das Nichtanbringen der BKP-Nummer stellt in einem solchen Fall kein Ausschlussgrund dar (VGer GR: Urteil vom 2.9.2003, U 03 83, E. 2, und vom 27.10.1998, 741/98, E. 4).

Allein das Nichtverwenden einer vom Auftraggeber mitgelieferten **farbigen Adressetikette** (z.B. grüne selbstklebende Etikette) führt nicht zur Ungültigkeit des Angebotes, sofern auf dem Eingabekouvert das richtige Stichwort angebracht wird.

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 Abs. 2 und Art. 22 lit. a SubG



9.3 Eingabeform

Die Angebote sind **schriftlich** und verschlossen, mit dem verlangten Stichwort versehen, bis zum angegebenen Termin bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen. Grundsätzlich ist das **zur Verfügung gestellte Offertformular** vollständig ausgefüllt und zusammen mit dem gesamten Pflichtenheft **zu retournieren**.

Die Zulässigkeit und die Form der **Abgabe eines EDV-Ausdrucks** hat der Auftraggeber zu regeln. Ohne entsprechende Regelung hat der Anbieter – selbst wenn der Auftraggeber das Leistungsverzeichnis zusätzlich zur Papierform auch noch auf einer Diskette abgibt – die Ausschreibungsunterlagen im Original auszufüllen und zu retournieren (→ Kap. 8.18).

Zurzeit weisen die meisten Gewerbebranchen einen unterschiedlichen Stand bezüglich Anwendung der Normpositionen-Kataloge (NPK) auf. Verschiedene Branchen verfügen nicht über eine Software, die auf einer nach SIA-Norm 451 geprüften Schnittstelle basiert. Aus diesem Grund sollte der Auftraggeber die Einreichung von EDV-Ausdrucken des Anbieters nur dort zulassen, wo Normpositionen-Kataloge bestehen. Zudem sollten der für das Leistungsverzeichnis verantwortliche Planer und die Anbieter über eine nach SIA-Norm 451 geprüfte Schnittstelle verfügen.

Sind die Voraussetzungen für die Einreichung von EDV-Ausdrucken erfüllt, hat der Auftraggeber (sofern er solche mit elektronischen Datenträgern unterstützte Offerten zulassen will) die formellen und technischen Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen klar festzulegen. Für die Einreichung der Angebote gilt aber weiterhin der Grundsatz der Schriftlichkeit. Dem EDV-Ausdruck sind in jedem Falle die unterzeichneten, nicht im EDV-Ausdruck enthaltenen Teile des Originalformulars mit allen verlangten Unterlagen (insbesondere das unterzeichnete Selbstdeklarationsblatt) beizulegen. Selbstverständlich sind auch EDV-Ausdrucke ohne eigene Korrekturen oder Änderungen der Ausschreibungsunterlagen einzureichen.

Eine **elektronische Eingabe** der Angebote ist nur möglich, wenn der Auftraggeber dies in der Ausschreibung zulässt. Zudem muss Gewähr für die Identität des Anbieters sowie die Vertraulichkeit des Angebotes bestehen sowie die Unabänderlichkeit und Vollständigkeit des Angebotes sichergestellt sein. Diese vom Gesetzgeber gewählte offene Formulierung trägt allfälligen Entwicklungstendenzen in diesem Bereich gebührend Rechnung. Sie entspricht der Empfehlung des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (§ 23 Abs. 2 VRöB; → Kap. 8.18).

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 Abs. 4 und 5 SubV



9.4 Unterzeichnung

Das **Angebot** und das **Selbstdeklarationsblatt** sind durch den Anbieter zu **unterzeichnen**. Eine Rückweisung zur Verbesserung bzw. zur nachträglichen Unterzeichnung des Angebotes ist unzulässig, da damit dem Anbieter nach Offertöffnung – und zwar entgegen der gesetzlichen Regelung – die Möglichkeit eingeräumt würde, über die Verbindlichkeit seiner Offerte zu entscheiden.

Gemäss Rechtsprechung können aber nicht nur im Handelsregister als zeichnungsberechtigt bezeichnete Personen eine Offerte rechtsgültig unterzeichnen. So sind auch Angebote mit der Unterschrift von Personen gültig, die eine allgemeine oder spezielle (interne) Vollmacht des Anbieters besitzen. Diese Vollmacht ist an keine besonderen Formen gebunden. Vorausgesetzt wird aber, dass sie bereits im Zeitpunkt der Offerteingabe vorlag (VGer GR: Urteil vom 7.12.2000, U 00 100, E. 3 [= PVG 2000 Nr. 67], vom 16.10.2001, U 01 108, E. 1, und vom 11.5.1999, U 99 2, E. 2h).

Im Falle von **Bietergemeinschaften** haben grundsätzlich **alle Mitglieder** der Bietergemeinschaft das **Angebot** zu unterschreiben. Sofern aus der Eingabe deutlich hervorgeht, dass die Bietergemeinschaft durch eines ihrer Mitglieder vertreten wird, genügt die Unterschrift dieses Vertreters auf der Offerte. Zwingend erforderlich ist aber in diesem Fall, dass der Unterzeichnende die entsprechenden **Vollmachten** der übrigen Mitglieder zusammen mit der Offerte einreicht.

In jedem Fall von **sämtlichen Mitgliedern** einer Bietergemeinschaft zu unterschreiben ist jedoch so genannte **Selbstdeklarationsblatt** (→ Muster Kap. 20.1). Mit der Unterzeichnung dieser Selbstdeklaration bestätigt jedes einzelne Mitglied einer Bietergemeinschaft, die entsprechenden Bedingungen für sich einzuhalten, womit auch eine direkte Durchsetzung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer gewährleistet ist. Ausserdem ermächtigt jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft mit seiner Unterschrift den Auftraggeber, bei den zuständigen Instanzen im Bedarfsfall die nötigen Abklärungen über ihn betreffend die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben vorzunehmen (→ Muster Kap. 20.16). Aus diesen Gründen ist am Grundsatz, dass beim Selbstdeklarationsformular sämtliche Beteiligten einer Bietergemeinschaft persönlich unterzeichnen müssen, unbedingt festzuhalten.

Das Unterschriftserfordernis hat jedoch dann keine Ungültigkeit der Offerte zur Folge, wenn die Unterschrift an einer völlig unerheblichen und unsinnigen Stelle in den Offertunterlagen vorgesehen ist (z.B. die Unterzeichnung der Kostengrundlagen oder eines einverlangten Bauprogrammes). Grundsätzlich sollte der Auftraggeber aus diesem Grund auch nur folgende zwei Stellen bezeichnen, an denen der Anbieter seine Eingabe unterzeichnen muss: **Offertdeckblatt mit Gesamtpreissumme sowie Selbstdeklarationsblatt**.



Ausnahmsweise kann die fehlende Unterzeichnung eines Angebotes durch ein unterzeichnetes Begleitschreiben kompensiert werden, wenn dieses zusammen mit der Offerte eingereichte Schreiben eindeutig Bezug zum eingereichten Angebot nimmt und darin die offerierte Gesamtoffertsumme ausdrücklich erwähnt wird.

Rechtsgrundlagen: - Art. 15 Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 lit. b SubG



9.5 Vollständigkeit

Der Anbieter hat **alle** in den Ausschreibungsunterlagen verlangten **Angaben** zu machen und **sämtliche im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen** gemäss der vom Auftraggeber vorgegebenen Struktur zu **offerieren**.

Alle Leerstellen für die verlangten Leistungspositionen sind folglich **auszufüllen**. Bleiben im Leistungsverzeichnis vorgesehene Leistungen ohne Kostenfolge für die Vergabeinstanz, so hat der Anbieter anstelle der Preisangabe einen horizontalen Strich oder eine "Null" einzutragen.

Beispiel für ein Leistungsverzeichnis (Ausschnitt aus einem Offertdevis):

Position	Ausmass	Einzelpreis	Total
311 Aushub maschinell	m ³ 1007.50750.--
371 Zuschlag für Sprengung von Findlingen	m ³ 20
721 Transport, Ausmass fest	m ³ 1009.--900.--

Das **Nichtausfüllen einer unbedeutenden, geringfügigen Einzelposition** im Leistungsverzeichnis führt nicht zwingend zur Ungültigkeit des Angebotes, wenn

- die nicht ausgefüllte Position bezogen **auf den Gesamtauftrag unbedeutend** ist,
- sich diese Position nicht wesentlich auf die Differenz zum nächstgelegenen Angebot auswirkt (dies setzt in der Regel eine **grosse Preisdifferenz** zwischen dem fraglichen und den anderen eingereichten Angeboten voraus),
- es sich um eine Position handelt, die für die **Erfüllung des Auftrages** und unter Berücksichtigung der festgelegten **Zuschlagskriterien unbedeutend** ist,
- die **Offerte** den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung **entspricht** und in Bezug auf alle anderen Teilleistungen vollständig ist,
- die **Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet** bleibt,
- dieser untergeordnete Mangel zu **keiner Wettbewerbsverfälschung** führt.

Beispiel für Nichtausfüllen einer unbedeutenden Position:

Position		Ausmass	Einzelpreis	Positionstotal
141	Liefern von Einbaustahl			
.100	Einbaubögen HEB 180 komplett	t 100 1'366.-- 136'600.--
.132	Schrauben Typ HV M 24 x 80	St 100 0.80 80.--
142	Liefern von Stahlrah- men			
.224	HEB 160	t 2 (450.--) (900.--)
.925	HEB 200	t 40 540.-- 21'600.--
Gesamttotal			 159'180.--

Im konkreten Beispiel hat der Anbieter X bei einem Gesamtangebot von rund CHF 159'180.-- eine einzelne Position von rund CHF 900.-- (rot hervorgehoben) nicht ausgefüllt. Die Differenz zur zweitbilligsten Offerte beträgt rund CHF 25'000.-- und im Rahmen der anderen Zuschlagskriterien schneidet das Angebot der Firma X mindestens gleich gut ab wie die anderen Offerten. Zudem ist die fragliche Position, wie sich anhand der Addition der einzelnen Positionsbeträge ohne weiteres nachprüfen lässt, in der offerierten Gesamtsumme enthalten (ähnlich VGer GR: Urteil vom 2.11.2001, U 01 109).

Neben den offerierten Preisen hat der Anbieter in den Ausschreibungsunterlagen oft auch noch **weitere Angaben** zu machen (z.B. die genaue Bezeichnung des eingesetzten Produktes oder dessen technischen Merkmale, vom Anbieter vorgesehene Bau- oder Liefertermine, die Garantiedauer einer offerierten Maschine etc.). Die entsprechenden in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen **Textleerzeilen** sind in aller Regel ebenfalls **auszufüllen**. Fehlende Angaben führen zum Ausschluss der Offerte, wenn diese für die Beurteilung der konkreten Beschaffung entscheidend und somit vergaberelevant sind.

Meistens wird in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich verlangt, dass zusätzlich mit dem vollständig ausgefüllten Offertformular gleichzeitig weitere genau bezeichnete **Beilagen und Nachweise** beizubringen sind. Die Nichteinreichung dieser verlangten Unterlagen hat stets die Ungültigkeit des Angebotes zur Folge, **sofern diese Beilagen für die technische bzw. wirtschaftliche Beurteilung der Offerte massgeblich sind**. Nicht vergaberelevante Akten, die weder zur Überprüfung der Leistungsvorgaben oder der in den

Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen noch der Eignungsprüfung des Anbieters oder der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes dienen, dürfen auch noch nachträglich einverlangt werden. Denkbare zwingende Beilagen sind: Bauprogramm, technischer Bericht zum Bauablauf, Pläne für Baustelleneinrichtungen, Konformitätsbescheinigungen, Materialatteste, Berechnungs- bzw. Kostengrundlagen, technische Spezifikationen, Selbstdeklarationsblatt, usw.

Eine nicht ausgefüllte, unbedeutende Einzelposition ist durch den Auftraggeber so zu behandeln, wie wenn der Anbieter bei dieser Position einen Preis von CHF 0.-- eingesetzt hätte. Der Anbieter hat noch vor Zuschlagserteilung schriftlich zu bestätigen, dass er die fragliche Leistung gratis erbringt.

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 lit. c SubG



9.6 Änderungen

Der Anbieter **darf Leistungsbeschreibungen, Ausmasse oder Bedingungen**, die der Auftraggeber in seinem Offertformular vorgegeben hat, **nicht** selbständig **abändern**. Tut er dies trotzdem, so scheidet sein Angebot als ungültig vom Verfahren aus.

Beispiele für unzulässige Abänderungen im Offertformular:

a) Änderung einer im Offertformular vorgegebenen Leistungsbeschreibung:

Liefen und Einbringen von Beton ~~B 35/25 F~~ ^{B 30/20}

(Bemerkung: Die Materialqualität von B 30/20 ist gegenüber der im Leistungsverzeichnis ausgesetzten Produktespezifikation B35/25 minderwertig. Im umgekehrten Fall würde eine entsprechende Änderung unter Umständen nicht einen Ausschlussgrund darstellen, falls in der Abänderung keine Minderleistung zu erblicken wäre).

b) Änderung eines im Offertformular vorgegebenen Ausmasses:

Liefen und Einbringen von Beton B 35/25 F ~~1'000~~ ⁵⁰⁰ m³ à CHF 250.00 = CHF 12'500.00

c) Änderung einer im Offertformular vorgegebenen Bedingung:

Spätester Liefertermin: ~~Ende Oktober 2004~~ ^{Ende Dezember}

(blau = eigenmächtige Korrekturen des Anbieters)

Stellt der **Auftraggeber** noch während des laufenden Submissionsverfahrens fest, dass er im Leistungsverzeichnis eine **falsche Einheit** (z.B. m³ anstatt m²) oder ein falsches Ausmass (z.B. 100 anstatt 1'000 Stück) angegeben hat, kann er dies mit einem Rundschreiben an alle Bezüger der Ausschreibungsunterlagen berichtigen und darin entweder die Auswechslung der fraglichen Seite oder eine entsprechende Korrektur durch die Anbieter anordnen. Eine solche Korrektur des Leistungsverzeichnisses stellt selbstverständlich keine unzulässige Abänderung der Ausschreibung dar.

Rechtsgrundlagen: - Art. 17 Abs. 1 und Art. 22 lit. c SubG



10. Offertöffnung und Protokoll

Eine öffentliche Offertöffnung ist nicht nur im offenen und in der zweiten Phase des selektiven Verfahrens, sondern auch im Einladungsverfahren vorzunehmen. Die im Rahmen eines solchen formellen Submissionsverfahrens **eingehenden Angebote** müssen **bis zum festgelegten Öffnungstermin** verschlossen bleiben. Aus diesem Grund hat der Auftraggeber die für die Öffnung der Post verantwortlichen Personen entsprechend zu instruieren. Nur im **freihändigen Verfahren** findet **keine öffentliche Offertöffnung** statt, weshalb solche Angebote bereits bei ihrem Eintreffen fortlaufend geöffnet werden dürfen.

Den Anbietern steht es frei, an der Offertöffnung anwesend zu sein und sich Notizen zu machen. Die Vergabebehörde gibt anlässlich der Öffnung der Eingaben lediglich den Namen der Anbieter, die (noch nicht bereinigten) Gesamtpreise der einzelnen Angebote sowie die Einreichung allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote bekannt.

Damit die Offertöffnung möglichst einfach und rasch abgewickelt werden kann, ist es vorteilhaft, wenn der Auftraggeber seine Ausschreibungsunterlagen so gestaltet, dass der Anbieter die Gesamtangebotssumme auf das Deckblatt der Offerte übertragen muss (→ Muster Kap. 20.12). Im Rahmen der Offertöffnung ist weder eine Prüfung noch eine Bereinigung der Angebote vorzunehmen. Der Auftraggeber muss sich somit noch nicht zur Frage der Vollständigkeit und Ungültigkeit einzelner Angebote äussern.

Über die Öffnung der Angebote erstellt der Auftraggeber ein **Protokoll**, das die Namen der Anbieter, die Gesamtpreissumme der einzelnen Angebote sowie allfällige Unternehmensvarianten oder Teilangebote enthält (→ Muster Kap. 20.13). Zudem sind darin die Namen der an der Offertöffnung anwesenden Personen festzuhalten. Mit Vorteil erfolgt dies durch eine separate Präsenzliste, welche die anwesenden Anbieter selber auszufüllen haben. Das Protokoll ist von den für die Offertöffnung verantwortlichen Personen zu unterzeichnen.

Den Anbietern ist auf Verlangen **Einsicht in das Protokoll** zu gewähren. Der Auftraggeber kann den Offerenten auch eine Kopie des Offertöffnungsprotokolls zustellen oder dieses – sofern er dies in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt hat – **im Internet veröffentlichen**.

Die Offertöffnung dient hauptsächlich dazu, das Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Im **selektiven Verfahren** steht der Grundsatz der Transparenz aber in einem Spannungsverhältnis zur Forderung nach einem wirksamen Wettbewerb. In der ersten Phase des Präqualifikationsverfahrens werden geeignete Anbieter ausgewählt. Würden nun diese Teilnehmer vor der Einreichung der Angebote für die zweite Phase bekannt gegeben,



bestände die Gefahr, dass Absprachen und wettbewerbsverzerrende Handlungen unter den für die Offertstellung selektionierten Bewerbern stattfinden könnten. Zur Lösung dieses Problems bietet sich in der Praxis folgender zulässiger Ansatz an: **In der ersten Phase des selektiven Verfahrens wird keine öffentliche Offertöffnung durchgeführt.** Eine solche wird von Gesetzes wegen auch nicht ausdrücklich verlangt. Die Namen der für die Offertphase qualifizierten Teilnehmer werden durch den Auftraggeber **anonymisiert** mitgeteilt (→ Muster Kap. 20.18 und 20.19). Für diese Lösung spricht, dass auch im Einladungsverfahren die Namen der ausgewählten Offerenten den Teilnehmenden nicht im Voraus bekannt gegeben werden. Ein wirksamer Wettbewerb würde sonst verunmöglicht. Eine öffentliche Offertöffnung findet hingegen immer nach Eingabe der durch die selektionierten bzw. eingeladenen Anbieter ausgearbeiteten Offerten statt.

Rechtsgrundlage: - Art. 23 SubV



11. Prüfung und Bereinigung der Angebote

11.1 Formelle Prüfung der Angebote

Die formelle Prüfung der eingereichten Angebote erfolgt in erster Linie gestützt auf die gesetzlich festgelegten Formerfordernisse für die Einreichung der Angebote (vgl. für die einzelnen Formvorschriften → Kap. 9.1 bis 9.6).

Die Verletzung von Formvorschriften, die der Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens dienen, hat stets die Ungültigkeit der Offerte zur Folge.

Rechtsgrundlagen: - Art. 15 Abs. 4, Art. 17 und Art. 22 lit. a bis c SubG; Art. 17, Art. 18 und Art. 24 Abs. 1 SubV

11.2 Rechnerische Kontrolle

Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Anbieter **über Preise, Preisnachlässe und damit zusammenhängende Änderungen des Leistungsinhalts sind unzulässig**. Entsprechend dürfen die Angebote nach der Offertöffnung materiell nicht verändert werden. Aus diesem Grund hat sich die **rechnerische Kontrolle** auf offensichtliche Rechnungsfehler zu beschränken, d.h. der Auftraggeber darf lediglich fehlerhafte arithmetische Operationen mit im Angebot richtig aufgeführten Grössen korrigieren.

Bei Leistungen zu Einheitspreisen bildet lediglich der **offerierte Einheitspreis Gegenstand der Preisvereinbarung**. Zur Information und zwecks Durchführung des Preisvergleichs mit anderen Angeboten pflegt der Auftraggeber den für eine bestimmte Leistung offerierten Einheitspreis mit der voraussichtlichen Menge zu einem Positionsbetrag zu multiplizieren. Dieser **Positionsbetrag** bildet jedoch **nicht Bestandteil der Preisvereinbarung** (vgl. Peter Gauch, Der Werkvertrag, Freiburg 1996, Rz. 1256). Folglich gilt im Rahmen der Offertbereinigung stets der offerierte Einheitspreis als Basis für rechnerische Korrekturen.

Die Korrektur eines **Erklärungsirrtums** oder **Kalkulationsfehlers** ist jedoch unzulässig, da dies nicht eine fehlerhafte arithmetische Operation betrifft.



Beispiele für die rechnerische Kontrolle:

(blau = vom Anbieter offerierte Preise / rot = Korrekturen Auftraggeber)

a) Multiplikationsfehler

Liefen und Installation Operations-
tisch gemäss Beschrieb 4 Stk. à CHF **25'000.--** = CHF ~~80'000.--~~ ^{100'000.--}

Korrektur durch den Auftraggeber, da offensichtlicher Rechnungsfehler (= fehlerhafte arithmetische Operation).

b) Additionsfehler beim Zusammenzählen von Positionsbeträgen

20 + 20 = ~~50~~ ⁴⁰

Korrektur durch den Auftraggeber, da offensichtlicher Rechnungsfehler (= fehlerhafte arithmetische Operation).

c) Übertragungsfehler

(Auszug einer Position Regiearbeiten Löhne, wettbewerbsmässig)

Leistungsbeschreibung	LE	Einheitspreis in CHF	Positionstotal in CHF
<p>Regieansätze. Regieansatzbasis. Es gilt folgender Tarif: Schweiz. Baumeisterverband, Sektion Graubünden, Region Mittellanden, Regietarif Januar 2004</p> <p>Löhne. Rabatt des Unternehmers. Berechnung Faktor. Rabattsatz % <u>25</u>.</p> <p>Faktor = $\frac{100 - \text{Rabattsatz}}{100}$</p> <p>Faktor = 0,9 ^{0,75}</p> <p>Berechnung. LE = Fr. EP = Faktor Lohnsumme nach Abrechnung mit Regieansätzen.</p>	10'000	0,9 ^{0,75}	9'000.-- ^{7'500.--}

Korrektur durch den Auftraggeber, da offerierter Rabattsatz von 25% verbindlich (ähnlich VGer GR: Urteil vom 31.10.2001, U 02 101, E. 3. Im vorliegend beurteilten Fall hatte ein Anbieter bei einem Architekturauftrag den offerierten Korrekturfaktor falsch übertragen).



d) Fehler in der Preiserklärung

Kantholz ab Sägewerk $1'000 \text{ m}^3$ à CHF **35.00** = CHF **35'000.00**

Marktüblicher Preis wäre bekanntlich ca. CHF 350.00 / m^3 . **Korrektur nicht zulässig**, da keine fehlerhafte arithmetische Operation.

e) Kalkulationsfehler

Lieferrn und Einbringen
von Beton B 35/25 F $1'000 \text{ m}^3$ à CHF **150.00** = CHF **150'000.00**

Der Anbieter hat den Transport und das Einbringen des Betons bei seinem Angebot nicht eingerechnet, obwohl dies im Leistungsverzeichnis ausdrücklich verlangt wurde. Der korrekte, übliche Preis pro m^3 wäre ca. CHF 250.00. **Korrektur nicht zulässig**, da keine fehlerhafte arithmetische Operation.

Rechtsgrundlagen: - Art. 19 Abs. 1 SubG; Art. 24 Abs. 3 SubV

11.3 Technische Bereinigung der Angebote

Die technische Bereinigung der formell gültigen Angebote hat zum Ziel, die Eignung der Anbieter hinsichtlich **Auftragserfüllung** (Leistungsfähigkeit, Know-how, Produktwahl, Kostengrundlagen in Berücksichtigung der Erfüllung der Gesamt- und Normalarbeitsverträge usw.) zu klären sowie **technische Unklarheiten** im Angebot auszuräumen. Eine solche Bereinigung der Angebote kann insbesondere der Erläuterung oder Präzisierung eines Angebotes dienen. Das **Verbot von Verhandlungen** untersagt jedoch Abklärungen, die zu einer Änderung der Preise, zu Preisnachlässen oder zu einer Änderungen des Leistungsinhalts führen. Eine bloss technische Bereinigung der Angebote, die keine solchen Elemente enthält, ist stets zulässig.

Bei der Bereinigung von Angeboten mit unklaren Sachverhalten ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

- **Bei einfachem Sachverhalt:**

Brief an Anbieter mit der Aufforderung richten, schriftlich zum unklaren Sachverhalt Stellung zu nehmen. Damit keine Verzögerungen des Vergabeverfahrens verursacht werden, ist eine kurze, angemessene Frist zur Einreichung der Stellungnahme anzusetzen.

- **Bei kompliziertem, kommunikativ schwierig darlegbarem Sachverhalt:**

Der Anbieter ist zu einem Submissionsgespräch einzuladen, dessen Ablauf sich in etwa wie folgt abwickeln sollte:



- Mündliche Darlegung der offenen Fragen bzw. Unklarheiten durch den Auftraggeber;
- Beantwortung von Verständnisfragen, die sich dem Anbieter stellen;
- Aufforderung an den Anbieter, die gestellten Fragen bis zu einem festgesetzten Termin schriftlich zu beantworten. Die Abgabe der kurz gehaltenen Fragen in schriftlicher Form durch den Auftraggeber ist zu empfehlen. Ausserdem sollten die Anbieter darauf aufmerksam gemacht werden, dass **kein abgeändertes Angebot** eingereicht werden darf.

Rechtsgrundlagen: - Art. 19 SubG; Art. 24 und 25 SubV

11.4 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erhält ein Auftraggeber ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere eingereichte Angebote oder deutlich unter den erwarteten Beschaffungskosten liegt, so kann er beim Anbieter **Erkundigungen** einziehen, um sich zu vergewissern, dass dieser die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen kann (→ Muster Kap. 20.14). Kann der Anbieter die Einhaltung dieser Bedingungen nicht oder nicht überzeugend garantieren und die entsprechenden Zweifel an einer seriösen Auftragserfüllung nicht ausräumen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist zusammen mit dem Zuschlag mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Dem Auftraggeber steht beim Entscheid, ob er ein Angebot als ungewöhnlich niedrig einschätzt und wann er zusätzliche Informationen einholen will, ein grosser Ermessensspielraum zu. Es bestehen diesbezüglich keine prozentualen Vorgaben. Obwohl es sich bei Art. 26 SubV um eine "Kann-Vorschrift" handelt, sind weitere Abklärungen bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten stets zu empfehlen. Die entsprechenden Rückfragen sollten schriftlich erfolgen.

Abklärungsmöglichkeiten:

- *Einreichung der Kalkulationsgrundlagen oder von Preisanalysen (detaillierte Materialkosten, der Offerte zugrunde gelegter Arbeitsaufwand)*
- *genauer, verbindlicher Terminplan oder Bestätigung der Termine*
- *technische Angaben zu Materialien, Maschinen oder anderen Hilfsmitteln*
- *Bestätigung der offerierten Einheitspreise und Hinweis, dass keine neuen Preise angeboten werden dürfen*
- *Vorgesehenes Personal mit Angabe von Erfahrung und Ausbildung*



Bereits an dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Verletzung von steuerrechtlichen Pflichten bzw. die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen zum Ausschluss der Offerte vom Submissionsverfahren führt (→ Kap. 12 G.).

Rechtsgrundlagen: - Art. 26 SubV

11.5 Erstellen einer Vergleichstabelle

Nach Prüfung und Bereinigung der Angebote erstellt der Auftraggeber eine **bereinigte Vergleichstabelle** (→ Muster Kap. 20.26). Diese Übersicht, welche mindestens die bereinigten Offertsummen enthalten sollte, steht den Anbietern spätestens nach erfolgter Zuschlagserteilung zusammen mit den einzelnen Angeboten zur Einsicht offen, wobei vertrauliche Angaben und Unterlagen nicht bekannt gegeben werden dürfen (→ Kap. 5.5). Die Vergleichstabelle kann auch dem an die Beschaffungsbehörde gerichteten Vergabeantrag entsprechen oder sich mit dem Entwurf der Vergabemitteilung decken.

Rechtsgrundlage: - Art. 24 Abs. 4 SubV



12. Ausschluss eines Angebotes

Unter gewissen Umständen ist der Auftraggeber verpflichtet, einen Anbieter bzw. dessen Angebot vom Wettbewerb auszuschliessen. Art. 22 SubG zählt beispielhaft und somit nicht abschliessend einige Sachverhalte auf, die zum Ausschluss eines Anbieters führen. Der Auftraggeber teilt den Ausschluss im Rahmen des Zuschlagsentscheidendes mit (→ Muster Kap. 20.21).

Das Gesetz nennt folgende Ausschlussgründe (Aufzählung knüpft an Reihenfolge bzw. Buchstaben von Art. 22 SubG an):

A. Falsche Adresse, falsches oder fehlendes Stichwort, verspätete Eingabe

Vgl. zum Ganzen → Kap. 9.1 und 9.2

Beispiele:

- *Ein Angebot wird fälschlicherweise an das Bauamt der Stadt Chur anstatt an das kantonale Tiefbauamt gesandt.*
- *Das Angebot wird nach Ablauf des Eingabetermins eingereicht.*
- *Das verlangte Stichwort fehlt oder ist falsch, so dass die Offerte nicht als solche erkennbar ist.*
- *Das Angebot wird ohne offiziellen Poststempel einer schweizerischen Poststelle eingereicht oder es ist lediglich mit dem Stempel einer privaten Frankiermaschine versehen.*

B. Fehlende bzw. unvollständige Unterschrift

Vgl. zum Ganzen → Kap. 9.4

C. Angebot, das den Anforderungen der Ausschreibung nicht entspricht

Die Anforderungen, denen ein Angebot zu genügen hat, sind in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festzuhalten. Um auf gewisse gesetzlich verankerte Formvorschriften hinzuweisen, ist es zwecks Verdeutlichung ratsam, sowohl im Ausschreibungstext als auch in den Vergabeunterlagen folgende Anmerkung aufzunehmen:

"Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie



Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk (Stichwort) auf dem Eingabeküvert sind ungültig."

Beispiele:

- **Unvollständig ausgefüllte Offerte:** Der Anbieter hat verschiedene Einheitspreis-Positionen mit der Begründung "nicht notwendig" ausgefüllt. Eine Bietergemeinschaft verzichtet entgegen den Ausschreibungsunterlagen darauf, die federführende Firma oder das für die technische Leitung verantwortliche Unternehmen zu bezeichnen. Ein Anbieter gibt entgegen den Anweisungen des Auftraggebers nur die Fabrikate, nicht aber die genaue Typenbezeichnung an, weshalb eine Qualitätsbeurteilung durch die Vergabebehörde unmöglich ist. (→ Kap. 9.5).
- **Abgeänderte Offerte:** Der Anbieter hat das im Leistungsverzeichnis vorgegebene Ausmass abgeändert, weil er der Ansicht ist, es stimme nicht. Der Anbieter verkürzt eine vom Auftraggeber vorgegebene Garantiefrist (→ Kap. 9.6).
- **Fehlende Beilagen:** Der Anbieter reicht verlangte Unterlagen nicht ein (wie Bau- und Lieferprogramm; Beschrieb der technischen Spezifikationen; Materialatteste; Berechnungsgrundlagen), die für die Beurteilung des Angebotes massgebend sind (→ Kap. 9.5).
- **Verletzung von Bedingungen:** Ein Anbieter hält sich bei seiner in der Form eines EDV-Ausdrucks abgegebenen Offerte nicht an die Bedingungen des Auftraggebers (VGer GR: Urteil vom 16.8.2001, U 01 70, E. 4).
- **Unzulässige Abweichung von der Ausschreibung:** Das vom Anbieter offerierte Produkt erfüllt die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Sicherheitsanforderungen nicht, da es nicht durch den Verband der kantonalen Feuerversicherungen (VKF) oder eine andere unabhängige Stelle zertifiziert ist. Offerierte Maschine erbringt nicht die aufgrund des vorgesehenen Einsatzzweckes vorausgesetzte Minimalleistung.

D. Nichterfüllung der Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind im Voraus, d.h. in der Ausschreibung bzw. in den Vergabeunterlagen zu nennen (→ Kap. 8.9). Der Anbieter hat die verlangten Nachweise und Unterlagen mit seinem Angebot einzureichen.

Beispiele:

- Der Anbieter weist seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf den gewählten Bauablauf, Personen- und Maschineneinsatz nicht nach.
- Der Nachweis der fachlichen Kompetenz wird nicht erfüllt.
- Der Anbieter erbringt den Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht (z.B. unwiderrufliche Absichtserklärung einer Bank oder Versicherung, dass im Falle einer Auftragserteilung eine Erfüllungsgarantie über 10% der Vertragssumme an den Anbieter geleistet würde).



E. Falsche Auskünfte, wahrheitswidrige Selbstdeklaration

Beispiele:

- Der Anbieter offeriert Qualitätsstahl, in der Tat liefert er aber minderwertige Ware.
- Der Anbieter führt in seiner Referenzliste einen Auftrag auf, den weder er noch seine Mitarbeiter realisiert haben.
- Der Anbieter verfügt nicht über die von ihm angegebenen Kader- und Fachleute oder den erforderlichen Maschinenpark.
- Der Anbieter hat entgegen seiner Selbstdeklaration im Zeitpunkt der Offerteingabe noch zur Zahlung fällige AHV-Beiträge im Umfang von 4'500.-- CHF offen (VGer GR: Urteil vom 31.5.2001, U 01 41, E. 1c).

F. Nichtbezahlung von Steuern und Sozialabgaben

Grundsätzlich darf der Auftraggeber ohne gegenteilige Hinweise oder Indizien den **Angaben des Anbieters gemäss Selbstdeklaration** vertrauen (→ Muster Kap. 20.1). Trotzdem sollte jede Vergabebehörde stichprobenweise untersuchen, ob der Anbieter die zur Zahlung fälligen **Steuern und Sozialabgaben** bezahlt hat. Insbesondere bei Vorliegen **konkreter Verdachtsgründe** sind die entsprechenden Angaben des Anbieters einer näheren Prüfung zu unterziehen. So sind die entsprechenden Nachweise stets bei behördlichen Anzeigen oder aufgrund entsprechender Hinweise in einem Betreibungsregistrauszug einzuverlangen.

Unter dem Ausschlussgrund von Art. 22 lit. f SubG lässt sich lediglich die Nichtbezahlung **fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** subsumieren. Grundsätzlich kommen aber nur Steuern in Frage, die mit dem Betrieb des Anbieters in Zusammenhang stehen. Schuldet ein Unternehmer dem Staat zum Beispiel noch irgendwelche Erbschaftssteuern, rechtfertigt dieser Umstand allein noch nicht dessen Ausschluss vom Wettbewerb. Des Weiteren müssen die nicht bezahlten Steuern einen Umfang aufweisen, die ihm gegenüber anderen Anbietern einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Schuldet ein Anbieter dem Staat zum Beispiel noch eine kleine Mineralölsteuer von CHF 250.--, rechtfertigt dieser Bagatellbetrag nicht, den entsprechenden Anbieter vom Verfahren auszuschliessen.

G. Nichteinhalten der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Die Verletzung dieser zentralen Vorschriften führt ausnahmslos zum Ausschluss des Anbieters (→ Kap. 5.3). Bei konkreten Verdachtsgründen hat der Auftraggeber durch die entsprechenden **Kontrollorgane** die nötigen Abklärungen vornehmen zu lassen.

Widerhandlungen gegen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen können in aller Regel jedoch nur dann mit einem **Ausschluss** sanktioniert werden, wenn sich eine



solche Verfehlung aus einem **ordnungsgemäss durchgeführten und abgeschlossenen arbeitsrechtlichen Verfahren vor der entsprechenden Kontrollinstanz** ergibt. Rechtsstaatliche Gründe verbieten es geradezu, einen Anbieter ohne Wahrung des rechtlichen Gehörs und ohne Berücksichtigung eines ordnungsgemäss durchgeführten sowie abgeschlossenen Verfahrens zu beschuldigen, er habe den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag nicht eingehalten. Aus diesem Grund ist eine von einzelnen Verbänden bzw. Berufsregistern an öffentliche Auftraggeber abgegebene "Nichtempfehlung" eines bestimmten Anbieters unbeachtlich, wenn das entsprechende Verfahren vor den zuständigen Kontrollinstanzen noch nicht abgeschlossen ist.

Je nach Schwere der Verfehlungen rechtfertigt sich ein Ausschluss selbst auch noch dann, wenn die fehlbare Firma die im Rahmen einer Betriebskontrolle festgestellten Lohnnachzahlungsforderungen, Ferienguthaben, Feiertagsentschädigungen etc. in der Zwischenzeit bereits wieder beglichen hat. Dank dieser Praxis kann ein Unternehmen, das schwerwiegende Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) begangen und sich damit gegenüber der Konkurrenz zwischenzeitliche Wettbewerbsvorteile verschafft hat, sich auch nicht durch eine Bezahlung der festgestellten Nachforderungen einem allfälligen Ausschluss entziehen.

Sofern ein **berücksichtigter Anbieter** erst während der konkreten Ausführung eines öffentlichen Auftrages die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen verletzt, kann der Auftraggeber dieses Fehlverhalten mit dem **Widerruf** des Zuschlags bzw. einer vorzeitigen Vertragsauflösung, mit einer Sperre für künftige Beschaffungen und/oder mit der Auferlegung einer im Selbstdeklarationsblatt vorgesehenen Konventionalstrafe sanktionieren (→ Kap. 17.2).

Beispiele:

- *Nichteinhalten der Mindestlöhne gemäss GAV*
- *Verletzung der Arbeitszeiten gemäss Gesetz bzw. GAV*
- *Nichteinhalten der SUVA-Vorschriften (v.a. Sicherheitsvorschriften)*

H. Wettbewerbshindernde Absprachen

Wenn Anbieter mit anderen Mitkonkurrenten **Abreden** getroffen haben, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen, sind sie auszuschliessen. Für den Ausschluss genügt der Verdacht allein nicht. Es müssen eindeutige Indizien oder Beweise einer Absprache vorliegen. Der Auftraggeber kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen (z.B. Preisanalysen) bei den Anbietern anfordern. Gegen sämtliche an einer solchen wettbewerbsbeeinträchtigenden Massnahme beteiligten Anbieter können die in Art. 32 SubG bzw. die in der Selbstdeklaration vorgesehenen Sanktionen ergriffen werden (→ Kap. 17.2 und Muster Kap. 20.1).



I. Verletzung von Umweltschutzbestimmungen

Beispiele:

- Der Anbieter erstellt für die Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten eine Produktionsanlage, deren Immissionswerte die geltenden gesetzlichen Grenzwerte überschreiten.
- Der Anbieter deponiert Bauschutt nicht umweltgerecht, d.h. in Verletzung der massgeblichen Vorschriften.
- Der Anbieter offeriert billige Produkte, deren Herstellung nachweislich den geltenden Umweltschutzbestimmungen widerspricht.

J. Nicht fachgemässe oder nicht fristgerechte Ausführung anderer Aufträge

Wenn ein Anbieter bereits andere **Aufträge nicht fachgemäss oder nicht termingemäss ausgeführt** hat bzw. weiterhin Anlass zu Beanstandungen gibt, kann der Auftraggeber die Offerte dieses Anbieters vom Wettbewerb ausschliessen. Der Auftraggeber muss aber in einem solchen Fall die entsprechenden Beanstandungen nachweisen können und zudem müssen diese Mängel dem Anbieter bekannt sein (z.B. durch Sitzungsprotokolle, Mahnschreiben, Abnahmeprotokolle usw.).

Beispiele:

- Wasserleitungssystem kann infolge Leckstellen, die gemäss Abnahmeprotokoll auf eine unsachgemässe Ausführung des Anbieters zurückzuführen sind, nicht in Betrieb genommen werden.
- Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Erfüllungsfristen, trotz wiederholter schriftlicher Mahnung.

K. Konkursverfahren oder Pfändungsvollzug

Ein Anbieter wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn über ihn der **Konkurs eröffnet** worden ist (Art. 171ff. SchKG) oder wenn gegen ihn in den letzten zwölf Monaten eine **Pfändung vollzogen** wurde. Die blosser Einleitung einer Betreuung oder die Eröffnung eines Nachlassverfahrens rechtfertigen hingegen einen Ausschluss noch nicht. Bei Anbietern, die sich in Nachlassstundung befinden, kann der Auftraggeber jedoch gemäss Art. 10 Abs. 3 SubG vor der Zuschlagserteilung eine angemessene Sicherheit verlangen (z.B. Erfüllungsgarantie oder Vereinbarung eines Zahlungsplanes).

L. Strafrechtliche Verurteilung

Beispiel:

- *Der Anbieter hat Arbeiten in betrügerischer Absicht anders ausgeführt oder falsch abgerechnet. Diese Verfehlungen müssen gerichtlich festgestellt worden sein.*
- *Der Anbieter wurde in einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren wegen Schwarzarbeit verurteilt.*

M. Unzulässiger Wettbewerbsvorteil infolge Vorbefassung

Vgl. zum Ganzen → Kap. 5.6.2



13. Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt in der Regel an das **wirtschaftlich günstigste Angebot**. Dem Zuschlagsentscheid geht ein zweistufiges Evaluationsverfahren voraus. In einem ersten Schritt wird anhand der **Eignungskriterien** festgestellt, ob ein Anbieter grundsätzlich geeignet ist, einen bestimmten Auftrag auszuführen (→ Kap. 8.9). In einem zweiten Schritt wird mit Hilfe der **Zuschlagskriterien** (→ Kap. 8.10) unter den geeigneten Anbietern das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt.

Stehen die geeigneten Anbieter einmal fest, stellt sich die Frage, welcher dieser Anbieter den Zuschlag erhalten soll. Das Gesetz bestimmt, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot anhand auftragspezifischer und nicht diskriminierender Zuschlagskriterien ermittelt werden muss. Diese **Kriterien** müssen **zum Voraus** einzeln in den **Ausschreibungsunterlagen** bekannt gegeben werden. Das wirtschaftlich günstigste ist allerdings nicht immer das billigste Angebot. Daher können neben dem Preis eine Reihe weiterer Kriterien als Hilfe zur Entscheidung herangezogen werden. Das Gesetz nennt beispielhaft: Qualität, Termine, Betriebs- und Unterhaltskosten, Zweckmässigkeit der Leistung, technischer Wert, Kundendienst, Ästhetik, Kreativität und Nachhaltigkeit.

Rechtsgrundlagen: - Art. 20 und Art. 21 SubG

13.1 Bewertung der Angebote

Wie bei der Auswahl der Kriterien kommt dem Auftraggeber bei der Bewertung der eingereichten Angebote ein weiter **Ermessensspielraum** zu. Trotzdem hat die Bewertung der eingereichten Offerten in objektiver und sachlich haltbarer Weise zu erfolgen. Das Bewertungs- bzw. Benotungssystem muss auf alle Anbieter in gleicher Weise und nach gleichen Massstäben angewendet werden. Allzu grobe Skalen können – insbesondere beim Zuschlagskriterium Preis – problematisch sein. So dürfte es zum Beispiel nicht zulässig sein, Angebote mit einem Preisunterschied von 8 Prozent noch als gleichwertig zu betrachten. Als Entscheidungsgrundlage dienen die bereinigte Offertzusammenstellung und allenfalls weitere interne Unterlagen (z.B. technische Bereinigung).

Erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes, indem die bei den einzelnen Zuschlagskriterien erreichten Punkte (Note) mit einem Faktor entsprechend der Gewichtung multipliziert werden, so muss bei allen Zuschlagskriterien die gleiche Notenskala



verwendet werden. Andernfalls wird die durch die Faktoren ausgedrückte Gewichtung durch ein mathematisch nicht korrektes Bewertungsverfahren missachtet.

Wie eine Bewertungsskala hinsichtlich der Angebotspreise festzulegen ist, lässt sich nicht in allgemein gültiger Weise bestimmen, sondern hängt stark von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Es gibt keine "Patentlösung". Die Bewertung der Angebotspreise muss aber der Gewichtung des Kriteriums Rechnung tragen, damit die im Voraus bekannt gegebene Bedeutung tatsächlich zum Tragen kommt. Das bedeutet insbesondere, dass beim Kriterium Preis – ebenso wie bei andern Kriterien – nur die tatsächlich in Frage kommende **Bandbreite möglicher Offertsummen** zu berücksichtigen ist (VGer ZH: Urteil vom 18.12.2002, VB.2001.00095, E. 3g und 4b mit Hinweisen). Bei der **Bewertung des Kriteriums Preis** empfiehlt sich daher eine lineare, allenfalls stufenlineare Beurteilung, bei welcher aufgrund der erwarteten Preisspannen eine – je nach Auftrag bzw. Arbeitsgattung – unterschiedliche Bandbreite festgelegt wird. Das billigste gültige Angebot, erhält am meisten Punkte. Angebote, welche über dem Maximum der festgelegten Bandbreite liegen, erhalten keine Punkte oder Negativpunkte (→ Kap. Muster 20.26).

Beispiel:

Bei einem einfachen Bauingenieurauftrag ist für das Kriterium "Preis" eine Maximalbewertung von 300 Punkten vorgesehen. Der Preis wurde im Voraus mit einem Gewicht 50% bekannt gegeben und der Auftraggeber hat für jedes Zuschlagskriterium eine Maximalnote von 6 Punkten festgelegt. Die für einen solche Ingenieurleistung erwartete Bandbreite wird vorgängig auf 50 % festgelegt. Für Angebote mit einem Preis von 150% im Vergleich zur billigsten Offerte werden folglich keine Punkte vergeben. Beträgt das günstigste Angebot 300'000 CHF, gelangt folgende **Bewertungsskala** zur Anwendung:

CHF	300'000	100%	300 Punkte	(50 [Gewichtung] X Maximalnote 6)
CHF	306'000	102%	288 Punkte	(50 [Gewichtung] X Note 5.76)
CHF	330'000	110%	240 Punkte	(50 [Gewichtung] X Note 4.8)
CHF	337'500	112.5%	225 Punkte	(50 [Gewichtung] X Note 4.5)
CHF	375'000	125%	150 Punkte	(50 [Gewichtung] X Note 3)
CHF	417'500	137.5%	75 Punkte	(50 [Gewichtung] X Note 1.5)
CHF	450'000	150%	0 Punkte	(50 [Gewichtung] X Note 0)
CHF	525'000	175%	0 bzw. – 50 Punkte	

Auf die vorliegende Preisbewertung gelangt folgende **Notenskala** zur Anwendung: Für jedes Prozent Preisdifferenz zum günstigsten Angebot ergibt sich ein Abzug von 0.12 Punkten bei der Note. Dies schlägt sich wiederum bei der Bewertung des **gewichteten Zuschlagskriteriums** mit sechs Punkten pro einem Prozent Preisdifferenz nieder.



13.2 Eröffnung des Zuschlags

Sowohl im Staatsvertragsbereich als auch im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich ist der Zuschlagsentscheid jedem am Submissionsverfahren teilnehmenden Anbieter zu eröffnen. Diese Mitteilung hat eine **kurze Begründung** und eine **Rechtsmittelbelehrung** zu enthalten (→ Muster Kap. 20.20 bis 20.22). Im Submissionsergebnis ist auf die massgebenden Gründe für den Zuschlag hinzuweisen. So sind grundsätzlich stichwortartig die ausschlaggebenden **Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes** darzulegen oder die wichtigsten Gründe für eine Nichtberücksichtigung oder einen Ausschluss der anderen Angebote zu nennen. Die Begründung, wonach das berücksichtigte Angebot das wirtschaftlich günstigste sei, genügt nicht. Die Anforderungen an die Begründungspflicht sind insbesondere bei einer Berücksichtigung eines teureren Angebotes höher. Dem Auftraggeber steht es ohne weiteres auch offen, seinen Zuschlagsentscheid unter Verweis auf eine der Vergabemitteilung beigelegte Beurteilungsmatrix zu eröffnen. Bei einem Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb darf der Auftraggeber auch nur auf den Jurybericht verweisen (VGer ZH: Urteil vom 2.11.2000, VB.2000.00122, E. 5e).

Bei Beschaffungen, die aufgrund ihres geringfügigen Auftragswertes im **Binnenmarktbereich** anhand eines **freihändigen Verfahrens** erfolgen, ist der Zuschlag **nicht anfechtbar** (vgl. BGer: Urteil vom 11.2.2005, 2P.189/2004), weshalb die Vergabemitteilung weder mit einer Begründung noch mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist (Art. 25 Abs. 3 SubG).

Die vergabekompetente Instanz kann die **Mitteilungsbefugnis intern delegieren**, d.h. die Eröffnung des beschlossenen Zuschlags kann unter Bezugnahme auf die erfolgte Auftragsvergabe auch durch eine andere **interne Behörde bzw. Organisationseinheit** erfolgen (VGer GR: Urteil vom 11.2.2003, U 02 112). In Art. 23 Abs. 2 SubG wird diese seit langem praktizierte Regelung ausdrücklich festgehalten. Eine Delegation der Mitteilungsbefugnis an eine **externe Person** (z.B. an einen vom Auftraggeber beigezogenen Planer) ist jedoch **unzulässig** (VGer GR: Urteil vom 19.8.1999, U 99 115).

Die Mitteilung des Zuschlags sollte mit dem Hinweis erfolgen, dass der **Vertragsabschluss** nach Vorliegen der **Rechtskraft** des Vergabeentscheides und allfällig weiterer **Vorbehalte** wie Projekt- und Kreditgenehmigung durch zuständige Instanzen beabsichtigt ist. Jede Vergabemitteilung sollte auch einen Hinweis enthalten, wo die **Vergabeakten** zur Einsicht aufliegen (VGer GR: Urteil vom 10.6.1998, 98/377, E. 4c; → Muster Kap. 20.21 und 20.22).

Bei Beschaffungen **im Staatsvertragsbereich** muss der Zuschlag zusätzlich im kantonalen **Amtsblatt** publiziert werden (→ Muster Kap. 20.23). Diese Veröffentlichung hat bis spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag zu erfolgen und sollte die in Art. 23 Abs. 3 SubG



aufgelisteten Angaben aufweisen. Bei **freihändigen Vergaben im Staatsvertragsbereich** enthält sie zusätzlich einen Hinweis auf den vom Auftraggeber angerufenen Ausnahmestatbestand sowie eine **Rechtsmittelbelehrung**. **Beim offenen und selektiven Verfahren** wird die Beschwerdefrist dagegen bereits mit der Mitteilung des Vergabeentscheides an alle Anbieter ausgelöst, weshalb sowohl eine nochmalige Begründung als auch eine nochmalige Rechtsmittelbelehrung im Kantonsamtsblatt unterbleiben kann. Im **Binnenmarktbereich** erfolgt keine solche Publikation im Kantonsamtsblatt.

Rechtsgrundlagen: - Art. 23 SubG; Art. 3 Abs. 3 SubV; Art. 13 lit. g und h IVöB



14. Abbruch, Wiederholung und Widerruf

Wer an einer Submission teilnimmt, darf sich gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber auf ein **vertrauenswürdiges und korrektes Verhalten** verlassen. Der Auftraggeber hat sein Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Ferner besteht zwischen dem Anbieter und dem öffentlichen Auftraggeber ein **vorvertragliches Rechtsverhältnis** (Verhandlungsverhältnis). Verletzt der Auftraggeber die sich daraus ergebenden Treuepflichten, kann dies für ihn unter Umständen zu einer (privatrechtlichen) Haftung führen, wenn er ein Submissionsverfahren ohne wichtigen Grund abbricht oder wiederholt. Deshalb ist es zu empfehlen, dass der Auftraggeber **allfällige Vorbehalte** wie die Kredit- und Projektgenehmigung durch die zuständigen Instanzen oder eine allfällige Realisierung des Vorhabens durch eigene bzw. angegliederte Verwaltungseinheiten bereits in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen transparent macht.

14.1 Abbruch des Verfahrens

Ein Auftraggeber kann das Verfahren nur aus **wichtigen Gründen** abbrechen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn die Umstände bei objektiver Betrachtung eine Weiterführung des Submissionsverfahrens unzumutbar erscheinen lassen. Diese Umstände dürfen aber bei Einleitung des Verfahrens noch nicht erkennbar gewesen sein.

Ungerechtfertigt ist der Abbruch eines Vergabeverfahrens beispielsweise infolge eines offensichtlichen Fehlverhaltens eines einzigen Anbieters, wenn andere Mitbewerber sich korrekt verhalten haben. Ein solches Fehlverhalten kann allenfalls zu einem Ausschluss des betreffenden Anbieters führen (→ Kap. 12). Ein Abbruch des Verfahrens ist aber etwa auch deshalb nicht möglich, weil nicht der erhoffte Anbieter das wirtschaftlich günstigste Angebot eingereicht hat.

Den Anbietern ist der Abbruch des Verfahrens schriftlich und begründet in Form einer **Verfügung** mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen (ähnlich → Muster Kap. 20.25). Im Staatsvertragsbereich ist der Verfahrensabbruch auch im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 lit. i IVöB; Art. 24 Abs. 2 und 4 SubG



14.2 Wiederholung des Verfahrens

Im Sinne einer **beispielhaften Aufzählung** nennt das Gesetz folgende Fälle, bei deren Vorliegen ein Vergabeverfahren **wiederholt** werden kann:

- Es wird kein Angebot eingereicht, das die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und Anforderungen erfüllt.
- Es können aufgrund veränderter Rahmenbedingungen erheblich günstigere Angebote erwartet werden.
- Es wird eine wesentliche Änderung des Projektes bzw. des Auftrages notwendig.
- Es haben offensichtliche Preisabsprachen zwischen den Anbietern zum Zwecke der Wettbewerbsverzerrung stattgefunden.
- Die gültigen Angebote sprengen den Kostenrahmen des Auftraggebers erheblich.

Diese Liste ist nicht abschliessend; denkbar ist die Wiederholung des Verfahrens auch bei Vorliegen anderer **wichtiger Gründe**.

Den Anbietern ist die Wiederholung des Verfahrens schriftlich und begründet in Form einer **Verfügung** mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen (→ Muster Kap. 20.25). Im **Staatsvertragsbereich** ist die Verfahrenswiederholung auch im Kantonsamtsblatt zu publizieren, wobei diese Publikation auch zusammen mit der Neuausschreibung erfolgen kann.

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 lit. i IVöB; Art. 24 Abs. 3 und 4 SubG

14.3 Widerruf des Zuschlags

Ein bereits erfolgter Zuschlag kann aus **wichtigen Gründen**, insbesondere unter den gleichen Voraussetzungen, die auch für den Ausschluss eines Anbieters gelten (→ Kap. 12), widerrufen werden. So kommt ein Widerruf als Sanktion bei Verletzung wesentlicher Submissionsvorschriften in Betracht oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Ausschlussgrund erfüllt ist.



Beispiel:

Eine Gemeinde hat im Rahmen eines Neubaus eines Werkhofes die Lieferung und Installation einer Hebebühne ausgeschrieben. Erst nach erfolgter Zuschlagserteilung stellt sich heraus, dass die offerierte Hebebühne – entgegen den Angaben des Anbieters – nicht den SUVA-Vorschriften entspricht.

Nach Möglichkeit sollte ein Widerruf noch vor Vertragsabschluss erfolgen. Andernfalls hat der Auftraggeber nicht nur die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten, sondern sich auch die privatrechtlichen Folgen zu vergegenwärtigen. Ist der Vertrag bereits abgeschlossen, richtet sich die Auflösung des Vertragsverhältnisses nach den jeweiligen Vertragsbestimmungen oder gegebenenfalls nach den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220). Eine allfällige Entschädigungspflicht des Auftraggebers dürfte sich ebenfalls aus diesen Regeln ergeben.

Dem betroffenen Anbieter ist der Widerruf des Zuschlags schriftlich und begründet in Form einer **Verfügung** mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen (ähnlich → Muster Kap. 20.25).

Rechtsgrundlagen: - Art. 13 lit. i IVöB; Art. 24 Abs. 1 und 4 SubG



15. Rechtsschutz

15.1 Anfechtbare Verfügungen

Mittels **Submissionsbeschwerde** sind innert einer Rechtsmittelfrist von 10 Tagen folgende Objekte anfechtbar:

- **Ausschreibung** (im offenen oder selektiven Verfahren)
- **Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren** (Abschluss der 1. Stufe)
- **Wahl des freihändigen Verfahrens** bzw. Verzicht des Auftraggebers auf Durchführung eines formellen Submissionsverfahrens: Beschwerdeführer bringt hierzu vor, dass das freihändige Verfahren fälschlicherweise gewählt wurde (VGer GR: Urteil vom 30.5.2000, U 00 38, E. 1b; VGer ZH: Urteil vom 9.11.2001, VB.2001.00116, E. 2)
- **Ausschluss vom Verfahren**
- **Zuschlag**
- **Abbruch** des Verfahrens
- **Wiederholung** des Verfahrens
- **Widerruf** des Zuschlags

Beschaffungen, die aufgrund ihres geringfügigen Auftragswertes gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Ziffer 3 SubG **im freihändigen Verfahren** erfolgen, sind **nicht anfechtbar** (vgl. BGer: Urteil vom 11.2.2005, 2P.189/2004).

Allfällige **Sanktionen wegen Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften**, welche die Regierung oder eine andere gemäss Spezialerlass bezeichnete Behörde losgelöst von einem konkreten Submissionsverfahren gestützt auf Art. 31 SubG verfügt, sind **innert 20 Tagen** mittels **Rekurs** beim Verwaltungsgericht anfechtbar (→ Kap. 17.1).

Rechtsgrundlagen: - Art. 25 Abs. 2 und 3 SubG; Art. 31 Abs. 3 SubG; Art. 15 Abs. 1^{bis} IVöB



15.2 Beschwerdeverfahren

Einzigste ordentliche Beschwerdeinstanz:

Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur (damit entfällt die bisherige Möglichkeit der verwaltungsinternen Beschwerden bei Vergaben von kantonalen Dienststellen).

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde ist innert **10 Tagen** ab Empfang der Mitteilung einzureichen. Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem Tag zu laufen, der auf die Entgegennahme folgt. Fällt der letzte Tag der Beschwerdefrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, gilt als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag. In Submissionsstreitigkeiten gelten **keine Gerichtsferien!**

Beschwerdegründe:

- Rechtsverletzungen
- Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (nicht jedoch Unangemessenheit)
- Unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung

Beschwerdelegitimation:

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht (Art. 52 VGG). Zur Beschwerde sind daher Anbieter legitimiert, die eine realistische Chance auf den Zuschlag haben oder die am Submissionsverfahren teilnehmen können, wenn dieses noch einmal durchgeführt werden muss (VGer GR: Urteil vom 28.9.2001, U 01 91, E. 1). Kein Beschwerderecht haben Arbeitnehmer, Subunternehmer, Berufsverbände oder paritätische Kommissionen (VGer GR: Verfügung vom 6.8.2001, U 01 82, E. 2a [Legitimation einer Gewerkschaft verneint]; BGE vom 8.6.2001, 2P.42/2001, E. 2e/cc [Legitimation einer PBK verneint]).

Rechtsgrundlagen: - Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 SubG; Art. 15 Abs. 1, 2 und 2^{bis} IVöB



15.3 Aufschiebende Wirkung

Der Submissionsbeschwerde kommt **grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung** zu. Auf Antrag oder von Amtes wegen kann jedoch das Verwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz im Einzelfall einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde ausreichend begründet ist und/oder keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Wird einer Beschwerde die **aufschiebende Wirkung gewährt**, hat der Auftraggeber den Entscheid des Verwaltungsgerichtes abzuwarten. Die Vergabebehörde darf weder das Verfahren weiterführen noch den Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter abschliessen.

Wird **keine aufschiebende Wirkung** gewährt, kann der Auftraggeber das Submissionsverfahren weiter führen bzw. den privatrechtlichen Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter abschliessen.

Richtet sich eine Beschwerde gegen einen **Präqualifikationsentscheid** im selektiven Verfahren, steht es dem Verwaltungsgericht auf Antrag des Auftraggebers offen, den Beschwerdeführer vorläufig an der zweiten Stufe des selektiven Verfahrens teilnehmen zu lassen. Die Vergabebehörde kann dann den Beschwerdeführer **provisorisch** zur Offertstellung einladen, so dass das Vergabeverfahren ohne Verzögerungen weiter geführt werden kann (VGer GR: Präsidialverfügung vom 5.5.2004, U 04 32a, E. 2).

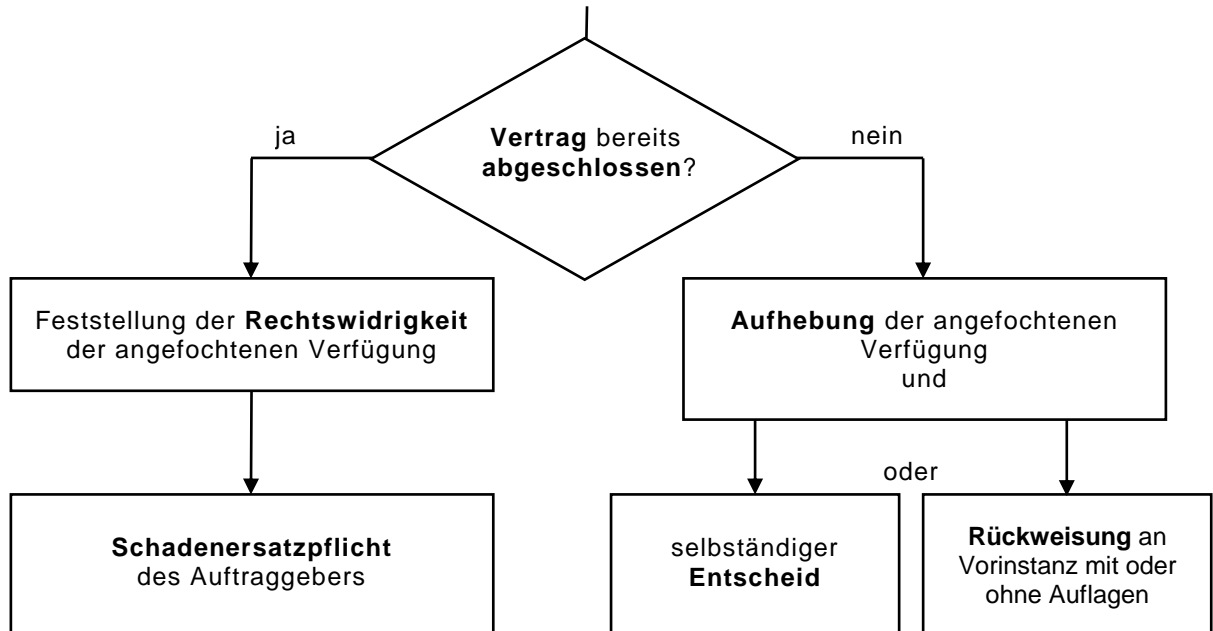
Im Zusammenhang mit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung kann das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen zur **Sicherheitsleistung** verpflichten. Entsteht dem Auftraggeber aus absichtlichem oder grobfahrlässigem Handeln des Beschwerdeführers ein **Schaden**, kann er auf dem Zivilprozessweg vom Beschwerdeführer die Gutmachung verlangen.

Rechtsgrundlagen: Art. 28 SubG; Art. 17 IVöB



15.4 Entscheid des Verwaltungsgerichtes

Im Falle der **Gutheissung** der Beschwerde:



Rechtsgrundlagen: - Art. 29 und 30 SubG; Art. 18 IVöB

15.5 Gerichtskosten und Parteientschädigung

Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die **Verfahrenskosten** des Gerichts, bestehend aus Spruchgebühr und Kanzleiauslagen, zu tragen. Diese richten sich nach dem Aufwand des Gerichtes, der Schwierigkeit des Falles und dem tatsächlichen Streitwert. Je höher ein Auftragswert der strittigen Vergabe, umso höher fällt in aller Regel auch die Verfahrensgebühr aus. Die Kosten bei materiell beurteilten Submissionsstreitigkeiten bewegen sich gegenwärtig zwischen ca. CHF 3'000.-- bis CHF 5'000.--. Bei hohem Streitwert sind sogar Gerichtskosten von mehreren tausend Franken möglich.

Bei materiell nicht beurteilten Streitigkeiten, welche z.B. infolge **Rückzugs der Beschwerde** oder **Rücknahme** der angefochtenen Verfügung durch den Auftraggeber vom Gericht abgeschrieben werden können, werden in der Regel keine Gerichtskosten erhoben.

Dem **anwaltlich** vertretenen Beschwerdeführer wird in aller Regel eine **Parteientschädigung** zugesprochen, wenn seine Beschwerde gutgeheissen wird. Diese Entschädigung richtet sich ebenfalls nach dem Aufwand, der Schwierigkeit des Falles und dem tatsächlichen Streitwert.

Einem Auftraggeber spricht das Verwaltungsgericht in aller Regel nur eine Parteientschädigung zu, wenn die Beschwerde abgewiesen wird und der Auftraggeber einen externen Rechtsvertreter beigezogen hat.

Rechtsgrundlagen: - Art. 74 und Art. 75 VVG



16. Vertragsabschluss

Der privatrechtliche Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Anbieter, der den Zuschlag erhalten hat, darf erst dann abgeschlossen werden, wenn eine der folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die **Beschwerdefrist** ist unbenutzt **abgelaufen**.
- Das Verwaltungsgericht hat der Beschwerde **keine aufschiebende Wirkung** erteilt (→ Kap. 15.3).

Die Beschwerdefrist und ein allfälliges Rechtsmittelverfahren hat der Auftraggeber bei seiner Terminplanung für den konkreten Auftrag grundsätzlich einzurechnen.

Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so muss der Auftraggeber einen allfälligen Vertragsabschluss mit dem berücksichtigten Anbieter dem Gericht umgehend mitteilen.

Rechtsgrundlagen: - Art. 14 IVöB; Art. 30 Abs. 2 SubG; Art 30 SubV



17. Sanktionen

17.1 Sanktionen bei Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften

Der Staat hat dafür zu sorgen, dass bei der Vergabe von Aufträgen, seien es eigene oder subventionierte Aufträge, nur solche Anbieter und Subunternehmer zugelassen werden, die sich an die massgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen halten. Anbieter, welche die geltenden **Arbeitsschutzbestimmungen** und **Arbeitsbedingungen** schwerwiegend verletzen, können daher unabhängig von einem laufenden Submissionsverfahren bestraft werden. Mit dieser Sanktionsmöglichkeit soll einerseits der Schutz der Arbeitnehmenden gewährleistet und andererseits die Forderung nach gleich langen Spiessen im Wettbewerb sichergestellt werden.

Die **Regierung** nimmt Anzeigen wegen Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften entgegen. Solche Anzeigen können seitens der Arbeitnehmer, von paritätischen Kommissionen oder von Kontrollorganen eingereicht werden. Die Regierung kann fehlbare Anbieter **verwarnen** oder für die Dauer von **bis zu fünf Jahren von künftigen Vergaben ausschliessen**. Der Ausschluss eines fehlbaren Anbieters von künftigen Vergaben betrifft sämtliche Beschaffungen durch den Kanton oder durch andere den kantonalen Submissionserlassen unterstellte Auftraggeber.

Neben der Regierung können auch andere **in Spezialerlassen bezeichneten Behörden** für die Ergreifung von Massnahmen gegen einen fehlbaren Anbieter zuständig sein. So sieht z.B. das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsendeG; SR 823.20) vor, dass die von den Kantonen bezeichneten Stellen, unterschiedliche Sanktionen gegen fehlbare Arbeitgeber bzw. Anbieter erlassen können (vgl. Art. 9 EntsendeG). Die in diesem Spezialerlass vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sind eine Sperre bis zu fünf Jahren, die Verhängung einer Verwaltungsbusse von bis CHF 5'000.-- oder die Auferlegung der Kontrollkosten.

Die gegen einen Anbieter getroffenen **Sanktionen** der Regierung können **innert 20 Tagen** mittels **Rekurs** beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden. Sofern andere Behörden (z.B. die kantonale tripartite Kommission) vergaberechtliche Sanktionen gegen einen Arbeitgeber wegen Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen aussprechen, geht eine im entsprechenden Spezialerlass vorgesehene Anfechtungsmöglichkeit der Regelung von Art. 31 Abs. 3 SubG vor.



Das zuständige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement führt eine **Liste der vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossenen Anbieter**, welche den Auftraggebern sowie Kontrollorganen auf Anfrage hin zugänglich ist und Auskunft über die Dauer der Sperre gibt.

Sofern andere spezialgesetzlich vorgesehene Behörden vergaberechtliche Sanktionen gegen ein Unternehmen wegen Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen oder Arbeitsbedingungen aussprechen, ist das für den Vollzug der Submissionsvorschriften zuständige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit einer Kopie des entsprechenden Entscheides zu bedienen.

Rechtsgrundlage: - Art. 31 SubG

17.2 Sanktionen bei falscher Selbstdeklaration

Bei öffentlichen Vergaben im Kanton Graubünden hat jeder Anbieter **unterschriftlich** zu bestätigen, dass er die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält sowie die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hat. Ausserdem hat jeder Submissionsteilnehmer **schriftlich** zu garantieren, keine Absprachen oder wettbewerbsbeeinträchtigenden Massnahmen getroffen zu haben (→ Kap. 5.2 und 5.3 sowie Muster Kap. 20.1). Damit das Instrument der **Selbstdeklaration** noch griffiger wird, sieht der Gesetzgeber Sanktionsmöglichkeiten gegen fehlbare Anbieter vor. So kann der betroffene Auftraggeber gegen einen Anbieter, der falsche Angaben macht bzw. gegen die oben erwähnten Grundsätze verstösst, folgende **Sanktionen** ergreifen:

- Entzug bereits erteilter Aufträge,
- Auferlegung einer vertraglich vereinbarten Konventionalstrafe und/oder
- Ausschluss des fehlbaren Anbieters auch bei künftigen Vergaben (befristete Dauer).

Mit Ausnahme der Konventionalstrafe eröffnet der Auftraggeber die Sanktionen gegen einen fehlbaren Anbieter entweder separat oder im Zusammenhang mit einer künftigen Beschaffung. Ein gestützt auf Art. 32 SubG verfügter Ausschluss eines Anbieters für künftige Submissionen betrifft – im Gegensatz zur Sperre gemäss Art. 31 Abs. 2 SubG – **nur Vergaben des von der wahrheitswidrigen Selbstdeklaration betroffenen Auftraggebers**, und darf etwa **nicht von anderen Beschaffungsstellen** als Ausschlussgrund aufgeführt werden.

Dem Anbieter bleiben gegen den Entscheid des Auftraggebers die im Submissionsgesetz genannten Rechtsmittelmöglichkeiten (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. c und d SubG). Bei der Ver-



hängung einer Massnahme hat der Auftraggeber dem Verhältnismässigkeitsprinzip und der Schwere der Verfehlung Rechnung zu tragen.

Neben den gesetzlich aufgeführten Sanktionen kann der Auftraggeber weitere rechtliche Schritte gegen einen fehlbaren Anbieter ergreifen (wie z.B. Einreichung einer Strafanzeige, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Erstattung einer Anzeige bei der Wettbewerbskommission etc.).

Rechtsgrundlage: - Art. 32 SubG

17.3 Sanktionen gegen Auftraggeber

Im Gegenzug zu den Möglichkeiten gegenüber fehlbaren Anbietern sieht der Gesetzgeber auch Sanktionen vor im Falle von **Widerhandlungen durch Auftraggeber**, die öffentliche Beiträge erhalten. Zugesicherte oder bereits erteilte **Subventionen** können bei Verletzungen der Submissionsvorschriften **ganz oder teilweise entzogen** werden. Zuständig zum Erlass dieser Massnahme ist der jeweilige Subventionsgeber. Der Rechtsschutz gegen die Verhängung einer solchen Sanktion ergibt sich aus dem massgebenden Subventionsrecht oder subsidiär aus den auf den Subventionsgeber anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Selbstredend bleiben nicht nur in subventionierten Fällen, sondern auch bei Vergaben des Kantons oder der Gemeinden **Disziplarmassnahmen** oder unter Umständen sogar **strafrechtliche Verfolgungen** gegen die verantwortlichen Personen vorbehalten.

Rechtsgrundlage: - Art. 33 SubG



18. Statistik und Archivierung

18.1 Statistikpflicht

Die Vertragsparteien des GPA haben **jährliche Statistiken** mit speziellen Angaben über alle Aufträge zu erstellen, die von allen vom Staatsvertragsbereich erfassten Beschaffungsstellen vergeben worden sind. Um einen Gesamtüberblick zu erhalten, verlangt der kantonale Gesetzgeber jedoch nicht nur eine Statistik über die vergebenen Aufträge **im Staatsvertragsbereich**, sondern auch für die öffentlichen Beschaffungen **im Binnenmarktbereich**. Aus diesem Grund haben die den Beschaffungsregeln unterstellten Auftraggeber dem zuständigen Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement auch ihre im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich erteilten Aufträge zu melden.

Die Statistikpflicht beschränkt sich auf die im Rahmen eines **formellen Submissionsverfahrens** sowie auf die gestützt auf eine **Ausnahmeregelung im freihändigen Verfahren** erfolgten Vergaben. Zudem müssen ungeachtet der gewählten Verfahrensart **alle Aufträge** im Wert von **über CHF 50'000.--** gemeldet werden. Nicht erfasst werden müssen hingegen die Vergaben, welche ausserhalb des Geltungsbereichs des kantonalen Submissionsgesetzes vergeben werden können, womit insbesondere sämtliche gestützt auf die Schwellenwerte erfolgten freihändigen Vergaben gemeint sind.

Die Statistikmeldung muss mindestens folgende **Angaben** enthalten (vgl. auch → Muster Kap. 20.31 bis 20.33):

- Name und Anschrift des Auftraggebers;
- Gegenstand und Umfang des Auftrages;
- Auftragsart;
- gewählte Verfahrensart;
- Name, Adresse und Herkunft des berücksichtigten Anbieters;
- Preis des berücksichtigten Angebotes (inkl. MWSt.);
- Datum des Zuschlags.

Die Statistikmeldung hat entweder auf den **offiziellen Erhebungsblätter** (vgl. Muster Kap. 20.31 bis 20.33) oder mit dem zur Verfügung gestellten **EDV-Programm "Vergabestatistik"** zu erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen sowie weitere Informationen sind beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur, oder auf der Internetseite www.bvfd.gr.ch/submissionswesen zu beziehen.



Das für die Auswertung der Statistikmeldungen zuständige Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement erstellt jährlich eine Statistik über die in Anwendung der Submissionsvorschriften erfolgten Vergaben. Diese Statistik wird auf der Homepage des Departements öffentlich zugänglich gemacht (www.bvfd.gr.ch/submissionswesen).

Rechtsgrundlagen: - Art. 34 SubG, Art. 4 Abs. 2 lit. e IVöB, Art. XIX Ziff. 5 GPA

18.2 Archivierungspflicht

Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass die **Aufbewahrung von Vergabeakten** für die **Dauer von drei Jahren** seit Abschluss des Verfahrens zu erfolgen hat. Aufgrund dieser Archivierungspflicht müssen die Auftraggeber folgende Vergabeakten aufbewahren:

- die Ausschreibung;
- die Ausschreibungsunterlagen (wobei dies in der Regel bereits mit der Aufbewahrung des berücksichtigten Angebotes abgedeckt sein sollte);
- das Protokoll der Offertöffnung;
- die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- den Offertvergleich und Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- das berücksichtigte Angebot;
- Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge.

Rechtsgrundlagen: - Art. 29 SubV; Art. 13 lit. j IVöB; Art. 5 Ziff. 2 AöB; Art. XX Ziff. 4 GPA



19. Weisungen für die kantonale Verwaltung

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um **verwaltungsinterne Weisungen**, die von sämtlichen **kantonalen Dienststellen, Anstalten und Betrieben** zu beachten sind. Sie ersetzen die vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) erlassenen Weisungen für die kantonale Verwaltung vom 28. Mai 1999.

WEISUNG Nr. 1: Bezeichnung der Submissionsverantwortlichen

Jedes Departement sowie diejenigen Dienststellen, Anstalten und Betriebe, die selber regelmässig öffentliche Beschaffungen tätigen oder solche im Rahmen von subventionierten Vorhaben begleiten, bezeichnen zuhanden des BVFD die für den einheitlichen Vollzug der kantonalen Submissionsvorschriften **verantwortlichen Personen**. Diese Personen treten als Ansprechpartner für öffentliche Beschaffungen auf. Sie haben sich durch Kursbesuche entsprechend aus- und weiterzubilden. Das BVFD führt eine Liste der Submissionsverantwortlichen.

WEISUNG Nr. 2: Ausschreibungsunterlagen

Nach Möglichkeit ist ein Leistungsverzeichnis für **Verträge mit Einheitspreisen** vorzusehen, welches die einzelnen Leistungen übersichtlich und vollständig aufführt, aus denen sich der ausgeschriebene Auftrag zusammensetzt.

Für alle Ausschreibungen von **Bauarbeiten** mit geschätzten Kosten über CHF 25'000.-- hat die Devisierung gemäss **Normpositionen-Katalog (NPK)** zu erfolgen. Dabei sind die Mindestanforderungen gemäss Art. 12 SubV unter Anwendung des NPK 102 (Informationen und Besondere Bestimmungen) umzusetzen. Ebenso liegt es in der Verantwortung der Ausschreibenden, die notwendigen Kostengrundlagen (NPK 103) einzuverlangen, welche für eine allfällige Überprüfung der Einhaltung der Mindestlöhne und für die Preisberechnung von späteren Nachtragspreisen notwendig sind.



Die **SIA-Norm 118** hat sich heute im **Bauvertragswesen** durchgesetzt, weil sie bauspezifisch das Obligationenrecht mit weitergehenden Bestimmungen ergänzt und die Stellung des Bauherrn stärkt. Damit die SIA-Norm 118 in einem Werkvertrag Geltung erlangt, muss sie von den Parteien übernommen werden. Es genügt daher, wenn die SIA-Norm 118 in der Ausschreibung des Bauherrn oder in der Offerte des Unternehmers festgehalten ist, damit sie vertragswirksam wird. Deshalb ist die SIA-Norm 118 in allen Ausschreibungsunterlagen für **Bauarbeiten** als verbindlich zu erklären. **Ergänzungen und Änderungen** dieser Norm durch die ausschreibenden Stellen sind vorgängig dem BVFD zur Prüfung zu unterbreiten.

WEISUNG Nr. 3: Formular für Selbstdeklaration

Das Formular "**Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters**" (→ Muster Kap. 20.1) muss ungeachtet der Auftragsart (Bauftrag, Lieferung oder Dienstleistung) und der zu wählenden Verfahrensart **jedes Mal in den Ausschreibungsunterlagen** eingefügt werden. Wird der Auftrag im freihändigen Verfahren direkt einem Anbieter erteilt, ist die Selbstdeklaration als Bestandteil des Vertrages aufzunehmen. Die für die Beschaffung verantwortliche Stelle sowie die zuständigen Subventionsbehörden haben dafür zu sorgen, dass dieser Bestimmung ausnahmslos Beachtung geschenkt wird.

WEISUNG Nr. 4: Angebot mit EDV-Ausdruck des Anbieters

Sofern mit elektronischen Datenträgern unterstützte Angebote vom Auftraggeber zugelassen werden, sind die formellen und technischen Anforderungen in den Vergabeunterlagen ausdrücklich aufzuführen. Gegenwärtig ist der **EDV-Ausdruck** nur zuzulassen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen die in Kap. 8.18 vorgeschlagenen Bedingungen festgelegt werden. Abweichende Formulierungen sind dem BVFD zur Prüfung vorzulegen.



WEISUNG Nr. 5: Vertragsabschluss

Nach erfolgter Zuschlagserteilung darf der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter erst abgeschlossen werden, wenn die **Beschwerdefrist von 10 Tagen unbenutzt abgelaufen** ist oder die Beschwerdeinstanz einer Beschwerde die **aufschiebende Wirkung nicht erteilt** hat (Art. 14 IVöB; Art. 30 Abs. 2 SubG; Art 30 SubV).

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzufassen. Für Bauarbeiten ist ein Werkvertrag abzuschliessen. Sowohl für kantonseigene als auch für vom Kanton subventionierte Bauvorhaben sind die offiziellen Werkvertragsformulare mindestens wie folgt zu verwenden:

- für das Bauhauptgewerbe ab einer Vertragssumme von CHF 50'000.--;
- für das Baunebengewerbe ab einer Vertragssumme von CHF 25'000.--.

In den Verträgen sind insbesondere festzuhalten:

- verbindliche Termine und Zwischentermine;
- das zur Anwendung kommende Verfahren für die Abrechnung von Preisänderungen (Teuerung);
- Zahlungsbedingungen;
- Sicherheitsleistungen des Anbieters;
- Grundlagen des Angebots wie Pläne, Beilagen, Kostenschätzungen usw.

WEISUNG Nr. 6: Interne Anleitungen (Handbücher)

Kantonale Dienststellen, die zusätzliche Anleitungen (eigene interne Handbücher) zum öffentlichen Beschaffungswesen verfassen, haben dem BVFD einen entsprechenden Entwurf bzw. die jeweils vorgesehenen Änderungen zur Prüfung vorzulegen.



WEISUNG Nr. 7: Statistikmeldung

Dienststellen des BVFD haben dem Departement sämtliche erteilten Aufträge mit einem Wert von über CHF 5'000.-- zu melden. Für die übrige Verwaltung richtet sich die Statistikpflicht nach Art. 34 SubG (→ Kap. 18.1).

Kantonale Subventionsbehörden machen im Rahmen ihrer Beitragszusicherung Subventionsempfänger auf die Beachtung der Beschaffungsregeln und die in Art. 34 SubG festgelegte Statistikpflicht aufmerksam.

Formulierungsvorschlag:

"Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen hat in Beachtung der geltenden kantonalen Submissionsvorschriften zu erfolgen.

Die Trägerschaft hat die von ihr erteilten Aufträge gemäss Art. 34 des Submissionsgesetzes dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden mitzuteilen. Die für die Statistikmeldung zu verwendenden Erhebungsformulare sind beim Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement erhältlich (www.bvfd.gr.ch/submissionswesen)."

WEISUNG Nr. 8: Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung

Bei der Auswahl von Anbietern im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren sind nach Möglichkeit Unternehmen zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem **für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang** anbieten.

Ortsansässige Kleinbetriebe oder Jungunternehmer, welche nicht über die Grösse oder Struktur zur Lehrlingsausbildung verfügen, dürfen dadurch aber nicht benachteiligt werden.



WEISUNG Nr. 9: Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen

Bei öffentlichen Beschaffungen sind nur Anbieter zu berücksichtigen, die gewährleisten, dass sie bzw. ihre Subunternehmer zumindest die acht von der Schweiz ratifizierten Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zum **Schutz fundamentaler Arbeitsnormen** (sog. ILO-Kernübereinkommen)¹ einhalten und dies im Rahmen der Selbstdeklaration bestätigen. Unabhängig von den länderspezifischen Regelungen, kann damit bezüglich der im Ausland erbrachten Leistungen ein Mindeststandard der Arbeitsbedingungen sichergestellt werden.

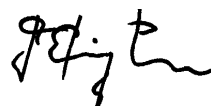
Die Beschaffungsstellen haben im Rahmen des konkreten Vergabeverfahrens die vollständig ausgefüllten Selbstdeklarationsblätter stichprobeweise auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und entsprechende Nachweise von den Unternehmungen einzufordern. Dabei kann der Nachweis der ILO-Konformität der im Ausland erbrachten Leistungen mittels einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. SA 8000) oder einem Qualitätslabel (z.B. BSCI) erfolgen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich oder unverhältnismässig ist, muss der Anbieter verbindlich erklären, dass er für sein Unternehmen, seine Lieferanten und seine Produzenten wirksame Massnahmen zur Beachtung der ILO-Kernübereinkommen ergriffen hat. Diese Massnahmen hat der Anbieter näher darzulegen.

¹ Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung, Gebot der Gleichheit des Entgelts, Schutz der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und der Kollektivverhandlungen, Gebot des Mindestalters in der Beschäftigung, Verbot der Kinderarbeit.

Chur, 22. April 2010

**BAU-, VERKEHRS- UND FORST-
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN**

Der Vorsteher:



Stefan Engler, Regierungsrat



20. Mustervorlagen

Ein einheitliches Auftreten der Auftraggeber und die Verwendung der gleichen Terminologie dient letztlich auch der Abwicklung klarer, transparenter und fairer Verfahren, welche den Anbietern die gleichen Chancen im Wettbewerb garantieren und der öffentliche Hand preiswürdige Angebote vermitteln. Aus diesem Grund enthält das vorliegende Kapitel diverse Mustervorlagen. Bei diesen Vorlagen handelt es sich nur um Vorschläge, die den zuständigen Personen den Aufbau ihrer Submissionsdokumente erleichtern sollen. Die Muster sind aber stets den konkreten Bedürfnissen des Auftraggebers bzw. den auftragspezifischen Bedingungen anzupassen.

Einzelne Vorlagen (*) sowie weitere Beispiele können in anonymisierter Form auch als Word- oder Excel-Dateien im Internet unter www.bvfd.gr.ch/submissionswesen (Rubrik Mustervorlagen) heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis Mustervorlagen

- 20.1 Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters (leeres Formular) *
- 20.2 Selbstdeklaration / Bestätigungen des Anbieters (durch Auftraggeber ergänztes und vom Anbieter ausgefülltes Beispiel)
- 20.3 Ausschreibung eines Bauauftrages / offenes Verfahren im Binnenmarktbereich *
- 20.4 Ausschreibung einer Lieferung / offenes Verfahren im Binnenmarktbereich *
- 20.5 Ausschreibung einer Dienstleistung / offenes Verfahren im Binnenmarktbereich *
- 20.6 Ausschreibung Bauauftrag / selektives Verfahren im Binnenmarktbereich *
- 20.7 Ausschreibung Dienstleistung / offenes Verfahren gemäss GATT/WTO (Staatsvertragsbereich) *
- 20.8 Ausschreibung Dienstleistung / selektives Verfahren gemäss GATT/WTO (Staatsvertragsbereich) *
- 20.9 Ausschreibung (zweistufiger) Architekturwettbewerb / offenes Verfahren gemäss GATT/WTO (Staatsvertragsbereich) *
- 20.10 Einladung zur Offertstellung im Einladungsverfahren (nur im Binnenmarktbereich) *
- 20.11 Aufforderung zur Offertstellung im freihändigen Verfahren *
- 20.12 Offertdeckblatt *
- 20.13 Protokoll der Offertöffnung *
- 20.14 Nachfrage bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten *
- 20.15 Überprüfung der Selbstdeklaration – Nachweise des Anbieters *
- 20.16 Überprüfung der Selbstdeklaration – Auskünfte von Behörden *
- 20.17 Präqualifikationsentscheid (selektives Verfahren) *
- 20.18 Mitteilung positiver Präqualifikationsentscheid (selektives Verfahren) *



- 20.19 Mitteilung negativer Präqualifikationsentscheid (selektives Verfahren) *
- 20.20 Vergabeentscheid *
- 20.21 Mitteilung Auftragsvergabe – Beispiel Bauauftrag *
- 20.22 Mitteilung Auftragsvergabe – Beispiel Architekturwettbewerb *
- 20.23 Publikation des Zuschlags gemäss GATT/WTO im Kantonsamtsblatt *
- 20.24 Bericht bei freihändiger Vergabe gemäss Art. 3 SubV *
- 20.25 Mitteilung der Verfahrenswiederholung *
- 20.26 Offertvergleich, bereinigte Offertzusammenstellung *
- 20.27 Denkbare Zuschlagskriterien bei Bauaufträgen
- 20.28 Denkbare Zuschlagskriterien bei Lieferungen
- 20.29 Denkbare Zuschlagskriterien bei Dienstleistungen
- 20.30 Bekanntgabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien
- 20.31 Statistikformular "Aufträge im Binnenmarktbereich" (leeres Formular) *
- 20.32 Statistikformular "Aufträge im Binnenmarktbereich" (ausgefülltes Beispiel)
- 20.33 Statistikformular "Aufträge im Staatsvertragsbereich" (leeres Formular) *



Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Antwort:
Ja / Nein

1. Verpflichtet sich der Anbieter, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten?
2. Verpflichtet sich der Anbieter, die acht von der Schweiz ratifizierte Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen¹ einzuhalten?
¹ Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung, Gebot der Gleichheit des Entgelts, Schutz der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und der Kollektivverhandlungen, Gebot des Mindestalters in der Beschäftigung, Verbot der Kinderarbeit.
3. Erklärt sich der Anbieter bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss Frage 1 und der ILO-Kernübereinkommen gemäss Frage 2 zu verpflichten?

Steuern und Sozialabgaben

4. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen kantonalen und kommunalen Steuern bezahlt?
5. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen direkten Bundessteuern sowie die zur Zahlung fällige Mehrwertsteuer bezahlt?
6. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt? Verpflichtet er sich, die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu entrichten?

Konkurs- oder Nachlassverfahren / Pfändung

7. Befindet sich der Anbieter in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren bzw. ist bei ihm in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden?

Integritätserklärung

8. Versichert der Anbieter, keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen zu haben?

Gerichtsstand

9. Der Anbieter anerkennt**[Sitz des Auftraggebers eintragen!]** als Gerichtsstand.

Mit der Unterschrift bestätigt der Anbieter die Richtigkeit der gemachten Angaben und erklärt sich zudem bereit, sie auf Verlangen hin zu belegen. Gleichzeitig werden die Sozialversicherungseinrichtungen, die Steuerbehörden und andere zuständige Einrichtungen ausdrücklich ermächtigt, der Beschaffungsstelle – auch entgegen allfällig anderslautenden Gesetzesbestimmungen – Auskünfte im Zusammenhang mit den oben beantworteten Fragen zu erteilen. Auf Verlangen reicht der Anbieter die Adressen der zuständigen Einrichtungen und Behörden nach.

Mit der Unterzeichnung dieser Bestätigungen übernimmt der Anbieter die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber bei Falschangaben, Missachtung der obigen Grundsätze und/oder Verstoss gegen die Integritätserklärung

- a) den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen und/oder
- b) die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der bereinigten Angebotssumme, mindestens aber Fr. 3'000.-- und höchstens Fr. 1'000'000.-- pro Verstoss verlangen und/oder
- c) den fehlbaren Anbieter für eine verhältnismässige Dauer von künftigen Beschaffungen ausschliessen kann.

Ort und Datum:

Anbieter / Bietergemeinschaft*:
(Stempel und Unterschrift)

.....

.....

* im Falle einer Bietergemeinschaft haben **alle** Beteiligten diese Erklärung unterschriftlich zu bestätigen!



Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Antwort:
Ja / Nein

1. Verpflichtet sich der Anbieter, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten?JA.....
2. Verpflichtet sich der Anbieter, die acht von der Schweiz ratifizierte Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Schutz fundamentaler Arbeitsnormen¹ einzuhalten?
¹ Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung, Gebot der Gleichheit des Entgelts, Schutz der Vereinigungsfreiheit, des Vereinigungsrechts und der Kollektivverhandlungen, Gebot des Mindestalters in der Beschäftigung, Verbot der Kinderarbeit.JA.....
3. Erklärt sich der Anbieter bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gemäss Frage 1 und der ILO-Kernübereinkommen gemäss Frage 2 zu verpflichten?JA.....

Steuern und Sozialabgaben

4. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen kantonalen und kommunalen Steuern bezahlt?JA.....
5. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen direkten Bundessteuern sowie die zur Zahlung fällige Mehrwertsteuer bezahlt?JA.....
6. Hat der Anbieter die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt?
Verpflichtet er sich, die zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu entrichten?JA.....

Konkurs- oder Nachlassverfahren / Pfändung

7. Befindet sich der Anbieter in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren bzw. ist bei ihm in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden?NEIN.....

Integritätserklärung

8. Versichert der Anbieter, keine Absprachen oder andere wettbewerbsbeeinträchtigende Massnahmen getroffen zu haben?JA.....

Gerichtsstand

9. Der Anbieter anerkennt[Sitz des Auftraggebers eintragen!] als Gerichtsstand.

Mit der Unterschrift bestätigt der Anbieter die Richtigkeit der gemachten Angaben und erklärt sich zudem bereit, sie auf Verlangen hin zu belegen. Gleichzeitig werden die Sozialversicherungseinrichtungen, die Steuerbehörden und andere zuständige Einrichtungen ausdrücklich ermächtigt, der Beschaffungsstelle – auch entgegen allfällig anderslautenden Gesetzesbestimmungen – Auskünfte im Zusammenhang mit den oben beantworteten Fragen zu erteilen. Auf Verlangen reicht der Anbieter die Adressen der zuständigen Einrichtungen und Behörden nach.

Mit der Unterzeichnung dieser Bestätigungen übernimmt der Anbieter die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen auch von seinen Subunternehmern eingehalten werden.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber bei Falschangaben, Missachtung der obigen Grundsätze und/oder Verstoss gegen die Integritätserklärung

- a) den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen und/oder
- b) die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der bereinigten Angebotssumme, mindestens aber Fr. 3'000.-- und höchstens Fr. 1'000'000.-- pro Verstoss verlangen und/oder
- c) den fehlbaren Anbieter für eine verhältnismässige Dauer von künftigen Beschaffungen ausschliessen kann.

Ort und Datum:

Chur, 12.03.2010

Anbieter / Bietergemeinschaft*:
(Stempel und Unterschrift)

O. SCHRECK AG
Baunternehmung
7000 CHUR

* im Falle einer Bietergemeinschaft haben alle Beteiligten diese Erklärung unterschriftlich zu bestätigen!



Gemeinde Schiers

Ausschreibung

- Auftraggeber: Gemeinde Schiers, Bahnhofstrasse 122, 7220 Schiers
- Verfahrensart: offenes Verfahren
- Auftrag: Erweiterung und Sanierung Oberstufen-Schulhaus
BKP 211 **Baumeisterarbeiten**
BKP 23 **Elektroanlagen**
BKP 25 **Sanitäranlagen**
- Ausführungstermine: Termine für Schulhauserweiterung:
- Baubeginn Mai 2005
- Rohbauvollendung Juni 2006
Termine für Sanierung: gemäss Ausschreibungsunterlagen
- Begehung: Es findet keine Begehung statt.
- Eingabeadresse: Gemeinde Schiers, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 122, 7220 Schiers
Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekouvert sind ungültig.
- Vermerk (Stichwort): "Erweiterung Oberstufen-Schulhaus" und jeweilige BKP-Nummer
- Eingabefrist: Freitag, 22. Oktober 2004 (Poststempel massgebend)
- Eignungs- und Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen
- Verbindlichkeit der Angebote: 6 Monate
- Bezug der Unterlagen: Die Unterlagen können beim Bauamt der Gemeinde Schiers, Bahnhofstrasse 122, 7220 Schiers, Fax 081 328 24 66, E-Mail: bauamt@schiers.ch angefordert werden.
- Ort und Dauer der Planaufgabe: Die Pläne liegen zur Orientierung während der Eingabefrist beim Bauamt der Gemeinde Schiers auf und können nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden (Tel. 081 328 17 21).
- Öffnung der Angebote: Freitag, 29. Oktober 2004, 10.00 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Schiers, Bahnhofstrasse 122, 7220 Schiers, Sitzungszimmer 1. Stock.
- Auskunftsstelle: Bauamt der Gemeinde Schiers, Herr Peter Muster, Tel. 081 328 17 21, Fax 081 328 24 66, E-Mail: bauamt@schiers.ch
- Vorbehalt: Vorliegende Submissionen erfolgen unter Vorbehalt der Kredit- und Subventionsgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.

Schiers, 26. August 2004

Gemeinde Schiers
Albert Rüsche, Präsident



Gemeinde Domat/Ems

Ausschreibung

- Auftraggeber: Gemeinde Domat/Ems, Forst- und Sägereiverwaltung, Werkhof Plong Muling, 7013 Domat/Ems
- Verfahrensart: offenes Verfahren
- Auftrag: **Lieferung eines Forst- und Kommunalschleppers**
Dieselmotor mit 90 bis 120 KW Leistung, Allradantrieb mit Differentialsperre hinten und vorn, diverse Forstausrüstungen
Rücknahme: MB-Trac 900 Turbo, Jahrgang 1991, mit 7'500 Betriebsstunden
- Liefertermin: spätestens bis 31. März 2005
- Eingabeadresse: Forst- und Sägereiverwaltung, Werkhof Plong Muling, 7013 Domat/Ems
Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekuvert sind ungültig.
- Vermerk (Stichwort): "Forstschlepper"
- Eingabefrist: Mittwoch, 29. September 2004 (Poststempel massgebend)
- Eignungs- und Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen
- Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich bei der Forst- und Sägereiverwaltung, Werkhof Plong Muling, 7013 Domat/Ems, Fax 081 650 39 13, E-Mail: forst-amt@domat-ems.ch angefordert werden.
- Öffnung der Angebote: Mittwoch, 6. Oktober 2004, 16.00 Uhr, im Werkhof Plong Muling, 7013 Domat/Ems, Sitzungszimmer (Parterre).
- Verbindlichkeit der Angebote: 4 Monate
- Auskunftsstelle: Forst- und Sägereiverwaltung Doma/Ems, Herr Leo Herd, Revierförster, Tel. 079 437 41 63, E-Mail: leo.herd@domat-ems.ch
- Vorbehalt: Vorliegende Submission erfolgt unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.
- Domat/Ems,
2. September 2004
- Gemeinde Domat/Ems
Hansueli Rosenegger, Gemeindepräsident



Ausschreibung

Auftraggeber:	Rhätische Bahn, Bahnhofstrasse 25, 7002 Chur
Verfahrensart:	offenes Verfahren
Auftrag:	Elektroingenieurarbeiten Sanierung Tunnel "Crapun"
Ausführungstermin:	Projektierungsbeginn: Mai 2005
Eingabeadresse:	Rhätische Bahn, Infrastruktur, Bahnhofstrasse 25, 7002 Chur Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekuvert sind ungültig.
Vermerk (Stichwort):	"Engineering Elektro / Tunnel Crapun"
Eingabefrist:	Freitag, 29. Oktober 2004 (Poststempel massgebend)
Eignungskriterien:	Für die Elektroingenieurarbeiten sind folgende Eignungsnachweise zu erbringen: <ul style="list-style-type: none">• Das anbietende bzw. federführende Ingenieurbüro hat bereits Elektroingenieurarbeiten für einen Strassen- oder Bahntunnel-Neubau bzw. Umbau ausgeführt.• Der vorgesehene Projektleiter verfügt über Erfahrung als Projektleiter für Elektroingenieurarbeiten bei einem Strassen- oder Bahntunnel-Neubau bzw. Umbau.
Zuschlagskriterien:	<ul style="list-style-type: none">• Erfahrung des Anbieters (Gewichtung = 35%):<ul style="list-style-type: none">- Ausbildung, Erfahrung sowie Referenzobjekte des Projektleiters und dessen Stellvertreters- objektbezogene Firmenreferenzen• Projektorganisation und Leistungsfähigkeit des Anbieters (Gewichtung = 30%):<ul style="list-style-type: none">- Personaleinsatz und Organigramm- Infrastruktur und verfügbares Personal• projektbezogenes Qualitätsmanagement (Gewichtung = 5%)• Honorar (Gewichtung = 30%)
Bezug der Unterlagen:	Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich bei der Rhätischen Bahn, Infrastruktur, Bahnhofstrasse 25, 7002 Chur, angefordert werden. Der Anmeldung ist ein frankiertes und adressiertes C4-Kuvert beizulegen.
Öffnung der Angebote:	Freitag, 5. November 2004, 14.00 Uhr, Rhätische Bahn, Bahnhofstrasse 25, Chur, Büro 310.
Verbindlichkeit der Angebote:	8 Monate
Auskunftsstelle:	Rhätische Bahn, Infrastruktur, Bahnhofstrasse 25, 7002 Chur, Herr Urs Wecker, Tel. 081 288 63 70, Fax 081 288 61 38, E-Mail: urs.schwelle@rhb.ch
Vorbehalt:	Vorliegende Submission erfolgt unter Vorbehalt der Projektgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.
Rechtsmittelbelehrung:	Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.
Chur, 2. September 2004	Rhätische Bahn Kurt Wagenführer, Infrastruktur

Gemeindeverband Surselva

Ausschreibung

- Auftraggeber: Gemeindeverband Surselva, Casa Cumin, 7130 Ilanz
- Verfahrensart: selektives Verfahren
- Auftrag: **Totalunternehmerauftrag** für den Neubau eines Werkhofes in Ilanz
Der Totalunternehmerauftrag beinhaltet die Erlangung eines bewilligungsreifen Bauprojektes mit verbindlichem Preisangebot für den Neubau eines Werkhofes bei der regionalen Abfallsammelstelle, Ilanz.
- Gebäudevolumen: ca. 4'500 m³
- Ausführungstermine: Es sind folgende Termine festgelegt:
- Abgabe Bauprojekt Oktober 2005
- Baubeginn März 2006
- Bauende September 2006
- Eingabeadresse: Gemeindeverband Surselva, Sekretariat, Casa Cumin, 7130 Ilanz
Die Bewerbungen sind mit der Post aufzugeben. Teilnahmesuche ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen und Unterschriften oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekouvert sind ungültig.
- Vermerk (Stichwort): "Neubau Werkhof – Präqualifikation"
- Eingabefrist Phase Selektion: Montag, 4. Oktober 2004 (Poststempel massgebend)
- Eignungskriterien: Aus den eingegangenen Bewerbungen werden drei bis maximal fünf geeignete Anbieter für die zweite Stufe (Offertphase) nach folgenden Kriterien selektioniert:
 - Projektorganisation, eingesetzte Schlüsselpersonen, personelle Ausstattung und vorhandene Kapazitäten des Bewerbers // Gewichtung = 20%
 - Erfahrung als Total- oder Generalunternehmer / aktuelle Referenzen über die Planung und Ausführung von Objekten vergleichbarer Komplexität und Zweckbestimmung (Industrie- und Gewerbebau) // Gewichtung = 50%
 - Qualität der Referenzobjekte (Gesamtkonzeption, architektonische Gestaltung, Konstruktion und Bauweise, Innovation) // Gewichtung = 30%
- Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen (Phase Angebot). Das Ergebnis der Präqualifikation wird mit einer Gewichtung von 10% bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes mitberücksichtigt.
- Bezug der Unterlagen: Die Präqualifikationsunterlagen können schriftlich beim Gemeindeverband Surselva, Casa Cumin, 7130 Ilanz, angefordert werden. Der Anmeldung ist ein frankiertes und adressiertes Kuvert (C4) beizulegen.
- Verbindlichkeit der Angebote: 6 Monate
- Auskunftsstelle: Fragen sind schriftlich bis am 15. September 2004 an den Gemeindeverband Surselva, Casa Cumin, 7130 Ilanz, zu richten.
- Vorbehalt: Vorliegende Submission erfolgt unter Vorbehalt der Kredit- und Projektgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.

Ilanz, 26. August 2004

Gemeindeverband Surselva
Giachen Clavau, Sekretär





SPITÄLER CHUR AG

Fontanaspital
Kantonsspital
Kreuzspital

Versicherungsausschreibung

Ausschreibung gemäss GATT/WTO-Übereinkommen

Auftraggeber:	Spitäler Chur AG, Loëstrasse 170, 7000 Chur (Tel. 081 257 32 14 / e-mail: sekretariat@kantonsspital.ch)
Verfahrensart:	offenes Verfahren gemäss GATT/WTO
Auftrag:	Betriebshaftpflichtversicherung Betriebshaftpflichtversicherung für die Spitäler Chur AG bestehend aus: Kantonsspital, Kreuzspital und Frauenspital Fontana. Dauer: 5 Jahre mit Kündigungsoption auf Ende eines jeden Jahres.
Eingabeadresse:	Spitäler Chur AG, Loëstrasse 170, 7000 Chur Die Offerten sind bei der Post aufzugeben. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne den verlangten Vermerk auf dem Eingabekuvert sind ungültig.
Vermerk (Stichwort):	"Betriebshaftpflicht Spitäler Chur AG"
Eingabefrist:	Mittwoch, 17. September 2004 (Datum Poststempel massgebend)
Versicherungsbeginn:	1. Januar 2005
Verbindlichkeit der Angebote:	4 Monate
Eignungs- und Zuschlagskriterien:	gemäss Ausschreibungsunterlagen
Bezug der Unterlagen:	Die Ausschreibungsunterlagen können kostenlos beim Auftraggeber bezogen werden.
Öffnung der Angebote:	Freitag, 24. September 2004, 09.15 Uhr, im Kantonsspital, Loëstrasse 170, 7000 Chur, Administration, Sitzungszimmer Nr. 12 im Parterre
Sprache des Verfahrens:	Deutsch
Auskunftsstelle:	Fragen sind bis am 27. August 2004 an die Spitäler Chur AG, Herr B. Makler, Loëstr. 170, 7000 Chur (e-mail: b.makler@kantonsspital.ch) zu richten.
Rechtsmittelbelehrung:	Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstr. 1, 7000 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Chur, 29. Juli 2004

Spitäler Chur AG
Christian Beinhart, *Direktion*

Résumé

Adjudicateur:	Spitäler Chur AG, Loëstrasse 170, 7000 Chur (tél. 081 257 32 14 / e-mail: sekretariat@kantonsspital.ch)
Type de procédure:	Procédure ouverte soumise à l' accord OMC
Objet du marché:	Assurance responsabilité civile entreprise
Délai pour la remise des offres:	17 septembre 2004 (timbre postal suisse)
Obtention du dossier d'appel d'offre:	Le dossier d'appel d'offres peut être obtenu à l'adresse du adjudicateur.



Meliorationsgenossenschaft Trin

Ausschreibung gemäss GATT/WTO-Übereinkommen

- Auftraggeber: Meliorationsgenossenschaft Trin
- Verfahrensart: selektives Verfahren (Präqualifikation) gemäss GATT/WTO
- Auftrag: **Ingenieurarbeiten Gesamtmelioration** (ca. 230 ha) und **Amtliche Vermessung Trin** in Kombination mit der Gesamtmelioration (Zweitvermessung)
- Ausführungstermin: im Zeitraum 2005 bis 2015
- Eingabeadresse: Meliorationsgenossenschaft Trin, c/o Herr Dr. Albert Preis, Casa Nova, 7157 Siat
Die Bewerbungen sind mit der Post aufzugeben. Bewerbungen ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder den verlangten Vermerk auf dem Eingabekuvert sind ungültig.
- Vermerk (Stichwort): "Präqualifikation GM/AV Trin"
- Eingabefrist (Bewerbung): Freitag, 1. Oktober 2004 (Poststempel massgebend)
- Eignungskriterien: - Einsatz eines patentierten Ingenieur-Geometers für die Vermessung
- weitere Eignungskriterien und -nachweise gemäss Präqualifikationsunterlagen
Aus den eingegangenen Bewerbungen werden 3 Bewerber für die Offertphase selektioniert.
- Zuschlagskriterien: gemäss Ausschreibungsunterlagen (2. Phase des Verfahrens)
- Sprache des Verfahrens: Deutsch
- Bezug der Unterlagen: Die Präqualifikationsunterlagen können beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung, Grabenstrasse 8, 7001 Chur, info@alsv.gr.ch, Telefon 081 257 24 32, Fax 081 257 20 17, bezogen werden.
- Auskunftsstelle: Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung, info@alsv.gr.ch, Telefon 081 257 24 51/61, Fax 081 257 20 17
- Vorbehalt: Dieses Submissionsverfahren erfolgt unter Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.
- Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.

19. August 2004

Meliorationsgenossenschaft Trin
Dr. Albert Preis, Präsident

Résumé:

- Adjudicateur: Meliorationsgenossenschaft Trin
- Type de procédure: Procédure sélective soumise à l'accord OMC
- Objet: Études et travaux des remaniements parcellaires de Trin, zone du village (env. 230 ha), projets et surveillance des travaux d'équipement de génie civil, mensuration officielle en combinaison avec le remaniement.
- Délai pour la remise des dossiers de candidature: Vendredi, le 1er octobre 2004 (timbre postal suisse)
- Obtention du dossier de candidature: Le dossier de candidature peut être obtenu au Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung Graubünden, Grabenstrasse 8, 7001 Chur, info@alsv.gr.ch, tél. 081 257 24 32, fax 081 257 20 17.



Stiftung "Gott hilft", Zizers

Ausschreibung gemäss GATT/WTO-Übereinkommen

- Auftraggeber:** Stiftung "Gott hilft", Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers.
- Verfahrensart:** offenes Verfahren (zweistufiger, anonymer Projektwettbewerb nach der SIA-Ordnung 142/1998).
- Auftrag:** **Architekturauftrag**
- Die Wettbewerbsaufgabe umfasst die Erarbeitung, Darstellung und Beschreibung einer Lösungsmöglichkeit für den Neubau des Schulhauses "Gott hilft" in Scharans und den Umbau des Internats Häuser B+E.
- Die weitere Bearbeitung des Auftrages wird phasenweise dem Verfasser des vom Preisgericht empfohlenen Entwurfs im freihändigen Verfahren übertragen.
- Die Auftraggeberin behält sich vor, die Bauleitung und die damit verbundenen Ausschreibungen für den Neubau des Schulhauses und den Umbau des Internats anderweitig zu vergeben.
- Teilnahmeberechtigung:** Teilnahmeberechtigt sind Architekten und Architektinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz in einem jener Länder, die das GATT/WTO-Übereinkommen bzw. das bilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Stichtag 1. Juni 2004).
- Der Beizug von Fachplanern ist zulässig. Es besteht aber weder Aussicht noch Anspruch auf eine Auftragserteilung.
- Begehung:** Am Montag, 15. November 2004, um 14.00 Uhr, findet eine *obligatorische* Besichtigung des Wettbewerbsareals statt. Treffpunkt: Schulheim "Gott hilft", Scharans.
- Anmeldung und Bezug der Unterlagen:** Das Wettbewerbsprogramm kann bei der Stiftung "Gott hilft", Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers, per Fax (081 307 38 01) oder E-mail (verwaltung@gotthilft.ch) angefordert werden.
- Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Projektwettbewerb hat schriftlich bis spätestens Freitag, den 5. November 2004 per Post an die Stiftung Gott hilft, Herr August Pestalozzi, Kantonsstrasse 6, CH-7205 Zizers, mit dem Vermerk "Wettbewerb Scharans" zu erfolgen. Mit der Anmeldung ist ein Depositum von Fr. 500.-- zu entrichten. Einzahlung an die Graubündner Kantonalbank PC 70-216-5, Konto CK 302.785.601, Stiftung "Gott hilft", Zentralverwaltung, Vermerk "Wettbewerb Scharans". Die vollständigen Wettbewerbsunterlagen werden im Anschluss an die Besichtigung abgegeben.
- Bewerbern, die rechtzeitig ein beurteilungsreifes Wettbewerbsprojekt einschliesslich aller geforderten Unterlagen einreichen, wird das Depositum nach Abschluss des Wettbewerbes zurückerstattet.
- Eingabeadresse:** Stiftung "Gott hilft", Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers
- Die Skizzen für die erste Stufe und die Projektentwürfe für die zweite Stufe sind per Post aufzugeben. Eingaben ohne Poststempel einer schweizerischen Poststelle sowie ohne die verlangten Beilagen oder ohne den richtigen Vermerk (Stichwort) auf dem Eingabekуверт sind ungültig
- Vermerk (Stichwort):** "Wettbewerb Scharans"
- Fristen / Termine:**
- schriftliche Anmeldung 5. November 2004
 - obligatorische Begehung 15. November 2004 (14.00 Uhr)
 - Fragenstellung (1. Stufe) 26. November 2004
 - Abgabe Selektionsskizze (1. Stufe) 5. Januar 2005 (Poststempel massgebend)
 - Abgabe Projektentwürfe (2. Stufe) 31. März 2005 (Poststempel massgebend)
 - Abgabe Modelle (2. Stufe) 25. Februar 2005
 - Abgabe Projektentwürfe (2. Stufe) 31. März 2005 (Poststempel massgebend)
- Selektions- und Beurteilungskriterien:**
- gemäss Wettbewerbsprogramm
 - anhand der eingereichten Skizzen selektioniert die Auftraggeberin 10 bis maximal 20 Wettbewerbsteilnehmer für die zweite Stufe des Verfahrens.
- Preissumme:** Dem Preisgericht stehen für 3 – 5 Preise sowie für allfällige Ankäufe insgesamt Fr. 50'000.-- (inkl. MwSt) zur Verfügung. Die Gesamtpreissumme wird voll ausgerichtet, maximal 20% davon für Ankäufe.



Preisgericht: Zusammensetzung gemäss Wettbewerbsprogramm
Sprache des Verfahrens: Deutsch
Vorbehalt: Vorbehalten bleibt die Bereitstellung der erforderlichen Kredite und Beiträge durch die zuständigen Instanzen.
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Zizers, 7. Oktober 2004

Stiftung Gott hilft, Zizers
August Pestalozzi, Geschäftsführer

Résumé

Adjudicateur: Stiftung Gott hilft, Kantonsstrasse 6, 7205 Zizers
Type de procédure: Procédure ouverte soumise à l'accord OMC, concours de projets proprement dit anonyme
Objet du marché: Concours d'architecture
nouvelle construction de l'école et transformation des batiments B +E de l'internat Gott hilft, Scharans
Obtention du programme du concours: Le programme du concours peut être demandé à l'administration, Stiftung Gott hilft, 7205 Zizers, par fax (081 307 38 01) ou par e-mail (verwaltung@gotthilft.ch).
Dates / délais:

- visite des lieux (obligatoire)	15.11.2004 à 14.00 h
- présentation des questions (1ère phase)	26.11.2004
- présentation des esquisses d'idées (1ère phase)	05.01.2005 (timbre postal)
- présentation des modèles (2ième phase)	25.02.2005
- présentation des projets (2ième phase)	31.03.2005 (timbre postal)





Furbaz Ingenieure AG
Chesa Bernina 8
7403 Rhäzüns

Einladungsverfahren Auflage- und Ausführungsprojekt Kreisel Via Nova / Via Crusch

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen eines Einladungsverfahrens geben wir Ihnen die Möglichkeit, uns nachstehenden Auftrag zu offerieren:

Auftrag:	Auflage- und Ausführungsprojekt Kreisel Via Nova / Via Crusch
Ausführungstermin:	Frühling 2005
Eingabeadresse:	Gemeinde Rhäzüns, Bauamt, Via Suro 2, 7403 Rhäzüns Die Offerten sind mit der Post aufzugeben. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder den verlangten Vermerk auf dem Eingabekouvert sind ungültig.
Vermerk (Stichwort):	"Ingenieurarbeiten Kreisel"
Eingabefrist:	23. Oktober 2004 (Poststempel massgebend)
Eignungs- und Zuschlagskriterien:	gemäss Ausschreibungsunterlagen
Öffnung der Angebote:	1. November 2004, um 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Gemeinde Rhäzüns
Auskunftsstelle:	Baufachchef Anton Candinas (Tel. 081 650 22 42)
Vorbehalt:	Dieses Submissionsverfahren erfolgt unter Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Offertunterlagen zu entnehmen.

Freundliche Grüsse
GEMEINDE RHÄZÜNS
Baufachchef

Anton Candinas

Beilagen:

- Offertdevis für Ingenieurarbeiten
- Klebeetikette "Offerte nicht öffnen"





Chesa Cumünela, Postfach 79
7504 Pontresina
Tel. 081 838 81 99
Fax 081 838 81 85
bauamt@pontresina.ch

Pontresina, 1. April 2005

Gärtnerei Flora
Hauptstrasse 111
7435 Splügen

Freihändiges Verfahren / Bepflanzung Kreisel "Via Bernina Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist vorgesehen, den Kreisel "Via Bernina Nord" bei der Dorfeinfahrt mit Blumen und ebenerdigen Sträuchern zu bepflanzen. Im Rahmen eines freihändigen Verfahrens geben wir Ihnen die Möglichkeit, uns diese Arbeiten zu offerieren. Die Offertunterlagen liegen diesem Schreiben bei.

Wir ersuchen Sie, uns Ihre Offerte bis zum **15. April 2005** zuzustellen. Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr J. Tulpe (Telefon 081 838 81 99) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
GEMEINDE PONTRESINA
Leiter Bauamt:

P. Graf

Beilage:

- Offertunterlagen *[falls vorhanden]*

[Hinweis: Eine freihändige Beschaffung kann auch nur mündlich eingeleitet werden. Der Entscheid liegt bei der Vergabeinstanz.]





Auftraggeber: Kanton Graubünden, vertreten durch das Hochbauamt Graubünden, Projektleiter Bauherr: Hansjürg Bauer

Bauobjekt: Sanierung Werkhof Bezirkstiefbauamt 5, Davos

Bauleitung: Architekturbüro Curdin Bock, Klosters-Serneus
Projektleiter: Curdin Bock Tel.: 081 422 82 00
(Auskünfte während der Ausschreibung erteilt die Bauleitung)

Auftrag: BKP 211 Baumeisterarbeiten

Verfahrensart: Einladungsverfahren

Begehung: keine.

Eingabe des Angebotes: Hochbauamt Graubünden, Loëstr. 32, 7000 Chur

Vermerk (Stichwort): "Werkhof Bezirk 5, BKP 211 Baumeisterarbeiten"

Eingabefrist: 12. Dezember 2004 (Poststempel massgebend)

Offertöffnung: 18. Dezember 2004, um 14 Uhr, im Sitzungszimmer Hochbauamt, Loëstr. 32, 7000 Chur

Anbieter: Name:
Adresse:
Ort:
Telefon:
MWST-Nr.

Eingabesumme:

Brutto	Fr.
./. Rabatt %	Fr.
Zwischentotal	Fr.
./. Skonto %	Fr.
Netto exkl. MWST	Fr.
+ MWST 7.6 %	Fr.
Netto inkl. MWST	Fr.

Der Anbieter erklärt, dass er die nachstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat und aufgrund derselben das Angebot einreicht. Diese Bestimmungen bilden bei der Vergabe des Auftrages einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum: Unterschriften Anbieter / Bietergemeinschaft:





Protokoll der Offertöffnung

Auftrag: Winterdienstarbeiten 2004/2005 bis 2010/2011

Offertöffnung: 30. August 2004 Zeit: 11:00 Uhr

Teilnehmer: gemäss separater Teilnehmerliste

Anbieter	Offertsumme in Fr.	Bemerkungen
Bearth Transporte, Ilanz	130'140.--	
Bauunternehmung Cavelti SA, Sumvitg	148'000.--	
Interpresa Calonder Frars, Disentis/Mustér	143'040.--	
ARGE Cathomen SA / Casanova SA, Trun	134'700.--	
Valentin Derungs, Rabiis	136'283.--	
Casaulta Giusep SA, Trun	152'500.--	keine offizieller Poststempel
Transporte E. Maissen GmbH, Tavanasa	115'200.--	

Offertöffnung vorgenommen durch:

Arno Cahenzli

Anhang:
- Teilnehmerliste Offertöffnung



Teilnehmerliste Offertöffnung

Auftrag: Winterdienstarbeiten 2004/2005 bis 2010/2011

Offertöffnung: 30. August 2004

Zeit: 11:00 Uhr

Anbieter	Teilnehmer (Name / Vorname)
Valentin Derungs SA	Derungs Beat
ARGE Cathomen/Casanova	Bundi Marc
Calonder Frars	Defuns Gieri
Casaula SA	Candinas Paulin
Transporte Maissen	Maissen Ervin
Bearse Transporte, Ilanz	Caduff Severin
Bauunternehmung Cavetti, Sumvitg	Alig Reto



EINSCHREIBEN

Architekturbüro
Keller & Söhne AG
Stradun 11
7550 Scuol

Architekturauftrag Sanierung Schulhaus

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr in oben erwähnter Submissionsangelegenheit eingereichtes Angebot vom 15. April 2004 erweist sich nach dem Ergebnis der Offertöffnung und der weiteren Prüfung als ungewöhnlich niedrig im Sinne von Art. 26 der kantonalen Submissionsverordnung (SubV; BR 803.310). Wir bitten Sie deshalb, bis am **10. Dezember 2004** schriftlich zu nachstehende Punkten Stellung zu nehmen:

1. Gemäss Ausschreibungsunterlagen sind Überarbeitungen und Ergänzungen von Plänen und anderen Unterlagen im Honorar einzurechnen. Zudem sind 100% der in der SIA-Norm 102 (Ausgabe 2003) festgelegten Teilleistungen zu erbringen. In Anbetracht Ihrer ungewöhnlich niedrigen Honorarofferte bitten wir Sie, zu bestätigen, dass Sie
 - die ausgeschriebenen Leistungen zum offerierten Preis erbringen werden,
 - die Auftragsbedingungen erfüllen können,
 - Änderungen im Terminprogramm keine Preisänderungen nach sich ziehen werden.
2. Sie haben einen durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 130.-- und einen Rabatt von 60% offeriert. Gemäss Ausschreibungsunterlagen gelangt der angebotene Stundenansatz abzüglich des Rabatts von 60% auch bei zusätzlichen Arbeiten im Zeittarif zur Anwendung. Bestätigen Sie dies!
3. Gemäss Ihrem Terminplan "Ausführungsphase" ist die Sanierung der Fassade nach 5 Wochen abgeschlossen, so dass das Fassadengerüst bereits in der Kalenderwoche 32/2005 entfernt werden kann. Haben Sie bei Ihrer Planung die Vorbereitungsarbeiten der mit der Fassadensanierung zusammenhängenden Arbeitsgattungen berücksichtigt (Messen und Produktion der Fenster, Zargen, Spenglerarbeiten etc.)?
4. Gemäss den Ausschreibungsunterlagen kann die Turnhalle nur während den Schulferien als Lagerraum benutzt werden. Haben Sie dies bei der Planung und Ausführung berücksichtigt?
5. Der zusammen mit der Offerte eingereichte Mitarbeiter-Einsatzplan und die darin vorgesehenen Funktionen sind verbindlich. Bestätigen Sie dies!

Sollten wir bis zum 10. Dezember 2004 keine oder nur eine unzureichende Antwort erhalten, kann Ihr Angebot für das weitere Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse
GEMEINDE SAMNAUN

Konrad Hangler, Gemeindepräsident



Einschreiben

Elektrogeschäft Lampe AG
Lichtstrasse 42
7000 Chur

1. Mai 2004

**Submission: Sanierung Saluferstrasse 12, Chur / Elektroinstallationsarbeiten
Selbstdeklaration / Nachweis der Richtigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der oben erwähnten Submission haben Sie in Ihrem Angebot bei der Selbstdeklaration die Einhaltung gewisser gesetzlich festgelegter Bedingungen bestätigt. Gleichzeitig haben Sie sich auch bereit erklärt, die Richtigkeit Ihrer Angaben auf Verlangen hin zu belegen.

Wir fordern Sie hiermit auf, **bis spätestens am 12. Mai 2004** den rechtsgenügenden Nachweis zu erbringen, dass Sie folgende mit gekennzeichneten, zur Zahlung fälligen Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge auch tatsächlich bezahlt haben:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kantonssteuern | <input type="checkbox"/> direkte Bundessteuer |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindesteuern | <input checked="" type="checkbox"/> Mehrwertsteuer |
| <input type="checkbox"/> Quellensteuern | |
| <input checked="" type="checkbox"/> AHV-, ALV-, IV-, EO- und FAK-Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) | |
| <input type="checkbox"/> Pensionskassenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) | |
| <input type="checkbox"/> BUV- und NBUV-Prämien (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) | |

Der Nachweis ist grundsätzlich aufgrund einer Bestätigung der jeweils zuständigen Einrichtung zu erbringen. Daraus muss eindeutig ersichtlich sein, dass Sie allen Verpflichtungen im Zeitpunkt Ihrer Selbstdeklaration (d.h. am 12. April 2004) tatsächlich nachgekommen sind.

Beispiel: Wir bestätigen hiermit, dass am 12.04.2004 alle zur Zahlung fälligen Prämien bezahlt waren.

Sofern die von Ihnen unterzeichnete Selbstdeklaration nicht stimmen sollte, bitten wir Sie, uns unter Beilage eines genügenden Nachweises die Art und Höhe der Ausstände mit allfälliger Begründung bekannt zu geben.

Sollten wir innert der eingeräumten Frist keine oder nur unzureichende Belege erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihre Firma die zur Zahlung fälligen Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträge – entgegen Ihrer schriftlichen Bestätigung – nicht entrichtet hat. Dies hätte unweigerlich zur Folge, dass die Vergabebehörde gestützt auf Art. 22 lit. e und f SubG Ihr Angebot vom Submissionsverfahren ausschliessen müsste. Die Ergreifung weiterer rechtlicher Schritte bleibt selbstverständlich vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Giulia Rosa, Direktorin



VISCHNANCA SUR
GEMEINDE SUR

Administraziun communala Sur, 7456 Sur
Telefon: ++41 (0) 816 845 875
Fax: ++41 (0) 816 845 876
Email: sur.gr@bluewin.ch

Per Fax 081 286 26 66
Suva Chur
Herr Hanspeter Guetg
Tittwiesenstrasse 25
7001 Chur

Sur, 30. Juni 2004

Nachweis der Zahlung von BUV- und NBUV-Prämien / Bauunternehmung O. Schreck AG, Zillis

Sehr geehrter Herr Guetg

Im Zusammenhang mit einer Vergabe betreffend die Sanierung des Wasserreservoirs "Alp Flix" in Sur hat die Bauunternehmung O. Schreck AG, Zillis, gemäss Selbstdeklaration bestätigt, dass sie die zur Zahlung fälligen BUV- und NBUV-Prämien (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) bezahlt habe (vgl. Beilage). Die Gemeinde Sur wurde durch die Erklärung des Anbieters zur Überprüfung dieser Angaben ermächtigt.

Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, ob die durch die genannte Firma in der Selbstdeklaration vom 18. Juni 2004 gemachten Angaben zutreffen.

Sofern die Erklärungen des Anbieters nicht stimmen, bitten wir Sie, uns die Art und Höhe der ausstehenden Beiträge bekannt zu geben.

Freundliche Grüsse
GEMEINDE SUR
Gemeindeschreiberin:

Tamara Walter

Beilage:

- Selbstdeklaration Firma O. Schreck AG vom 18. Juni 2004





Neubau Werkhof in Ilanz / Präqualifikation Totalunternehmerauftrag

1. Mit Beschluss vom 11. März 2004 hat die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Surselva entschieden, die notwendigen Schritte für den Neubau eines Werkhofes in Ilanz einzuleiten. Am 27. September 2004 wurden die entsprechenden Projektierungs- und Bauarbeiten als Totalunternehmerauftrag öffentlich im Kantonsamtsblatt ausgeschrieben. Zur Ermittlung des Anbieters wurde ein selektives Verfahren durchgeführt.

2. In der Phase Selektion wurden aufgrund der im Voraus bekannt gegebenen Eignungskriterien drei bis maximal fünf geeignete Bewerber für die Offertphase ausgewählt. Innert der Eingabefrist haben folgende 9 Teams bzw. Unternehmen ihre Bewerbung eingereicht.
 - Team Kundert (Kundert und Kundert Architekten, Bonaduz / Brot Ingenieure AG, Chur / ARGE Candinas Bau AG, Ilanz / Bauunternehmung B. Simeon, Ilanz / Haustechnik Zorro, Ilanz)
 - Roger Baumann Generalunternehmung AG, Zürich
 - ARGE Niederer Lardi, Chur / Cavigelli + Partner AG, Ilanz
 - Jenal Generalunternehmung AG, Chur
 - HUMMEL + Partner, Landquart
 - Generalunternehmung Paul Kaspar, Chur
 - Fasotti Generalunternehmung AG, St. Gallen
 - ARGE Domm AG, Chur / Lohri & Demarmels, Valendas
 - ARGE GU Rohrer / Fischer Architekten, Grabs

3. Das vom Vorstand des Gemeindeverbandes Surselva eingesetzte Beurteilungsgremium hat die Teilnahmegesuche geprüft und bewertet. Die Bewerbungen der Fasotti Generalunternehmung AG, St. Gallen, sowie der Bietergemeinschaft Domm AG, Chur / Lohri & Demarmels, Valendas, entsprechen nicht den Anforderungen der Ausschreibung und sind somit vom Verfahren auszuschliessen (vgl. detaillierte Bewertungstabelle vom 3. November 2004). Unter Berücksichtigung der in den Präqualifikationsunterlagen für die Selektionsphase aufgeführten Eignungskriterien beantragt das Beurteilungsgremium, folgende vier Bewerber zur Offertstellung zuzulassen:
 - Jenal Generalunternehmung AG, Chur
 - Bietergemeinschaft Niederer Lardi, Chur / Fabian Cavigelli + Partner AG, Ilanz
 - Team Kundert (Kundert und Kundert Architekten, Bonaduz / Brot Ingenieure AG, Chur / ARGE Candinas Bau AG, Ilanz / Bauunternehmung B. Simeon, Ilanz / Haustechnik Zorro, Ilanz)
 - Generalunternehmung Paul Kaspar, Chur

Gestützt auf die Präqualifikationsunterlagen, nach Einsichtnahme in die detaillierte Bewertungstabelle vom 3. November 2004 sowie auf Antrag des Beurteilungsgremiums

beschliesst der Gemeindeverband Surselva:

1. Die detaillierte Bewertungstabelle vom 3. November 2004 wird in zustimmendem Sinn zur Kenntnis genommen.
2. Die folgenden Bewerber werden vom Submissionsverfahren ausgeschlossen:
 - Fasotti Generalunternehmung AG, St. Gallen
 - Bietergemeinschaft Domm AG, Chur / Lohri & Demarmels, Valendas
3. Zur Einreichung eines Angebotes werden folgende vier Bewerber eingeladen:
 - Jenal Generalunternehmung AG, Chur
 - Bietergemeinschaft Niederer Lardi, Chur / Fabian Cavigelli + Partner AG, Ilanz
 - Team Kundert (Kundert und Kundert Architekten, Bonaduz / Brot Ingenieure AG, Chur / ARGE Candinas Bau AG, Ilanz / Bauunternehmung B. Simeon, Ilanz / Haustechnik Zorro, Ilanz)
 - Generalunternehmung Paul Kaspar, Chur
4. Das Sekretariat des Gemeindeverbandes wird beauftragt, diesen Beschluss in anonymisierter Form allen Teilnehmern der Phase Selektion zu eröffnen und die weiteren Verfahrensschritte für die Phase Angebot einzuleiten.
5. Mitteilung an Sekretariat des Gemeindeverbandes Surselva, an die Mitglieder der Baukommission (unter Erstattung der Akten) und an die Geschäftsprüfungskommission.

Für den Gemeindeverband Surselva:

Damian Pally, Präsident

Carlo Casutt, Sekretär





Neubau Werkhof Ilanz – detaillierte Bewertungstabelle

BEWERBER		Team Kundert		Roger Baumann Generalunternehmung AG, Zürich		ARGE Niederer Lardi, Chur / Cavigelli + Partner AG, Ilanz		Jenal Generalunternehmung AG, Chur		HUMMEL + Partner, Landquart		Generalunternehmung Paul Kaspar, Chur		Fasotti Generalunternehmung AG, St. Gallen		ARGE Domm AG, Chur / Lohri & Demarmels, Valendas		ARGE GU Rohrer / Fischer Architekten, Grabs				
		B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P			
1.	Projektorganisation	20%	67		60		67		67		60		70		Ausschluss: Fehlende Bilddokumentation; nur zwei Referenzobjekte angegeben Ausschluss: nur zwei Referenzprojekte angegeben und bildlich dokumentiert							
1.1	Referenzobjekte Projektleiter	10%	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30					3	30	3	30
1.2	Vorgesehene Organisation	3%	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9	4	12					3	9	3	9
1.3	Kapazitäten / Firmenstruktur	7%	4	28	3	21	4	28	4	28	3	21	4	28					4	28	4	28
2.	Erfahrung / Referenzen	50%	180		160		180		180		120		180						160			
2.1	Erfahrung als TU oder GU	30%	4	120	4	120	4	120	4	120	2	60	4	120					4	120	4	120
2.2	Vergleichbare Referenzobjekte	20%	3	60	2	40	3	60	3	60	3	60	3	60					2	40	2	40
3.	Qualität / Architektur	30%	90		90		115		75		70		95						75			
3.1	Architektonische Gestaltung	15%	3	45	3	45	4	60	2	30	2	30	3	45					2	30	2	30
3.2	Konstruktion / Bauweise	10%	3	30	3	30	4	40	3	30	3	30	3	30					3	30	3	30
3.3	Innovation	5%	3	15	3	15	3	15	3	15	2	10	4	20	3	15	3	15				
Total erreichte Punktzahl			337		310		362		322		250		345		302							
Rangierung			3		5		1		4		7		2		6							

Legende:

- G = Gewichtung
- B = Bewertung / Note
- P = erreichte Punktzahl (B X G X 100)

Bewertungsskala / Eignungskriterien 1 bis 3:

- 4 = sehr gut; 3 = gut/entspricht den Erwartungen; 2 = genügend/entspricht nur teilweise den Erwartungen;
- 1 = ungenügend/entspricht nicht den Anforderungen





Sekretariat, Casa Cumin, 7130 Ilanz
Telefon: 081 925 25 43
Fax: 081 925 10 41
Email: info@regiunsurselva.ch

10. November 2004

Generalunternehmung
Paul Kaspar
Industriestrasse 32
7000 Chur

Neubau Werkhof in Ilanz / Totalunternehmerauftrag Präqualifikationsentscheid

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vorstand des Gemeindeverbandes Surselva am 7. November 2004 (Protokoll Nr. 123) im oben genannten Submissionsverfahren folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Sachverhalt

- a) Auftrag: Totalunternehmerauftrag, Neubau eines Werkhofes in Ilanz
- b) Verfahrensart: selektives Verfahren
- c) Datum der Ausschreibung: 27. September 2004
- d) Eingereichte Bewerbungen: 9 Bewerbungen

2. Beschluss und Begründung

- a) ungültige Bewerbungen:

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Surselva hat zwei Bewerbungen vom Submissionsverfahren ausgeschlossen. Die Begründung für den Ausschluss ist der anonymisierten Beurteilungsmatrix zu entnehmen.

- b) für Phase Angebot qualifizierte Teams:

Die verbleibenden sieben gültigen Bewerbungen wurden aufgrund der im Voraus bekannt gegebenen Eignungskriterien bewertet. Für die Einreichung eines Angebotes hat der Vorstand mit Beschluss vom 7. November 2004 (Prot. Nr. 123) diejenigen vier Bewerber selektioniert, welche bei der Beurteilung der Eignungskriterien am besten abgeschlossen haben. **Ihre Bewerbung gehört dazu, womit Sie zur Offertstellung eingeladen werden.**

Die Bewertung Ihrer Präqualifikationsunterlagen bzw. Ihrer Bewerbung können Sie der beigelegten anonymisierten Beurteilungsmatrix entnehmen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes des Gemeindeverbandes Surselva kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Plessurstrasse 1,



7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

4. Nächste Verfahrensschritte (Phase Angebot)

Die für die zweite Stufe zugelassenen Teams bzw. Anbieter werden voraussichtlich am 5. Januar 2005 die Unterlagen für die Phase Angebot zugestellt erhalten.

Gemeindeverband Surselva
Sekretär:

Carlo Casutt

Beilage:

- anonymisierte Beurteilungsmatrix





7. November 2004

Neubau Werkhof Ilanz – anonymisierte Beurteilungsmatrix für Bewerber F

BEWERBER		Bewerbung A		Bewerbung B		Bewerbung C		Bewerbung D		Bewerbung E		Generalunternehmung Paul Kaspar, Chur		Bewerbung G		Bewerbung H		Bewerbung I				
		G	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P		
1.	Projektorganisation	20%	67		60		67		67		60		70		Ausschluss: Fehlende Bilddokumentation; nur zwei Referenzobjekte angegeben Ausschluss: nur zwei Referenzprojekte angegeben und bildlich dokumentiert				67			
1.1	Referenzobjekte Projektleiter	10%	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30					3	30	3	30
1.2	Vorgesehene Organisation	3%	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9	4	12					3	9	3	9
1.3	Kapazitäten / Firmenstruktur	7%	4	28	3	21	4	28	4	28	3	21	4	28					4	28	4	28
2.	Erfahrung / Referenzen	50%	180		160		180		180		120		180						160			
2.1	Erfahrung als TU oder GU	30%	4	120	4	120	4	120	4	120	2	60	4	120					4	120	4	120
2.2	Vergleichbare Referenzobjekte	20%	3	60	2	40	3	60	3	60	3	60	3	60					2	40	2	40
3.	Qualität / Architektur	30%	90		90		115		75		70		95						75			
3.1	Architektonische Gestaltung	15%	3	45	3	45	4	60	2	30	2	30	3	45					2	30	2	30
3.2	Konstruktion / Bauweise	10%	3	30	3	30	4	40	3	30	3	30	3	30					3	30	3	30
3.3	Innovation	5%	3	15	3	15	3	15	3	15	2	10	4	20	3	15	3	15				
Total erreichte Punktzahl			337		310		362		322		250		345		302							
Rangierung			3		5		1		4		7		2		6							

Legende:

- G = Gewichtung
- B = Bewertung / Note
- P = erreichte Punktzahl (B X G X 100)

Bewertungsskala / Eignungskriterien 1 bis 3:

- 4 = sehr gut; 3 = gut/entspricht den Erwartungen; 2 = genügend/entspricht nur teilweise den Erwartungen;
- 1 = ungenügend/entspricht nicht den Anforderungen

Präqualifikationsentscheid (Beschluss des Vorstandes des Gemeindeverbandes Surselva vom 7.11.2004):

Die vier erst-rangierten Bewerber sind für die Phase Angebot qualifiziert und werden zur Offertstellung eingeladen.





Sekretariat, Casa Cumin, 7130 Ilanz
Telefon: 081 925 25 43
Fax: 081 925 10 41
Email: info@regiunsurselva.ch

10. November 2004

ARGE Generalunternehmung Rohrer /
Fischer Architekten
Obere Industrie 12
9472 Grabs

Neubau Werkhof in Ilanz / Totalunternehmerauftrag Präqualifikationsentscheid

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vorstand des Gemeindeverbandes Surselva am 7. November 2004 (Protokoll Nr. 123) im oben genannten Submissionsverfahren folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Sachverhalt

- a) Auftrag: Totalunternehmerauftrag, Neubau eines Werkhofes in Ilanz
- b) Verfahrensart: selektives Verfahren
- c) Datum der Ausschreibung: 27. September 2004
- d) Eingereichte Bewerbungen: 9 Bewerbungen

2. Beschluss und Begründung

- a) ungültige Bewerbungen:

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Surselva hat zwei unvollständige Bewerbungen vom Submissionsverfahren ausgeschlossen. Die Begründung ist der anonymisierten Beurteilungsmatrix zu entnehmen.

- b) für Phase Angebot qualifizierte Teams:

Die verbleibenden sieben gültigen Bewerbungen wurden aufgrund der im Voraus bekannt gegebenen Eignungskriterien bewertet. Für die Einreichung eines Angebotes hat der Vorstand mit Beschluss vom 7. November 2004 (Prot. Nr. 123) diejenigen vier Bewerber selektioniert, welche bei der Beurteilung der Eignungskriterien am besten abgeschlossen haben. **Ihr Teilnahmegesuch gehört nicht zu diesen für die zweite Phase qualifizierten Bewerbungen, weshalb Sie nicht zur Offertstellung eingeladen werden.**

Die Bewertung Ihrer Präqualifikationsunterlagen bzw. Ihrer Bewerbung können Sie der beigelegten anonymisierten Beurteilungsmatrix entnehmen.



3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes des Gemeindeverbandes Surselva kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

4. Nächste Verfahrensschritte (Phase Angebot)

Die für die zweite Stufe zugelassenen Teams bzw. Anbieter werden voraussichtlich am 5. Januar 2005 die Unterlagen für die Phase Angebot zugestellt erhalten.

Gemeindeverband Surselva
Sekretär:

Carlo Casutt

Beilage:

- anonymisierte Beurteilungsmatrix





7. November 2004

Neubau Werkhof Ilanz – anonymisierte Beurteilungsmatrix für Bewerber I

BEWERBER	EIGNUNGSKRITERIUM	G	Bewerbung A		Bewerbung B		Bewerbung C		Bewerbung D		Bewerbung E		Bewerbung F		Bewerbung G		Bewerbung H		ARGE GU Rohrer / Fischer Architekten, Grabs					
			B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P	B	P				
1.	Projektorganisation	20%	67		60		67		67		60		70		Ausschluss: Fehlende Bilddokumentation; nur zwei Referenzobjekte angegeben		Ausschluss: nur zwei Referenzprojekte angegeben und bildlich dokumentiert		67					
1.1	Referenzobjekte Projektleiter	10%	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30	3	30					3	30	3	30		
1.2	Vorgesehene Organisation	3%	3	9	3	9	3	9	3	9	3	9	4	12					3	9	3	9		
1.3	Kapazitäten / Firmenstruktur	7%	4	28	3	21	4	28	4	28	3	21	4	28					4	28	4	28		
2.	Erfahrung / Referenzen	50%	180		160		180		180		120		180						Ausschluss: nur zwei Referenzprojekte angegeben und bildlich dokumentiert		160			
2.1	Erfahrung als TU oder GU	30%	4	120	4	120	4	120	4	120	2	60	4	120									4	120
2.2	Vergleichbare Referenzobjekte	20%	3	60	2	40	3	60	3	60	3	60	3	60									2	40
3.	Qualität / Architektur	30%	90		90		115		75		70		95										Ausschluss: nur zwei Referenzprojekte angegeben und bildlich dokumentiert	
3.1	Architektonische Gestaltung	15%	3	45	3	45	4	60	2	30	2	30	3	45					2	30				
3.2	Konstruktion / Bauweise	10%	3	30	3	30	4	40	3	30	3	30	3	30					3	30				
3.3	Innovation	5%	3	15	3	15	3	15	3	15	2	10	4	20	3	15								
Total erreichte Punktzahl			337		310		362		322		250		345				302							
Rangierung			3		5		1		4		7		2								6			

Legende:

G = Gewichtung
 B = Bewertung / Note
 P = erreichte Punktzahl (B X G X 100)

Bewertungsskala / Eignungskriterien 1 bis 3:

4 = sehr gut; 3 = gut/entspricht den Erwartungen; 2 = genügend/entspricht nur teilweise den Erwartungen;
 1 = ungenügend/entspricht nicht den Anforderungen

Präqualifikationsentscheid (Beschluss des Vorstandes des Gemeindeverbandes Surselva vom 7.11.2004):

Die vier erst-rangierten Bewerber sind für die Phase Angebot qualifiziert und werden zur Offertstellung eingeladen.





In der Vergabeangelegenheit **Sanierung Hallenbad, Sanitärinstallationsarbeiten,**

hat der Gemeindevorstand nach Einsichtnahme in die Vergabeakten und auf Grund folgenden Sachverhaltes in Erwägung:

1. Am 12. März 2004 hat das Bauamt Klosters die Sanitärinstallationsarbeiten für die Sanierung des Hallenbades gemäss Submissionsgesetz im Amtsblatt des Kantons ausgeschrieben. In- nert der Eingabefrist haben vier Anbieter die Arbeiten offeriert.
2. Die durch das Bauamt und den beigezogenen Architekten vorgenommene Bereinigung der Of- ferten hat ergeben, dass die Offerte der Sanitär Sulser AG, Klosters-Serneus, die technischen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen (Kapitel 491 Pos. 113 ff.) nicht erfüllt und des- halb gemäss Art. 22 lit. c SubG vom Verfahren ausgeschlossen werden muss.
3. Die bereinigten Offertsummen der drei gültigen Angebote lauten wie folgt:

Anbieter	Offertsumme:	Differenz in %:
Sanitär Costa AG 7270 Davos	Fr. 437'662.90	100.00
Promi Sanitär GmbH 7240 Küblis	Fr. 445'811.10	101.86
Fredy Haustechnik AG 7250 Klosters-Serneus	Fr. 477'566.60	109.99

4. Unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien (Qualität [offerierte Produkte und Mitarbeitereinsatz], Bauablauf, Erfahrung/Referenzen, Preis) erweist sich die Offerte der Firma Promi Sanitär GmbH, Küblis, als das wirtschaftlich günstigste Angebot (vgl. auch detaillierter Offertvergleich). Die berücksichtigte Offerte erweist sich zwar geringfügig teurer als das preisgünstigste Angebot, weist jedoch bei den Zuschlagskrite- rium "Erfahrung / Referenzen" sowie beim "Bauablauf" wesentliche Vorteile auf. Die berück- sichtigte Anbieterin hat mehrere Referenzobjekte für öffentliche Bäder vorzuweisen, die zu- dem gemäss Abklärungen stets zur vollen Zufriedenheit der jeweiligen Bauherrschaften aus- geführt wurden. Ausserdem kann dank des vorgeschlagenen Bauablaufes (gleichzeitige Sa- nierung des Kinderbeckens und des Sprungbeckens) der Betriebsunterbruch im Vergleich zu den anderen eingereichten Angeboten um eine Woche verkürzt werden. Bei der preisgünstigsten Anbieterin wäre hingegen eine wesentliche Überarbeitung (Neukonzipierung) der vorge-

schlagenen Baumethode notwendig. Die Bedingungen gemäss Ausschreibungsunterlagen werden beim berücksichtigten Angebot vollumfänglich erfüllt;

beschlossen:

1. Der Auftrag Sanitärinstallationsarbeiten, Sanierung Hallenbad, wird zum Betrag von Fr. 445'811.10 an die Promi Sanitär GmbH, 7240 Küblis, vergeben (Angebot vom 12. April 2004).
2. Zur Deckung der Kosten wird aus Konto 6221.501, Projekt Sanierung Hallenbad, folgender Kredit freigegeben:

Angebot vom 12. April 2004 (inkl. MWSt)	Fr.	445'811.10
Unvorhergesehenes ca. 10%	Fr.	42'337.10
Total	Fr.	480'000.00
3. Das Bauamt der Gemeinde wird beauftragt, diesen Beschluss allen Anbietern in geeigneter Form zu eröffnen.
4. Mitteilung an das Bauamt, die Gemeindekanzlei und an die Geschäftsprüfungskommission.

Gemeindevorstand Klosters-Serneus





Bauamt, 7250 Klosters-Serneus
Telefon: 081 081 423 36 10
Fax: 081 423 36 09
Email: bauamt@klosters-serneus.ch

13. Juni 2004

..... [Firma XY]
..... [Strasse]
..... [PLZ Ort]

Mitteilung Auftragsvergabe Sanierung Hallenbad, Sanitärinstallationsarbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen mit, dass durch den Gemeindevorstand folgende Vergabe erfolgt ist:

1. Sachverhalt

- a) Auftrag: Sanierung Hallenbad, Sanitärinstallationsarbeiten
- b) Verfahrensart: offenes Verfahren
- c) Datum der Ausschreibung: 12. März 2004
- d) Eingabetermin: 13. April 2004

2. Beschluss

a) Gültige Offerten (bereinigte Offertzusammenstellung)

Anbieter	Offertsumme (inkl. MWSt.)	Differenz in %
- Sanitär Costa AG 7270 Davos	Fr. 437'662.90	100
- Promi Sanitär GmbH 7240 Küblis	Fr. 445'811.10	101.86
- Fredy Haustechnik AG 7250 Klosters-Serneus	Fr. 477'566.60	109.99

b) Ungültige Offerten / Begründung

Anbieter	Begründung
- Sanitär Sulser AG 7250 Klosters-Serneus	verlangtes Bauprogramm nicht eingereicht und Projektorganisation nicht dargelegt (unvollständiges Angebot, das nicht den Anforderung der Ausschreibung entspricht)

c) Vergabeentscheid

Die Vergabe erfolgt gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 11. Juni 2004 (Protokoll Nr. 101) an die Promi Sanitär GmbH, Küblis, zum Betrag von Fr. 445'811.10 (inkl. MWSt.).



3. Begründung der Vergabe

Unter Berücksichtigung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien (Qualität [offerierte Produkte und Mitarbeiterinsatz], Bauablauf, Erfahrung/Referenzen, Preis) erweist sich die Offerte der Firma Promi Sanitär GmbH, Küblis, als das wirtschaftlich günstigste Angebot. Die berücksichtigte Offerte erweist sich zwar geringfügig teurer als das preisgünstigste Angebot, weist jedoch bei den Zuschlagskriterium "Erfahrung / Referenzen" sowie beim "Bauablauf" wesentliche Vorteile auf. Die berücksichtigte Anbieterin hat mehrere Referenzobjekte für öffentliche Bäder vorzuweisen. Ausserdem kann dank des vorgeschlagenen Bauablaufes (gleichzeitige Sanierung des Kinderbeckens und des Sprungbeckens) der Betriebsunterbruch im Vergleich zu den anderen eingereichten Angeboten um eine Woche verkürzt werden. Bei der preisgünstigsten Anbieterin wäre hingegen eine wesentliche Überarbeitung (Neukonzipierung) der vorgeschlagenen Baumethode notwendig. Die Bedingungen gemäss Ausschreibungsunterlagen werden beim berücksichtigten Angebot vollumfänglich erfüllt.

4. Bemerkungen

Betreffend die Einzelheiten dieses Auftrages und den Vertragsabschluss wird sich die Projektleitung mit der beauftragten Firma direkt in Verbindung setzen, sobald der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Vergabe kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten.

Die Vergabeakten liegen während der Beschwerdefrist beim Bauamt der Gemeinde zur Einsicht auf und können nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Gemeinde Klosters-Serneus

Chef Bauamt:

Christian Gut

Mitteilung an:

- alle Anbieter
- Architekturbüro Paul Baumgartner, Lindenstrasse, 7013 Domat/Ems (Projektleitung)





..... [Firma XY]
..... [Strasse]
..... [PLZ Ort]

Mitteilung Auftragsvergabe Projektwettbewerb Neubau Sporthalle und Kindergarten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen mit, dass der Gemeindevorstand nachstehenden Auftrag wie folgt vergeben hat:

1. Sachverhalt

- a) Objekt / Auftrag: Neubau Mehrzweckhalle und Kindergarten /
BKP 291 Architekt (inkl. beigezogene Fachplaner)
- b) Verfahrensart: offenes Verfahren gemäss GATT/WTO; anonymer zweistufiger
Projektwettbewerb
- c) Datum der Ausschreibung: 1. Dezember 2003
- d) Eingereichte Beiträge: 40 Beiträge (vgl. Jurybericht vom 24. Juli 2004)

2. Beschluss

Der Vorstand der Gemeinde Brusio hat nach Einsichtnahme in die Wettbewerbsunterlagen und in den Jurybericht am 30. August 2004 folgende Beschlüsse gefasst (Protokoll Nr. 102):

1. Im Rahmen des Projektwettbewerbs "Neubau Mehrzweckhalle und Kindergarten" wird den Verfassern des vom Preisgerichtes zur Weiterbearbeitung empfohlenen Entwurfs, dem Planungsteam Breu, Freuler und Zweifel (zusammengesetzt aus dem Architekturbüro Urs Breu AG, Zillis, dem Architekturbüro Albert Freuler, Thusis, sowie dem Bauingenieurbüro Beat Zweifel AG, Chur) gestützt auf Art. 3 lit. j SubV im freihändigen Verfahren der Auftrag für die weitere (phasenweise) Bearbeitung ihres Projektes "Velo" übertragen. Die Bereitstellung der erforderlichen Kredite und die Genehmigung durch die Subventionsbehörden bleiben vorbehalten.
2. Die örtliche Bauleitung wird gemäss Wettbewerbsprogramm anderweitig vergeben.

3. Begründung der Vergabe

Ergebnis des durchgeführten Projektwettbewerb. Es wird auf den ausführlichen Bericht der Jury vom 24. Juli 2004 verwiesen.

4. Bemerkungen

Betreffend die Einzelheiten der Planungsaufträge und den Vertragsabschluss wird sich die Gemeinde Brusio mit den beauftragten Planern direkt in Verbindung setzen, sobald der vorliegende Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist und die erforderlichen Kredit- bzw. Projektgenehmigungen durch die zuständigen Instanzen vorliegen.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Vergabe kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Die Vergabeakten liegen während der Beschwerdefrist bei der Gemeindekanzlei Brusio zur Einsicht auf und können nach telefonischer Voranmeldung (Herr Paolo Minoretti, Tel. 081 846 54 70) eingesehen werden. Die Wettbewerbsbeiträge sind bis am 30. September 2004 im Gemeindesaal öffentlich ausgestellt (Öffnungszeiten jeweils Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr sowie am Samstag von 10 bis 16 Uhr).

Gemeinde Brusio

Daniela Cacciatore, Gemeindepräsidentin

Mitteilung an:

- alle Wettbewerbsteilnehmer



Tiefbauamt

Bekanntmachung der Auftragsvergabe gemäss GATT/WTO

Auftraggeber:	Tiefbauamt Graubünden, Grabenstrasse 30, 7000 Chur
Verfahrensart:	offenes Verfahren gemäss GATT/WTO
Auftrag:	Baumeisterarbeiten, A 13 c San Bernardino Tunnel, Sanierung Fahrbahn
Zuschlag:	Regierungsbeschluss Nr. 202 vom 21. März 2004
Berücksichtigter Anbieter:	ARGE Mändli Bau AG / Kunstbau Hefti + Co., c/o Mändli Bau AG, Ringstrasse 53, 7000 Chur
Preis des Angebotes:	Fr. 250'560'790.50
Eröffnung:	Der Entscheid wurde allen Anbietern mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung direkt eröffnet.

Chur, 26. August 2004

Tiefbauamt Graubünden
Leo Eisennagel, Oberingenieur

[Hinweis: Die Publikation im Kantonsamtsblatt erfolgt erst, wenn die entsprechende Vergabe in Rechtskraft erwachsen ist. Aus diesem Grund entfällt hier eine Rechtsmittelbelehrung.]





Freihändige Vergabe: Bericht gemäss Art. 3 Abs. 2 SubV

1. **Auftraggeber:** Politische Gemeinde Schlans, 7168 Schlans

2. **Auftrag / Anbieter und Offertsumme**

Auftrag	Berücksichtigte Anbieter	Offertsumme (inkl. MWSt)
Räumungs- und erste Instandstellungsarbeiten Dorfzentrum	Bauunternehmung Deba AG 7168 Schlans	Basis: Regietarif GBV abzüglich 10% Rabatt (rund 120'000.-- Franken)
Räumungs- und erste Instandstellungsarbeiten Verbindungsstrasse zwischen Capeder und Schlans	Frars Monn SA 7130 Ilanz	Basis: Regietarif GBV abzüglich 10% Rabatt (rund 150'000.-- Franken)
Vorbereitungsarbeiten proviso- rische Brücke nach Cavilan	Bauunternehmung Baupro 7168 Schlans	145'000.-- Franken

3. Begründung für freihändige Vergabe

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e der *Submissionsverordnung* (SubV; BR 803.310) kann ein Auftrag unabhängig vom Auftragswert im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse die Beschaffung so dringlich wird, dass kein anderes Verfahren durchgeführt werden kann.

Oberhalb Schlans, auf der Alp Pradas auf 1650 m über Meer, ist am 16. November 2002 unerwartet eine grosse Schlammlawine losgebrochen, welche sehr grosse Schäden an vielen Gebäuden, der örtlichen Infrastruktur (Strassen und Werkleitungen) und am Kulturland in der Gemeinde Schlans verursacht hat. Zur umgehenden Behebung dieser Schäden müssen erste Sicherheitsvorkehrungen und bauliche Massnahmen getroffen werden. Zudem müssen zwecks Gewährleistung der Infrastruktur erste Räumungsarbeiten erfolgen. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe der dringend erforderlichen Räumungs- und Instandstellungsarbeiten gemäss Art. 3 SubV erfüllt. Aufträge, die nicht umgehend erteilt werden müssen, werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensart ausgeschrieben und vergeben.

Gemeinde Schlans
Gemeindepräsidentin

Ursina Cadalbert

Kopie an:

- Geschäftsprüfungskommission





Roveredo, 19. Mai 2004

..... [Firma XY]
..... [Strasse]
..... [PLZ Ort]

Sanierung Kulturzentrum / Spenglerarbeiten Wiederholung des Vergabeverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen mit, dass der Vorstand der Gemeinde Roveredo beschlossen hat, das nachstehende Submissionsverfahren zu wiederholen:

1. Sachverhalt

- a) Auftrag: Sanierung Kulturzentrum, Spenglerarbeiten
- b) Verfahrensart: Einladungsverfahren
- c) Datum der Einladung: 12. März 2004

2. Beschluss

Der Vorstand der Gemeinde Roveredo hat am 18. Mai 2004 (Protokoll Nr. 104) Folgendes beschlossen:

1. Das Submissionsverfahren i.S. Spenglerarbeiten Sanierung Kulturzentrum wird wiederholt.
2. Die Spenglerarbeiten werden nach Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen im Kantonsamtsblatt zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

3. Begründung der Verfahrenswiederholung

Von den eingeladenen fünf Anbietern haben lediglich zwei Unternehmen ein Angebot eingereicht. Beide Offerten sprengen den vorgegebenen und sachlich budgetierten Kostenrahmen deutlich (billigstes Angebot: Fr. 162'000.-- / Kostenvoranschlag: Fr. 90'000.--). Dies hat den Auftraggeber veranlasst, den ausgeschriebenen Leistungsinhalt nochmals zu prüfen und mit preisgünstigeren Ausführungsvarianten zu vergleichen. Diese Untersuchung hat ergeben, dass sich sowohl aus finanziellen als auch aus technischen Gründen eine Änderung der Dachkonstruktion und somit der ursprünglich nachgefragten Leistung aufdrängt. Die Preissteigerung zwischen Kostenvoranschlag und Angebotssummen ist vielleicht auch fehlende Kapazitäten und auf eine im konkreten Fall ungenügende Wettbewerbssituation zurück zu führen.

Bereits die Tatsache, dass die eingereichten Angebote den vorgegebenen und sachlich berechneten Kostenrahmen deutlich sprengen, stellt einen wichtigen Grund dar, um das eingeleitete Verfahren abubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen (Art. 24 Abs. 3

lit. e SubG). Dies nicht zuletzt deshalb, weil eine andere Auslegung den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens – insbesondere der Forderung nach einem effizienten Einsatz öffentlicher Mittel – klar zuwiderlaufen würde. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (geänderte Konstruktion und damit verbundene neue Materialwahl, Vergabe im offenen Verfahren und geänderte Ausführungsstermine) dürfen erheblich günstigere Angebote erwartet werden (Art. 24 Abs. 3 lit. b SubG). Durch diese Umstände sieht die Auftraggeberin sich gezwungen, gestützt auf Art. 24 Abs. 3 SubG das Submissionsverfahren zu wiederholen.

Die Arbeiten werden nach Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen zur freien Konkurrenz im Amtsblatt des Kantons ausgeschrieben.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Wiederholung des Verfahrens und die Anordnung einer Vergabe im offenen Verfahren kann innert 10 Tagen seit Mitteilung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die rechtsgültige Unterschrift zu enthalten.

Die Vergabeakten liegen während der Beschwerdefrist bei der Gemeindekanzlei Roveredo zur Einsicht auf und können nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Gemeinde Roveredo

Marcello Vinci, Gemeindepräsident





Gemeindeverwaltung Arosa
Rathaus
7050 Arosa
Tel. 081 378 67 67

Arosa, 12. März 2004

Offertvergleich / Bereinigte Offertzusammenstellung

Auftraggeber: Gemeinde Arosa

Objekt: Neubau Verwaltungsgebäude **Auftrag:** BKP 211 Baumeisterarbeiten

Verfahrensart: offenes Verfahren **Eingabefrist:** 22. Februar 2004

Zuschlagskriterien	Gewicht / Faktor	ARGE Escher / Albertin, Arosa		Müller Bau AG, Arosa		Rosa GmbH, Langwies		A. Tardelli + Co., St. Peter	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
a Bauablauf / Termine (Machbarkeit / Zweckmässigkeit / Referenzen)	15% / Faktor 15	2	30	2	30	0	0	1.5	22.5
b Qualität (Referenzen, Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit, Baustellenkader, Baumethode, technischer Wert)	35% / Faktor 35	1.5	52.5	2	70	2	70	1.5	52.5
c Preis	50% / Faktor 50	3	150	2.875	143.75	2.375	118.75	1.25	62.5
bereinigte Offertsumme netto (inkl. MWSt.)		1'850'990.00		1'882'134.65		1'950'159.25		2'126'456.25	
Preisdifferenz zur günstigsten, gültigen Offerte		--		+ 1.7%		+ 5.4%		+ 14.9%	
Punktzahl Total		232.5		243.75		188.75		137.5	
Rang		2		1		Angebot ist ungültig		3	

Bewertungsskala

Zuschlagskriterien a und b:

3 = sehr gut, 2 = gut / entspricht den Erwartungen, 1 = genügend / entspricht nur teilweise den Erwartungen, 0 = ungenügend / entspricht nicht den Anforderungen (Angebot ist in der Regel ungültig)
Die Erteilung von halben Noten ist möglich.

Zuschlagskriterium Preis: (Pro 1% Differenz zur billigsten gültigen Offerte ein Abzug von 0.125 Punkten)

Preisdifferenz	< 1%	1% / < 2%	2% / < 3%	3% / < 4%	4% / < 5%	5% / < 6%
Note	3	2.875	2.75	2.625	2.5	2.375
Preisdifferenz	6 % / < 7%	7% / < 8%	8% / < 9%	9% / < 10%	10% / < 11%	11% / < 12%
Note	2.25	2.125	2	1.875	1.75	1.625
Preisdifferenz	12 % / < 13%	13% / < 14%	14% / < 15%	15% / < 16%	16% / < 17%	17% / < 18%
Note	1.5	1.375	1.25	1.125	1	0.875
Preisdifferenz	18 % / < 19%	19% / < 20%	20% / < 21%	21% / < 22%	22% / < 23%	23% / < 24%
Note	0.75	0.625	0.5	0.375	0.25	0.125



Begründung / Bemerkungen zu einzelnen Angeboten:

- ARGE Escher/Albertin:** vorgesehene Wasserhaltung ist gemäss Gutachten des Geologen ungenügend / zu riskant; ungenügende Referenzen betreffend Sichtbeton
- Müller Bau AG:** keine besonderen Bemerkungen; gute Referenzen; zweckmässige nachvollziehbare Wasserhaltung, welche den Randbedingungen und der Aufgabenstellung Rechnung trägt
- Rosa GmbH:** abgegebenes Bauprogramm hält Eckdaten nicht ein; nur rudimentäres Balkendiagramm und nicht wie verlangt detailliertes Bauprogramm gegliedert in einzelne Tätigkeiten abgegeben => **Angebot entspricht nicht den Anforderungen der Ausschreibung und ist daher ungültig**
- A. Tardelli + Co.:** mehrere negative Referenzauskünfte betreffend Termineinhaltung; ungenügende Referenzen betreffend Sichtbeton

Beauftragte Architektin:

Daniela Spadin

Chef Bauamt:

Kurt Cott



Denkbare Zuschlagskriterien bei Bauaufträgen

Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
1. Preis	Preisangebot (Es ist auch denkbar, dass der Auftraggeber neben dem Preisangebot auch das nachstehend aufgeführte Kriterium "Konditionen für Optionen / Varianten" mitbeurteilt. In einem solchen Fall ist es aus Transparenzgründen wünschenswert, dieses Unterkriterium im Voraus bekannt zu geben)	Nettopreis der Beschaffung (bereinigte Offertsumme nach Abzug von Preisnachlässen, inklusive allfälliger Mehrwertsteuer). Die einzubeziehende Kosten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis. Der Auftraggeber sollte die einzelnen Leistungen entweder separat als vom Anbieter zu offerierende Positionen aussetzen oder festhalten, dass die entsprechenden Kosten in den Offertpreis miteinzurechnen sind. Soweit Wartungs-, Einführungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, sollten diese aus Transparenzgründen separat als Zuschlagskriterien aufgeführt werden.
2. Konditionen für Optionen / Varianten	Konditionen des Anbieters auf vom Auftraggeber ausgesetzte Optionen	Der Auftraggeber behält sich in den Ausschreibungsunterlagen das Recht vor, eine Beschaffung mit oder ohne Optionen vorzunehmen, oder er setzt zum Hauptangebot zusätzlich eine Variante aus. Die Optionen bzw. die Variante fliessen nicht in den Offertnettopreis des Grundangebotes ein. Für Grundangebot, Optionen und Varianten sind separate Offertvergleiche zu erstellen.
3. Betriebs- und Unterhaltskosten	Kostenkonzept für den Betrieb und den Unterhalt; Beurteilung des internen und externen Betriebsaufwandes (wie Kosten für Personal, Material, Infrastruktur, Fremdleistungen, Energie) Vorgesehene Konstruktion und verwendetes Material Service- und Wartungskosten	z.B. niedrige Unterhaltskosten aufgrund der vom Anbieter vorgesehenen Konstruktions- und Materialwahl.
4. Einführungsaufwand / (interner) Betriebsaufwand des Auftraggebers	Angaben des Anbieters / Referenzauskünfte; Berechnungen des Auftraggebers	Müssen für die Einführung zusätzliche Stellen geschaffen werden? Wie lange ist die Angewöhnungszeit an die neuen Beschaffungen? Müssen zusätzliche Investitionen getätigt werden? Welchen Betriebsaufwand lösen die offerierten Leistungen (wie z.B. Installationen) aus?
5. Bauablauf und Baumethode (Beeinträchtigung des laufenden Betriebs / Objektbenützung / Arbeitssicherheit)	Baumethode / Vorgehensweise; Lösungskonzept; Bauprogramm Gesamtbauprozess und Umgang mit Eckdaten Zweckmässigkeit der vorgesehenen Vorgehensweise (Ettapierung / Schichtbetrieb ...)	Entspricht die vorgesehene Baumethode dem aktuellen Stand der Technik bzw. der aktuellen Baukunst und führt sie zum gewünschten Resultat? Wird der Betrieb durch den vorgesehenen Bauablauf bzw. die vorgeschlagene Baumethode beeinträchtigt? Wie lange und in welchem Umfang dauert die Beeinträchtigung? Ist die Sicherheit der Arbeitnehmer und Dritter gewährleistet oder bestehen Risiken?
6. Qualität (Qualität des Materials / Qualität der Ausführung / eingesetztes Personal)	Qualität des Materials: Produktbeschreibung; technische Werte; Muster bei der Offerteingabe / nachträgliche Bemusterung; Bewertung von Referenzbauten; Testergebnisse; Zertifikate; Einsatz anerkannter bzw. geprüfter Materialien. Brauchbarkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Materials Qualität der Ausführung: Angaben zum vorgesehenen Personaleinsatz (Ausbildung, Erfahrung, persönliche Referenzobjekte der Schlüsselpersonen) und ihren internen und externen Zuständigkeiten; Auftragsanalyse mit Aufzeigen der Qualitätsschwerpunkte des Unternehmers und der Q-kritischen Tätigkeiten im Projekt (Risikoanalyse) sowie den Lösungsansätzen dazu (z.B. Projektorganisation, Prüfplan, objektbezogenes Qualitätsmanagement); Darlegung der Vorgehensweise (z.B. betreffend Lehrgerüst); für die Leistungserbringung relevanten Infrastruktur (Geräteliste / Maschinenpark); Referenzen	Es gibt eine Vielzahl von qualitätsrelevanten Aspekten, welche jedoch auch als einzelnes Zuschlagskriterium verwendet werden können. Beurteilung der Qualität des offerierten Produktes. Beurteilung der Ausführung: Bewertung des Personaleinsatzes und der vom Anbieter vorgeschlagenen Massnahmen zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen; Begutachtung von Referenzobjekten; Einholen von Referenzauskünften. Berücksichtigung und Einhaltung anerkannter Standards (z.B. SIA oder VSS-Normen). Eine ISO-Zertifizierung darf nicht zwingend vorausgesetzt werden, da der Nachweis einer (Auftrags- und objektbezogenen) Qualitätssicherung auch anders erbracht werden kann (wie z.B. Darlegung der Organisation mit den vorgesehenen Personen samt ihren Qualifikationsausweise, Vorgehen und Massnahmen zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen). Gewährleistung von Baustellen- und Arbeitssicherheit.



Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
7. Technischer Wert	Angaben des Anbieters; Prospekte, Zertifikate (z.B. EMPA-Bestätigung), Muster, Testergebnisse	Kann auch unter dem Aspekt "Qualität" mitberücksichtigt werden.
8. Termine / Bauablauf	Bauprogramm oder Angaben des Anbieters zu Terminen Referenzauskünfte betr. Termineinhaltung einsetzbare Personalkapazitäten / Projektorganisation / Verfügbarkeitsnachweis Gesamtbauzeit und Eckdaten Zweckmässigkeit der Etappierung	Beurteilung des Bau-Terminprogramms oder der offerierten Termine im Sinne einer Plausibilitätsprüfung (d.h. es geht hier darum, ob der Anbieter die vom Auftraggeber ausgesetzten Termine gewährleistet z.B. Verfahren zur Planung der Arbeitsausführung und der Einflussnahme darauf, Angaben betreffend Personalkapazitäten); Termin als Teil der Leistung (Wer garantiert die rascheste Realisierung? Dies erfordert jedoch eine klare Regelung der Sanktionen bei Nichteinhaltung der vom Anbieter offerierten Systeme); Verfahren zur Planung der Arbeitsausführung und Einflussnahme darauf.
9. Zweckmässigkeit / Funktionalität	Muster; Prospekte; Besichtigung von Referenzobjekten; Vergleich der offerierten Leistung bzw. der Angaben des Anbieters mit den bekannt gegebenen Bedürfnissen des Auftraggebers	Dürfte wohl nur bei Bauaufträgen mit maschinellen Einrichtungen ein brauchbares Zuschlagskriterium sein. Eignung des offerierten Produktes, die vorgegebenen Ziele zu erreichen (Übereinstimmung mit den Bedürfnissen / Anforderungen des Auftraggebers). Die Zweckmässigkeit / Funktionalität wird meist bereits durch die Projektierung und das auf Grundlage des NPK erstellte Leistungsverzeichnis bestimmt bzw. entscheidend beeinflusst. Dürfte daher nur bei Einrichtungen und komplexen Installationen ein denkbare Zuschlagskriterium sein und der Auftraggeber in diesem Zusammenhang den Leistungsbeschreibung offen formuliert hat.
10. Kundendienst / Service- und Wartungsorganisation	Umschreibung der Service- und Wartungsorganisation (Reaktionszeit / Gewährleistung von Ersatzteillieferungen); Referenzauskünfte	Dürfte wohl nur bei Bauaufträgen mit maschinellen Einrichtungen bzw. Installationen ein brauchbares Zuschlagskriterium sein. Spezifische zusätzliche Leistungen des Anbieters nach der Installation (z.B. Support- und Wartungsmöglichkeiten, 24-Stunden-Notfall-Service). In welchem Umfang und wie lange unterstützt der Anbieter den Auftraggeber? Die Service- und Wartungskosten können ein separates Kriterium bilden (vgl. Punkt 3).
11. Erfahrung / fachliche Qualifikation bzw. Kompetenz des Anbieters	eingesetztes Personal (Ausbildung, Erfahrung, persönliche Referenzobjekte des vorgesehenen Schlüsselpersonals) Referenzliste der Firma / Referenzauskünfte (Referenzen über die Ausführung von vergleichbaren Bauten) Subunternehmerliste	Kann auch als Eignungskriterium eingesetzt werden. Dieses Kriterium kann auch als qualitätsrelevanter Aspekt verwendet werden (vgl. Punkt 6).
12. Leistungsfähigkeit (Grösse, Kapazität)	genügende Kapazität zur Erbringung der Leistung eingesetztes bzw. verfügbares Personal	Kann auch als Eignungskriterium eingesetzt werden. Vorhandene Infrastruktur des Anbieters; der Anbieter muss jedoch die Möglichkeit haben, die erforderlichen Kapazitäten nach Erhalt des Zuschlags zu schaffen, sofern dies von der Natur des Auftrages nicht ausgeschlossen ist. Die Beurteilung hat auf sachlichen, objektiven und mit der Beschaffung zusammenhängenden Aspekten zu beruhen.
13. Ästhetik	Muster; Angaben des Anbieters; Prospekte	z.B. Ergonomie des Produktes, Design.
14. Sicherheit	Sicherheitskonzept; Zertifikate (z.B. Baumusterprüfung); Muster	Sicherheit des Objekts und des Betriebes während und/oder nach der Bauzeit.
15. Kompatibilität mit bereits vorhandenen Installationen / Integration in bestehende Infrastruktur	Angaben des Anbieters; Prospekte bzw. Unterlagen zu installierten Produkten; Vergleich von vorhandenen Produkten mit den offerierten Produkten; Nachweis der Kompatibilität und Funktionalität der angebotenen Lösung in der bestehenden Umgebung	Einheitlichkeit der Komponenten (Produktekontinuität) darf nur berücksichtigt werden, sofern dies auch wirtschaftlich begründen lässt Flexibilität bei Nach- oder Umrüstungen sowie Rücksichtnahme auf bereits vorhandene Infrastrukturen des Auftraggebers (Ersatzteillagerhaltung)



Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
16. Erfüllungsgrad der offerierten Leistung gemäss Pflichtenheft	Angaben des Anbieters; Nachweis der verlangten und gewünschten Funktionen	Dürfte nur bei elektromechanischen Einrichtungen und komplexen Installationen ein denkbares Zuschlagskriterium sein. Wie weit sind die Soll- bzw. Wunsch-Kriterien erfüllt? (Sind alle Muss-Kriterien abgedeckt? Falls nein, ist das Angebot ungültig).
17. Garantien	Angaben des Anbieters (Darlegung der gewährten Garantien); Garantiebestätigungen	Der Auftraggeber beurteilt die gewährte Garantiedauer und den offerierten Garantieuumfang. Meist ergeben sich die Garantien aus den Ausschreibungsunterlagen oder aus für anwendbar erklärten Normen (z.B. SIA 118), so dass das Kriterium "Garantien" bei Bauaufträgen nur im Zusammenhang mit speziellen Installationen (Apparate) relevant sein dürfte.
18. Finanzielle Sicherheiten für die Erfüllung des Auftrages (Finanzielle Leistungsfähigkeit)	Bürgschafts- / Garantieerklärung einer Versicherung oder Bank	Wird nur bei grösseren Aufträgen und oft als Eignungskriterium eingesetzt. In der Offertphase wird meist eine unwiderrufliche Absichtserklärung einverlangt.



Denkbare Zuschlagskriterien bei Lieferungen

Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
1. Preis	Preisangebot (Es ist auch denkbar, dass der Auftraggeber neben dem Preisangebot auch das nachstehend aufgeführte Kriterium "Konditionen für Optionen / Varianten" mitbeurteilt. In einem solchen Fall ist es aus Transparenzgründen wünschenswert, dieses Unterkriterium im Voraus bekannt zu geben)	Nettopreis der Beschaffung (bereinigte Offertsumme nach Abzug von Preisnachlässen, inklusive allfälliger Mehrwertsteuer). Einzubeziehende Kosten können unter anderem sein: Installationskosten, Transportkosten, Kosten für Inbetriebnahme, Spesen, Zoll, vorgezogene Entsorgungsgebühr / Verpackungskosten, spezielle Umbaukosten. Der Auftraggeber sollte die einzelnen Leistungen entweder separat als vom Anbieter zu offerierende Positionen aussetzen oder festhalten, dass die entsprechenden Kosten in den Offertpreis bzw. eine einzelne Position miteinzurechnen sind. Soweit Wartungs-, Schulungs-, Einführungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, sollten diese aus Transparenzgründen separat als Zuschlagskriterien aufgeführt werden.
2. Konditionen für Optionen / Varianten	Konditionen des Anbieters auf vom Auftraggeber ausgesetzte Optionen	Der Auftraggeber behält sich in den Ausschreibungsunterlagen das Recht vor, eine Beschaffung mit oder ohne Optionen vorzunehmen, oder er setzt zum Hauptangebot zusätzlich eine Variante aus. Die Optionen bzw. die Variante fliessen nicht in den Offertnettopreis des Grundangebotes ein. Für Grundangebot, Optionen und Varianten sind separate Offertvergleiche zu erstellen.
3. Kosten bei Folgebeschaffungen / Ausbau	Angaben / Konditionen des Anbieters	
4. Betriebs- und Unterhaltskosten	Kostenkonzept für den Betrieb und den Unterhalt; Beurteilung des internen und externen Betriebsaufwandes (wie Kosten für Personal, Material, Infrastruktur, Fremdleistungen, Energie) Service- und Unterhaltskosten; Kosten für Verschleissmaterial	z.B. niedrige Unterhaltskosten aufgrund der vom Anbieter vorgesehenen Konstruktions- und Materialwahl.
5. Einführungsaufwand / (interner) Betriebsaufwand / zusätzliche Investitionen	Angaben des Anbieters / Referenzauskünfte; Berechnungen des Auftraggebers	Müssen für die Einführung zusätzliche Stellen geschaffen werden? Wie lange dauert die Zeit für die Gewöhnung an die neuen Produkte? Müssen zusätzliche Investitionen getätigt werden? Welchen Betriebsaufwand löst die offerierte Leistung aus?
6. Beeinträchtigung des laufenden Betriebs	Einführungskonzept; Lösungskonzept	Wird der Betrieb durch die Einführung des neuen Produktes beeinträchtigt? Wie lange und in welchem Umfang dauert die Beeinträchtigung?
7. Qualität (Qualität des Materials / Qualität der Ausführung / eingesetztes Personal)	Qualität des Materials: Produktbeschreibung; technische Werte; Muster bei Offerteingabe; Bewertung von Referenzinstallationen; Testergebnisse; Zertifikate; Einsatz anerkannter bzw. geprüfter Materialien Qualität der Ausführung: Angaben zum vorgesehenen Personaleinsatz (Ausbildung, Erfahrung, persönliche Referenzobjekte der Schlüsselpersonen) und ihren internen und externen Zuständigkeiten; Auftragsanalyse mit Aufzeigen der Qualitätsschwerpunkte des Unternehmers und der Q-kritischen Tätigkeiten im Projekt (Risikoanalyse) sowie den Lösungsansätzen dazu (z.B. Projektorganisation, Prüfplan, Qualitätsmanagementplan); Darlegung der Vorgehensweise; Nachweis der für die Leistungserbringung relevanten Büroinfrastruktur; Referenz- / Testinstallationen	Es gibt eine Vielzahl von qualitätsrelevanten Aspekten, welche jedoch auch als einzelnes Zuschlagskriterium verwendet werden können. Beurteilung der Qualität des offerierten Produktes. Beurteilung der Ausführung: Bewertung des Personaleinsatzes und der vom Anbieter vorgeschlagenen Massnahmen zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen; Beurteilung der Projektziele aus der Sicht des Unternehmers; Begutachtung von Referenz- / Testinstallationen; Einholen von Referenzauskünften.
8. Technischer Wert	Angaben des Anbieters (z.B. Zugkraft, Motorenleistung); Prospekte, Zertifikate (z.B. EMPA-Bestätigung), Muster, Testergebnisse	Technische Komponenten des offerierten Produktes, Material



Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
9. Zweckmässigkeit / Funktionalität	Muster; Prospekte; Referenz- / Testinstallationen; Vergleich der offerierten Leistung bzw. der Angaben des Anbieters mit den bekannt gegebenen Bedürfnissen des Auftraggebers; (objektive und überprüfbare) Angaben der Benutzer (Anwender-Akzeptanz)	Eignung des offerierten Produktes, die vorgegebenen Ziele zu erreichen, (Übereinstimmung mit den Bedürfnissen / Anforderungen des Auftraggebers, welche ansatzweise in den Ausschreibungsunterlagen umschrieben werden sollten.)
10. Termine	Liefertermin / Liefer- und Installationsfrist Terminprogramm Referenzauskünfte betr. Termineinhaltung einsetzbare Personalkapazitäten / Projektorganisation / Verfügbarkeitsnachweis	Beurteilung des Terminprogramms und der Termine im Sinne einer Plausibilitätsprüfung (d.h. es geht hier darum, ob der Anbieter die vom Auftraggeber ausgesetzten Termine gewährleistet z.B. Verfahren zur Planung der Arbeitsausführung und der Einflussnahme darauf, Angaben betreffend Personalkapazitäten); möglichst rasche Lieferung und Installation (Liefertermin als Teil der offerierenden Leistung); Verfahren zur Planung der Installationsarbeiten und der Einflussnahme darauf (Vorgehensweise).
11. Kundendienst / Service- und Wartungsorganisation	Umschreibung der Service- und Wartungsorganisation (Reaktionszeit / Gewährleistung von Ersatzteillieferungen); Referenzauskünfte	Spezifische zusätzliche Leistungen des Anbieters nach der Lieferung (z.B. Hotline-Angebot, Support- und Wartungsmöglichkeiten, 24-Stunden-Notfall-Service) Vertriebsorganisation Serviceorganisation (eigener/fremder Service) Die Service- und Wartungskosten können ein separates Kriterium bilden (vgl. Punkt 4).
12. Erfahrung / fachliche Qualifikation bzw. Kompetenz des Anbieters	Angaben zum eingesetzten Schlüsselpersonal (Ausbildung, Erfahrung, persönliche Referenzobjekte) Referenzliste der Firma / Referenzauskünfte (Referenzen über die Ausführung von vergleichbaren Lieferungen)	Kann auch als Eignungskriterium eingesetzt werden. Dieses Kriterium kann auch als qualitätsrelevanter Aspekt verwendet werden (vgl. Punkt 7).
13. Ästhetik	Muster; Angaben des Anbieters; Prospekte	z.B. Ergonomie des Produktes, Design
14. Ökologie / Nachhaltigkeit der offerierten Leistung	Umweltkonzept; Energieverbrauch; Lebensdauer	Ganzheitliche, produktbezogene Beurteilung (z.B. Öko-Labels, Recyclingfähigkeit der Produkte, Materialien der verwendeten Produkte)
15. Bedienungs- und Wartungsfreundlichkeit	Angaben des Anbieters; Angaben von Benutzern (Anwender-Akzeptanz)	einfache Bedienung, schnelle Einarbeitung einfache und rasche Wartung, Auswirkungen auf den laufenden Betrieb
16. Sicherheitsstandards	Sicherheitskonzept; Zertifikate; Muster	Sicherheit des Produktes Sicherheit des Betriebes
17. Ausbaufähigkeit des offerierten Produktes	Angaben des Anbieters; Prospekte	Nachrüstungs- bzw. Änderungsfähigkeit; Flexibilität bei Nachrüstungs- bzw. Änderungswünschen
18. Kompatibilität mit bereits vorhandenen Geräten / Integration in bestehende Infrastruktur	Angaben des Anbieters; Prospekte; Vergleich der vorhandenen Produkten mit den offerierten Produkten; Nachweis der Kompatibilität und Funktionalität der angebotenen Lösung in der bestehenden Umgebung	Kompatibilität mit vorhandenen Produkten und Integration in bestehende Infrastruktur Einheitlichkeit der Komponenten (Produktekontinuität) darf nur berücksichtigt werden, sofern dies auch wirtschaftlich begründen lässt.
19. Machbarkeits-/ Funktionsnachweis	Referenznachweise; Muster; Testinstallation; Nachweis der verlangten Funktionen	
20. Ausfallszenario	Notfallkonzept; Servicekonzept (Reaktionszeit, Organisation, Gewährleistung von Ersatzteillagerhaltung)	Wer ist für was zuständig? Wie schnell sind Experten des Anbieters beim Auftraggeber?
21. Schulung und Weiterbildung (Kosten / Konzept)	Schulungs- und Weiterbildungskosten Schulungs- und Weiterbildungskonzept	Neben den eigentlichen Schulungskosten kann auch das Schulungskonzept (z.B. in Bezug auf Inhalt, Ort, Eigenaufwand des Auftraggebers, etc.) beurteilt werden.
22. Erfüllungsgrad der offerierten Leistung gemäss Pflichtenheft	Angaben des Anbieters; Nachweis der verlangten und gewünschten Funktionen	Wie weit sind die Soll- bzw. Wunsch-Kriterien erfüllt? (Sind alle Muss-Kriterien abgedeckt? Falls nein, muss ein solches Angebot vom Verfahren ausgeschlossen werden).



Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
23. Garantien	Angaben des Anbieters (Darlegung der gewährten Garantien); Garantiebestätigungen	Garantiedauer und Garantiumfang
24. Finanzielle Sicherheiten für die Erfüllung des Auftrages (Finanzielle Leistungsfähigkeit)	Bürgschafts- / Garantieerklärung einer Versicherung oder Bank	Wird nur bei grösseren Aufträgen und oft als Eignungskriterium eingesetzt. In der Offertphase wird meist eine unwiderrufliche Absichtserklärung einverlangt.



Denkbare Zuschlagskriterien bei Dienstleistungen

Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
1. Preis	Preisangebot (Es ist auch denkbar, dass der Auftraggeber neben dem Preisangebot auch das nachstehend aufgeführte Kriterium "Konditionen für Optionen / Varianten" mitbeurteilt. In einem solchen Fall ist es aus Transparenzgründen wünschenswert, dies im Voraus bekannt zu geben)	Nettopreis der Beschaffung (bereinigte Offertsumme nach Abzug von Preisnachlässen, inklusive allfälliger Mehrwertsteuer). Einzubeziehende Kosten können unter anderem sein: Dokumentationskosten, Kosten für Inbetriebnahme, Spesen, Zoll, etc. Der Auftraggeber sollte die einzelnen Leistungen entweder separat als vom Anbieter zu offerierende Positionen aussetzen oder festhalten, dass die entsprechenden Kosten in den Offertpreis miteinzurechnen sind. Soweit Schulungs-, Einführungs- und Betriebskosten für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, sollten diese aus Transparenzgründen separat als Zuschlagskriterien aufgeführt werden.
2. Konditionen für Optionen / Varianten	Konditionen des Anbieters auf vom Auftraggeber ausgesetzte Option	Der Auftraggeber behält sich in den Ausschreibungsunterlagen das Recht vor, eine Beschaffung mit oder ohne Optionen vorzunehmen, oder er setzt zum Hauptangebot zusätzlich eine Variante aus. Die Optionen bzw. die Variante fliessen nicht in den Offertnettopreis des Grundangebotes ein. Für Grundangebot, Optionen und Varianten sind separate Offertvergleiche zu erstellen.
3. Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten aufgrund des Projektes	Analyse der Baukosten (Investitionssumme), Betriebs- und Unterhaltskosten aufgrund der vom Anbieter vorgeschlagenen Lösung bzw. Projektes Auseinandersetzung des Anbieters mit der Aufgabenstellung; Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge des Anbieters	Neben dem eigentlichen Honorar des Dienstleistungserbringers werden vorliegend die vom Anbieter vorgeschlagene Lösung und deren Kostenfolgen näher untersucht. Dies kann insbesondere bei Architektur- und Ingenieurleistungen angezeigt sein und setzt voraus, dass der Anbieter im Rahmen der Offertstellung sich zum Projekt in irgendeiner Form (z.B. Skizze, Pläne, Verbesserungsvorschläge, Aufgabenanalyse) zu äussern hat.
4. Projektabwicklung / Konzept	Angaben des Anbieters zum vorgesehenen Konzept / Projektabwicklung (z.B. Logistikkonzept, Controlling, Projektorganisation) Präsentation	Nimmt das Konzept Rücksicht auf die Bedürfnisse und Vorgaben des Auftraggebers? Welchen Betriebs- und/oder Begleitungsanforderungen löst das Konzept aus? Welche technischen und finanziellen Risiken beinhaltet die Projektabwicklung? Bei einer Präsentation ist eine objektive Bewertung durch die Einsetzung eines aus mehreren Personen bestehenden Beurteilungsgremiums sicherzustellen.
5. Qualität (Projekt / Projektorganisation / eingesetztes Personal / Infrastruktur / Erfahrung)	Projekt: Auftragsanalyse mit Aufzeigen Schwerpunkte und der kritischen Tätigkeiten im Projekt (Risikoanalyse) sowie den Lösungsansätzen dazu (Auftragsbezogenes Qualitätsmanagement) Organisation: Darlegung der Projektorganisation Personal: Angaben zum vorgesehenen Personaleinsatz (Ausbildung, Erfahrung, persönliche Referenzobjekte der Schlüsselpersonen) Infrastruktur Erfahrungs- und Referenznachweise für vergleichbare Aufträge	Es gibt eine Vielzahl von qualitätsrelevanten Aspekten, welche jedoch auch als einzelnes Zuschlagskriterium verwendet werden können.
6. Termine	Ausführungstermine Terminprogramm Referenzauskünfte betr. Termineinhaltung einsetzbare Personalkapazitäten / Projektorganisation / Verfügbarkeitsnachweis	Beurteilung des Terminprogramms und der Termine im Sinne einer Plausibilitätsprüfung; d.h. es geht hier darum, ob der Anbieter die vom Auftraggeber ausgesetzten Termine gewährleistet (z.B. Verfahren zur Planung der Arbeitsausführung und der Einflussnahme darauf oder Angaben betreffend Personalkapazitäten) Termin als Teil der Leistung Verfahren zur Planung der Arbeitsausführung und der Einflussnahme darauf
7. Zweckmässigkeit / Funktionalität	Vergleich der offerierten Leistung bzw. der Angaben des Anbieters mit den bekannt gegebenen Bedürfnissen des Auftraggebers; vorgesehene Auftragsabwicklung / eingereichtes Projekt	Eignung des offerierten Produktes, die vorgegebenen Ziele zu erreichen (Übereinstimmung mit den Bedürfnissen / Anforderungen des Auftraggebers)



Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
8. Zusatzdienstleistungen	vom Anbieter zusätzlich offerierte Dienstleistungen (Hotline, Support, Unterstützung des Auftraggebers)	
9. Erfahrung / Kompetenz des Anbieters	Firmenspezifische Erfahrung und Kompetenz bezüglich des zu erledigenden Auftrages Erfahrung bei vergleichbaren Projekten / Referenzen eingesetztes Personal (z.B. vorgesehener Projektleiter mit Ausbildung, persönlichen Referenzen, Erfahrung) Präsentation	Kann auch als Eignungskriterium eingesetzt werden. Dieses Kriterium kann auch als qualitätsrelevanter Aspekt verwendet werden (vgl. Punkt 5).
10. Eingesetztes Personal	Mitarbeiterprofile Zusammensetzung der Projektleitung fachliche Fähigkeiten des Personals / der Schlüsselpersonen Erfahrungen des Personals / der Schlüsselpersonen	
11. Leistungsfähigkeit / Kapazitäten	Firmenprofil (Grösse, Kapazität, Personal, Referenzen) Verfügbarkeit von Personal/Schlüsselpersonen und Infrastruktur (Geräte / Maschinen) Subunternehmer bzw. Subplanerliste	Kann auch als Eignungskriterium eingesetzt werden. Der Anbieter muss zwar die Möglichkeit zugestanden werden, die erforderlichen Kapazitäten auch noch nach Erhalt des Zuschlags zu schaffen, sofern dies von der Natur des Auftrages nicht ausgeschlossen ist. Es aber durchaus zulässig, dass bereits im Rahmen der Offertstellung die entsprechenden Kapazitätsnachweise einverlangt und allfällige Risiken mitbewertet werden.
12. Ästhetik	Muster; Angaben des Anbieters; Projektvorschläge	z.B. Beurteilung einer abgegebenen Studie
13. Ökologie, Nachhaltigkeit der offerierten Leistung	Energieverbrauch; Lebensdauer Einsatz von umweltverträglichen Materialien, Produkten und Maschinen	Dieses Kriterium erfordert eine ganzheitliche Beurteilung der zu erbringenden Dienstleistungen.
14. Sicherheit	Sicherheitskonzept; Zertifikate	
15. Ausbaufähigkeit des offerierten Projektes / Flexibilität des Auftraggebers.	Angaben des Anbieters; Projektvorschläge	Flexibilität des Auftraggebers wird aufgrund der vom Anbieter vorgeschlagenen Lösung beurteilt. (Beispiele: Besteht für den Bauherrn aufgrund des vorgeschlagenen Projektes die Möglichkeit, die Bauparzelle oder das vorgeschlagene Bauprojekt auch anderweitig zu nutzen? Kann das vorgeschlagene System ausgebaut werden?)
16. Kompatibilität / Integration in bestehende Infrastruktur	Angaben des Anbieters; Vergleich von bereits beim Auftraggeber vorhandenen Produkten mit den offerierten Produkten; Nachweis der Kompatibilität und Funktionalität der angebotenen Lösung in der bestehenden Umgebung	Eine Einheitlichkeit der Komponenten (Produktekontinuität) darf nur berücksichtigt werden, sofern dies auch wirtschaftlich begründen lässt. Dies ist z.B. der Fall, wenn dadurch die Ersatzteillagerhaltung oder die Wartung für Auftraggeber wesentlich günstiger ausfällt. Nachrüstungs- bzw. Änderungsfähigkeit Flexibilität Nachrüstungs- bzw. Änderungswünschen
17. Lösungsansätze zu Projektrisiken	Notfallkonzept; Servicekonzept (Reaktionszeit, Organisation)	
18. Schulung und Weiterbildung (Konzept und Kosten)	Schulungs- und Weiterbildungskonzept; Schulungskosten	Neben den eigentlichen Schulungskosten kann auch das Schulungskonzept (z.B. in Bezug auf Inhalt, Ort, Eigenaufwand des Auftraggebers, etc.) beurteilt werden. Denkbare Fälle: Mitarbeiterschulung, EDV-Kurse, etc.
19. Erfüllungsgrad der offerierten Leistung gemäss Pflichtenheft	Angaben des Anbieters; Nachweis der verlangten und gewünschten Funktionen	Wie weit sind die Soll- bzw. Wunsch-Kriterien erfüllt? (Sind alle Muss-Kriterien abgedeckt? Falls nein, muss ein solches Angebot vom Verfahren ausgeschlossen werden).
20. Projektmanagement / Projektorganisation	Effizienz, Konzept, Abläufe, Projektorganisation Aufgabenanalyse Vorgehensplan	Beurteilung des gewählten Verfahrens sowie Bewertung der eingesetzten Instrumente und Ressourcen



Kriterium	beurteilt anhand von:	Erläuterungen / Bemerkungen
21. Verständnis des Auftrages und der Aufgabenstellung	Stellungnahme zu Aufgabenstellung, Darlegung von Auftrageszielen und Projektrisiken. Vorgehenskonzept	
22. Innovationsgehalt der Lösung	eingereichtes Projekt Risiko- und Chancenanalyse des Auftraggebers basierend auf den Angaben des Anbieters	
23. Finanzielle Sicherheiten für die Erfüllung des Auftrages (Finanzielle Leistungsfähigkeit)	Bürgschafts- / Garantieerklärung einer Versicherung oder Bank	Wird nur bei grösseren Aufträgen und oft als Eignungskriterium eingesetzt. In der Offerphase wird meist eine unwiderrufliche Absichtserklärung einverlangt.



Bekanntgabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien – Beispiele

1. Gewichtung in Prozenten

Beispiel Beschaffung Forstschlepper

- Preis // Gewichtung = 60 %
- Zweckmässigkeit des offerierten Fahrzeuges und Eignung als kommunaler Forstschlepper im Berggebiet (technische Werte, Wendigkeit, Zugkraft, Bodenfreiheit, Einsatz- und Erweiterungsmöglichkeiten, Kompatibilität mit vorhandenen Geräten) // Gewichtung = 30 %
- Standort für Service- und Reparaturarbeiten // Gewichtung 5 %
- Liefertermin // Gewichtung = 2,5 %
- Garantieleistungen // Gewichtung = 2,5 %

2. Gewichtung durch Bekanntgabe der Reihenfolge

Beispiel Erstellung einer individuellen Software

(Reihenfolge = Bedeutung der Kriterien)

1. Umfang der Erfüllung des Anforderungsprofils gemäss separatem (gewichteten) Fragenkatalog
2. Kosten (Investition-, Betriebs- und Wartungskosten)
3. Zweckmässigkeit / Bedienbarkeit der offerierten Lösung

Auszug aus Fragenkatalog "Erfüllung Anforderungsprofil":

Pos.	Gewicht	Fragen / verlangte Angaben zu
7.4	mittel	Existiert eine Test- und Demoumgebung?
7.5.	gering	Ist Druckoutput am Bildschirm einsehbar?
7.6.	wichtig	Sind Hardcopies des Bildschirminhaltes möglich?
7.7.	wichtig	Ad hoc-Auswertungen (Queries) sind über spezielle Module einfach zu definieren und für spätere Wiederholungen aufzubewahren
7.9.	mittel	Die Wartungsleistungen sind zu offerieren und haben mindestens folgende Komponenten zu umfassen: Laufende Pflege (Verbesserung) Software unter Beibehaltung der Kompatibilität Behebung von Fehlern Reaktionszeiten

3. Umrechnung von Bewertungspunkten in Franken

Beispiel Forstliche Betriebsabrechnung (BAR)

Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots durch den Auftraggeber erfolgt neben dem offerierten Preis auf Grund folgender Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Qualität (Erfahrung / Ausbildung)	
Erfahrung und Ausbildung des Projektverantwortlichen und der BAR-Betreuer mit dem System der BAR nach WVS	10
Kenntnisse des Projektverantwortlichen und der BAR-Betreuer über die Gebirgsforstwirtschaft schweizerischer Prägung	5
Erfahrung mit der Abrechnung von Forstprojekten	5
Betriebswirtschaftliche / buchhalterische Kenntnisse des eingesetzten Betreuungspersonals	5
Kenntnisse über die spezifischen EDV-Probleme dieses Auftrages (DOS-Programm unter Windows)	4
Italienisch-Kenntnisse	2

Bewertung

Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots wird wie folgt vorgenommen: Auf Grund der Angaben im Fragebogen sowie auf Grund der eingeholten Referenzauskünfte wird jeder Bewerber anhand der oben aufgeführten Kriterien bewertet. Der Auftraggeber nimmt für jedes Kriterium eine Bewertung von 0 (ungenügend), 1 (genügend), 2 (gut) oder 3 (sehr gut) vor. Die Bewertung wird mit der unter "Gewichtung" aufgeführten Zahl multipliziert. Für jedes Angebot wird die Summe dieser Produkte berechnet. Maximal kann eine Summe von 138 erreicht werden.

Für den Zuschlag werden sowohl die offerierten Kosten (inkl. Mehrwertsteuer) als auch die Zahl der erreichten Bewertungspunkte berücksichtigt. **Ein Bewertungspunkt wird dabei einem Kostenbetrag von Fr. 1'500.-- gleichgesetzt.** Der Auftrag ergeht also an jenen Anbieter, welcher gemäss folgender Formel den kleinsten Wert erzielt:

(Bereinigte, jährliche Angebotssumme in Fr. [abzüglich Rabatt, inkl. MWSt.]) minus (Summe der Bewertungspunkte * Fr. 1'500.--)



4. Beurteilungspreis (Offertsumme dividiert durch Bewertungspunkte)

Beispiel Beschaffung einer Röntgenanlage

Zuschlagskriterien:

- a) Qualitative, leistungsbezogene Aspekte
 - Zweckmässigkeit, Funktionalität und technische Werte der offerierten Anlage / max. Punktzahl = 60
 - Serviceorganisation / max. Punktzahl = 15
 - Garantien / max. Punktzahl = 15
 - Liefer- und Installationstermine / max. Punktzahl = 10
- b) Angebotspreis (inkl. der zu erwartenden Service- und Betriebskosten für 8 Jahre)

Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erfolgt nach folgender Formel (Beurteilungspreis):

$$\frac{\text{Angebotspreis (inkl. Service- und Betriebskosten)}}{\text{Gesamtpunktzahl bei qualitativen, leistungsbezogenen Aspekten}}$$

<i>Bewertungsbeispiel:</i>	<i>Angebotspreis:</i>	<i>400'000 CHF</i>
	<i>Punkte bei qualitativen, leistungsbezogenen Aspekten:</i>	<i>80 Punkte</i>
	<i>Beurteilungspreis:</i>	<i>(400'000 CHF : 80) 5'000 CHF</i>



STATISTIK FÜR ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Formular für im Binnenmarktbereich erteilte Aufträge

Es sind sämtliche im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren vergebenen Aufträge zu melden. Gleichermassen sind alle Aufträge im freihändigen Verfahren zu melden, deren Vergabesumme 50'000.-- Franken übersteigt oder die aufgrund der Ausnahmeregelung von Art. 3 SubV vergeben werden (Art. 34 SubG).

Vorhaben und Auftrag	Auftragsart				Berücksichtigter Anbieter Name, PLZ/Ort, Kanton	Auftragswert in Franken (inkl. MWSt)	Verfahrensart					Datum der Ausschreibung / Offertanfrage	Anzahl eingereichter Offerten	Vergabedatum
	Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe	Lieferung	Dienstleistung			offenes Verfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 SubG)	selektives Verfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 SubG)	Einladungsverfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 SubG)	freihändiges Verfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 SubG)	freihändiges Verfahren gemäss Art. 3 SubV			
Beschreibung Vorhaben / Objekt:														
Auftrag / Arbeitsgattung:														
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Auftraggeber/in:			
PLZ / Ort:			
Sachbearbeiter/in:			
Tel.:		Datum:	

Dieses Erhebungsblatt ist mit den entsprechenden Angaben an folgende Adresse zu senden:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Stadtgartenweg 11, 7000 Chur

E-Mail: submission@bvfd.gr.ch



STATISTIK FÜR ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Formular für im Binnenmarktbereich erteilte Aufträge

Es sind sämtliche im offenen und selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren vergebenen Aufträge zu melden. Gleichermassen sind alle Aufträge im freihändigen Verfahren zu melden, deren Vergabesumme 50'000.-- Franken übersteigt oder die aufgrund der Ausnahmeregelung von Art. 3 SubV vergeben werden (Art. 34 SubG).

Vorhaben und Auftrag	Auftragsart				Berücksichtigter Anbieter Name, PLZ/Ort, Kanton	Auftragswert in Franken (inkl. MWSt)	Verfahrensart					Datum der Ausschreibung / Offertanfrage	Anzahl eingereichter Offerten	Vergabedatum
	Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe	Lieferung	Dienstleistung			offenes Verfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 SubG)	selektives Verfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 SubG)	Einladungsverfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 SubG)	freihändiges Verfahren (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 SubG)	freihändiges Verfahren gemäss Art. 3 SubV			
BKP 211 Baumeisterarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fridolin Bau AG, 7430 Thusis, GR	586'987.-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.12.2003	7	12.03.2004
BKP Elektroningenieur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Elektroplanung Glühbirne, 7000 Chur, GR	52'000.--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.02.2004	2	12.03.2004
BKP Elektroinstallationen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Elektro Köbi, 7413 Fürstenaubruck, GR	115'089.--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13.06.2004	3	18.08.2004
Lieferung Schulmöbel / Tische	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schulmöbel Design AG, 9000 St. Gallen, SG	65'000.--	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.09.2004	4	04.12.2004
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Auftraggeber/in:	Stadt Fürstenu		
PLZ / Ort:	7414 Fürstenu		
Sachbearbeiter/in:	Regula Freund, Kanzlistin		
Tel.:	081 651 14 90	Datum:	20.12.2004

Dieses Erhebungsblatt ist mit den entsprechenden Angaben an folgende Adresse zu senden:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Stadtgartenweg 11, 7000 Chur

E-Mail: submission@bvfd.gr.ch



STATISTIK FÜR ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN IM KANTON GRAUBÜNDEN

Formular für im Staatsvertragsbereich gemäss GATT/WTO erteilte Aufträge

Es sind sämtliche im Staatsvertragsbereich vergebenen Aufträge zu melden (Art. 34 SubG).

Vorhaben und Auftrag	Auftragsart				Berücksichtigter Anbieter Name, PLZ/Ort, Kanton (evtl. Staat)	Auftragswert in Franken (inkl. MWSt)	Verfahrensart			Datum der Ausschreibung / Offertanfrage	Anzahl eingereichter Offerten	Vergabedatum
	Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe	Lieferung	Dienstleistung			offenes Verfahren	selektives Verfahren	freihändiges Verfahren gemäss Art. 3 SubV			
Beschreibung Vorhaben / Objekt:												
Auftrag / Arbeitsgattung:												
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Auftraggeber/in:			
PLZ / Ort:			
Sachbearbeiter/in:			
Tel.		Datum:	

Dieses Erhebungsblatt ist mit den entsprechenden Angaben an folgende Adresse zu senden:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden
Stadtgartenweg 11, 7000 Chur

E-Mail: submission@bvfd.gr.ch



21. Diverses / Handnotizen



22. Stichwortverzeichnis

Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
A				
Abbruch des Verfahrens	24 Abs. 2 und 3, 25 Abs. 2 lit. d		13 lit. i, 15 Abs. 1 ^{bis} lit. e	14.1, 15.1
Abgebote (Verbot von Verhandlungen)	19 Abs. 1		11 lit. c	5, 5.4, 12H
Absprache unter den Anbietern				
- Ausnahme freihändiges Verfahren	19 Abs. 2			5.4
Akteneinsicht	1 Abs. 2 lit. d	28 Abs. 1	1 Abs. 3 lit. c	5, 5.5.1
Amtsblatt, kantonales	23 Abs. 3	3 Abs. 3, 9 Abs. 1		4.7.2, 7.1, 13.2, 14.2
Amtsgeheimnis		28 Abs. 2 und 3	11 lit. g	5, 5.5.2
Anfechtbare Verfügungen / Anfechtungsobjekte	25 Abs. 2		15 Abs. 1 ^{bis}	15.1
Angaben				
- in der Ausschreibung		11		7.2
- in den Ausschreibungsunterlagen		12, 13		8.1
Angebot				
- aufeinander abgestimmte Angebote		3 Abs. 1 lit. b		4.7.2, 4.8.3
- Ausschlussgründe	22			12
- Besondere Bedingungen		12. Abs. 1 lit. j		8.15
- Bewertung				13.1
- Eingabefrist	17 Abs. 2, 18, 22 lit. a	11 lit. f, 12 Abs. 1 lit. e, 14-16, 18	13 lit. c	8.2, 9.1
- elektronisches		17 Abs. 4 und 5		8.18, 19
- Erläuterungen des Anbieters (Bereinigung)		24 Abs. 2		8.13, 9, 11.1, 12C
- Formvorschriften	17, 22	9		9, 12A
- Offertvergleich / Offertzusammenstellung		29 Abs. 2 lit. e		13.1, 18.2, 20
- Öffnung und Protokoll		23		10
- Schriftlichkeit		18		9.3
- Teilangebot		12 Abs. 1 lit. i, 21, 23 Abs. 3		8.7
- ungewöhnlich niedriges Angebot		26		11.4
- Unternehmervariante		12 Abs. 1 lit. i, 20, 23 Abs. 3		8.6
- Unterschrift	15 Abs. 4, 17 Abs. 1, 22 lit. b			9.4, 12B, 17.2
- Poststempel	17 Abs. 2	17 Abs. 1		9.1
- Prüfung		24 Abs. 1		11
- Verbindlichkeit	18			8.2
- Vergütung		19		
- Verhandlungen	19		11 lit. c	5, 5.4, 6.4
- wirtschaftlich günstigstes Angebot	21 Abs. 1		13 lit. f	6.1, 8.10, 13, 14.1
Anstalten, öffentlich-rechtliche		1 lit. a	8 Abs. 1 lit. a	
Antrag auf Teilnahme	13 Abs. 1 lit. b	11 lit. f, 12 Abs. 1 lit. e, 14-16		7.3



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
Anwendbares Recht / Anwendungsbereich				3.1
- Binnenmarktbereich	4			
- Staatsvertragsbereich	3-9			
anzuwendendes Verfahren (siehe Verfahrensarten)				
Arbeitsbedingungen / –schutzbestimmungen				
- General- und Totalunternehmer				8.4
- Kontrolle	11 Abs. 3			5, 5.3, 12G
- Nachweis	10 Abs. 2			5, 5.3, 12G
- Sanktionen bei Nichteinhaltung	22 lit. g, 31			17.1
- Selbstdeklaration	10, 15 Abs. 4, 32			5.3, 17.2
Arbeitsgemeinschaft (Bietergemeinschaft)	15, 22 lit. b			8.3
Archivierung		29	13 lit. j	18.2
Architekturwettbewerb	13 Abs. 2	3 Abs. 1 lit. j, 4	12 Abs. 3	6.5
Aufschiebende Wirkung	28	30 Abs. 2 und 3	14, 17	15.3, 16
Aufteilung des Auftrages				
- nachträgliche Losbildung durch Auftraggeber		12 Abs. 1 lit. i, 27		8.8
- unzulässige Aufteilung		6 Abs. 1		8.8
Auftragsarten				
- Bauaufträge	4 Abs. 1, 14 Abs. 1	5, 6 Abs. 3	6 Abs. 1 lit. a	4.2.1
- Bauhauptgewerbe	14 Abs. 1	5		4.2.2
- Baunebengewerbe	14 Abs. 1	5		4.2.2
- Dienstleistungsaufträge	4 Abs. 1, 14 Abs. 1	7	6 Abs. 1 lit. c	4.2.1, 4.2.2
- Lieferaufträge	4 Abs. 1, 14 Abs. 1	7	6 Abs. 1 lit. b	4.2.1, 4.2.2
Auftrag (Besonderheiten)				
- mehrere gleichartige		3 Abs. 1 lit. h, 7		4.3.2
- mit technischen / künstlerischen Besonderheiten		3 Abs. 1 lit. c, 13		4.7.2, 4.8.2
- Folgeaufträge		7 Abs. 2		4.3.2
- Schutz geistigen Eigentums	7 Abs. 2 lit. c	3 Abs. 1 lit. c	10 Abs. 2 lit. c	4.1.2, 4.7.2, 4.8.3
Auftraggeber				
- unterstellte	4 Abs. 2, 5, 6	1, 2	8	4.4
- besondere/mehrere	9			4.4.3
Auftragsdauer		7 Abs. 3 lit. a, 12 Abs. 1 lit. f		
Auftragswert	14 Abs. 3	7, 6	7 Abs. 2, Anhang 1 und 2	4.3
Auslinkklausel	5 Abs. 3		4 Abs. 2 lit. c ^{bis}	4.4.2
Auskünfte		12 Abs. 1 lit. l		8.1, 12E
Ausländerbehandlung (Gegenrecht)	8		9 lit. b	5, 5.1
Ausnahmen				
- Anwendbarkeit	7		10	4.1.2
- Fristen	17 Abs. 3	16 Abs. 2	13 lit. c	7.3
- Verfahrensarten		3 Abs. 1		4.7.2, 4.8.3



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
Ausschluss vom Submissionsverfahren				
- Gründe	22			12
- Mitteilung	23		13 lit. h	13.2
Ausschluss von künftigen Beschaffungen	32 Abs.1 lit. c			17.2
Ausschreibung				
- Angaben / Inhalt		11		7.2
- Archivierung		29 Abs. 2 lit. a		18.2
- Form		9 Abs. 1, 10		7.1
- Fristen		14-16	13 lit. c	7.3
- Publikationsorgan		9 Abs. 1		7.1
- Sprache		10		7.1
Ausschreibungsunterlagen	9, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 2, 21 Abs. 3	10 Abs. 2 lit. d, 11 lit. i-l, 12, 13		8
Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren	13 Abs. 1 lit. b, 25 Abs. 2 lit. b		12 Abs. 1 lit. b	6.2.1, 15.1
B				
Bagatellklausel			7 Abs. 2	4.6
Baufträge	4 Abs. 1, 14 Abs. 1	5, 6 Abs. 3	6 Abs. 1 lit. a	4.2.1
Bauhauptgewerbe	14 Abs. 1	5		4.2.2
Baunebengewerbe	14 Abs. 1	5		4.2.2
Begehung		11 lit. e, 12 Abs. 1 lit. d		8.14
Beitritt zur IVöB			20 Abs. 1	2.4
Bekanntmachung im Staatsvertragsbereich	23 Abs. 3, 24 Abs. 4		13 lit. a	13.2
Berechnung des Auftragswertes	14 Abs. 3	6	7 Abs. 1 ^{ter}	4.3.1, 4.3.2
Bereinigung des Angebotes		24 Abs. 2		11
Beschränkung der Anbieterzahl				
- im selektiven Verfahren	13 Abs. 1 lit. b		12 Abs. 1 lit. b	6.2.2,7.2
- im Einladungsverfahren	13 Abs. 1 lit. c		12 Abs. 1 lit. b ^{bis}	6.3
Beschaffung, öffentliche				4.1.1
Beschwerde / Beschwerdeverfahren				15
- Anfechtungsobjekte	25 Abs. 2, 31 Abs. 3		15 Abs. 1 ^{bis}	15.1
- aufschiebende Wirkung	28		17	15.3
- bei freihändigen Verfahren	25 Abs. 3			15.1
- Beschwerdeentscheid	29		18	15.4
- Beschwerdefrist	26 Abs. 1 und 2		15 Abs. 2 und 2 ^{bis}	15.2
- Beschwerdegründe	27		16	15.2
- Beschwerdelegitimation				15.2
- Beschwerdeinstanz	25 Abs. 1		15 Abs. 1 und 3	
- Kognition des Gerichtes	27			15.2
- Kosten				15.5
- Parteientschädigung				15.5
- Vertragsabschluss	30 Abs. 2	30	14	16
Besondere Bedingungen		12 Abs. 1 lit. j		8.15
Bewertung der Angebote				13.1



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
Bietergemeinschaft (siehe auch Arbeitsgemeinschaft)	15, 22 lit. b			8.3
Bilaterales Abkommen CH – EU				2.1
Binnenmarktgesetz (BGBM)	1 Abs. 1			2.2
Bundesgericht			15 Abs. 3	
C				
CPC-Liste (Central Product Classification)				4.2.1
D				
Dauerauftrag		7 Abs. 3 lit. b		4.3.2
Dienstleistungsauftrag				
- Begriff im Staatsvertragsbereich			6 Abs. 1 lit. c	4.2.1
- Begriff im Binnenmarktbereich			6 Abs. 2	4.2.2
- Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich			Anhang 1	4.5
- Schwellenwerte im Binnenmarktbereich	14		Anhang 2 (max. Werte)	4.8.1
Diskriminierungsverbot	1 Abs. 2 lit. b		1 Abs. 3 lit. b, 11 lit. a	5, 5.1
Dringlichkeit der Beschaffung		3 Abs. 1 lit. e		4.7.2, 4.8.3
E				
EDV-Ausdruck		17 Abs. 4 und 5		8.18
Eigentum, geistiges (siehe freihändiges Verfahren)	7 Abs. 2 lit. c	3 Abs. 1 lit. c	10 Abs. 2 lit. c	5.5.2
Eignung				
- doppelte Berücksichtigung				8.9
- Eignungskriterien, Nachweise	13 Abs. 1 lit. b, 20, 22 lit. d	3 Abs. 1 lit. a, 11 lit. i, 12 Abs. 1 lit. g	12 Abs. 1 lit. b, 13 lit. d	8.9, 12D
- Eignungsprüfung	16 Abs. 2 lit. c	24 Abs. 2	13 lit. d	8.9
- ständige Listen			13 lit. e	8.9
Einladungsverfahren	13 Abs. 1 lit. c, 14 Abs. 1 Ziff. 2	9 Abs. 2	12 Abs. 1 lit. b ^{bis} , 12 ^{bis} Abs. 2	6.3, 7.4
Einreichung der Angebote (siehe Angebot)	17	14 ff.	13 lit. c	7.3, 9
Einsicht in Protokoll (siehe Protokoll)		23 Abs. 4		10
Einzelaufträge (siehe Lose)		7 Abs. 1, 12 Abs. 1 lit. i		4.3.2, 8.8
Energieversorgungsunternehmen (siehe Sektoren)	5		8 Abs. 1 lit. c	4.4.1, 4.4.2
Entschädigung				5.6.2, 6.5.3
Erläuterungen des Anbieters		25		11.3
Ermessen (siehe Beschwerde: Beschwerdegründe und Kognition)	27 Abs. 1 lit. a		16 Abs. 1 lit. a	15.2
Erste Stufe (siehe selektives Verfahren)				6.2
F				
Fehler				
- Rechnungsfehler		24 Abs. 3		11.2
- fehlerhafte Feststellung des Sachverhaltes als Beschwerdegrund	27 Abs. 1 lit. b		16 Abs. 1 lit. b	15.2



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
Formvorschriften				
- der Ausschreibung		9, 10	13 lit. a	7.1
- formelle Korrektheit der Angebote	17	17		9.1
- formelle Korrektheit der Teilnahmeanträge		18		9.1
Freihändiges Verfahren	13 Abs. 1 lit. d, 14 Abs. 1 Ziff. 3, 19 Abs. 2, 34 Abs. 2	3, 9 Abs. 2, 23 Abs. 1	12 Abs. 1 lit. c, 12 ^{bis} Abs. 1 und 2	4.7.2, 4.8.1, 4.8.3, 6.4
Fristen (Eingabefristen)				
- Ausnahmen		15, 16		7.3
- Grundsatz	17 Abs. 2, 26 Abs. 1	14	13 lit. c	7.3, 9.1
G				
Garantien, finanzielle				8.9
GATT/WTO (GPA)				2.1
- Anwendungsbereich			6-10	4.2.1
- Hinweis in der Ausschreibung		11 lit. b		7.2
Gegenrechtsprinzip	8		9 lit. b	5.1
Gemeinden	4 Abs. 2		1 Abs. 1, 8 Abs. 1 lit. a	4.4
Gemischter Auftrag				4.2.3
Gesamtarbeitsverträge	11 Abs. 2		11 lit. e	5.3
Gesamtleistungswettbewerb	13 Abs. 2	3 Abs. 1 lit. j, 4	12 Abs. 3	6.5
Gesamtwert Beschaffungsobjekt		6	7 Abs. 2	4.3
Gleichbehandlung				
- der Anbieter	1 Abs. 2 lit. b		1 Abs. 3 lit. b, 11 lit. a	5, 5.1
- von Mann und Frau	2		11 lit. f	
Grenzregionen			2 lit. b	
Güter, standardisierte	21 Abs. 4			8.10
H				
Haftung des Auftraggebers	30		17 Abs. 4, 18 Abs. 2	14
Hochbauarbeiten (<i>siehe Bauaufträge</i>)	4 Abs. 1, 14 Abs. 1	5, 6 Abs. 3	6 Abs. 1 lit. a	4.2.1
I/J				
In-House-Beschaffungen				4.1.3
Inkrafttreten				
- IVöB			21	2.3
- SubG	38			2.4
- SubV		33		2.4
Interkantonales Organ			4	4.4.2
Interkantonale Vereinbarung				
- IVöB				2.3
- IVTH				5.2, 8.11
K				
Kantonalbank				4.4
Kantonales Amtsblatt	23 Abs.3	3 Abs. 3, 9 Abs. 1		4.7.2, 7.1, 13.2, 14.1, 14.2
Kirchgemeinden				4.4



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
Konkurs des Anbieters	10 Abs. 1 lit. e, 22 lit. k			12K
Kontrolle				
- der Vergabebestimmungen			19	
- Prüfung von Offerten		24		11
Konventionalstrafe	32 Abs. 1 lit. b			17.2
L				
Leasing (<i>siehe Lieferaufträge</i>)	4 Abs. 1, 14 Abs. 1	7	6 Abs. 1 lit. b	4.2
Leistungsfähigkeit	20 Abs. 2		13 lit. d	8.9
Leistungsverzeichnis				8.16
Lieferauftrag	4 Abs. 1	7	6 Abs. 1 lit. b	4.2
Listen, ständige			13 lit. e	8.9
Lose		7 Abs. 1, 12 Abs. 1 lit. i		4.3.2, 8.8
M				
Mehrfachbewerbungen		8		8.5
Mehrwertsteuer		6 Abs. 2	7 Abs. 1 ^{ter}	4.3.1
Miete (<i>siehe Lieferaufträge</i>)	4 Abs. 1, 14 Abs. 1	7	6 Abs. 1 lit. b	4.2
Mustervorlagen				20
N				
Nachbarstaaten			2 lit. b	
Nachlassverfahren	10 Abs. 1 lit. e, 10 Abs. 3			12K
Nichtdiskriminierung	1 Abs. 2 lit. b		1 Abs. 3 lit. b, 11 lit. a	5, 5.1
NPK				8.16
Normalarbeitsverträge	11 Abs. 2			
O				
Offenes Verfahren	13 Abs. 1 lit. a, 14 Abs. 1 Ziff. 1	9 Abs. 1, 16 Abs. 1 lit. a	12 Abs. 1 lit. a, 12 ^{bis} Abs. 1	6.1
Öffentliche Ordnung	7 Abs. 2 lit. a		10 Abs. 2 lit. a	4.1.2
Öffnung der Angebote		23		10
Organ, interkantonaies			4	4.4.2
P				
Planungswettbewerb	13 Abs. 2	3 Abs. 1 lit. j, 4	12 Abs. 3	6.5
Poststempel	17 Abs. 2	17 Abs. 1		9.1
Präqualifikation (<i>siehe selektives Verfahren</i>)	13 Abs. 1 lit. b, 14 Abs. 1 Ziff. 1		12 Abs. 1 lit. b, 12 ^{bis} Abs. 1	6.2
Preis (<i>siehe Zuschlagskriterien</i>)	21 Abs. 2 und 4			8.10
Produkteanforderungen				8.9
Produktespezifikation (<i>siehe Spezifikation</i>)		13	13 lit. b	8.11
Protokoll		23, 29 Abs. 2 lit. c		10
Prüfung der Angebote		24		11
Publikation (<i>siehe Ausschreibung</i>)				
Publikationsorgan (<i>siehe Amtsblatt</i>)	23 Abs. 3	3 Abs. 3, 9 Abs. 1		4.7.2, 7.1, 13.2, 14.1, 14.2



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
Q				
Qualifikation der Anbieter	13 Abs. 1 lit. b		12 Abs. 1 lit. b, 13 lit. d und e	8.9
R				
Rechnerische Kontrolle, Rechnungsfehler		24 Abs. 3		11.2
Rechtsschutz (<i>siehe Beschwerde</i>)				
Rückgängignahme des Zuschlages (<i>siehe Widerruf</i>)	24 Abs. 1 und 4		13 lit. i	14.3
S				
Sanktionen			19 Abs. 2	
- falsche Selbstdeklaration	32			17.2
- Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften	31			17.1
- Widerhandlungen des Auftraggebers	33			17.3
Schadenersatz				
- Auftraggeber	30			15.4
- Beschwerdeführer	28		17 Abs. 4	15.3
Schriftform der Angebote	17	18		9.3
Schwellenwerte				
- Binnenmarktbereich	14		7, 12 ^{bis} Abs. 3	4.8.1
- Staatsvertragsbereich			7, Anhang 1	4.5, 4.7.1
Sektorunternehmen	5		8 Abs. 1 lit. c	4.4.1
Selbstdeklaration				
- falsche Selbstdeklaration (Sanktionen)	32			17.2
- Selbstdeklarationsblatt	22 lit. e			8.15, 9.4
- Unterschrift	15 Abs. 4, 17 Abs. 1, 22 lit. b			9, 9.3, 9.4
Selektives Verfahren	13 Abs. 1 lit. b, 14 Abs. 1 Ziff. 1	9 Abs. 1, 18	12 Abs. 1 lit. b, 12 ^{bis} Abs. 1	6.2
SIA-Norm 118				8.17
SIA-Ordnung 142				6.5.2, 6.5.3
Sicherheitsleistung im Beschwerdeverfahren	28 Abs. 3		17 Abs. 3	15.3
Sozialversicherungsbeiträge (Nichtbezahlung)	10 Abs. 1 lit. c, 22 lit. f			12F, 17.2
Spezifikation, technische		13	13 lit. b	8.11
Sprache				
- der Ausschreibung		10		7.1
- des Verfahrens		11 lit. m		7.2
Staatsvertragsbereich	3		5 ^{bis} Abs. 1 und 2, 12 ^{bis} Abs. 1, Anhang 1	3.2, 4.2.1, 4.5, 4.6, 4.7
Ständige Listen			13 lit. e	8.9
Statistik	34, 35		4 Abs. 2 lit. e	18.1, 19
Steuern (Nichtbezahlung)	10 Abs. 1 lit. c, 22 lit. f			12F, 17.2
Subunternehmer (Untervergaben)	16			8.4
T				
Technische Spezifikationen		13	13 lit. b	8.11
Technischer Wert (<i>siehe Zuschlagskriterien</i>)	20 Abs. 2, 21 Abs. 2			13
Teillangebot		12 Abs. 1 lit. i, 21, 23 Abs. 3		8.7



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
Teilauftrag		6 Abs. 1		4.2.3
Teilnahmeantrag	13 Abs. 1 lit. b	11 lit. f, 12 Abs. 1 lit. e, 14-16	12 Abs. 1 lit. b	7.3
Telekommunikation (<i>siehe Sektorunternehmen</i>)	5 Abs. 1		8 Abs. 1 lit. c	4.4.1, 4.4.2
Telex, Telegramm, Fax		18		9.1
Transparenz des Vergabeverfahrens	1 Abs. 2 lit. d	28 Abs. 1	1 Abs. 3 lit. c	5, 5.5.1
U				
Übergangsrecht	37		22	
Umweltschutz (<i>siehe Ausschluss</i>)	22 lit. i			12I
Unangemessenheit (<i>siehe Beschwerdegründe</i>)	27 Abs. 2		16 Abs. 2	15.2
Ungewöhnlich niedrige Angebote		26		11.4
Unterschrift des Anbieters	15 Abs. 4, 17 Abs. 1, 22 lit. b			9.4, 17.2
Untervergaben	16			8.4
Unvollständigkeit von Angeboten	22 lit. c			12C
unwahre Angaben / Selbstdeklaration	22 lit. e			12E, 17.2
V				
Variante (Unternehmervariante)		12 Abs. 1 lit. i, 20, 23 Abs. 3		8.6
Verbindlichkeit von Angeboten	18	12 Abs. 1 lit. f		8.2
Vereinbarungen der Kantone	1 Abs. 1, 3, 36 Abs. 1 lit. b	32 lit. b	2	2.3
Verfahrensabbruch (<i>siehe Abbruch</i>)	24 Abs. 2 und 4, 25 Abs. 2 lit. d		13 lit. i, 15 Abs. 1 ^{bis} lit. e	14.1, 15.1
Verfahrensarten				
- Einladungsverfahren	13 Abs. 1 lit. c, 14 Abs. 1 Ziff. 2	9 Abs. 2	12 Abs. 1 lit. b ^{bis} , 12 ^{bis} Abs. 2	6.3, 7.4
- freihändiges Verfahren	13 Abs. 1 lit. d, 14 Abs. 1 Ziff. 3, 19 Abs. 2	3, 9 Abs. 2	12 Abs. 1 lit. c, 12 ^{bis} Abs. 1 und 2	6.4
- offenes Verfahren	13 Abs. 1 lit. a, 14 Abs. 1 Ziff. 1	9 Abs. 1, 16 Abs. 1 lit. a	12 Abs. 1 lit. a, 12 ^{bis} Abs. 1	6.1
- selektives Verfahren	13 Abs. 1 lit. b, 14 Abs. 1 Ziff. 1	9 Abs. 1, 18	12 Abs. 1 lit. b, 12 ^{bis} Abs. 1	6.2
Verfahrenswahl				
- im Binnenmarktbereich				4.8
- im Staatsvertragsbereich				4.7
Verfahrenswiederholung (<i>siehe Wiederholung</i>)	24 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 2 lit. d		13 lit. i	14.2
Verfügungen (<i>siehe Anfechtungsobjekte</i>)	25 Abs. 2, 31 Abs. 3		15 Abs. 1 ^{bis}	15.1
Vergabegrundsätze				5
- Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen / -bedingungen	10 Abs. 1 lit. a und b, 11, 15 Abs. 3, 22 lit. g, 31 Abs. 2 und 5		11 lit. e	5, 5.3
- Beachtung von Ausstandsregeln	12		11 lit. d	5, 5.6.1
- Gleichbehandlung von Mann und Frau	2		11 lit. f	
- Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung	1 Abs. 2 lit. b		1 Abs. 3 lit. b, 11 lit. a	5, 5.1
- Transparenz	1 Abs. 2 lit. d	28 Abs. 1	1 Abs. 3 lit. c	5, 5.5.1
- Vertraulichkeit von Informationen		28	11 lit. g	5, 5.5.2
- Verzicht auf Abgebotsrunden	19 Abs. 1		11 lit. c	5, 5.4



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
- wirksamer Wettbewerb	1 Abs. 2 lit. a, 10 Abs. 1 lit. d		1 Abs. 3 lit. a, 11 lit. b	5, 5.2
Vergabeunterlagen (<i>siehe Ausschreibungsunterlagen</i>)	9, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 2, 21 Abs. 3	10 Abs. 2 lit. d, 11 lit. i-l, 12, 13		8
Vergabeverfahren				
- Abbruch	24 Abs. 2 und 4, 25 Abs. 2 lit. d		13 lit. i, 15 Abs. 1 ^{bis} lit. e	14.1, 15.1
- Ausschluss	22, 25 Abs. 1 lit. c, 32 Abs. 1 lit. c			12, 17.2
- Fristen	17 Abs. 2	11 lit. d, 12 Abs. 1 lit. c-f, k, 15-16	13 lit. c	7.3, 8.12
- Wiederholung	24 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 2 lit. d		13 lit. i	14.2
Vergleichstabelle		24 Abs. 4		11.5
Vergütung von Angeboten		19		
Verhandlungen (Verbot)	19 Abs. 1		11 lit. c	5, 5.4
Verkehrsversorgung (<i>siehe Sektoren</i>)	5 Abs. 1		8 Abs. 1 lit. c	4.4.1
Veröffentlichung des Zuschlages	23 Abs. 3	3 Abs. 3	13 lit. a	13.2
Vertragsabschluss	30 Abs. 2	30	14	16
Vertraulichkeit		28	11 lit. g	5, 5.5.2
Verwaltungsgericht	25 Abs. 1, 29, 30		15 Abs. 1	15.1, 15.2, 15.4
Vorbefassung	12 Abs. 2, 22 lit. m	13 Abs. 4		5, 5.6.2
W				
Wasserversorgung (<i>siehe Sektoren</i>)	5 Abs. 1		8 Abs. 1 lit. c	4.4.1
Weisungen für kantonale Verwaltung				19
Wettbewerb, wirksamer	1 Abs. 2 lit. a, 10 Abs. 1 lit. d		1 Abs. 3 lit. a, 11 lit. b	5, 5.2
Wettbewerbsarten (Planungs- und Gesamtleistungswettbewerbe)	13 Abs. 2	3 Abs. 1 lit. j, 4	12 Abs. 3	6.5
Widerruf des Zuschlages	24 Abs. 1 und 4		13 lit. i	14.3
Wiederholung des Verfahrens	24 Abs. 3 und 4		13 lit. i	14.2
Wirtschaftlich günstigstes Angebot	21 Abs. 1		13 lit. f	6.1, 8.10, 13, 14.1
Wohltätigkeitseinrichtung	7 Abs. 1		10 Abs. 1 lit. a	4.1.2
WTO (<i>siehe GATT/WTO</i>)				2.1
Z				
Zahlungsbedingungen				19
Zusammenarbeit der Anbieter (<i>siehe Bietergemeinschaft</i>)	15, 22 lit. b			8.3
Zusammenfassung der Ausschreibung, französisch		10 Abs. 2		7.1
Zusammenstellung des Submissionsergebnisses (<i>siehe Vergleichstabelle</i>)		24 Abs. 4		11.5
Zuschlag				13
- Aufteilung des Auftrages				8.8
- Begründung	23 Abs. 1		13 lit. h	13.2
- Wirtschaftlich günstigstes Angebot	21 Abs. 1		13 lit. f	6.1, 8.10, 13, 14.1



Stichwort	SubG	SubV	IVöB	Kapitel
- Zuschlag und Vertragsabschluss	23, 30 Abs. 2	30	14	16
- Widerruf (Rückgängigmachung)	24 Abs. 1 und 4		13 lit. i	14.3
Zuschlagskriterien, allgemein				
- denkbare für Bauaufträge	21 Abs. 2			20.27
- denkbare für Dienstleistungen	21 Abs. 2			20.29
- denkbare für Lieferungen	21 Abs. 2			20.28
Zustellung (<i>siehe Einreichung der Angebote</i>)	17	14 ff.	13 lit. c	7.3, 9

